

Inhaltsverzeichnis

Wichtige Termine für die Vorbereitung und Durchführung der Wahlen am 20. September 2026	2
Auszug aus der Verfassung von Berlin.....	4
Auszug aus dem Gesetz über den Verfassungsgerichtshof	5
Gesetz über die Wahlen zum Abgeordnetenhaus und zu den Bezirksverordnetenversammlungen	7
Wahlordnung für die Wahlen zum Abgeordnetenhaus und zu den Bezirksverordnetenversammlungen	31
Bestimmungen des Strafgesetzbuches über Straftaten bei Wahlen und Abstimmungen.....	56
Auszug aus dem Gesetz über die allgemeine und die repräsentative Wahlstatistik bei der Wahl zum Deutschen Bundestag und bei der Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland (Wahlstatistikgesetz - WStatG)	57
Muster für Wahlbenachrichtigungen und Wahlscheine	58
Aufgaben der Wahlausschüsse	62
Festsetzung des Wahltages und Verteilung der Wahlkreise für die Wahl zum 20. Abgeordnetenhaus von Berlin und zu den Bezirksverordnetenversammlungen	63
Örtliche Abgrenzung der Wahlkreise für die Wahl zum 20. Abgeordnetenhaus von Berlin	64
Kurzbeschreibung der 78 Wahlkreise für die Wahl zum 20. Abgeordnetenhaus von Berlin	90
Landeswahlleiter, stellvertretender Landeswahlleiter sowie Bezirkswahlleiter, Bezirkswahlleiterinnen, deren Stellvertretungen für die Wahl zum 20. Abgeordnetenhaus von Berlin und die Wahlen der Bezirksverordnetenversammlungen	92
Anschriften des Landeswahlamtes und der Bezirkswahlämter	100

Wichtige Termine für die Vorbereitung und Durchführung der Wahlen am 20. September 2026

Frist/Termin	Aufgabe	Zuständig	Datum	Fundstelle
spätestens 47 Monate nach Beginn der Wahlperiode	Bekanntmachung der örtlichen Abgrenzung der Wahlkreise	Senat	04.10.2025	§ 9 (4) LWG
spätestens 5 Monate vor der Wahl	Bekanntmachung (Wahlaufruf) der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen	Landeswahlleiter	20.04.2026	§ 19 (1) LWO
spätestens 4 Monate vor der Wahl	Beteiligungsanzeige aller Parteien, ob eine Landesliste oder Bezirkslisten eingereicht werden und ggf. Nachweis der Parteieigenschaft	Parteien und politische Vereinigungen	20.05.2026	§§ 10 (2), (3), 23 (1) LWG § 20 (1), (2) LWO
spätestens 6 Tage, 18 Uhr nach der Einreichungsfrist für die Beteiligungsanzeige	Mängelbeseitigung in den Anzeigen, Mitteilungen und Unterlagen	Parteien und politische Vereinigungen	26.05.2026	§§ 28 (3), (7), 81 LWO
bis spätestens 95. Tag vor der Wahl	Feststellung der Parteieigenschaft und Feststellung, welche Parteien eine Landesliste und welche Bezirkslisten einreichen dürfen	Landeswahlausschuss	17.06.2026	§ 20 (3) LWO
bis spätestens 4. Tag nach der Bekanntgabe der Entscheidung des Landeswahlausschusses	Einspruch gegen die Entscheidung des Landeswahlausschusses zur Festlegung der Parteieigenschaft	Parteien, politische Vereinigungen/ Verfassungsgerichtshof	21.06.2026	§ 40 (4) VerfGHG
spätestens 3 Monate vor dem Wahltag	Anmeldung mit alleiniger Wohnung oder Hauptwohnung in Berlin als Wohnsitzvoraussetzung der Wahlberechtigung und Wählbarkeit	Wahlberechtigte, Meldebehörden	20.06.2026	§§ 1 (1), (2), 4 (1) LWG
bis spätestens 68. Tag vor der Wahl, 18 Uhr	Einreichung von Wahlvorschlägen	Parteien und politische Vereinigungen	14.07.2026	§§ 23 (1), (3), 81 LWO
bis spätestens 65. Tag vor der Wahl	Entscheidung über Einsprüche gegen die Versagung der Parteieigenschaft durch den Landeswahlausschuss	Verfassungsgerichtshof	17.07.2026	§ 42 (2) VerfGHG
bis spätestens 6. Tag nach Ablauf der Einreichungsfrist für Wahlvorschläge	Mängelbeseitigung in Wahlvorschlägen und Anlagen	Parteien und politische Vereinigungen	20.07.2026	§§ 28 (2), (3), 81 LWO
am 60. Tag vor der Wahl	Entscheidung über die Zulassung von Wahlkreisvorschlag, Bezirkslisten, Bezirkswahlvorschlag	Bezirkswahlausschüsse	22.07.2026	§§ 31 (1), 81 LWO
am 58. Tag vor der Wahl	Entscheidung über die Zulassung von Landeslisten	Landeswahlausschuss	24.07.2026	§§ 31 (2), 81 LWO
	Festsetzung der Nummernfolge zugelassener Wahlvorschläge	Landeswahlausschuss	24.07.2026 / 30.07.2026	§ 30 LWO
bis spätestens 3. Tag nach Bekanntgabe im Bezirkswahlausschuss	Beschwerden gegen Entscheidungen von Bezirkswahlausschüssen	Parteien, politische Vereinigungen, Wahlleitungen	25.07.2026	§§ 33 (1), 81 LWO
bis spätestens 52. Tag vor der Wahl	Entscheidung über Beschwerden durch den Landeswahlausschuss	Landeswahlausschuss	30.07.2026	§ 33 (2) LWO
ab 49 Tage vor der Wahl	Wahlwerbung auf öffentlichen Straßen	Parteien, Wahlvorschläge	02.08.2026	§ 11 (2a) Berliner Straßengesetz
44. Tag vor der Wahl	Erstellung der Wahlverzeichnisse	Bezirkswahlämter	07.08.2026	§ 9 LWO
bis spätestens 42. Tag vor der Wahl	Stichtag für die Eintragung ins Wahlverzeichnis	Bezirkswahlämter	09.08.2026	§§ 9 (1), 10 (1) LWO
ab 41 Tage vor der Wahl bis spätestens 2. Tag vor der Wahl, 15:00 Uhr	Ausgabe der Briefwahlunterlagen	Bezirkswahlämter	10.08.2026	§ 10 (1) LWO
ab 41 Tage vor der Wahl	Beginn der Zustellung der Wahlbenachrichtigungen	Postdienstleister	10.08.2026	§ 11 LWO
bis spätestens 24. Tag vor der Wahl	Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wahlverzeichnis	Landeswahlleiter	27.08.2026	§ 12 (2) LWO
bis spätestens 21. Tag vor der Wahl	Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge	Landeswahlleiter	30.08.2026	§ 34 LWO
bis spätestens 21. Tag vor der Wahl	Letzte Zustellung der Wahlbenachrichtigung	Postdienstleister	30.08.2026	§ 11 LWO

Frist/Termin	Aufgabe	Zuständig	Datum	Fundstelle
bis spätestens 21. Tag vor der Wahl	Antrag auf Eintragung in das Wahlverzeichnis	Bezirkswahlämter	30.08.2026	§ 10 (2) LWO
vom 20. bis zum 16. Tag vor der Wahl	Einsicht in das Wahlverzeichnis (zu den allgemeinen Öffnungszeiten des Bezirkswahlamtes)	Bezirkswahlämter	31.08.2026 - 04.09.2026	§ 12 (1) LWO
bis spätestens 7. Tag vor der Wahl	Wahlbekanntmachung	Landeswahlleiter	13.09.2026	§ 37 (2) LWO
bis spätestens 2. Tag vor der Wahl	Abschluss der Wahlverzeichnisse	Bezirkswahlämter	18.09.2026	§ 15 (1) LWO
bis spätestens 2. Tag, 15 Uhr vor der Wahl	Beantragung von Wahlscheinen beim Bezirkswahlamt	Bezirkswahlämter	18.09.2026	§ 18 (1) LWO
bis zum 1. Tag, 12 Uhr vor der Wahl	Ersatz nicht zugegangener oder verlorener Wahlscheine	Bezirkswahlämter	19.09.2026	§ 18 (3) LWO
Wahltag, 8 bis 18 Uhr	Stimmabgabe in den Wahllokalen	Wahlvorstand	20.09.2026	§ 37 LWO
Wahltag, bis 15 Uhr	Wahlscheine bei plötzlicher Erkrankung	Bezirkswahlämter	20.09.2026	§ 18 (4) LWO
bis spätestens 12. Tag nach der Wahl	Feststellung des Wahlergebnisses in den Bezirken	Bezirkswahlausschuss	02.10.2026	§§ 64, 81 LWO
nach der Sitzung der Bezirkswahlausschüsse	Feststellung des Wahlergebnisses im Land Berlin	Landeswahlausschuss	12.10.2026	§ 67 LWO
spätestens 6 Wochen nach der Wahl	Bekanntmachung des Wahlergebnisses	Landeswahlleiter	01.11.2026	§ 68 LWO

* LWG = Landeswahlgesetz, LWO = Landeswahlordnung

** Sommerferien: 09.07.2026 - 22.08.2026

Auszug aus der Verfassung von Berlin (VvB)

Vom 23. November 1995 (GVBl. S. 779), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.04.2026 (GVBl. S. 186)

Artikel 2

Träger der öffentlichen Gewalt ist die Gesamtheit der Deutschen, die in Berlin ihren Wohnsitz haben. Sie üben nach dieser Verfassung ihren Willen unmittelbar durch Wahl zu der Volksvertretung und durch Abstimmung, mittelbar durch die Volksvertretung aus. Die Vorschriften dieser Verfassung, die auch anderen Einwohnern Berlins eine Beteiligung an der staatlichen Willensbildung einräumen, bleiben unberührt.

Artikel 38

(1) Das Abgeordnetenhaus ist die von den wahlberechtigten Deutschen gewählte Volksvertretung.

(2) Das Abgeordnetenhaus besteht aus mindestens 130 Abgeordneten.

(3) ...

(4) ...

Artikel 39

(1) Die Abgeordneten werden in allgemeiner, gleicher, geheimer und direkter Wahl gewählt.

(2) Parteien, für die im Gebiet von Berlin insgesamt weniger als fünf vom Hundert der Stimmen abgegeben werden, erhalten keine Sitze zugeteilt, es sei denn, daß ein Bewerber der Partei einen Sitz in einem Wahlkreis errungen hat.

(3) Wahlberechtigt sind alle Deutschen, die am Tage der Wahl das 16. Lebensjahr vollendet und seit mindestens drei Monaten in Berlin ihren Wohnsitz haben.

(4) Wählbar sind alle Wahlberechtigten, die am Tage der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben.

(5) Alles Nähere, insbesondere über den Ausschluß vom Wahlrecht und von der Wählbarkeit sowie über das Ruhen des Wahlrechts, wird durch das Wahlgesetz geregelt.

Artikel 54

(1) Das Abgeordnetenhaus wird unbeschadet der Vorschrift des Absatzes 5 für fünf Jahre gewählt. Die Wahlperiode beginnt mit dem ersten Zusammentritt des Abgeordnetenhauses. Die Neuwahl findet frühestens 56 und spätestens 59 Monate nach dem Beginn der Wahlperiode des Abgeordnetenhauses statt.

(2) Das Abgeordnetenhaus kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder beschließen, die Wahlperiode vorzeitig zu beenden.

(3) Die Wahlperiode kann auch durch Volksentscheid vorzeitig beendet werden.

(4) Im Falle der vorzeitigen Beendigung der Wahlperiode findet die Neuwahl spätestens acht Wochen nach dem Beschluß des Abgeordnetenhauses oder der Bekanntgabe des Volksentscheides statt.

(5) Die Wahlperiode endet mit dem Zusammentritt des neu gewählten Abgeordnetenhauses. Das Abgeordnetenhaus tritt spätestens sechs Wochen nach der Wahl unter dem Vorsitz des ältesten Abgeordneten zusammen.

Artikel 69

In jedem Bezirk wird eine Bezirksverordnetenversammlung gewählt. Sie wählt die Mitglieder des Bezirksamts. Das Nähere wird durch Gesetz geregelt.

Artikel 70

(1) Die Bezirksverordnetenversammlung wird in allgemeiner, gleicher, geheimer und direkter Wahl zur gleichen Zeit wie das Abgeordnetenhaus gewählt. Wahlberechtigt sind alle Deutschen, die am Tage der Wahl das 16. Lebensjahr vollendet und im Bezirk ihren Wohnsitz haben, sofern ihr Wohnsitz in Berlin seit mindestens drei Monaten besteht. Wahlberechtigt und wählbar sind unter den gleichen Voraussetzungen wie Deutsche auch Personen, die die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen. Alles Nähere regelt das Wahlgesetz.

(2) Die Bezirksverordnetenversammlung besteht aus 55 Mitgliedern. Auf Bezirkswahlvorschläge, für die weniger als drei vom Hundert der Stimmen abgegeben werden, entfallen keine Sitze.

Artikel 71

Mit dem Ende der Wahlperiode des Abgeordnetenhauses endet auch die Wahlperiode der Bezirksverordnetenversammlungen.

Auszug aus dem Gesetz über den Verfassungsgerichtshof (VerfGHG)

Vom 8. November 1990 (GVBl. S. 2246),
zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.04.2026 (GVBl. S. 187)

Zweiter Abschnitt

Verfahren in den Fällen des § 14 Nr. 2 und 3 (Wahlprüfung)

§ 40

Voraussetzung der Wahlprüfung, Zulässigkeit des Einspruchs

- (1) Die Wahlprüfung erfolgt nur auf Grund eines Einspruchs.
- (2) Der Einspruch kann nur darauf gestützt werden, daß
 1. ein Wahlvorschlag oder ein Bewerber zu Unrecht nicht zugelassen worden sei,
 - 1a. der Landeswahlausschuss zu Unrecht festgestellt hat, dass sich eine Vereinigung weder an der letzten Wahl zum Abgeordnetenhaus noch an der letzten Wahl zum Deutschen Bundestag in Berlin mit einem eigenen Wahlvorschlag beteiligt hat oder zu Unrecht festgestellt hat, dass dieser Vereinigung die Parteieigenschaft fehlt,
 - 1b. Maßnahmen der für Inneres zuständigen Senatsverwaltung oder des Bezirksamtes die Unabhängigkeit des Landeswahlleiters oder der Landeswahlleiterin beziehungsweise eines Bezirkswahlleiters oder einer Bezirkswahlleiterin verletzt hätten,
 - 1c. die Wahlorgane bei der Vorbereitung und Durchführung von Aufgaben, die sie unabhängig und weisungsfrei wahrnehmen, gegen rechtliche Vorgaben verstoßen
 2. das Wahlergebnis rechnerisch unrichtig festgestellt worden sei,
 3. gültige Stimmen für ungültig oder ungültige Stimmen für gültig erklärt worden seien in einem Umfang, daß dadurch die Verteilung der Sitze beeinflusst worden sei,
 4. ein Abgeordneter oder Bezirksverordneter die Voraussetzungen der Wählbarkeit nicht erfülle,
 5. ein Bewerber zu Unrecht berufen oder nicht berufen worden sei,
 6. der Verlust des Sitzes eines Abgeordneten oder eines Bezirksverordneten nach § 6 Absatz 3 Nummer 1, 2 und 5 des Landeswahlgesetzes zu Unrecht festgestellt worden sei,
 7. Personen zu Unrecht in das Wahlverzeichnis eingetragen oder nicht eingetragen worden seien oder zu Unrecht einen Wahlschein erhalten oder keinen Wahlschein erhalten hätten und dadurch die Verteilung der Sitze beeinflusst worden sei,
 8. sonst Vorschriften des Grundgesetzes, der Verfassung von Berlin, des Landeswahlgesetzes und der Landeswahlordnung bei der Vorbereitung oder der Durchführung der Wahlen oder bei der Ermittlung des Wahlergebnisses in einer Weise verletzt worden seien, daß dadurch die Verteilung der Sitze beeinflusst worden sei. Der Einspruch kann nicht darauf gestützt werden, daß ein Wahlkreisvorschlag, eine Liste oder ein Bezirkswahlvorschlag zu Unrecht zugelassen worden sei.

(3) Der Einspruch kann eingelegt werden

1. in den Fällen des Absatzes 2 Nr. 1, 5 und 6 von der Vertrauensperson des Wahlvorschlages, dem betroffenen Bewerber, Abgeordneten oder Bezirksverordneten und, wenn der Einspruch darauf gestützt wird, daß ein Bewerber zu Unrecht berufen worden sei, auch von der Senatsverwaltung für Inneres, dem Landeswahlleiter, dem zuständigen Bezirkswahlleiter, dem Präsidenten des Abgeordnetenhauses, dem zuständigen Bezirksverordnetenvorsteher und den Fraktionen des Abgeordnetenhauses oder der betreffenden Bezirksverordnetenversammlung,
 - 1a. in den Fällen des Absatzes 2 Nummer 1b von dem Landeswahlleiter oder der Landeswahlleiterin beziehungsweise von dem betroffenen Bezirkswahlleiter oder der Bezirkswahlleiterin,
 - 1b. in den Fällen des Absatzes 2 Nummer 1c von der für Inneres zuständigen Senatsverwaltung oder vom Bezirksamt,
 2. in den Fällen des Absatzes 2 Nr. 7 von den betroffenen Wahlberechtigten und, wenn der Einspruch darauf gestützt wird, daß Personen zu Unrecht in das Wahlverzeichnis eingetragen worden seien oder zu Unrecht einen Wahlschein erhalten hätten, auch von den Parteien, Wählergemeinschaften und Einzelbewerbern, die sich an der Wahl zum Abgeordnetenhaus oder zur Bezirksverordnetenversammlung in dem Bezirk, in dem die betroffenen Personen in das Wahlverzeichnis eingetragen worden sind oder einen Wahlschein erhalten haben, beteiligen,
 3. in allen anderen Fällen von Parteien, Vereinigungen, Wählergemeinschaften und Einzelbewerbern, die von der angefochtenen Entscheidung betroffen sind, sowie in amtlicher Eigenschaft von der Senatsverwaltung für Inneres, dem Landeswahlleiter, dem zuständigen Bezirkswahlleiter, dem Präsidenten des Abgeordnetenhauses und dem zuständigen Bezirksverordnetenvorsteher.
- (4) Der Einspruch ist in den Fällen des Absatzes 2 Nummer 1 und 2 bis 8 innerhalb eines Monats nach der Bekanntmachung des Wahlergebnisses im Amtsblatt für Berlin schriftlich beim Verfassungsgerichtshof einzulegen und zugleich zu begründen. Der Einspruch ist in den Fällen des Absatzes 2 Nummer 1a innerhalb von vier Tagen nach Bekanntgabe der Entscheidung des Landeswahlausschusses nach § 10 Absatz 2 Satz 3 des Landeswahlgesetzes zu erheben und zugleich zu begründen. Bei gemeinschaftlichen Einsprüchen muß ein Bevollmächtigter benannt sein. Der Einspruch kann in den Fällen des Absatzes 2 Nummer 1b und c innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe oder Ergreifen der Maßnahme gestellt werden. Der Einspruch kann jederzeit zurückgenommen werden. Für den Präsidenten des Abgeordnetenhauses und die Bezirksverordnetenvorsteher beginnt die Frist mit ihrer Wahl. Beim späteren Erwerb eines Sitzes und in den Fällen des Absatzes 2 Nr. 5 beginnt der Lauf der Frist mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für Berlin, beim Verlust des Sitzes mit der Zustellung der Entscheidung nach § 6 Abs. 3 des Landeswahlgesetzes.

(5) Im Falle des Absatzes 2 Nr. 4 kann der Präsident des Abgeordnetenhauses oder der Vorsteher der Bezirksverordnetenversammlung auch nach Ablauf der Frist Einspruch einlegen. Er ist hierzu verpflichtet, wenn mindestens ein Fünftel der gewählten Abgeordneten oder Bezirksverordneten es verlangt.

§ 41 Beteiligte, Verfahren

Am Wahlprüfungsverfahren sind beteiligt

1. der Einsprechende,
2. die betroffenen Bewerber, Abgeordneten, Bezirksverordneten, Vertrauensmänner oder Fraktionen,
3. der Präsident des Abgeordnetenhauses oder der zuständige Vorsteher der Bezirksverordnetenversammlung,
4. die Senatsverwaltung für Inneres,
5. der Landeswahlleiter,
6. der zuständige Bezirkswahlleiter.

(2) Die Beteiligten sind spätestens eine Woche vor dem Verhandlungstermin zu laden. Sie haben ein selbstständiges Antragsrecht.

(3) Es gilt der Amtsermittlungsgrundsatz.

§ 42 Entscheidung

(1) Die Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes kann nur lauten auf Zurückweisung des Einspruchs oder

1. im Falle des § 40 Abs. 2 Nr. 1 auf Ungültigkeit der Wahl im Wahlgebiet, Bezirk (Wahlkreisverband) oder im Wahlkreis und auf Anordnung der Zulassung des Wahlvorschlages oder des Bewerbers unter Streichung des bisherigen Bewerbers,
- 1a. im Falle des § 40 Absatz 2 Nummer 1a auf Feststellung, dass sich die Vereinigung an der letzten Wahl zum Abgeordnetenhaus oder an der letzten Wahl zum Deutschen Bundestag in Berlin mit einem eigenen Wahlvorschlag beteiligt hat, oder auf Feststellung der Parteieigenschaft,
- 1b. im Falle des § 40 Absatz 2 Nummer 1b und 1c auf Aufhebung der Maßnahme, soweit sie rechtswidrig ist, auf Rückgängigmachung der Maßnahme, wenn die Maßnahme bereits vollzogen wurde, oder auf Feststellung, dass die Maßnahme rechtswidrig war, soweit ein Interesse an der Feststellung besteht,
2. im Falle des § 40 Abs. 2 Nr. 2 auf rechnerische Richtigstellung und Anordnung der Neufeststellung des Wahlergebnisses der Wahl zum Abgeordnetenhaus durch den Landeswahlausschuß oder der Wahl zur Bezirksverordnetenversammlung durch den Bezirkswahlausschuß,
3. im Falle des § 40 Abs. 2 Nr. 3 auf Erklärung der Gültigkeit oder Ungültigkeit einer bestimmten Anzahl von Stimmen und auf Anordnung der Neufeststellung des Wahlergebnis-

ses der Wahl zum Abgeordnetenhaus durch den Landeswahlausschuß oder der Wahl zur Bezirksverordnetenversammlung durch den Bezirkswahlausschuß,

4. im Falle des § 40 Abs. 2 Nr. 4 auf Feststellung, daß der Abgeordnete oder Bezirksverordnete die Voraussetzungen der Wählbarkeit nicht erfüllt und daher seinen Sitz verloren hat,
5. im Falle des § 40 Abs. 2 Nr. 5 auf Feststellung des Verlustes des Sitzes des zu Unrecht berufenen Bewerbers und auf Anordnung der Berufung des berechtigten Bewerbers oder auf Feststellung, daß der Sitz unbesetzt bleibt,
6. im Falle des § 40 Abs. 2 Nr. 6 auf Aufhebung der Entscheidung des Präsidenten oder des Präsidiums des Abgeordnetenhauses oder des Vorstehers oder des Vorstandes der Bezirksverordnetenversammlung,
7. im Falle des § 40 Abs. 2 Nr. 7 und 8 auf Ungültigkeit der Wahl im Wahlgebiet, Bezirk (Wahlkreisverband), Wahlkreis oder Wahlbezirk, auf Richtigstellung und Anordnung der Neufeststellung des Wahlergebnisses einschließlich der Sitzverteilung.

Wenn ein Wahlfehler die Sitzverteilung nur entweder im Abgeordnetenhaus oder in einer Bezirksverordnetenversammlung beeinflusst hat, ist die Entscheidung auf Ungültigkeit der Wahl gemäß Satz 1 Nummer 1 und 7 nur für die jeweils betroffene Wahl auszusprechen. Eine Ungültigkeit der Wahl im Wahlgebiet kann nach dem Gebot des geringstmöglichen Eingriffes nur erklärt werden, soweit durch die Wahldurchführungsfehler nach § 40 Absatz 2 Nummer 7 und 8 die Mehrheitsverhältnisse im Abgeordnetenhaus so verändert werden, dass das Bestandsinteresse des Parlaments hinter dem Korrekturinteresse zurücktritt. Unabhängig von der Schwere des Wahlfehlers ist Mandatsrelevanz nur gegeben, wenn sich eine Auswirkung des Wahlfehlers auf die Sitzverteilung als eine nach der allgemeinen Lebenserfahrung konkrete und nicht ganz fernliegende Möglichkeit darstellt. Hierbei ist das potentielle Wahlverhalten zwar nicht im Sinne einer exakten Übertragung des Wahlergebnisses, wohl aber im Sinne einer groben Orientierung zu berücksichtigen.

(2) Über einen Einspruch nach § 40 Absatz 2 Nummer 1a entscheidet der Verfassungsgerichtshof bis zum 65. Tag vor der Wahl. Er kann seine Entscheidung ohne Begründung bekanntgeben. In diesem Fall ist die schriftliche Begründung den Beteiligten gesondert zu übermitteln.

§ 42 a Einstweilige Anordnung im Einspruchsverfahren

Auf Antrag kann der Verfassungsgerichtshof schon vor der Durchführung der Wahlen eine Entscheidung durch einstweilige Anordnung treffen, wenn wegen des geltend gemachten Verstoßes zu erwarten ist, dass die Wahlen ganz oder teilweise für ungültig erklärt werden und der Verstoß noch vor den Wahlen beseitigt werden kann. Dies gilt nicht für den Einspruch nach § 40 Absatz 2 Nummer 1a.

Gesetz über die Wahlen zum Abgeordnetenhaus und zu den Bezirksverordnetenversammlungen (Landeswahlgesetz)

Vom 25. September 1987 (GVBl. S. 2370),
zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17.04.2025 (GVBl. S. 210)

Inhaltsübersicht

Erster Abschnitt

Wahlrecht, Wählbarkeit, Erwerb und Verlust des Sitzes

- § 1 Wahlrecht
- § 2 Ausschluss vom Wahlrecht
- § 3 Ausübung des Wahlrechts
- § 4 Wählbarkeit
- § 5 Erwerb des Sitzes
- § 6 Verlust des Sitzes
- § 6a Folgen eines Parteiverbots
- § 6b Unvereinbarkeit beruflicher Funktionen und Beschränkung der Wählbarkeit

Zweiter Abschnitt

Wahl zum Abgeordnetenhaus

- § 7 Grundsätze der Wahl
- § 8 (aufgehoben)
- § 9 Wahlkreise und Wahlkreisverbände
- § 10 Wahlteilnahme, Wahlvorschläge, Unterstützungsunterschriften
- § 11 Verbindung von Wahlvorschlägen
- § 12 Aufstellung der Wahlvorschläge
- § 13 Prüfung und Zulassung der Wahlvorschläge und der Bewerber und Bewerberinnen
- § 14 Änderung von Wahlvorschlägen
- § 15 Stimmen
- § 16 Mehrheitswahl in den Wahlkreisen
- § 17 Wahl nach Bezirks- oder Landeslisten
- § 18 Sperrklausel
- § 19 Überhangmandate und ihr Ausgleich
- 19a Ausscheiden von Gewählten, Nachfolge im Mandat
- § 20 Nachwahl und Ersatzwahl
- § 21 Wiederholungswahl

Dritter Abschnitt

Wahlen zu den Bezirksverordnetenversammlungen

- § 22 Bezirksverordnetenversammlungen
- § 22a Wahlrecht und Wählbarkeit der Unionsbürger
- § 23 Wahlvorschläge
- § 24 (weggefallen)
- § 25 Verweisungen

Vierter Abschnitt

Wahlorganisation

- § 26 Wahlorgane
- § 26a Bestellung der Wahlausschüsse und der Wahlvorstände
- 26b Bestellung und Aufgaben der Wahlleitungen
- 26c Landeswahlamt
- 26d Bezirkswahlämter
- 26e Neben- und ehrenamtliche Tätigkeit; Datenerhebung
- 26f Aufwandsentschädigung für den Landeswahlleiter oder die Landeswahlleiterin
- 26g Geltung für bundesweite Wahlen

Fünfter Abschnitt

Wahlstatistik, unzulässige Wahlbeeinflussung, Veröffentlichung von Wahlbefragungen

- § 27 Wahlstatistik
- § 28 Unzulässige Wahlbeeinflussung
- § 29 Unzulässige Veröffentlichung von Wahlbefragungen
- § 30 Verarbeitung personenbezogener Daten
- § 31 Ordnungswidrigkeiten

Sechster Abschnitt

Staatliche Mittel für Träger von Wahlvorschlägen

- § 32 Auszahlung staatlicher Mittel an Parteien
- § 32a Festsetzung und Auszahlung staatlicher Mittel für Einzelbewerberinnen und Einzelbewerber

Siebenter Abschnitt

Schlußbestimmungen

- § 33 Wahltag
- § 34 Durchführungs- und Ausführungsbestimmungen
- § 35 Formvorschriften

Erster Abschnitt
Wahlrecht, Wählbarkeit, Erwerb und Verlust des Sitzes

§ 1
Wahlrecht

- (1) Wahlberechtigt zum Abgeordnetenhaus und zu den Bezirksverordnetenversammlungen sind alle Deutschen im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes, die am Tage der Wahl
 1. das 16. Lebensjahr vollendet haben,
 2. seit mindestens drei Monaten ununterbrochen in Berlin ihren Wohnsitz haben und
 3. nicht nach § 2 vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.
- (2) Als Wohnsitz im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2 gilt die nach den Vorschriften des Bundesmeldegesetzes angemeldete Wohnung, bei mehreren Wohnungen die im Melderegister verzeichnete Hauptwohnung. Für Personen, die unter keiner Anschrift im Melderegister verzeichnet sind, gilt als Wohnsitz der tatsächliche Aufenthaltsort.
- (3) Für Gefangene und für Personen, die auf Grund Gerichtsentscheids zum Vollzug einer mit Freiheitsentziehung verbundenen Maßregel der Besserung und Sicherung untergebracht sind, gilt als Wohnsitz im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2 die Anstalt.

§ 2
Ausschluss vom Wahlrecht

Ausgeschlossen vom Wahlrecht ist, wer infolge eines Gerichtsentscheids das Wahlrecht nicht besitzt.

§ 3
Ausübung des Wahlrechts

- (1) Die Wahlberechtigten müssen im Wahlverzeichnis ihres Bezirks eingetragen sein oder einen Wahlschein besitzen. Grundlage für das Wahlverzeichnis ist das Melderegister.
- (2) Personen, die unter keiner Anschrift im Melderegister verzeichnet sind, werden auf Antrag in das Wahlverzeichnis des Bezirks eingetragen, in dem sie am 35. Tag vor der Wahl übernachtet haben, wenn sie sich in den letzten drei Monaten vor der Wahl überwiegend in Berlin aufgehalten haben und die übrigen Erfordernisse des Wahlrechts erfüllt sind. Der überwiegende Aufenthalt im Wahlgebiet ist glaubhaft zu machen. Dazu können die Bezirkswahlämter eine Versicherung an Eides Statt entgegennehmen.
- (3) Die Wahlberechtigten können ihr Wahlrecht nur persönlich ausüben.
- (4) Wer im Wahlverzeichnis eingetragen ist, erhält auf Antrag einen Wahlschein.
- (5) Wer nicht im Wahlverzeichnis eingetragen ist, erhält auf Antrag einen Wahlschein, wenn dies zur nachträglichen Vervollständigung des Wahlverzeichnisses erforderlich ist.
- (6) Der Wahlschein berechtigt zur Teilnahme an der Wahl durch
 1. Briefwahl oder
 2. Stimmabgabe in dem Wahlkreis des Wohnsitzes.

- (7) Alles Nähere über das Wahlverzeichnis, den Eintragungsantrag sowie die Frist und den Nachweis der Wahlvoraussetzungen, die Ausgabe von Wahlscheinen und die Durchführung der Briefwahl wird in der Landeswahlordnung geregelt. In der Landeswahlordnung kann auch bestimmt werden, daß bei einem Umzug innerhalb des Wahlgebietes während einer bestimmten Frist vor der Wahl die Eintragung in das Wahlverzeichnis des bisherigen Wohnsitzes erfolgen muß.
- (8) Die Stimmen der Wahlberechtigten, die an der Briefwahl teilgenommen haben, werden nicht dadurch ungültig, daß sie vor dem oder am Wahltag sterben oder die Voraussetzungen ihres Wahlrechts verloren haben.

§ 4
Wählbarkeit

- (1) Zum Abgeordnetenhaus und zu den Bezirksverordnetenversammlungen sind alle Wahlberechtigten wählbar, die am Tage der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (2) Nicht wählbar ist,
 1. wer nach § 2 vom Wahlrecht ausgeschlossen ist,
 2. wer infolge Gerichtsentscheids die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.

§ 5
Erwerb des Sitzes

- (1) Der Landeswahlleiter oder die Landeswahlleiterin benachrichtigt die in das Abgeordnetenhaus gewählten Personen, der zuständige Bezirkswahlleiter oder die zuständige Bezirkswahlleiterin benachrichtigt die in die Bezirksverordnetenversammlung gewählten Personen.
- (2) Die nach der abschließenden Feststellung des Wahlergebnisses Gewählten erwerben die Mitgliedschaft mit dem Zusammentritt des neu gewählten Abgeordnetenhauses, wenn sie nicht vorher die Annahme durch schriftliche, unwiderrufliche Erklärung gegenüber dem Landeswahlleiter oder der Landeswahlleiterin beziehungsweise dem Bezirkswahlleiter oder der Bezirkswahlleiterin abgelehnt haben.
- (3) Erbringen Gewählte den nach § 6b Absatz 2 und 5 erforderlichen Nachweis nicht innerhalb von 14 Tagen nach der abschließenden Feststellung des Wahlergebnisses, so gilt die Wahl als abgelehnt.
- (4) Bei einer Listennachfolge (§ 19a) wird die Mitgliedschaft mit Eingang der schriftlichen Annahmeerklärung beim Landeswahlleiter oder der Landeswahlleiterin beziehungsweise dem Bezirkswahlleiter oder der Bezirkswahlleiterin erworben, jedoch nicht vor Ausscheiden der ursprünglich gewählten Person. Geht die Erklärung nicht innerhalb von 14 Tagen nach der Benachrichtigung gemäß Absatz 1 ein, gilt die Wahl als abgelehnt. Absatz 3 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass die Frist mit dem Zugang der Benachrichtigung gemäß Absatz 1 beginnt.

§ 6
Verlust des Sitzes

- (1) Abgeordnete und Bezirksverordnete verlieren ihren Sitz
 1. durch Verzicht,
 2. durch Verlegung des Wohnsitzes (§ 1 Abs. 2) in ein Gebiet außerhalb von Berlin,

3. durch Wegfall einer Voraussetzung ihrer jederzeitigen Wählbarkeit,
 4. wenn sie berufen wurden, obwohl sie die Voraussetzungen der Wählbarkeit nicht erfüllen oder sonst zu Unrecht berufen wurden (Ungültigkeit des Erwerbs der Mitgliedschaft),
 5. vorbehaltlich abweichender Maßgaben in der Wahlprüfungsentscheidung im Falle einer Wiederholungswahl oder in sonstigen Fällen durch Neufeststellung des Wahlergebnisses, wenn sie nach dem neu festgestellten Wahlergebnis nicht gewählt sind,
 - 5a. durch Feststellung der Verfassungswidrigkeit der Partei oder der Teilorganisation einer Partei, der sie angehören, durch das Bundesverfassungsgericht nach Artikel 21 Absatz 2 des Grundgesetzes (§ 6a),¹⁾
 6. durch Unanfechtbarkeit des Verbots der Wahlberechtigtingengemeinschaft, sofern ein Mitglied der Bezirksverordnetenversammlung dieser Wahlberechtigtingengemeinschaft zwischen dem Erlaß der Verbotsverfügung (§ 3 des Vereinsgesetzes) und der Unanfechtbarkeit des Verbots (§ 7 des Vereinsgesetzes) angehört hat,
 7. als Bezirksverordnete durch Annahme der Wahl zum Abgeordnetenhaus,
 8. als Mitglied der Bezirksverordnetenversammlung, wenn nachträglich eine der Voraussetzungen des § 6b eintritt,
 9. als Mitglied des Abgeordnetenhauses, wenn nachträglich eine der Voraussetzungen des § 6b bekannt wird oder eintritt.
- (2) Der Verzicht ist schriftlich dem zuständigen Wahlleiter nach dem ersten Zusammentreten des Abgeordnetenhauses oder der Bezirksverordnetenversammlung, dem Präsidenten des Abgeordnetenhauses oder dem Bezirksverordnetenvorsteher zu erklären; er darf keine Bedingungen enthalten und kann nicht widerrufen werden.
 - (3) Über den Verlust des Sitzes nach Absatz 1 wird entschieden
 1. im Falle der Nummer 1 durch den Präsidenten des Abgeordnetenhauses oder den Vorsteher der Bezirksverordnetenversammlung,
 2. in den Fällen der Nummern 2, 3, 5a und 9 durch Beschluß des Präsidiums des Abgeordnetenhauses oder des Vorstandes der Bezirksverordnetenversammlung,
 3. im Falle der Nummer 4 im Wahlprüfungsverfahren,
 4. im Falle der Nummer 5 durch den Landeswahlausschuß für das Ergebnis der Wahl zum Abgeordnetenhaus, durch den Bezirkswahlausschuß für das Ergebnis der Wahl zur Bezirksverordnetenversammlung,
 5. in den Fällen der Nummern 6 bis 8 durch Beschluß des Vorstandes der Bezirksverordnetenversammlung.

§ 6a

Folgen eines Parteiverbots¹⁾

- (1) Abgeordnete und Bezirksverordnete verlieren ihren Sitz im Abgeordnetenhaus oder in der Bezirksverordnetenversammlung nach § 6 Absatz 1 Nummer 5a, sofern sie der für verfassungswidrig erklärten Partei oder Teilorganisation zu einem Zeitpunkt zwischen der Antrag-

stellung (§ 43 des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes) und der Verkündung der Entscheidung (§ 46 des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes) angehört haben.

- (2) Soweit Abgeordnete, die nach § 6 Absatz 1 Nummer 5a ihren Sitz verloren haben, aus einem Wahlkreisvorschlag gewählt wurden, wird die Wahl in diesen Wahlkreisen in entsprechender Anwendung des § 21 wiederholt. Hierbei dürfen die Abgeordneten, die ihren Sitz verloren haben, nicht als Bewerber antreten. Soweit Abgeordnete, die nach § 6 Absatz 1 Nummer 5a ihren Sitz verloren haben, aus einer Bezirks- oder Landesliste gewählt wurden, bleiben die Sitze unbesetzt. Die Sätze 1 und 3 gelten nicht, wenn die ausgeschiedenen Abgeordneten auf einem Wahlvorschlag einer nicht für verfassungswidrig erklärten Partei gewählt wurden; in diesem Fall werden die Sitze in entsprechender Anwendung des § 14 Absatz 4 nachbesetzt.
- (3) Soweit Bezirksverordnete nach § 6 Absatz 1 Nummer 5a ihren Sitz verloren haben, bleiben die Sitze unbesetzt; die gesetzliche Mitgliederzahl der Bezirksverordnetenversammlung verringert sich für die Wahlperiode entsprechend. Dies gilt nicht, wenn die ausgeschiedenen Bezirksverordneten aus einem Bezirkswahlvorschlag einer nicht für verfassungswidrig erklärten Partei gewählt wurden; in diesem Fall werden die Sitze in entsprechender Anwendung des § 24 nachbesetzt.

§ 6b

Unvereinbarkeit beruflicher Funktionen und Beschränkung der Wählbarkeit

- (1) Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft im Abgeordnetenhaus scheiden folgende Personen aus ihrer beruflichen Funktion aus:
 1. Unmittelbare Landesbeamte und -beamtinnen mit Dienstbezügen und vergleichbare Beschäftigte des Landes Berlin,
 2. Beamte, Beamtinnen und Beschäftigte beim Abgeordnetenhaus, des Rechnungshofs und der Gerichtsverwaltungen,
 3. Berufsrichter und Berufsrichterrinnen, die im Dienst des Landes Berlin stehen,
 4. der oder die Berliner Datenschutzbeauftragte, Beamte, Beamtinnen und Beschäftigte des oder der Berliner Datenschutzbeauftragten,
 5. der oder die Bürger- und Polizeibeauftragte, Beamte, Beamtinnen und Angestellte des oder der Bürger- und Polizeibeauftragten,
 6. Mitglieder eines Bezirksamtes.
- (2) Mitglieder und deren ständige Stellvertreter eines zur Geschäftsführung berufenen Organs einer der Aufsicht des Landes Berlin unterstehenden Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts oder eines privatrechtlichen Unternehmens, an dem das Land Berlin oder eine seiner Aufsicht unterstehende Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts maßgeblich beteiligt ist, können nicht zugleich dem Abgeordnetenhaus angehören. Eine maßgebliche Beteiligung ist gegeben bei einer Beteiligung von mehr als einem Viertel der Vermögensanteile oder einer sonstigen Absicherung eines bestimmenden Einflusses durch Vertrag, Satzung oder andere verbindliche Regelung. Natürliche Personen nach Satz 1 haben mit der Abgabe

der Erklärung über die Annahme ihrer Wahl in das Abgeordnetenhaus den Nachweis zu erbringen, dass sie spätestens mit Erwerb der Mitgliedschaft einer der Ausübung des Mandats entgegenstehenden beruflichen Tätigkeit nicht weiter nachgehen.

- (3) Absatz 1 findet auf hauptberufliche Professoren und Professorinnen keine Anwendung.
- (4) Beamte und Beamtinnen mit Dienstbezügen und vergleichbare Beschäftigte der Bezirksverwaltung können nicht Mitglieder der Bezirksverordnetenversammlung desselben Bezirks sein. Satz 1 gilt nicht für die Mitglieder des Bezirksamtes für die Übergangszeit von dem Beginn der Wahlperiode bis zum Ablauf ihrer bisherigen Amtszeit, längstens bis zur Ernennung nach ihrer Wiederwahl in das Bezirksamt desselben Bezirks. Berufsrichter und Berufsrichterrinnen im Dienste des Landes Berlin, der oder die Berliner Datenschutzbeauftragte, Beamte, Beamtinnen und Beschäftigte des Berliner Datenschutzbeauftragten sowie als Mitglieder und Prüfer des Rechnungshofs tätige Personen können nicht Mitglieder einer Bezirksverordnetenversammlung sein.
- (5) Die in Absatz 4 aufgeführten Personen haben mit der Abgabe der Erklärung über die Annahme ihrer Wahl in die Bezirksverordnetenversammlung den Nachweis zu erbringen, dass sie spätestens mit Erwerb der Mitgliedschaft aus der beruflichen Funktion ausscheiden, die einer Ausübung des Mandats entgegensteht.

Zweiter Abschnitt Wahl zum Abgeordnetenhaus

§ 7 Grundsätze der Wahl

- (1) Das Abgeordnetenhaus wird auf Grund allgemeiner, freier, gleicher, geheimer und direkter Wahl auf die Dauer von fünf Jahren gewählt.
- (2) Das Abgeordnetenhaus besteht aus mindestens 130 Abgeordneten, von denen 78 nach den Grundsätzen der relativen Mehrheitswahl und die übrigen aus Listen gewählt werden.
- (3) Die Wahlperiode endet mit dem Zusammentritt des neugewählten Abgeordnetenhauses.

§ 8 (aufgehoben)

§ 9 Wahlkreise und Wahlkreisverbände

- (1) Das Wahlgebiet wird für die Wahl zum Abgeordnetenhaus in 78 Wahlkreise eingeteilt. Die Wahlkreise eines Bezirks bilden einen Wahlkreisverband.
- (2) Die Zahl der Wahlkreise, die in jedem Wahlkreisverband zu bilden sind, legt der Senat fest; sie ist so zu bestimmen, daß auf alle Wahlkreise im Wahlgebiet eine möglichst gleich große Anzahl von Deutschen entfällt.
- (3) Der Senat stellt vor jeder Wahl die jedem Wahlkreisverband zustehende Zahl der Wahlkreise fest und macht diese Feststellung spätestens 44 Monate nach Beginn der Wahlperiode im Amtsblatt für Berlin bekannt.

- (4) Die örtliche Abgrenzung der Wahlkreise wird von den Bezirken spätestens 47 Monate nach Beginn der Wahlperiode vorgenommen und im Amtsblatt für Berlin bekanntgegeben. Die Wahlkreise innerhalb eines Wahlkreisverbandes sollen eine etwa gleich große Zahl von Deutschen haben.
- (5) Bei einer vorzeitigen Beendigung der Wahlperiode gilt die Wahlkreiseinteilung der letzten Wahl.

§ 10 Wahlteilnahme, Wahlvorschläge, Unterstützungsunterschriften

- (1) Wahlkreisvorschläge können von Parteien und von einzelnen Wahlberechtigten eingereicht werden. Bezirkslisten in den Wahlkreisverbänden oder eine Landesliste im Wahlgebiet können nur Parteien im Sinne des Parteiengesetzes einreichen. Parteien, die vom Bundesverfassungsgericht für verfassungswidrig erklärt worden sind, können keine Wahlvorschläge einreichen.
- (2) Parteien, die sich an der letzten Wahl zum Abgeordnetenhaus oder an der letzten Wahl zum Deutschen Bundestag in Berlin nicht mit einem eigenen Wahlvorschlag beteiligt haben, müssen dem Landeswahlleiter oder der Landeswahlleiterin spätestens vier Monate vor dem Wahltag zur Feststellung der Eigenschaft als politische Partei eine schriftliche Satzung, das schriftliche Parteiprogramm und die Niederschrift über die satzungsgemäße Bestellung des Landesvorstandes einreichen. Stellt der Landeswahlausschuss fest, dass sich eine Partei weder an der letzten Wahl zum Abgeordnetenhaus noch an der letzten Wahl zum Deutschen Bundestag in Berlin mit einem eigenen Wahlvorschlag beteiligt hat, entscheidet er über die Feststellung der Parteieigenschaft. Die Entscheidung ist von dem Landeswahlleiter oder der Landeswahlleiterin in der Sitzung des Landeswahlausschusses bekannt zu geben. Hat eine Partei gegen diese Entscheidung Einspruch nach § 40 Absatz 2 Nummer 1a des Gesetzes über den Verfassungsgerichtshof eingelegt, ist diese Partei bis zu einer Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes wie eine wahlvorschlagsberechtigte Partei zu behandeln.
- (3) Jede Partei kann nach dem Beschluß ihres nach der Satzung zuständigen Organs entweder eine Landesliste oder in den Wahlkreisverbänden jeweils eine Bezirksliste einreichen. Der Landesvorstand jeder Partei, die sich an der Wahl zum Abgeordnetenhaus beteiligen will, hat dies vier Monate vor dem Wahltag dem Landeswahlleiter oder der Landeswahlleiterin schriftlich anzuzeigen und mitzuteilen, ob sie eine Landesliste oder Bezirkslisten einreichen will. Mit der Anzeige sind die Satzung und das vom Vorstand der Sitzung des zuständigen Organs unterzeichnete Protokoll mit dem nach Satz 1 zu fassenden Beschluß einzureichen; das Protokoll ist nicht erforderlich, wenn sich aus der Satzung unmittelbar ergibt, daß die Partei eine Landesliste oder Bezirkslisten einreichen will. Nach Ablauf der Frist kann die Entscheidung einer Partei nicht mehr geändert werden; werden mehrere widersprüchliche Mitteilungen fristgemäß abgegeben, so ist die letzte Mitteilung verbindlich; läßt sich die Reihenfolge der Mitteilungen nicht feststellen, so gilt die Erklärung als nicht abgegeben. Unterläßt eine Partei die Erklärung oder gibt sie sie nicht fristgemäß oder nicht in der richtigen Form ab, so darf sie neben den Wahlkreisvorschlägen nur Bezirkslisten einreichen.

- (4) Jeder Wahlkreisvorschlag darf nur eine Person benennen und muß ihren Familiennamen, Vornamen, Geburtstag, Geburtsort, erlernten und zur Zeit der Einreichung oder zuletzt ausgeübten Beruf und die Anschrift angeben. Wahlkreisvorschläge einer Partei müssen außerdem den Namen der einreichenden Partei und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese angeben. Andere Wahlkreisvorschläge müssen das Kennwort „Einzelbewerber“ oder „Einzelbewerberin“ ohne weiteren Zusatz führen.
- (5) Jede Liste muß mindestens zwei Personen enthalten; die Reihenfolge muß erkennbar sein. Über jede Person sind dieselben Angaben zu machen wie auf dem Wahlkreisvorschlag, Absatz 4 Satz 2 findet entsprechende Anwendung.
- (6) Niemand darf im Wahlgebiet in mehr als einem Wahlkreis und auf mehr als einer Liste aufgestellt werden. Wer von einer Partei in einem Wahlkreis aufgestellt wird, kann auf einer Liste nur für dieselbe Partei aufgestellt werden.
- (7) Jede in einen Wahlvorschlag aufgenommene Person hat schriftlich ihre Zustimmung zu erklären. Besteht Zweifel darüber, ob sie wählbar ist, so kann ein entsprechender Nachweis verlangt werden.
- (8) Jeder Wahlkreisvorschlag muß von mindestens 45 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein, die am Tage der Unterschrift wahlberechtigt (§ 1) und in dem Wahlkreis ihren Wohnsitz (§ 1 Absatz 2 und 3) haben; dies muß auf dem Unterschriftenblatt amtlich bestätigt werden.
- (9) Jede Bezirksliste muß von mindestens 185 Wahlberechtigten des Wahlkreisverbandes persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Landeslisten müssen von mindestens 2 200 Wahlberechtigten persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Absatz 8 findet entsprechende Anwendung.
- (10) Es darf nur ein Wahlkreisvorschlag und eine Liste unterzeichnet werden; hat jemand mehrere Wahlkreisvorschläge oder mehrere Listen unterzeichnet, so sind die Unterschriften auf allen weiteren Wahlvorschlägen derselben Art ungültig.
- (11) Landeslisten von Parteien müssen von dem Landesvorstand, Kreiswahlvorschläge und Bezirkslisten von dem Vorstand des zuständigen Bezirks- oder Kreisvorstandes unterzeichnet sein. Hat die Partei keine Vorstände auf Bezirksebene, so ist die Unterschrift von dem Vorstand der nächsthöheren örtlichen Gliederung zu leisten.
- (12) War die einreichende Partei bereits in der letzten Wahlperiode ununterbrochen als Partei im Abgeordnetenhaus oder im Deutschen Bundestag vertreten, bedarf es neben den Vorstandsunterschriften keiner weiteren Unterstützungsunterschriften nach den Absätzen 8 und 9.
- (13) Durch die Landeswahlordnung werden für die Wahlvorschläge, die Unterschriftenblätter und die Erklärungen nach Absatz 7 amtliche Vordrucke vorgeschrieben.

§ 11

Verbindung von Wahlvorschlägen

Wahlvorschläge können vorbehaltlich des § 17 Abs. 1 Satz 1 nicht miteinander verbunden werden. Gemeinsame Wahlvorschläge dürfen nicht aufgestellt werden.

§ 12

Aufstellung der Wahlvorschläge

- (1) Über die Wahlkreisvorschläge und Bezirkslisten einer Partei hat eine Versammlung der Parteimitglieder geheim abzustimmen. Der Landesvorstand der Partei entscheidet landesweit einheitlich, ob die Mitglieder stimmberechtigt sind, die im Wahlkreisverband (Bezirk) wahlberechtigt sind, oder die Mitglieder, die der bezirklichen Gliederung der Partei angehören, die dem Wahlkreisverband entspricht. Besteht in der Partei kein Landesvorstand, entscheidet der zuständige Kreis- oder Bezirksvorstand. Jedes Mitglied darf sich nur an der Abstimmung auf einer Versammlung beteiligen; die Stimmabgabe auf einer weiteren Versammlung ist unwirksam.
- (2) An die Stelle der Mitgliederversammlung kann eine Delegiertenversammlung treten, die von den in Satz 1 genannten Mitgliedern für die Aufstellung von Wahlvorschlägen satzungsgemäß gewählt worden ist.
- (3) Landeslisten sind entweder von einer Versammlung der Parteimitglieder im Wahlgebiet oder einer für das gesamte Wahlgebiet zuständigen Delegiertenversammlung in geheimer Wahl aufzustellen; die Delegiertenversammlung muß entweder von den Angehörigen der Partei im Wahlgebiet oder in Delegiertenversammlungen der nächstniedrigeren Gebietsverbände gewählt sein, die ihrerseits von den Mitgliedern der Gebietsverbände gewählt sein müssen.
- (4) Die Mitglieder oder Delegierten, die die Wahlvorschläge aufstellen, müssen zu diesem Zeitpunkt zum Abgeordnetenhaus von Berlin wahlberechtigt sein. In der Versammlung müssen sich mindestens drei Mitglieder oder Delegierte an der Abstimmung beteiligen.
- (5) Über den Verlauf der Versammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem oder der Vorsitzenden der Versammlung zu unterzeichnen und mit den Wahlvorschlägen einzureichen ist.
- (6) Die Wahlvorschläge dürfen erst aufgestellt werden, wenn die Abgrenzung der Wahlkreise des betreffenden Wahlkreisverbandes im Amtsblatt für Berlin bekanntgegeben worden ist.
- (7) Durch die Landeswahlordnung werden die erforderlichen Angaben in dem amtlichen Vordruck vorgeschrieben.

§ 13

Prüfung und Zulassung der Wahlvorschläge und der Bewerber und Bewerberinnen

- (1) Über die Zulassung der Wahlkreisvorschläge und Bezirkslisten sowie die in den Wahlkreisvorschlägen und Bezirkslisten aufgestellten Personen entscheidet der in jedem Wahlkreisverband zu bildende Bezirkswahlausschuß. Über die Zulassung der Landeslisten und der darin aufgestellten Personen entscheidet der Landeswahlausschuß. Der Landeswahlausschuß stellt fest, ob eine Partei nach § 10 Abs. 3 Bezirkslisten oder eine Landesliste einreichen kann; diese Entscheidung ist für die Bezirkswahlausschüsse verbindlich.
- (2) Gegen die Entscheidung der Bezirkswahlausschüsse ist die Beschwerde an den Landeswahlausschuß zulässig. Die Prüfung partei- und organisationsinterner Vorgänge ist ausgeschlossen. Das Nähere, insbesondere über die

einzuhaltenden Fristen, die Möglichkeiten der Mängelbeseitigung, die Nichtzulassungsgründe und die Nummernfolge regelt die Landeswahlordnung.

§ 14

Änderung von Wahlvorschlägen

- (1) Fällt eine auf einem Wahlkreisvorschlag benannte Person zwischen der Einreichung des Wahlvorschlages und der Wahl aus (Tod, Verlust der Wählbarkeit) oder erklärt sie, dass sie von der Kandidatur zurücktritt, so tritt an ihre Stelle die erste Person aus der Bezirksliste oder der Landesliste derselben Partei, die nicht bereits in einem Wahlkreis kandidiert. Unberücksichtigt bleiben Personen, die nicht mehr Mitglied der Partei sind, die die Liste eingereicht hat, es sei denn, sie haben schon bei ihrer Aufstellung dieser Partei nicht angehört; § 17 Absatz 5 gilt entsprechend. Ist für einen Wahlkreisvorschlag keine Ersatzperson vorhanden, so fällt er aus; die auf diesen Wahlkreisvorschlag abgegebenen Stimmen sind ungültig.
- (2) Der Rücktritt von der Kandidatur ist gegenüber dem Landeswahlleiter oder der Landeswahlleiterin beziehungsweise der zuständigen Bezirkswahlleiterin oder dem zuständigen Bezirkswahlleiter schriftlich zu erklären. Die Rücktrittserklärung kann nicht widerrufen werden. Nach der Zulassung des Wahlvorschlages ist der Rücktritt ausgeschlossen.
- (3) Auf den Ausfall eines Wahlkreisvorschlages oder das Nachrücken einer Ersatzperson in einen Wahlkreisvorschlag zwischen seiner Zulassung und der Wahl soll durch Anschläge in den Wahllokalen des betroffenen Wahlkreises und im Internet hingewiesen werden; ein Neudruck der Stimmzettel oder eine Berücksichtigung in der Wahlbekanntmachung ist nicht erforderlich.
- (4) Das Recht der Parteien, vor Ablauf der Einreichungsfrist nach den Vorschriften der Landeswahlordnung neue Wahlvorschläge einzureichen oder die Wahlvorschläge zu ändern, bleibt unberührt; für die neuen oder geänderten Wahlvorschläge muss die gleiche Anzahl von Unterstützungsunterschriften im Sinne des § 10 Absatz 8 eingereicht werden wie für den ursprünglichen Wahlvorschlag. § 10 Absatz 12 bleibt unberührt.

§ 15

Stimmen

- (1) Die Wahlberechtigten haben zwei Stimmen, eine Stimme für die Wahl einer Person im Wahlkreis (Erststimme) und eine Stimme für die Wahl einer Bezirksliste im Wahlkreisverband oder für die Wahl einer Landesliste im Wahlgebiet (Zweitstimme). Die Wahlberechtigten können mit der Zweitstimme eine andere Partei wählen als die, der sie ihre Erststimme gegeben haben.
- (2) Ungültig sind Stimmen, wenn der Stimmzettel
 1. nicht amtlich hergestellt oder für einen anderen Wahlkreis zu verwenden ist,
 2. keine Kennzeichnung enthält,
 3. die Wahlabsicht nicht zweifelsfrei erkennen lässt oder
 4. einen Zusatz oder Vorbehalt enthält.
- (3) Bei der Briefwahl sind Wahlbriefe zurückzuweisen, wenn
 1. der Wahlbrief nicht rechtzeitig beim zuständigen Bezirkswahlamt eingegangen ist,

2. der Wahlbriefumschlag keinen oder keinen gültigen Wahlschein enthält,
3. dem Wahlbriefumschlag kein Stimmzettelumschlag beigefügt ist,
4. weder der Wahlbriefumschlag noch der Stimmzettelumschlag verschlossen ist,
5. der Wahlbriefumschlag mehrere Stimmzettelumschläge, aber nicht die gleiche Anzahl gültiger und mit der vorgeschriebenen Versicherung an Eides Statt versehener Wahlscheine enthält,
6. die vorgeschriebene Versicherung an Eides Statt zur Briefwahl auf dem Wahlschein nicht unterschrieben ist,
7. kein amtlicher Stimmzettelumschlag benutzt worden ist oder
8. ein Stimmzettelumschlag benutzt worden ist, der offensichtlich in einer das Wahlgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abweicht.

Die Stimmen der zurückgewiesenen Wahlbriefe gelten als nicht abgegeben.

§ 16

Mehrheitswahl in den Wahlkreisen

In jedem Wahlkreis ist die Person gewählt, die die meisten Stimmen erhalten hat (relative Mehrheit). Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Bezirkswahlleiter zu ziehende Los.

§ 17

Wahl nach Bezirks- oder Landeslisten

- (1) Für die im Wahlgebiet zu vergebenden Sitze (§ 7 Abs. 2) werden die auf die Bezirks- oder Landeslisten der Parteien abgegebenen gültigen Stimmen (§ 15) zusammengezählt; dafür gelten die Bezirkslisten derselben Partei als verbunden. Von der Gesamtzahl der zu vergebenden Sitze wird die Zahl der erfolgreichen Bewerber und Bewerberinnen im Wahlkreis abgezogen, die von einzelnen Wahlberechtigten oder von einer Partei, die bei der Sitzverteilung nicht zu berücksichtigen ist, vorgeschlagen wurden, oder die am Wahltag nicht mehr Mitglied der vorschlagenden Partei waren, es sei denn, sie haben schon bei ihrer Aufstellung dieser Partei nicht angehört.
- (2) Die nach Absatz 1 verbleibenden Sitze werden auf die Bezirkslisten und auf die Landeslisten auf Grund des Verfahrens der mathematischen Proportion (Hare-Niemeyer) nach den Vorschriften der Sätze 2 bis 5 verteilt. Die Gesamtzahl der verbleibenden Sitze wird für jede Partei gesondert mit der Anzahl ihrer Zweitstimmen im Wahlgebiet multipliziert und dann durch die Gesamtzahl der Zweitstimmen aller zu berücksichtigenden Bezirks- und Landeslisten geteilt. Jede Partei erhält zunächst so viele Sitze, wie ganze Zahlen auf sie entfallen. Danach noch zu vergebende Sitze sind den Parteien in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile, die sich bei der Berechnung nach Satz 2 ergeben, zuzuteilen. Bei gleichen Zahlenbruchteilen entscheidet das vom Landeswahlleiter oder der Landeswahlleiterin in öffentlicher Sitzung zu ziehende Los.
- (3) Hat eine Partei eine Landesliste eingereicht, so werden die ihr zustehenden Sitze vorbehaltlich des Absatzes 4 Satz 4 unmittelbar aus der Landesliste besetzt. Für Parteien, die Bezirkslisten eingereicht haben, werden die ihnen zustehenden Sitze für jede Partei gesondert auf

die einzelnen Wahlkreisverbände, und zwar entsprechend dem Anteil der gültigen Zweitstimmen der Partei in jedem Wahlkreisverband an der gesamten Zweitstimmenzahl der Partei im ganzen Wahlgebiet, auf Grund des Verfahrens der mathematischen Proportion nach den Vorschriften der Sätze 3 bis 6 verteilt. Die Gesamtzahl der nach Absatz 2 für jede Partei ermittelten Sitze wird für jeden Wahlkreisverband gesondert mit der Anzahl der Zweitstimmen in diesem Wahlkreisverband multipliziert und dann durch die Gesamtzahl ihrer Zweitstimmen aus allen Wahlkreisverbänden geteilt. Jede Bezirksliste der Partei erhält zunächst so viele Sitze, wie ganze Zahlen auf sie entfallen. Danach noch zu vergebende Sitze sind den Bezirkslisten der Partei in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile, die sich bei der Berechnung nach Satz 3 ergeben, zuzuteilen. Bei gleichen Zahlenbruchteilen entscheidet das vom Landeswahlleiter oder der Landeswahlleiterin in öffentlicher Sitzung zu ziehende Los.

- (4) Von der für jede Landesliste ermittelten Abgeordnetenzahl wird die Zahl der von der Partei im Wahlgebiet nach § 16 errungenen Sitze abgezogen. Von der für jede Bezirksliste ermittelten Abgeordnetenzahl wird die Zahl der von der Partei in den Wahlkreisen dieses Wahlkreisverbandes nach § 16 errungenen Sitze abgezogen. Stehen einer Partei noch Sitze zu, so werden sie ihr aus der Landesliste oder aus der Bezirksliste in der dort festgelegten Reihenfolge zugeteilt. Unberücksichtigt bleiben dabei Personen,
 1. die in einem Wahlkreis gewählt worden sind,
 2. die verstorben oder nicht mehr wählbar sind,
 3. die gegenüber dem Landeswahlleiter oder der Landeswahlleiterin schriftlich erklärt haben, die Wahl nicht annehmen zu wollen,
 4. die nicht mehr Mitglied der Partei sind, die die Liste eingereicht hat, es sei denn, sie haben schon bei ihrer Aufstellung dieser Partei nicht angehört.

Ist die Landes- oder die Bezirksliste erschöpft, so bleibt der Sitz unbesetzt.

- (5) In Fällen des Absatz 4 Satz 4 Nummer 4 gilt die Parteimitgliedschaft als fortbestehend, wenn nicht die aufstellende Partei das Ausscheiden spätestens in der Sitzung des Landeswahlausschusses schriftlich mit Vorlage geeigneter Nachweise beim Landeswahlleiter oder der Landeswahlleiterin angezeigt hat.

§ 18 Sperrklausel

Parteien, die im Wahlgebiet weniger als fünf vom Hundert der abgegebenen gültigen Zweitstimmen erhalten haben, werden bei Berechnung und Zuteilung der Sitze nach § 17 nicht berücksichtigt; dies gilt nicht, sofern mindestens ein Bewerber oder eine Bewerberin der Partei nach § 16 einen Sitz im Wahlkreis errungen hat.

§ 19 Überhangmandate und ihr Ausgleich

- (1) Den Parteien verbleiben die in den Wahlkreisen errungenen Sitze (§ 16) auch dann, wenn sie die nach § 17 ermittelte Anzahl von Sitzen übersteigen (Überhangmandate).
- (2) Im Fall des Absatzes 1 erhöht sich die Anzahl der Sitze um so viele, wie erforderlich sind, um unter Einbezie-

hung der Überhangmandate die Sitzverteilung im Wahlgebiet nach dem Verhältnis der gesamten Zweitstimmenzahl der Parteien im Wahlgebiet zu gewährleisten (Ausgleichsmandate). Das Nähere über die Berechnung bestimmt die Landeswahlordnung.

§ 19a

Ausscheiden von Gewählten, Nachfolge im Mandat

- (1) Wenn eine gewählte Person nach der Wahl stirbt, die Wahl nicht annimmt oder aus dem Abgeordnetenhaus ausscheidet, tritt an ihre Stelle die nächste zu berufende Person aus der Bezirks- oder Landesliste der Partei, für die die Person bei der Wahl aufgetreten ist. Ist die Liste, auf der die ausgeschiedene Person aufgestellt worden ist, erschöpft, bleibt der Sitz unbesetzt.
- (2) Unberücksichtigt bleiben Personen, die die Wählbarkeitsvoraussetzungen (§§ 1 und 4) nicht mehr erfüllen oder nicht mehr Mitglied der Partei sind, die die Liste eingereicht hat, es sei denn, sie haben schon bei ihrer Aufstellung dieser Partei nicht angehört.
- (3) Ist die ausgeschiedene Person aus einem Wahlkreisvorschlag gewählt worden und keine Ersatzperson aus einer Liste vorhanden, so findet unverzüglich, spätestens innerhalb von drei Monaten nach dem Ausfall, in diesem Wahlkreis eine Ersatzwahl (§ 20 Absatz 2 und 3) statt. Die Ersatzwahl unterbleibt, wenn feststeht, dass innerhalb von sechs Monaten das Abgeordnetenhaus neu gewählt wird.

§ 20

Nachwahl und Ersatzwahl

- (1) Konnte die Wahl in einzelnen Wahlbezirken nicht durchgeführt werden, so bestimmt der Landeswahlleiter oder die Landeswahlleiterin einen Wahltag für eine Nachwahl innerhalb von drei Wochen. Die Nachwahl findet mit demselben Wahlverzeichnis und denselben Wahlvorschlägen wie zur Hauptwahl statt.
- (2) Findet nach § 19a Absatz 3 eine Ersatzwahl im Wahlkreis statt, so bestimmt der Landeswahlleiter oder die Landeswahlleiterin den Wahltag. Für die Ersatzwahl werden neue Wahlverzeichnisse zugrunde gelegt. Das Wahlrecht (§ 1) und die Wählbarkeit (§ 4) richten sich nach dem Tag der Ersatzwahl. Für die Ersatzwahl werden neue Wahlkreisvorschläge eingereicht. Personen, die bereits Mitglied des Abgeordnetenhauses sind, können nicht aufgestellt werden.
- (3) Bei der Ersatzwahl wird nur mit der Erststimme nach § 16 gewählt. Das Ergebnis der Ersatzwahl hat nur Bedeutung für die Mehrheitswahl im Wahlkreis. § 19 Abs. 1 findet entsprechende Anwendung; § 19 Abs. 2 findet keine Anwendung.

§ 21

Wiederholungswahl

- (1) Wird im Wahlprüfungsverfahren die Wahl ganz oder teilweise für ungültig erklärt, so ist sie nach Maßgabe der Entscheidung im Wahlprüfungsverfahren zu wiederholen.
- (2) Die Wiederholungswahl findet unbeschadet des Absatzes 3 nach denselben Vorschriften, denselben Wahlvorschlägen und, wenn seit der Hauptwahl noch nicht sechs Monate verlossen sind, aufgrund desselben Wahlverzeichnisses wie für die Hauptwahl statt, soweit nicht die Entscheidung im Wahlprüfungsverfahren hin-

sichtlich der Wahlvorschläge und des Wahlverzeichnis-
ses Abweichungen vorschreibt. Personen, die zwischen-
zeitlich verstorben sind oder das Wahlrecht verloren
haben, sind aus dem Wahlverzeichnis, Personen, die
zwischenzeitlich verstorben sind oder die Wählbarkeit
verloren haben, sind aus den Wahlvorschlägen zu
streichen. Aus Listenwahlvorschlägen sind außerdem
Personen zu streichen, die nicht mehr Mitglied der
Partei sind, die den Wahlvorschlag eingereicht hat, es
sei denn, sie haben schon bei ihrer Aufstellung dieser
Partei nicht angehört; § 17 Absatz 5 gilt entsprechend.

- (3) Die Anpassung der Wahlvorschläge nach Absatz 2
erfolgt durch den zuständigen Wahlausschuss.
- (4) Die Wiederholungswahl muß spätestens 90 Tage nach
der Entscheidung im Wahlprüfungsverfahren stattfin-
den. Die Wiederholungswahl unterbleibt, wenn fest-
steht, daß innerhalb von sechs Monaten eine Neuwahl
zum Abgeordnetenhaus stattfinden muß. Den Tag der
Wiederholungswahl bestimmt der Landeswahlleiter
oder die Landeswahlleiterin.
- (5) Aufgrund der Wiederholungswahl wird das Wahlergeb-
nis nach den §§ 15 bis 19 neu festgestellt.

Dritter Abschnitt

Wahlen zu den Bezirksverordnetenversammlungen

§ 22

Bezirksverordnetenversammlungen

- (1) Die Bezirksverordnetenversammlung jedes Bezirks
besteht aus 55 Mitgliedern, die nach den Grundsätzen
der Verhältniswahl im Höchstzahlverfahren (d'Hondt)
von den Wahlberechtigten des Bezirks gewählt werden.
Ist ein Bezirkswahlvorschlag erschöpft, so verringert
sich die gesetzliche Mitgliederzahl der Bezirksverord-
netenversammlung für die Wahlperiode entsprechend;
eine Neuverteilung unbesetzter Sitze findet nicht statt.
Dies gilt auch im Fall des § 6 Abs. 1 Nr. 6.
- (2) Auf Bezirkswahlvorschläge, für die weniger als drei
vom Hundert der gültigen Stimmen abgegeben wer-
den, entfallen keine Sitze.
- (3) Wird ein Mitglied des Abgeordnetenhauses in eine
Bezirksverordnetenversammlung gewählt, so kann es
die Annahme seiner Wahl zur Bezirksverordnetenver-
sammlung erst erklären, wenn es nachweist, daß es
seinen Sitz im Abgeordnetenhaus niedergelegt hat.

§ 22a

Wahlrecht und Wählbarkeit der Unionsbürger

Wahlberechtigt und wählbar zu den Bezirksverordnetenver-
sammlungen sind unter den gleichen Voraussetzungen wie
Deutsche auch Personen, die die Staatsangehörigkeit eines
Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen (Unions-
bürger). Die Wählbarkeit entfällt für Unionsbürger auch, wenn
sie nach dem Recht ihres Herkunftsstaates infolge einer zivil-
rechtlichen Einzelfallentscheidung oder einer strafrechtlichen
Entscheidung das passive Wahlrecht verloren haben. Für die
Bewerbung ist dazu eine Erklärung an Eides Statt abzugeben.
Die Bezirkswahlleiter sind als zuständige Behörde im Sinne
des § 156 des Strafgesetzbuchs befugt, die Erklärung an
Eides Statt abzunehmen. Sie können verlangen, daß eine
Auskunft der zuständigen Behörde des Herkunftsstaates vor-
gelegt wird.

§ 23

Wahlvorschläge

- (1) Bezirkswahlvorschläge können von politischen Parteien
und von Wahlberechtigtengemeinschaften (Wähler-
gemeinschaften) eingereicht werden. Wahlvorschläge
von Wählergemeinschaften müssen neben ihrem vollen
Namen die Bezeichnung „Wählergemeinschaft“ tragen.
Parteien, die sich an der letzten Wahl zum Abgeord-
netenhaus oder an der letzten Wahl zum Deutschen
Bundestag in Berlin nicht mit einem eigenen Wahlvor-
schlag beteiligt haben, müssen spätestens vier Monate
vor dem Wahltag zum Nachweis der Parteieigenschaft
die in § 10 Abs. 2 vorgesehenen Unterlagen beim Lan-
deswahlleiter oder der Landeswahlleiterin einreichen.
Wird der Nachweis der Parteieigenschaft nicht geführt,
ist der Wahlvorschlag, wenn alle Voraussetzungen da-
für vorliegen und die Vertrauensperson zustimmt, als
Wahlvorschlag einer Wählergemeinschaft zuzulassen.
- (2) Über die Bezirkswahlvorschläge einer Partei oder
einer Wählergemeinschaft hat eine Versammlung der
Mitglieder geheim abzustimmen, die in dem Bezirk
wahlberechtigt sind oder der bezirklichen Gliederung
der Partei oder Wählergemeinschaft angehören. § 12
Absatz 1 Satz 2 und 3 gelten entsprechend. An die
Stelle der Mitgliederversammlung kann eine Delegierten-
versammlung treten, die von den in Satz 1 genannten
Mitgliedern gewählt ist. Die Mitglieder oder Delegierten,
die sich unmittelbar an der Aufstellung der Bezirkswahl-
vorschläge beteiligen, müssen zu diesem Zeitpunkt
wahlberechtigt (§ 1) sein. In der Versammlung müssen
sich mindestens drei Mitglieder oder Delegierte an der
Abstimmung beteiligen.
- (3) In jedem Bezirkswahlvorschlag können sich eine un-
beschränkte Anzahl von Personen, mindestens jedoch
zwei, in einer erkennbaren Reihenfolge bewerben.
Jede Person kann nur in einem Bezirkswahlvorschlag
benannt sein.
- (4) Jeder Wahlvorschlag muß persönlich und handschrift-
lich von mindestens 185 Wahlberechtigten unterzeich-
net werden, die am Tage der Unterschrift wahlberech-
tigt (§ 1) und im Bezirk mit Hauptwohnung gemeldet
sind. Dieses Erfordernis entfällt bei Parteien und Wäh-
lergemeinschaften, die aufgrund eigener Wahlvorschlä-
ge entweder in der Bezirksverordnetenversammlung
oder dem Abgeordnetenhaus von Berlin seit deren
letzter Wahl vertreten sind.

§ 24

(weggefallen)

§ 25

Verweisungen

§ 10 Absatz 4 Satz 2, Absatz 7, 10, 11 und 13, §§ 11, 12
Absatz 5 und 7, §§ 13, 14, § 15 Absatz 2 und 3, § 17 Absatz
2 Sätze 2 bis 5, Absatz 4 Satz 4 Nummer 2 bis 4 und Satz
5, Absatz 5, § 19a Absatz 1 und 2, § 20 Absatz 1 und § 21
finden entsprechende Anwendung.

Vierter Abschnitt Wahlorganisation

§ 26 Wahlorgane

- (1) Wahlorgane sind
 1. der Landeswahlausschuss und der Landeswahlleiter oder die Landeswahlleiterin und ihre Stellvertretung für das Wahlgebiet,
 2. der Bezirkswahlausschuss und der Bezirkswahlleiter oder die Bezirkswahlleiterin und ihre Stellvertretung für jeden Bezirk (Wahlkreisverband),
 3. der Wahlvorsteher oder die Wahlvorsteherin und der Wahlvorstand für jeden Wahlbezirk und jeden Briefwahlbezirk.
- (2) Die Mitglieder der Wahlorgane müssen zum Deutschen Bundestag oder zum Abgeordnetenhaus von Berlin wahlberechtigt sein. Sie sind bei der Erfüllung ihrer Aufgaben unabhängig und weisungsfrei, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist. Sie sind zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten verpflichtet.
- (3) Die Namen und dienstlichen Anschriften der Wahlleiter und Wahlleiterinnen, der Stellvertreter und Stellvertreterinnen sowie die Namen und gegebenenfalls Amtsbezeichnungen der Mitglieder der Wahlausschüsse macht die für Inneres zuständige Senatsverwaltung im Amtsblatt für Berlin bekannt.

§ 26a

Bestellung der Wahlausschüsse und der Wahlvorstände

- (1) Die Mitglieder des Landeswahlausschusses werden von dem Landeswahlleiter oder der Landeswahlleiterin, die Mitglieder der Bezirkswahlausschüsse von dem Bezirkswahlleiter oder der Bezirkswahlleiterin rechtzeitig vor der Wahl für die nächste Wahlperiode berufen. Die Wahlvorstände werden rechtzeitig vor der Wahl vom Bezirkswahlamt berufen.
- (2) Der Landeswahlausschuss besteht aus dem Landeswahlleiter oder der Landeswahlleiterin als dem oder der Vorsitzenden, sechs Wahlberechtigten und zwei Richterinnen oder Richtern am Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg als weiteren Mitgliedern. Für jedes Mitglied ist eine Stellvertretung zu bestellen. Die stellvertretenden Mitglieder sind teilnahme- und deberechtigt, aber nur im Vertretungsfallantrags- und stimmberechtigt.
- (3) Der Bezirkswahlausschuss besteht aus dem Bezirkswahlleiter oder der Bezirkswahlleiterin als dem oder der Vorsitzenden und sechs im Bezirk Wahlberechtigten als weiteren Mitgliedern. Absatz 2 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.
- (4) Der Wahlvorstand besteht aus
 1. dem Wahlvorsteher oder der Wahlvorsteherin,
 2. dem stellvertretenden Wahlvorsteher oder der stellvertretenden Wahlvorsteherin,
 3. dem Schriftführer oder der Schriftführerin,
 4. dem stellvertretenden Schriftführer oder der stellvertretenden Schriftführerin,
 5. einem bis fünf Beisitzenden,

6. weiteren, nicht stimmberechtigten Hilfspersonen nach Bedarf.

- (5) Bei der Auswahl der nichtrichterlichen Mitglieder der Wahlausschüsse sollen die Vorschläge der im Abgeordnetenhaus vertretenen Parteien entsprechend ihrem Anteil an den Zweitstimmen bei der letzten Wahl zum Abgeordnetenhaus in dem Gebiet, für das der Ausschuss gebildet ist, berücksichtigt werden. Die richterlichen Mitglieder des Landeswahlausschusses und ihre Stellvertretenden werden auf Vorschlag des Präsidiums des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg berufen.
- (6) Vertrauenspersonen von Wahlvorschlägen, Wahlbewerber und Wahlbewerberinnen dürfen nicht zu Mitgliedern von Wahlausschüssen oder Wahlvorständen bestellt werden, in deren Bezirk oder Wahlbezirk deren Wahlvorschläge eingereicht wurden oder in denen sie zur Wahl stehen. Niemand darf Mitglied in mehr als einem Wahlorgan sein.

§ 26b

Bestellung und Aufgaben der Wahlleitungen

- (1) Spätestens sechs Monate vor einem Wahltag werden der Landeswahlleiter oder die Landeswahlleiterin und der oder die Stellvertretende vom Senat und der Bezirkswahlleiter oder die Bezirkswahlleiterin und der oder die Stellvertretende vom zuständigen Bezirksamt auf unbestimmte Zeit bestellt. Das Amt endet mit der Abberufung oder der Bestellung eines Nachfolgers oder einer Nachfolgerin.
- (2) Die Wahlleiter und Wahlleiterinnen nehmen die ihnen in diesem Gesetz und in der Landeswahlordnung ausdrücklich zugewiesenen Aufgaben unabhängig, weisungsfrei und in eigener Verantwortung wahr. Sie führen die Geschäfte des Landeswahlausschusses beziehungsweise der Bezirkswahlausschüsse.
- (3) Der Landeswahlleiter oder die Landeswahlleiterin ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahlen in Berlin. Er oder sie koordiniert und kontrolliert die Tätigkeit der anderen Wahlorgane und -behörden hinsichtlich der gleichmäßigen Anwendung der wahlrechtlichen Vorschriften. Im Interesse einer einheitlichen Wahlvorbereitung und -durchführung gibt er oder sie Hinweise zu rechtlichen und technischen Fragen der Wahlorganisation und führt regelmäßige Abstimmungen mit den Bezirkswahlleitungen durch. Er oder sie kann Anordnungen gegenüber den Bezirkswahlleitern und Bezirkswahlleiterinnen erlassen, um einheitliche Standards für Abläufe und Prozesse zur Wahlvorbereitung und -durchführung sicherzustellen. Er oder sie ist gegenüber dem Landeswahlamt weisungsberechtigt.
- (4) Der Bezirkswahlleiter oder die Bezirkswahlleiterin ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahlen in seinem oder ihrem Bezirk. Er oder sie ist gegenüber dem Bezirkswahlamt weisungsberechtigt.
- (5) Das Landeswahlamt, die Bezirkswahlleiter und Bezirkswahlleiterinnen sowie die Bezirkswahlämter sind dem Landeswahlleiter oder der Landeswahlleiterin, das Bezirkswahlamt ist dem Bezirkswahlleiter oder der Bezirkswahlleiterin jederzeit zur Auskunft zu allen die Wahlen betreffenden Angelegenheiten verpflichtet.

- (6) Bei der Erfüllung seiner oder ihrer Aufgaben unterliegt der Landeswahlleiter oder die Landeswahlleiterin der Aufsicht durch die für Inneres zuständige Senatsverwaltung. Bei der Erfüllung seiner oder ihrer Aufgaben unterliegt der Bezirkswahlleiter oder die Bezirkswahlleiterin der Aufsicht des Bezirksamtes.
- (7) Soweit die Wahlorgane ihre Aufgaben unabhängig und weisungsfrei wahrnehmen, beschränkt sich die Aufsicht nach Absatz 6 auf die Einhaltung der rechtlichen Vorgaben. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben kann die Aufsichtsbehörde von den Wahlorganen anlassbezogene Auskünfte verlangen. Verstößt ein Wahlorgan nach Auffassung der Aufsichtsbehörde gegen rechtliche Vorgaben und leistet es trotz schriftlicher Aufforderung durch die Aufsichtsbehörde keine Abhilfe, kann diese eine Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs beantragen. Im Übrigen gelten für die den Wahlorganen übertragenen Verwaltungsaufgaben nach Absatz 3 die Vorschriften des § 8 Absatz 2 und Absatz 3 a) und b) des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes entsprechend.
- (8) Der Landeswahlleiter oder die Landeswahlleiterin hat ein Vortragsrecht beim Regierenden Bürgermeister oder der Regierenden Bürgermeisterin und berichtet dem für Inneres zuständigen Senatsmitglied und dem Abgeordnetenhaus jeweils sechs und drei Monate vor einer Wahl, mindestens einmal im Jahr, über den Stand der Wahlvorbereitung. Er oder sie legt dem Abgeordnetenhaus nach jeder Wahl einen Bericht über deren organisatorischen Verlauf vor. Der Bezirkswahlleiter oder die Bezirkswahlleiterin hat ein Vortragsrecht beim Bezirksbürgermeister oder der Bezirksbürgermeisterin. Er oder sie berichtet dem für Wahlen zuständigen Mitglied des Bezirksamtes jeweils sechs und drei Monate vor einer Wahl, mindestens einmal im Jahr, über den Stand der Wahlvorbereitung.

§ 26c Landeswahlamt

- (1) Bei der für Inneres zuständigen Senatsverwaltung wird ein ständiges Landeswahlamt eingerichtet. Es ist zuständig für die gesamtstädtischen Verwaltungsaufgaben bei der Vorbereitung und Durchführung der Wahlen. Dazu gehört insbesondere:
1. Erarbeitung von einheitlichen Standards und Leitlinien für Abläufe und Prozesse in den Wahlämtern,
 2. Gestaltung und Beschaffung der Stimmzettel und, soweit erforderlich, weiterer Materialien und Dienstleistungen,
 3. Beschaffung und Bereitstellung der zur Wahlvorbereitung, -durchführung und zur Ergebniserfassung erforderlichen IT,
 4. Erstellung von Schulungsunterlagen für Wahlhelfende,
 5. Veröffentlichungen, die nach dem Landeswahlgesetz oder der Landeswahlordnung von der für Inneres zuständigen Senatsverwaltung zu veranlassen sind,
 6. zentrale Aufgaben der Gewinnung, Erfassung und Sicherung von Räumlichkeiten für Wahllokale,
 7. zentrale Aufgaben der Gewinnung und Bindung von Wahlhelfenden,
 8. Beratung der Mitarbeitenden der Bezirkswahlämter,

9. Koordination und Qualitätssicherung,
10. Unterstützung bei der wissenschaftlichen Begleitung und Untersuchung von Wahlen,
11. Unterstützung des Landeswahlleiters oder der Landeswahlleiterin bei der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit.

Das Landeswahlamt unterrichtet den Landeswahlleiter oder die Landeswahlleiterin laufend über seine Tätigkeit.

- (2) Das Landeswahlamt unterstützt den Landeswahlleiter oder die Landeswahlleiterin bei der Wahrnehmung seiner oder ihrer Aufgaben.
- (3) Die Hauptverwaltung unterstützt den Landeswahlleiter oder die Landeswahlleiterin sowie das Landeswahlamt bei der Erfüllung ihrer Aufgaben. Die Finanzierung von Wahlen ist ein Jahr vor dem Wahltermin sicherzustellen.

§ 26d Bezirkswahlämter

- (1) In jedem Bezirk wird ein ständiges Bezirkswahlamt eingerichtet und dauerhaft ausgestattet. Es ist zuständig für die örtlichen Verwaltungsaufgaben bei der Vorbereitung und Durchführung der Wahlen, soweit nicht das Landeswahlamt zuständig ist oder eine Aufgabe wegen ihrer gesamtstädtischen Bedeutung übernimmt. Dazu gehören insbesondere:
1. die den Bezirkswahlämtern in der Landeswahlordnung übertragenen Aufgaben,
 2. Bereitstellung und Ausstattung von Wahlräumen,
 3. Gewinnung und Schulung von Wahlhelfenden,
 4. Organisation und Durchführung der Briefwahl im Bezirk,
 5. Erfassung der Ergebnisse der Auszählung,
 6. Auszahlung von Aufwandsentschädigungen für die Wahlhelfenden,
 7. Qualitätssicherung gemeinsam mit dem Landeswahlamt.
- (2) Das Bezirkswahlamt unterstützt den Bezirkswahlleiter oder die Bezirkswahlleiterin bei der Wahrnehmung seiner oder ihrer Aufgaben.
- (3) Die Bezirksämter, insbesondere die für die Wahlen zuständigen Bezirksstadträte, unterstützen den Bezirkswahlleiter oder die Bezirkswahlleiterin sowie die Bezirkswahlämter bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.
- (4) Die Vorbereitung und Durchführung der Wahlen liegt im dringenden Gesamtinteresse Berlins gemäß § 13a Allgemeines Zuständigkeitsgesetz. Das Eingriffsrecht in Wahlangelegenheiten wird von der für Inneres zuständigen Senatsverwaltung ausgeübt und kann auch die Einhaltung von Leitlinien und Anordnungen des Landeswahlleiters oder der Landeswahlleiterin betreffen. Er oder sie ist vorher zu hören.

§ 26e Neben- und ehrenamtliche Tätigkeit; Datenerhebung

- (1) Die Mitglieder der Wahlorgane und die Unterstützungskräfte der Wahlausschüsse und der Wahlämter nehmen ihre Aufgaben ehren- oder nebenamtlich wahr. Zur Übernahme eines Amtes sind alle zum Abgeordnetenhaus Wahlberechtigten verpflichtet. Hiervon sind ausgenommen:

1. die Mitglieder des Abgeordnetenhauses und des Senats,
 2. die Mitglieder der Bezirksverordnetenversammlungen und der Bezirksämter,
 3. Geistliche, Ärzte und Ärztinnen, Tierärzte und Tierärztinnen, Apotheker und Apothekerinnen, Entbindungspfleger und Hebammen,
 4. Personen, die das 65. Lebensjahr vollendet haben,
 5. Personen, die glaubhaft machen, dass ihnen die Fürsorge für ihre Familie die Ausübung des Amtes unmöglich macht,
 6. Personen, die glaubhaft machen, dass sie aus dringenden beruflichen Gründen, durch Krankheit oder Gebrechen verhindert sind, das Amt ordnungsgemäß auszuüben.
- (2) Tritt der Hinderungsgrund nachträglich ein, so ist dies der zuständigen Behörde unverzüglich mitzuteilen und ihr gegenüber glaubhaft zu machen. Das gleiche gilt, wenn ein Mitglied nach seiner Berufung die Wahlberechtigung zum Deutschen Bundestag und zum Abgeordnetenhaus verliert. Die mit dem Amt verbundenen Pflichten zur Teilnahme an den Sitzungen bestehen bis zur Abberufung.
- (3) Mitglieder, die am Sitzungstag aus dringenden beruflichen Gründen, durch Krankheit oder vergleichbar gewichtigen Grund an der Teilnahme gehindert sind, haben dies rechtzeitig vor Beginn der Sitzung der berufenden Stelle glaubhaft zu machen, die dann die Stellvertretung benachrichtigt. Stellvertretende Mitglieder sind nur im Vertretungsfall zur Teilnahme verpflichtet.
- (4) Die Behörden und sonstigen Stellen des Landes Berlin sind berechtigt und auf Anforderung verpflichtet, den für die Durchführung der Wahlen zuständigen Stellen Angehörige ihrer Verwaltung zu benennen, die zur Tätigkeit in den Wahlvorständen geeignet sind.
- (5) Die Mitglieder der Wahlvorstände sind vor der Wahl über ihre Aufgaben zu unterrichten, um einen ordnungsgemäßen Ablauf der Wahlhandlung sowie die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses sicherzustellen.

§ 26f

Aufwandsentschädigung für den Landeswahlleiter oder die Landeswahlleiterin

- (1) Für die Amtsausübung werden der Landeswahlleiter oder die Landeswahlleiterin sowie der Stellvertreter oder die Stellvertreterin von ihren Dienstherren oder Arbeitgebern im erforderlichen Umfang unter Fortzahlung der Besoldung und Vergütung freigestellt. Durch die Übernahme oder Wahrnehmung der Aufgabe dürfen keine Nachteile im Arbeits- oder Dienstverhältnis entstehen.
- (2) Wird das Amt ehrenamtlich ausgeübt, werden dem privaten Arbeitgeber das weitergewährte Arbeitsentgelt, die Arbeitgeberanteile der Beiträge zur Sozial- und Arbeitslosenversicherung sowie die Arbeitgeberanteile zur betrieblichen Altersversorgung anteilig erstattet.
- (3) Der Landeswahlleiter oder die Landeswahlleiterin sowie der Stellvertreter oder die Stellvertreterin erhalten neben der Freistellung für ihre Tätigkeit eine angemessene Aufwandsentschädigung, sofern sie nicht im unmittelbaren Dienst des Landes Berlin stehen. Die Höhe

der Aufwandsentschädigung setzt der Senat durch Beschluss jeweils für die Dauer von fünf Jahren fest. Die Vorschriften über die Höhe und Ablieferung einer für eine Nebentätigkeit gezahlten Aufwandsentschädigung finden keine Anwendung.

§ 26g

Geltung für bundesweite Wahlen

Die Vorschriften der §§ 26b Absatz 3 bis 8, 26c, 26d und 26f über die Aufgaben und Zuständigkeiten bei der verwaltungsmäßigen Vorbereitung und Durchführung von Wahlen gelten auch für Wahlen zum Deutschen Bundestag und zum Europäischen Parlament, soweit bundesrechtlich nichts Abweichendes bestimmt ist. An die Stelle der Bezirkswahlleitungen treten die Kreiswahlleiter oder Kreiswahlleiterinnen, deren örtliche Zuständigkeit von dem Landeswahlleiter oder der Landeswahlleiterin festgelegt wird.

§ 27

Wahlstatistik

Der Landeswahlleiter kann zum Zweck der Wahlstatistik anordnen, daß in einzelnen Stimmbezirken die Stimmzettel nach Geschlechts- und Altersgliederung gekennzeichnet werden. Die Stimmabgabe einzelner Personen darf nicht erkennbar werden.

§ 28

Unzulässige Wahlbeeinflussung

In den Wahlräumen, in den öffentlich zugänglichen Räumen des Gebäudes, in dem sich die Wahlräume befinden, auf dem Grundstück, zu dem dieses Gebäude gehört und in einem Umkreis von 30 Metern des Zugangs zu dem Grundstück von der Straße ist jede Beeinflussung der Wahlberechtigten durch Wort, Ton, Schrift und Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten.

§ 29

Unzulässige Veröffentlichung von Wahlbefragungen

Die Ergebnisse von Wahlbefragungen, die am Wahltag vorgenommen werden, dürfen frühestens nach dem Ende der regulären Wahlzeit bekanntgegeben werden.

§ 30

Verarbeitung personenbezogener Daten

- (1) Die Bezirksämter und Bezirkswahlausschüsse sowie der Landeswahlausschuss dürfen die personenbezogenen Daten, die in den Wahlvorschlägen nach § 23 und auf den Unterschriftenblättern anzugeben sind (§ 10 Absatz 4, 5, 8, 9 und 12), verarbeiten, soweit dies zur Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge und der Bewerberinnen und Bewerber erforderlich ist. Dabei dürfen die Bezirksämter und Bezirkswahlausschüsse auch die Daten nach Satz 1 von betroffenen Personen verarbeiten, die ihren Wohnsitz nicht in dem jeweiligen Bezirk haben. Die gespeicherten Daten sind spätestens sechs Monate nach der Wahl zu löschen, soweit sie nicht für ein verfassungsgerichtliches Wahlprüfungsverfahren von Bedeutung sein können.
- (2) Das Bezirksamt ist zur Vorbereitung allgemeiner Wahlen in Berlin befugt, eine Datei von Wahlberechtigten anzulegen, die zur Tätigkeit in den Wahlvorständen verpflichtet und geeignet sind. Zu diesem Zweck dürfen folgende Merkmale verarbeitet werden:
 1. Name
 2. Anschrift

3. Geburtsdatum
4. Telefon- oder Mobilfunknummer, E-Mail-Adresse
5. Beruf
6. bisherige Mitwirkung in Wahlvorständen und in welcher Funktion
7. Kontoverbindungsdaten.

- (3) Die Daten dürfen dem Landeswahlamt zum Zweck der Gewinnung und Bindung von Wahlhelfenden übermittelt werden.
- (4) Das Bezirksamt darf die Daten nach Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 und 4 dem zuständigen Wahlvorstand zur Abstimmung vor dem und am Wahltag übermitteln.

§ 31

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer
 1. entgegen § 28 in den dort genannten Gebäuden, Gebäudeteilen oder Bereichen Wahlbeeinflussung durch Wort, Ton, Schrift oder Bild betreibt oder Unterschriften sammelt,
 2. entgegen § 29 vorsätzlich oder fahrlässig die Ergebnisse von Wahlbefragungen vorzeitig bekanntgibt,
 3. entgegen § 30 ein Ehrenamt ablehnt oder sich den Pflichten eines solchen Amtes entzieht.
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 Nr. 1 und Nr. 3 können mit einer Geldbuße bis zu 1000 Euro, die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 Nr. 2 mit einer Geldbuße bis zu 50000 Euro geahndet werden.
- (3) Zuständig für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeiten ist
 1. bei Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 Nr. 1 das Bezirksamt,
 2. bei Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 Nr. 2 das Landeswahlamt,
 3. bei Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 Nr. 3,
 - a) wenn es sich um die Berufung in den Landesausschuß handelt, das Landeswahlamt,
 - b) wenn es sich um die Berufung in den Bezirksausschuß oder einen Wahlvorstand handelt, das Bezirksamt, in dessen Bezirk der Landesausschuß oder der Wahlvorstand gebildet ist.

Sechster Abschnitt

Staatliche Mittel für Träger von Wahlvorschlägen

§ 32

Auszahlung staatlicher Mittel an Parteien

- (1) Die staatlichen Mittel nach dem Parteiengesetz, die vom Land Berlin für die bei den Wahlen zum Abgeordnetenhaus erzielten gültigen Stimmen zu gewähren sind, werden vom Präsidenten des Abgeordnetenhauses ausgezahlt.
- (2) Die erforderlichen Mittel sind im Haushalt des Abgeordnetenhauses zu veranschlagen.
- (3) Der Rechnungshof von Berlin prüft, ob der Präsident des Abgeordnetenhauses die staatlichen Mittel nach den Vorschriften des Parteiengesetzes ausgezahlt hat.

§ 32 a

Festsetzung und Auszahlung staatlicher Mittel für Einzelbewerberinnen und Einzelbewerber

- (1) Einzelbewerberinnen und Einzelbewerber, die mindestens zehn vom Hundert der im Wahlkreis abgegebenen gültigen Erststimmen erreicht haben, erhalten je gültige Stimme 2,56 Euro. Dies gilt auch für eine Nachwahl, Ersatzwahl oder Wiederholungswahl.
- (2) Die Festsetzung und die Auszahlung der staatlichen Mittel sind von der Einzelbewerberin oder dem Einzelbewerber innerhalb von zwei Monaten nach dem ersten Zusammentritt des Abgeordnetenhauses bei dem Präsidenten des Abgeordnetenhauses schriftlich zu beantragen; danach eingehende Anträge bleiben unberücksichtigt. Der Antrag kann auf einen Teilbetrag begrenzt werden. Der Betrag wird vom Präsidenten des Abgeordnetenhauses festgesetzt und ausgezahlt.
- (3) Die erforderlichen Mittel sind im Haushalt des Abgeordnetenhauses zu veranschlagen.
- (4) Der Rechnungshof von Berlin prüft, ob der Präsident des Abgeordnetenhauses die staatlichen Mittel nach den Vorschriften der Absätze 1 und 2 festgesetzt und ausgezahlt hat.

Siebenter Abschnitt

Schlußbestimmungen

§ 33

Wahltag

- (1) Die Wahlen finden an einem Sonntag oder an einem gesetzlichen Feiertag statt. Der Wahltag soll nicht in den Schulferien liegen. § 21 Absatz 4 Satz 1 bleibt unberührt.
- (2) Der Wahltag wird vom Senat festgesetzt.

§ 34

Durchführungs- und Ausführungsbestimmungen

- (1) Der Senat erläßt die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderliche Rechtsverordnung (Landeswahlordnung). Er trifft insbesondere Bestimmungen über
 1. die Tätigkeit, Zuständigkeit, Beschlussfähigkeit und das Verfahren der Wahlorgane,
 2. die Berufung in ein Wahl Ehrenamt, über Erfriechungsgelder und den Ersatz von Auslagen für Inhaber von Wahl Ehrenämtern und über das Bußgeldverfahren,
 3. die Wahlzeit,
 4. die Bildung der Wahlbezirke und ihre Bekanntmachung,
 5. die einzelnen Voraussetzungen für die Aufnahme in die Wählerverzeichnisse, deren Führung, Berichtigung und Abschluss, über die Einsicht in die Wählerverzeichnisse, über den Einspruch und die Beschwerde gegen das Wählerverzeichnis sowie über die Benachrichtigung der Wahlberechtigten,
 6. die einzelnen Voraussetzungen für die Erteilung von Wahlscheinen, deren Ausstellung, über den Einspruch und die Beschwerde gegen die Ablehnung von Wahlscheinen,
 7. den Nachweis der Wahlrechtsvoraussetzungen,

8. Einreichung, Inhalt und Form der Wahlvorschläge sowie der dazugehörigen Unterlagen, über ihre Prüfung, die Beseitigung von Mängeln, ihre Zulassung, die Beschwerde gegen Entscheidungen sowie die Bekanntgabe der Wahlvorschläge,
9. Form und Inhalt des Stimmzettels und über den Stimmzettelumschlag,
10. Bereitstellung, Einrichtung und Bekanntmachung der Wahlräume sowie über Wahlschutzvorrichtungen und Wahlzellen,
11. die Stimmabgabe, auch soweit besondere Verhältnisse besondere Regelungen erfordern,
12. die Briefwahl,
13. die Abgabe und Aufnahme von Versicherungen an Eides statt,
14. die Wahl in Kranken- und Pflegeanstalten, Klöstern, gesperrten Wohnstätten sowie sozialtherapeutischen und Justizvollzugsanstalten,
15. die Auszählung der Stimmen und ihre Nachprüfung durch die Wahlorgane,
16. die Feststellung der Wahlergebnisse, ihre Weitermeldung und Bekanntgabe sowie die Benachrichtigung der Gewählten,
17. die Durchführung von Nach-, Ersatz- und Wiederholungswahlen sowie die Berufung von Nachfolgern,
18. die Berechnung von Fristen und Terminen.

In der Landeswahlordnung können auch die in diesem Gesetz bestimmten Fristen und Termine für den Fall einer vorzeitigen Beendigung der Wahlperiode des Abgeordnetenhauses abgekürzt werden und von diesem Gesetz abweichende Regelungen für die gleichzeitige Durchführung der Wahlen mit Bundestags- oder Europawahlen getroffen werden.

- (2) Die zur Ausführung des Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften erläßt die für Inneres zuständige Senatsverwaltung im Benehmen mit dem Landeswahlleiter oder der Landeswahlleiterin.

§ 35 Formvorschriften

Soweit in diesem Gesetz oder in der Landeswahlordnung nichts anderes bestimmt ist, müssen vorgeschriebene Erklärungen persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein und bei der zuständigen Stelle im Original vorliegen.

Erster Abschnitt Wahlrecht, Wählbarkeit, Erwerb und Verlust des Sitzes

§ 1 Wahlrecht

- (1) Wahlberechtigt zum Abgeordnetenhaus und zu den Bezirksverordnetenversammlungen sind alle Deutschen im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes, die am Tage der Wahl
 1. das 16. Lebensjahr vollendet haben,
 2. seit mindestens drei Monaten ununterbrochen in Berlin ihren Wohnsitz haben und
 3. nicht nach § 2 vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

- (2) Als Wohnsitz im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2 gilt die nach den Vorschriften des Bundesmeldegesetzes angemeldete Wohnung, bei mehreren Wohnungen die im Melderegister verzeichnete Hauptwohnung. Für Personen, die unter keiner Anschrift im Melderegister verzeichnet sind, gilt als Wohnsitz der tatsächliche Aufenthaltsort.
- (3) Für Gefangene und für Personen, die auf Grund Gerichtsentscheids zum Vollzug einer mit Freiheitsentziehung verbundenen Maßregel der Besserung und Sicherung untergebracht sind, gilt als Wohnsitz im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2 die Anstalt.

§ 2

Ausschluss vom Wahlrecht

Ausgeschlossen vom Wahlrecht ist, wer infolge eines Gerichtsentscheids das Wahlrecht nicht besitzt.

§ 3

Ausübung des Wahlrechts

- (1) Die Wahlberechtigten müssen im Wahlverzeichnis ihres Bezirks eingetragen sein oder einen Wahlschein besitzen. Grundlage für das Wahlverzeichnis ist das Melderegister.
- (2) Personen, die unter keiner Anschrift im Melderegister verzeichnet sind, werden auf Antrag in das Wahlverzeichnis des Bezirks eingetragen, in dem sie am 35. Tag vor der Wahl übernachtet haben, wenn sie sich in den letzten drei Monaten vor der Wahl überwiegend in Berlin aufgehalten haben und die übrigen Erfordernisse des Wahlrechts erfüllt sind. Der überwiegende Aufenthalt im Wahlgebiet ist glaubhaft zu machen. Dazu können die Bezirkswahlämter eine Versicherung an Eides Statt entgegennehmen.
- (3) Die Wahlberechtigten können ihr Wahlrecht nur persönlich ausüben.
- (4) Wer im Wahlverzeichnis eingetragen ist, erhält auf Antrag einen Wahlschein.
- (5) Wer nicht im Wahlverzeichnis eingetragen ist, erhält auf Antrag einen Wahlschein, wenn dies zur nachträglichen Vervollständigung des Wahlverzeichnisses erforderlich ist.
- (6) Der Wahlschein berechtigt zur Teilnahme an der Wahl durch
 1. Briefwahl oder
 2. Stimmabgabe in dem Wahlkreis des Wohnsitzes.
- (7) Alles Nähere über das Wahlverzeichnis, den Eintragsantrag sowie die Frist und den Nachweis der Wahlvoraussetzungen, die Ausgabe von Wahlscheinen und die Durchführung der Briefwahl wird in der Landeswahlordnung geregelt. In der Landeswahlordnung kann auch bestimmt werden, daß bei einem Umzug innerhalb des Wahlgebietes während einer bestimmten Frist vor der Wahl die Eintragung in das Wahlverzeichnis des bisherigen Wohnsitzes erfolgen muß.
- (8) Die Stimmen der Wahlberechtigten, die an der Briefwahl teilgenommen haben, werden nicht dadurch ungültig, daß sie vor dem oder am Wahltag sterben oder die Voraussetzungen ihres Wahlrechts verloren haben.

§ 4 Wählbarkeit

- (1) Zum Abgeordnetenhaus und zu den Bezirksverordnetenversammlungen sind alle Wahlberechtigten wählbar, die am Tage der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (2) Nicht wählbar ist,
 1. wer nach § 2 vom Wahlrecht ausgeschlossen ist,
 2. wer infolge Gerichtsentscheids die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.

§ 5 Erwerb des Sitzes

- (1) Der Landeswahlleiter oder die Landeswahlleiterin benachrichtigt die in das Abgeordnetenhaus gewählten Personen, der zuständige Bezirkswahlleiter oder die zuständige Bezirkswahlleiterin benachrichtigt die in die Bezirksverordnetenversammlung gewählten Personen.
- (2) Die nach der abschließenden Feststellung des Wahlergebnisses Gewählten erwerben die Mitgliedschaft mit dem Zusammentritt des neu gewählten Abgeordnetenhauses, wenn sie nicht vorher die Annahme durch schriftliche, unwiderrufliche Erklärung gegenüber dem Landeswahlleiter oder der Landeswahlleiterin beziehungsweise dem Bezirkswahlleiter oder der Bezirkswahlleiterin abgelehnt haben.
- (3) Erbringen Gewählte den nach § 6b Absatz 2 und 5 erforderlichen Nachweis nicht innerhalb von 14 Tagen nach der abschließenden Feststellung des Wahlergebnisses, so gilt die Wahl als abgelehnt.
- (4) Bei einer Listennachfolge (§ 19a) wird die Mitgliedschaft mit Eingang der schriftlichen Annahmeerklärung beim Landeswahlleiter oder der Landeswahlleiterin beziehungsweise dem Bezirkswahlleiter oder der Bezirkswahlleiterin erworben, jedoch nicht vor Ausscheiden der ursprünglich gewählten Person. Geht die Erklärung nicht innerhalb von 14 Tagen nach der Benachrichtigung gemäß Absatz 1 ein, gilt die Wahl als abgelehnt. Absatz 3 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass die Frist mit dem Zugang der Benachrichtigung gemäß Absatz 1 beginnt.

§ 6 Verlust des Sitzes

- (1) Abgeordnete und Bezirksverordnete verlieren ihren Sitz
 1. durch Verzicht,
 2. durch Verlegung des Wohnsitzes (§ 1 Abs. 2) in ein Gebiet außerhalb von Berlin,
 3. durch Wegfall einer Voraussetzung ihrer jederzeitigen Wählbarkeit,
 4. wenn sie berufen wurden, obwohl sie die Voraussetzungen der Wählbarkeit nicht erfüllen oder sonst zu Unrecht berufen wurden (Ungültigkeit des Erwerbs der Mitgliedschaft),
 5. vorbehaltlich abweichender Maßgaben in der Wahlprüfungsentscheidung im Falle einer Wiederholungswahl oder in sonstigen Fällen durch Neufeststellung des Wahlergebnisses, wenn sie nach dem neu festgestellten Wahlergebnis nicht gewählt sind,

- 5a. durch Feststellung der Verfassungswidrigkeit der Partei oder der Teilorganisation einer Partei, der sie angehören, durch das Bundesverfassungsgericht nach Artikel 21 Absatz 2 des Grundgesetzes (§ 6a),¹⁾
 6. durch Unanfechtbarkeit des Verbots der Wahlberechtigten-gemeinschaft, sofern ein Mitglied der Bezirksverordnetenversammlung dieser Wahlberechtigten-gemeinschaft zwischen dem Erlass der Verbotsvorfügung (§ 3 des Vereinsgesetzes) und der Unanfechtbarkeit des Verbots (§ 7 des Vereinsgesetzes) angehört hat,
 7. als Bezirksverordnete durch Annahme der Wahl zum Abgeordnetenhaus,
 8. als Mitglied der Bezirksverordnetenversammlung, wenn nachträglich eine der Voraussetzungen des § 6b eintritt,
 9. als Mitglied des Abgeordnetenhauses, wenn nachträglich eine der Voraussetzungen des § 6b bekannt wird oder eintritt.
- (2) Der Verzicht ist schriftlich dem zuständigen Wahlleiter nach dem ersten Zusammentreten des Abgeordnetenhauses oder der Bezirksverordnetenversammlung, dem Präsidenten des Abgeordnetenhauses oder dem Bezirksverordnetenvorsteher zu erklären; er darf keine Bedingungen enthalten und kann nicht widerrufen werden.
 - (3) Über den Verlust des Sitzes nach Absatz 1 wird entschieden
 1. im Falle der Nummer 1 durch den Präsidenten des Abgeordnetenhauses oder den Vorsteher der Bezirksverordnetenversammlung,
 2. in den Fällen der Nummern 2, 3, 5a und 9 durch Beschluß des Präsidiums des Abgeordnetenhauses oder des Vorstandes der Bezirksverordnetenversammlung,
 3. im Falle der Nummer 4 im Wahlprüfungsverfahren,
 4. im Falle der Nummer 5 durch den Landeswahlausschuß für das Ergebnis der Wahl zum Abgeordnetenhaus, durch den Bezirkswahlausschuß für das Ergebnis der Wahl zur Bezirksverordnetenversammlung,
 5. in den Fällen der Nummern 6 bis 8 durch Beschluß des Vorstandes der Bezirksverordnetenversammlung.

§ 6a Folgen eines Parteiverbots¹⁾

- (1) Abgeordnete und Bezirksverordnete verlieren ihren Sitz im Abgeordnetenhaus oder in der Bezirksverordnetenversammlung nach § 6 Absatz 1 Nummer 5a, sofern sie der für verfassungswidrig erklärten Partei oder Teilorganisation zu einem Zeitpunkt zwischen der Antragstellung (§ 43 des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes) und der Verkündung der Entscheidung (§ 46 des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes) angehört haben.
- (2) Soweit Abgeordnete, die nach § 6 Absatz 1 Nummer 5a ihren Sitz verloren haben, aus einem Wahlkreisvorschlag gewählt wurden, wird die Wahl in diesen Wahlkreisen in entsprechender Anwendung des § 21 wiederholt. Hierbei dürfen die Abgeordneten, die ihren Sitz verloren haben, nicht als Bewerber antreten.

Soweit Abgeordnete, die nach § 6 Absatz 1 Nummer 5a ihren Sitz verloren haben, aus einer Bezirks- oder Landesliste gewählt wurden, bleiben die Sitze unbesetzt. Die Sätze 1 und 3 gelten nicht, wenn die ausgeschiedenen Abgeordneten auf einem Wahlvorschlag einer nicht für verfassungswidrig erklärten Partei gewählt wurden; in diesem Fall werden die Sitze in entsprechender Anwendung des § 14 Absatz 4 nachbesetzt.

- (3) Soweit Bezirksverordnete nach § 6 Absatz 1 Nummer 5a ihren Sitz verloren haben, bleiben die Sitze unbesetzt; die gesetzliche Mitgliederzahl der Bezirksverordnetenversammlung verringert sich für die Wahlperiode entsprechend. Dies gilt nicht, wenn die ausgeschiedenen Bezirksverordneten aus einem Bezirkswahlvorschlag einer nicht für verfassungswidrig erklärten Partei gewählt wurden; in diesem Fall werden die Sitze in entsprechender Anwendung des § 24 nachbesetzt.

§ 6b

Unvereinbarkeit beruflicher Funktionen und Beschränkung der Wählbarkeit

- (1) Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft im Abgeordnetenhaus scheiden folgende Personen aus ihrer beruflichen Funktion aus:
1. Unmittelbare Landesbeamte und -beamtinnen mit Dienstbezügen und vergleichbare Beschäftigte des Landes Berlin,
 2. Beamte, Beamtinnen und Beschäftigte beim Abgeordnetenhaus, des Rechnungshofs und der Gerichtsverwaltungen,
 3. Berufsrichter und Berufsrichterinnen, die im Dienst des Landes Berlin stehen,
 4. der oder die Berliner Datenschutzbeauftragte, Beamte, Beamtinnen und Beschäftigte des oder der Berliner Datenschutzbeauftragten,
 5. der oder die Bürger- und Polizeibeauftragte, Beamte, Beamtinnen und Angestellte des oder der Bürger- und Polizeibeauftragten,
 6. Mitglieder eines Bezirksamtes.
- (2) Mitglieder und deren ständige Stellvertreter eines zur Geschäftsführung berufenen Organs einer der Aufsicht des Landes Berlin unterstehenden Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts oder eines privatrechtlichen Unternehmens, an dem das Land Berlin oder eine seiner Aufsicht unterstehende Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts maßgeblich beteiligt ist, können nicht zugleich dem Abgeordnetenhaus angehören. Eine maßgebliche Beteiligung ist gegeben bei einer Beteiligung von mehr als einem Viertel der Vermögensanteile oder einer sonstigen Absicherung eines bestimmenden Einflusses durch Vertrag, Satzung oder andere verbindliche Regelung. Natürliche Personen nach Satz 1 haben mit der Abgabe der Erklärung über die Annahme ihrer Wahl in das Abgeordnetenhaus den Nachweis zu erbringen, dass sie spätestens mit Erwerb der Mitgliedschaft einer der Ausübung des Mandats entgegenstehenden beruflichen Tätigkeit nicht weiter nachgehen.
- (3) Absatz 1 findet auf hauptberufliche Professoren und Professorinnen keine Anwendung.
- (4) Beamte und Beamtinnen mit Dienstbezügen und vergleichbare Beschäftigte der Bezirksverwaltung können nicht Mitglieder der Bezirksverordnetenversammlung

desselben Bezirks sein. Satz 1 gilt nicht für die Mitglieder des Bezirksamtes für die Übergangszeit von dem Beginn der Wahlperiode bis zum Ablauf ihrer bisherigen Amtszeit, längstens bis zur Ernennung nach ihrer Wiederwahl in das Bezirksamt desselben Bezirks. Berufsrichter und Berufsrichterinnen im Dienste des Landes Berlin, der oder die Berliner Datenschutzbeauftragte, Beamte, Beamtinnen und Beschäftigte des Berliner Datenschutzbeauftragten sowie als Mitglieder und Prüfer des Rechnungshofs tätige Personen können nicht Mitglieder einer Bezirksverordnetenversammlung sein.

- (5) Die in Absatz 4 aufgeführten Personen haben mit der Abgabe der Erklärung über die Annahme ihrer Wahl in die Bezirksverordnetenversammlung den Nachweis zu erbringen, dass sie spätestens mit Erwerb der Mitgliedschaft aus der beruflichen Funktion ausscheiden, die einer Ausübung des Mandats entgegensteht.

Zweiter Abschnitt

Wahl zum Abgeordnetenhaus

§ 7

Grundsätze der Wahl

- (1) Das Abgeordnetenhaus wird auf Grund allgemeiner, freier, gleicher, geheimer und direkter Wahl auf die Dauer von fünf Jahren gewählt.
- (2) Das Abgeordnetenhaus besteht aus mindestens 130 Abgeordneten, von denen 78 nach den Grundsätzen der relativen Mehrheitswahl und die übrigen aus Listen gewählt werden.
- (3) Die Wahlperiode endet mit dem Zusammentritt des neugewählten Abgeordnetenhauses.

§ 8

(aufgehoben)

§ 9

Wahlkreise und Wahlkreisverbände

- (1) Das Wahlgebiet wird für die Wahl zum Abgeordnetenhaus in 78 Wahlkreise eingeteilt. Die Wahlkreise eines Bezirks bilden einen Wahlkreisverband.
- (2) Die Zahl der Wahlkreise, die in jedem Wahlkreisverband zu bilden sind, legt der Senat fest; sie ist so zu bestimmen, daß auf alle Wahlkreise im Wahlgebiet eine möglichst gleich große Anzahl von Deutschen entfällt.
- (3) Der Senat stellt vor jeder Wahl die jedem Wahlkreisverband zustehende Zahl der Wahlkreise fest und macht diese Feststellung spätestens 44 Monate nach Beginn der Wahlperiode im Amtsblatt für Berlin bekannt.
- (4) Die örtliche Abgrenzung der Wahlkreise wird von den Bezirken spätestens 47 Monate nach Beginn der Wahlperiode vorgenommen und im Amtsblatt für Berlin bekanntgegeben. Die Wahlkreise innerhalb eines Wahlkreisverbandes sollen eine etwa gleich große Zahl von Deutschen haben.
- (5) Bei einer vorzeitigen Beendigung der Wahlperiode gilt die Wahlkreiseinteilung der letzten Wahl.

§ 10

Wahlteilnahme, Wahlvorschläge, Unterstützungsunterschriften

- (1) Wahlkreisvorschläge können von Parteien und von einzelnen Wahlberechtigten eingereicht werden. Bezirkslisten in den Wahlkreisverbänden oder eine Landesliste im Wahlgebiet können nur Parteien im Sinne des Parteiengesetzes einreichen. Parteien, die vom Bundesverfassungsgericht für verfassungswidrig erklärt worden sind, können keine Wahlvorschläge einreichen.
- (2) Parteien, die sich an der letzten Wahl zum Abgeordnetenhaus oder an der letzten Wahl zum Deutschen Bundestag in Berlin nicht mit einem eigenen Wahlvorschlag beteiligt haben, müssen dem Landeswahlleiter oder der Landeswahlleiterin spätestens vier Monate vor dem Wahltag zur Feststellung der Eigenschaft als politische Partei eine schriftliche Satzung, das schriftliche Parteiprogramm und die Niederschrift über die satzungsgemäße Bestellung des Landesvorstandes einreichen. Stellt der Landeswahlausschuss fest, dass sich eine Partei weder an der letzten Wahl zum Abgeordnetenhaus noch an der letzten Wahl zum Deutschen Bundestag in Berlin mit einem eigenen Wahlvorschlag beteiligt hat, entscheidet er über die Feststellung der Parteieigenschaft. Die Entscheidung ist von dem Landeswahlleiter oder der Landeswahlleiterin in der Sitzung des Landeswahlausschusses bekannt zu geben. Hat eine Partei gegen diese Entscheidung Einspruch nach § 40 Absatz 2 Nummer 1a des Gesetzes über den Verfassungsgerichtshof eingelegt, ist diese Partei bis zu einer Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes wie eine wahlvorschlagsberechtigte Partei zu behandeln.
- (3) Jede Partei kann nach dem Beschluß ihres nach der Satzung zuständigen Organs entweder eine Landesliste oder in den Wahlkreisverbänden jeweils eine Bezirksliste einreichen. Der Landesvorstand jeder Partei, die sich an der Wahl zum Abgeordnetenhaus beteiligen will, hat dies vier Monate vor dem Wahltag dem Landeswahlleiter oder der Landeswahlleiterin schriftlich anzuzeigen und mitzuteilen, ob sie eine Landesliste oder Bezirkslisten einreichen will. Mit der Anzeige sind die Satzung und das vom Vorstand der Sitzung des zuständigen Organs unterzeichnete Protokoll mit dem nach Satz 1 zu fassenden Beschluß einzureichen; das Protokoll ist nicht erforderlich, wenn sich aus der Satzung unmittelbar ergibt, daß die Partei eine Landesliste oder Bezirkslisten einreichen will. Nach Ablauf der Frist kann die Entscheidung einer Partei nicht mehr geändert werden; werden mehrere widersprüchliche Mitteilungen fristgemäß abgegeben, so ist die letzte Mitteilung verbindlich; läßt sich die Reihenfolge der Mitteilungen nicht feststellen, so gilt die Erklärung als nicht abgegeben. Unterläßt eine Partei die Erklärung oder gibt sie sie nicht fristgemäß oder nicht in der richtigen Form ab, so darf sie neben den Wahlkreisvorschlägen nur Bezirkslisten einreichen.
- (4) Jeder Wahlkreisvorschlag darf nur eine Person benennen und muß ihren Familiennamen, Vornamen, Geburtstag, Geburtsort, erlernten und zur Zeit der Einreichung oder zuletzt ausgeübten Beruf und die Anschrift angeben. Wahlkreisvorschläge einer Partei müssen außerdem den Namen der einreichenden Partei und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese angeben. Andere Wahlkreisvorschläge müssen das Kennwort „Einzelbewerber“ oder „Einzelbewerberin“ ohne weiteren Zusatz führen.
- (5) Jede Liste muß mindestens zwei Personen enthalten; die Reihenfolge muß erkennbar sein. Über jede Person sind dieselben Angaben zu machen wie auf dem Wahlkreisvorschlag, Absatz 4 Satz 2 findet entsprechende Anwendung.
- (6) Niemand darf im Wahlgebiet in mehr als einem Wahlkreis und auf mehr als einer Liste aufgestellt werden. Wer von einer Partei in einem Wahlkreis aufgestellt wird, kann auf einer Liste nur für dieselbe Partei aufgestellt werden.
- (7) Jede in einen Wahlvorschlag aufgenommene Person hat schriftlich ihre Zustimmung zu erklären. Besteht Zweifel darüber, ob sie wählbar ist, so kann ein entsprechender Nachweis verlangt werden.
- (8) Jeder Wahlkreisvorschlag muß von mindestens 45 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein, die am Tage der Unterschrift wahlberechtigt (§ 1) und in dem Wahlkreis ihren Wohnsitz (§ 1 Absatz 2 und 3) haben; dies muß auf dem Unterschriftenblatt amtlich bestätigt werden.
- (9) Jede Bezirksliste muß von mindestens 185 Wahlberechtigten des Wahlkreisverbandes persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Landeslisten müssen von mindestens 2 200 Wahlberechtigten persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Absatz 8 findet entsprechende Anwendung.
- (10) Es darf nur ein Wahlkreisvorschlag und eine Liste unterzeichnet werden; hat jemand mehrere Wahlkreisvorschläge oder mehrere Listen unterzeichnet, so sind die Unterschriften auf allen weiteren Wahlvorschlägen derselben Art ungültig.
- (11) Landeslisten von Parteien müssen von dem Landesvorstand, Kreiswahlvorschläge und Bezirkslisten von dem Vorstand des zuständigen Bezirks- oder Kreisverbandes unterzeichnet sein. Hat die Partei keine Vorstände auf Bezirksebene, so ist die Unterschrift von dem Vorstand der nächsthöheren örtlichen Gliederung zu leisten.
- (12) War die einreichende Partei bereits in der letzten Wahlperiode ununterbrochen als Partei im Abgeordnetenhaus oder im Deutschen Bundestag vertreten, bedarf es neben den Vorstandsunterschriften keiner weiteren Unterstützungsunterschriften nach den Absätzen 8 und 9.
- (13) Durch die Landeswahlordnung werden für die Wahlvorschläge, die Unterschriftenblätter und die Erklärungen nach Absatz 7 amtliche Vordrucke vorgeschrieben.

§ 11

Verbindung von Wahlvorschlägen

Wahlvorschläge können vorbehaltlich des § 17 Abs. 1 Satz 1 nicht miteinander verbunden werden. Gemeinsame Wahlvorschläge dürfen nicht aufgestellt werden.

§ 12

Aufstellung der Wahlvorschläge

- (1) Über die Wahlkreisvorschläge und Bezirkslisten einer Partei hat eine Versammlung der Parteimitglieder

geheim abzustimmen. Der Landesvorstand der Partei entscheidet landesweit einheitlich, ob die Mitglieder stimmberechtigt sind, die im Wahlkreisverband (Bezirk) wahlberechtigt sind, oder die Mitglieder, die der bezirklichen Gliederung der Partei angehören, die dem Wahlkreisverband entspricht. Besteht in der Partei kein Landesvorstand, entscheidet der zuständige Kreis- oder Bezirksvorstand. Jedes Mitglied darf sich nur an der Abstimmung auf einer Versammlung beteiligen; die Stimmabgabe auf einer weiteren Versammlung ist unwirksam.

- (2) An die Stelle der Mitgliederversammlung kann eine Delegiertenversammlung treten, die von den in Satz 1 genannten Mitgliedern für die Aufstellung von Wahlvorschlägen satzungsgemäß gewählt worden ist.
- (3) Landeslisten sind entweder von einer Versammlung der Parteimitglieder im Wahlgebiet oder einer für das gesamte Wahlgebiet zuständigen Delegiertenversammlung in geheimer Wahl aufzustellen; die Delegiertenversammlung muß entweder von den Angehörigen der Partei im Wahlgebiet oder in Delegiertenversammlungen der nächstniedrigeren Gebietsverbände gewählt sein, die ihrerseits von den Mitgliedern der Gebietsverbände gewählt sein müssen.
- (4) Die Mitglieder oder Delegierten, die die Wahlvorschläge aufstellen, müssen zu diesem Zeitpunkt zum Abgeordnetenhaus von Berlin wahlberechtigt sein. In der Versammlung müssen sich mindestens drei Mitglieder oder Delegierte an der Abstimmung beteiligen.
- (5) Über den Verlauf der Versammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem oder der Vorsitzenden der Versammlung zu unterzeichnen und mit den Wahlvorschlägen einzureichen ist.
- (6) Die Wahlvorschläge dürfen erst aufgestellt werden, wenn die Abgrenzung der Wahlkreise des betreffenden Wahlkreisverbandes im Amtsblatt für Berlin bekanntgegeben worden ist.
- (7) Durch die Landeswahlordnung werden die erforderlichen Angaben in dem amtlichen Vordruck vorgeschrieben.

§ 13

Prüfung und Zulassung der Wahlvorschläge und der Bewerber und Bewerberinnen

- (1) Über die Zulassung der Wahlkreisvorschläge und Bezirkslisten sowie die in den Wahlkreisvorschlägen und Bezirkslisten aufgestellten Personen entscheidet der in jedem Wahlkreisverband zu bildende Bezirkswahlausschuß. Über die Zulassung der Landeslisten und der darin aufgestellten Personen entscheidet der Landeswahlausschuß. Der Landeswahlausschuß stellt fest, ob eine Partei nach § 10 Abs. 3 Bezirkslisten oder eine Landesliste einreichen kann; diese Entscheidung ist für die Bezirkswahlausschüsse verbindlich.
- (2) Gegen die Entscheidung der Bezirkswahlausschüsse ist die Beschwerde an den Landeswahlausschuß zulässig. Die Prüfung partei- und organisationsinterner Vorgänge ist ausgeschlossen. Das Nähere, insbesondere über die einzuhaltenden Fristen, die Möglichkeiten der Mängelbeseitigung, die Nichtzulassungsgründe und die Nummernfolge regelt die Landeswahlordnung.

§ 14

Änderung von Wahlvorschlägen

- (1) Fällt eine auf einem Wahlkreisvorschlag benannte Person zwischen der Einreichung des Wahlvorschlages und der Wahl aus (Tod, Verlust der Wählbarkeit) oder erklärt sie, dass sie von der Kandidatur zurücktritt, so tritt an ihre Stelle die erste Person aus der Bezirksliste oder der Landesliste derselben Partei, die nicht bereits in einem Wahlkreis kandidiert. Unberücksichtigt bleiben Personen, die nicht mehr Mitglied der Partei sind, die die Liste eingereicht hat, es sei denn, sie haben schon bei ihrer Aufstellung dieser Partei nicht angehört; § 17 Absatz 5 gilt entsprechend. Ist für einen Wahlkreisvorschlag keine Ersatzperson vorhanden, so fällt er aus; die auf diesen Wahlkreisvorschlag abgegebenen Stimmen sind ungültig.
- (2) Der Rücktritt von der Kandidatur ist gegenüber dem Landeswahlleiter oder der Landeswahlleiterin beziehungsweise der zuständigen Bezirkswahlleiterin oder dem zuständigen Bezirkswahlleiter schriftlich zu erklären. Die Rücktrittserklärung kann nicht widerrufen werden. Nach der Zulassung des Wahlvorschlages ist der Rücktritt ausgeschlossen.
- (3) Auf den Ausfall eines Wahlkreisvorschlages oder das Nachrücken einer Ersatzperson in einen Wahlkreisvorschlag zwischen seiner Zulassung und der Wahl soll durch Anschläge in den Wahllokalen des betroffenen Wahlkreises und im Internet hingewiesen werden; ein Neudruck der Stimmzettel oder eine Berücksichtigung in der Wahlbekanntmachung ist nicht erforderlich.
- (4) Das Recht der Parteien, vor Ablauf der Einreichungsfrist nach den Vorschriften der Landeswahlordnung neue Wahlvorschläge einzureichen oder die Wahlvorschläge zu ändern, bleibt unberührt; für die neuen oder geänderten Wahlvorschläge muss die gleiche Anzahl von Unterstützungsunterschriften im Sinne des § 10 Absatz 8 eingereicht werden wie für den ursprünglichen Wahlvorschlag. § 10 Absatz 12 bleibt unberührt.

§ 15

Stimmen

- (1) Die Wahlberechtigten haben zwei Stimmen, eine Stimme für die Wahl einer Person im Wahlkreis (Erststimme) und eine Stimme für die Wahl einer Bezirksliste im Wahlkreisverband oder für die Wahl einer Landesliste im Wahlgebiet (Zweitstimme). Die Wahlberechtigten können mit der Zweitstimme eine andere Partei wählen als die, der sie ihre Erststimme gegeben haben.
- (2) Ungültig sind Stimmen, wenn der Stimmzettel
 1. nicht amtlich hergestellt oder für einen anderen Wahlkreis zu verwenden ist,
 2. keine Kennzeichnung enthält,
 3. die Wahlabsicht nicht zweifelsfrei erkennen läßt oder
 4. einen Zusatz oder Vorbehalt enthält.
- (3) Bei der Briefwahl sind Wahlbriefe zurückzuweisen, wenn
 1. der Wahlbrief nicht rechtzeitig beim zuständigen Bezirkswahlamt eingegangen ist,
 2. der Wahlbriefumschlag keinen oder keinen gültigen Wahlschein enthält,
 3. dem Wahlbriefumschlag kein Stimmzettelumslag beigelegt ist,

4. weder der Wahlbriefumschlag noch der Stimmzettelumschlag verschlossen ist,
5. der Wahlbriefumschlag mehrere Stimmzettelumschläge, aber nicht die gleiche Anzahl gültiger und mit der vorgeschriebenen Versicherung an Eides Statt versehener Wahlscheine enthält,
6. die vorgeschriebene Versicherung an Eides Statt zur Briefwahl auf dem Wahlschein nicht unterschrieben ist,
7. kein amtlicher Stimmzettelumschlag benutzt worden ist oder
8. ein Stimmzettelumschlag benutzt worden ist, der offensichtlich in einer das Wahlgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abweicht.

Die Stimmen der zurückgewiesenen Wahlbriefe gelten als nicht abgegeben.

§ 16

Mehrheitswahl in den Wahlkreisen

In jedem Wahlkreis ist die Person gewählt, die die meisten Stimmen erhalten hat (relative Mehrheit). Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Bezirkswahlleiter zu ziehende Los.

§ 17

Wahl nach Bezirks- oder Landeslisten

- (1) Für die im Wahlgebiet zu vergebenden Sitze (§ 7 Abs. 2) werden die auf die Bezirks- oder Landeslisten der Parteien abgegebenen gültigen Stimmen (§ 15) zusammengezählt; dafür gelten die Bezirkslisten derselben Partei als verbunden. Von der Gesamtzahl der zu vergebenden Sitze wird die Zahl der erfolgreichen Bewerber und Bewerberinnen im Wahlkreis abgezogen, die von einzelnen Wahlberechtigten oder von einer Partei, die bei der Sitzverteilung nicht zu berücksichtigen ist, vorgeschlagen wurden, oder die am Wahltag nicht mehr Mitglied der vorschlagenden Partei waren, es sei denn, sie haben schon bei ihrer Aufstellung dieser Partei nicht angehört.
- (2) Die nach Absatz 1 verbleibenden Sitze werden auf die Bezirkslisten und auf die Landeslisten auf Grund des Verfahrens der mathematischen Proportion (Hare-Niemeyer) nach den Vorschriften der Sätze 2 bis 5 verteilt. Die Gesamtzahl der verbleibenden Sitze wird für jede Partei gesondert mit der Anzahl ihrer Zweitstimmen im Wahlgebiet multipliziert und dann durch die Gesamtzahl der Zweitstimmen aller zu berücksichtigenden Bezirks- und Landeslisten geteilt. Jede Partei erhält zunächst so viele Sitze, wie ganze Zahlen auf sie entfallen. Danach noch zu vergebende Sitze sind den Parteien in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile, die sich bei der Berechnung nach Satz 2 ergeben, zuzuteilen. Bei gleichen Zahlenbruchteilen entscheidet das vom Landeswahlleiter oder der Landeswahlleiterin in öffentlicher Sitzung zu ziehende Los.
- (3) Hat eine Partei eine Landesliste eingereicht, so werden die ihr zustehenden Sitze vorbehaltlich des Absatzes 4 Satz 4 unmittelbar aus der Landesliste besetzt. Für Parteien, die Bezirkslisten eingereicht haben, werden die ihnen zustehenden Sitze für jede Partei gesondert auf die einzelnen Wahlkreisverbände, und zwar entsprechend dem Anteil der gültigen Zweitstimmen der Partei in jedem Wahlkreisverband an der gesamten Zweitstimmenzahl der Partei im ganzen Wahlgebiet, auf Grund des Verfahrens der mathematischen Proportion

nach den Vorschriften der Sätze 3 bis 6 verteilt. Die Gesamtzahl der nach Absatz 2 für jede Partei ermittelten Sitze wird für jeden Wahlkreisverband gesondert mit der Anzahl der Zweitstimmen in diesem Wahlkreisverband multipliziert und dann durch die Gesamtzahl ihrer Zweitstimmen aus allen Wahlkreisverbänden geteilt. Jede Bezirksliste der Partei erhält zunächst so viele Sitze, wie ganze Zahlen auf sie entfallen. Danach noch zu vergebende Sitze sind den Bezirkslisten der Partei in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile, die sich bei der Berechnung nach Satz 3 ergeben, zuzuteilen. Bei gleichen Zahlenbruchteilen entscheidet das vom Landeswahlleiter oder der Landeswahlleiterin in öffentlicher Sitzung zu ziehende Los.

- (4) Von der für jede Landesliste ermittelten Abgeordnetenzahl wird die Zahl der von der Partei im Wahlgebiet nach § 16 errungenen Sitze abgezogen. Von der für jede Bezirksliste ermittelten Abgeordnetenzahl wird die Zahl der von der Partei in den Wahlkreisen dieses Wahlkreisverbandes nach § 16 errungenen Sitze abgezogen. Stehen einer Partei noch Sitze zu, so werden sie ihr aus der Landesliste oder aus der Bezirksliste in der dort festgelegten Reihenfolge zugeteilt. Unberücksichtigt bleiben dabei Personen,
 1. die in einem Wahlkreis gewählt worden sind,
 2. die verstorben oder nicht mehr wählbar sind,
 3. die gegenüber dem Landeswahlleiter oder der Landeswahlleiterin schriftlich erklärt haben, die Wahl nicht annehmen zu wollen,
 4. die nicht mehr Mitglied der Partei sind, die die Liste eingereicht hat, es sei denn, sie haben schon bei ihrer Aufstellung dieser Partei nicht angehört.

Ist die Landes- oder die Bezirksliste erschöpft, so bleibt der Sitz unbesetzt.

- (5) In Fällen des Absatz 4 Satz 4 Nummer 4 gilt die Parteimitgliedschaft als fortbestehend, wenn nicht die aufstellende Partei das Ausscheiden spätestens in der Sitzung des Landeswahlausschusses schriftlich mit Vorlage geeigneter Nachweise beim Landeswahlleiter oder der Landeswahlleiterin angezeigt hat.

§ 18

Sperrklausel

Parteien, die im Wahlgebiet weniger als fünf vom Hundert der abgegebenen gültigen Zweitstimmen erhalten haben, werden bei Berechnung und Zuteilung der Sitze nach § 17 nicht berücksichtigt; dies gilt nicht, sofern mindestens ein Bewerber oder eine Bewerberin der Partei nach § 16 einen Sitz im Wahlkreis errungen hat.

§ 19

Überhangmandate und ihr Ausgleich

- (1) Den Parteien verbleiben die in den Wahlkreisen errungenen Sitze (§ 16) auch dann, wenn sie die nach § 17 ermittelte Anzahl von Sitzen übersteigen (Überhangmandate).
- (2) Im Fall des Absatzes 1 erhöht sich die Anzahl der Sitze um so viele, wie erforderlich sind, um unter Einbeziehung der Überhangmandate die Sitzverteilung im Wahlgebiet nach dem Verhältnis der gesamten Zweitstimmenzahl der Parteien im Wahlgebiet zu gewährleisten (Ausgleichsmandate). Das Nähere über die Berechnung bestimmt die Landeswahlordnung.

§ 19a

Ausscheiden von Gewählten, Nachfolge im Mandat

- (1) Wenn eine gewählte Person nach der Wahl stirbt, die Wahl nicht annimmt oder aus dem Abgeordnetenhaus ausscheidet, tritt an ihre Stelle die nächste zu berufende Person aus der Bezirks- oder Landesliste der Partei, für die die Person bei der Wahl aufgetreten ist. Ist die Liste, auf der die ausgeschiedene Person aufgestellt worden ist, erschöpft, bleibt der Sitz unbesetzt.
- (2) Unberücksichtigt bleiben Personen, die die Wählbarkeitsvoraussetzungen (§§ 1 und 4) nicht mehr erfüllen oder nicht mehr Mitglied der Partei sind, die die Liste eingereicht hat, es sei denn, sie haben schon bei ihrer Aufstellung dieser Partei nicht angehört.
- (3) Ist die ausgeschiedene Person aus einem Wahlkreisvorschlag gewählt worden und keine Ersatzperson aus einer Liste vorhanden, so findet unverzüglich, spätestens innerhalb von drei Monaten nach dem Ausfall, in diesem Wahlkreis eine Ersatzwahl (§ 20 Absatz 2 und 3) statt. Die Ersatzwahl unterbleibt, wenn feststeht, dass innerhalb von sechs Monaten das Abgeordnetenhaus neu gewählt wird.

§ 20

Nachwahl und Ersatzwahl

- (1) Konnte die Wahl in einzelnen Wahlbezirken nicht durchgeführt werden, so bestimmt der Landeswahlleiter oder die Landeswahlleiterin einen Wahltag für eine Nachwahl innerhalb von drei Wochen. Die Nachwahl findet mit demselben Wahlverzeichnis und denselben Wahlvorschlägen wie zur Hauptwahl statt.
- (2) Findet nach § 19a Absatz 3 eine Ersatzwahl im Wahlkreis statt, so bestimmt der Landeswahlleiter oder die Landeswahlleiterin den Wahltag. Für die Ersatzwahl werden neue Wahlverzeichnisse zugrunde gelegt. Das Wahlrecht (§ 1) und die Wählbarkeit (§ 4) richten sich nach dem Tag der Ersatzwahl. Für die Ersatzwahl werden neue Wahlkreisvorschläge eingereicht. Personen, die bereits Mitglied des Abgeordnetenhauses sind, können nicht aufgestellt werden.
- (3) Bei der Ersatzwahl wird nur mit der Erststimme nach § 16 gewählt. Das Ergebnis der Ersatzwahl hat nur Bedeutung für die Mehrheitswahl im Wahlkreis. § 19 Abs. 1 findet entsprechende Anwendung; § 19 Abs. 2 findet keine Anwendung.

§ 21

Wiederholungswahl

- (1) Wird im Wahlprüfungsverfahren die Wahl ganz oder teilweise für ungültig erklärt, so ist sie nach Maßgabe der Entscheidung im Wahlprüfungsverfahren zu wiederholen.
- (2) Die Wiederholungswahl findet unbeschadet des Absatzes 3 nach denselben Vorschriften, denselben Wahlvorschlägen und, wenn seit der Hauptwahl noch nicht sechs Monate verflossen sind, aufgrund desselben Wahlverzeichnisses wie für die Hauptwahl statt, soweit nicht die Entscheidung im Wahlprüfungsverfahren hinsichtlich der Wahlvorschläge und des Wahlverzeichnisses Abweichungen vorschreibt. Personen, die zwischenzeitlich verstorben sind oder das Wahlrecht verloren haben, sind aus dem Wahlverzeichnis, Personen, die zwischenzeitlich verstorben sind oder die Wählbarkeit verloren haben, sind aus den Wahlvorschlägen zu

streichen. Aus Listenwahlvorschlägen sind außerdem Personen zu streichen, die nicht mehr Mitglied der Partei sind, die den Wahlvorschlag eingereicht hat, es sei denn, sie haben schon bei ihrer Aufstellung dieser Partei nicht angehört; § 17 Absatz 5 gilt entsprechend.

- (3) Die Anpassung der Wahlvorschläge nach Absatz 2 erfolgt durch den zuständigen Wahlausschuss.
- (4) Die Wiederholungswahl muß spätestens 90 Tage nach der Entscheidung im Wahlprüfungsverfahren stattfinden. Die Wiederholungswahl unterbleibt, wenn feststeht, daß innerhalb von sechs Monaten eine Neuwahl zum Abgeordnetenhaus stattfinden muß. Den Tag der Wiederholungswahl bestimmt der Landeswahlleiter oder die Landeswahlleiterin.
- (5) Aufgrund der Wiederholungswahl wird das Wahlergebnis nach den §§ 15 bis 19 neu festgestellt.

Dritter Abschnitt

Wahlen zu den Bezirksverordnetenversammlungen

§ 22

Bezirksverordnetenversammlungen

- (1) Die Bezirksverordnetenversammlung jedes Bezirks besteht aus 55 Mitgliedern, die nach den Grundsätzen der Verhältniswahl im Höchstzahlverfahren (d'Hondt) von den Wahlberechtigten des Bezirks gewählt werden. Ist ein Bezirkswahlvorschlag erschöpft, so verringert sich die gesetzliche Mitgliederzahl der Bezirksverordnetenversammlung für die Wahlperiode entsprechend; eine Neuverteilung unbesetzter Sitze findet nicht statt. Dies gilt auch im Fall des § 6 Abs. 1 Nr. 6.
- (2) Auf Bezirkswahlvorschläge, für die weniger als drei vom Hundert der gültigen Stimmen abgegeben werden, entfallen keine Sitze.
- (3) Wird ein Mitglied des Abgeordnetenhauses in eine Bezirksverordnetenversammlung gewählt, so kann es die Annahme seiner Wahl zur Bezirksverordnetenversammlung erst erklären, wenn es nachweist, daß es seinen Sitz im Abgeordnetenhaus niedergelegt hat.

§ 22a

Wahlrecht und Wählbarkeit der Unionsbürger

Wahlberechtigt und wählbar zu den Bezirksverordnetenversammlungen sind unter den gleichen Voraussetzungen wie Deutsche auch Personen, die die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen (Unionsbürger). Die Wählbarkeit entfällt für Unionsbürger auch, wenn sie nach dem Recht ihres Herkunftsstaates infolge einer zivilrechtlichen Einzelfallentscheidung oder einer strafrechtlichen Entscheidung das passive Wahlrecht verloren haben. Für die Bewerbung ist dazu eine Erklärung an Eides Statt abzugeben. Die Bezirkswahlleiter sind als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuchs befugt, die Erklärung an Eides Statt abzunehmen. Sie können verlangen, daß eine Auskunft der zuständigen Behörde des Herkunftsstaates vorgelegt wird.

§ 23

Wahlvorschläge

- (1) Bezirkswahlvorschläge können von politischen Parteien und von Wahlberechtigtengemeinschaften (Wählergemeinschaften) eingereicht werden. Wahlvorschläge

von Wählergemeinschaften müssen neben ihrem vollen Namen die Bezeichnung „Wählergemeinschaft“ tragen. Parteien, die sich an der letzten Wahl zum Abgeordnetenhaus oder an der letzten Wahl zum Deutschen Bundestag in Berlin nicht mit einem eigenen Wahlvorschlag beteiligt haben, müssen spätestens vier Monate vor dem Wahltag zum Nachweis der Parteieigenschaft die in § 10 Abs. 2 vorgesehenen Unterlagen beim Landeswahlleiter oder der Landeswahlleiterin einreichen. Wird der Nachweis der Parteieigenschaft nicht geführt, ist der Wahlvorschlag, wenn alle Voraussetzungen dafür vorliegen und die Vertrauensperson zustimmt, als Wahlvorschlag einer Wählergemeinschaft zuzulassen.

- (2) Über die Bezirkswahlvorschläge einer Partei oder einer Wählergemeinschaft hat eine Versammlung der Mitglieder geheim abzustimmen, die in dem Bezirk wahlberechtigt sind oder der bezirklichen Gliederung der Partei oder Wählergemeinschaft angehören. § 12 Absatz 1 Satz 2 und 3 gelten entsprechend. An die Stelle der Mitgliederversammlung kann eine Delegiertenversammlung treten, die von den in Satz 1 genannten Mitgliedern gewählt ist. Die Mitglieder oder Delegierten, die sich unmittelbar an der Aufstellung der Bezirkswahlvorschläge beteiligen, müssen zu diesem Zeitpunkt wahlberechtigt (§ 1) sein. In der Versammlung müssen sich mindestens drei Mitglieder oder Delegierte an der Abstimmung beteiligen.
- (3) In jedem Bezirkswahlvorschlag können sich eine unbeschränkte Anzahl von Personen, mindestens jedoch zwei, in einer erkennbaren Reihenfolge bewerben. Jede Person kann nur in einem Bezirkswahlvorschlag benannt sein.
- (4) Jeder Wahlvorschlag muß persönlich und handschriftlich von mindestens 185 Wahlberechtigten unterzeichnet werden, die am Tage der Unterschrift wahlberechtigt (§ 1) und im Bezirk mit Hauptwohnung gemeldet sind. Dieses Erfordernis entfällt bei Parteien und Wählergemeinschaften, die aufgrund eigener Wahlvorschläge entweder in der Bezirksverordnetenversammlung oder dem Abgeordnetenhaus von Berlin seit deren letzter Wahl vertreten sind.

§ 24 (weggefallen)

§ 25 Verweisungen

§ 10 Absatz 4 Satz 2, Absatz 7, 10, 11 und 13, §§ 11, 12 Absatz 5 und 7, §§ 13, 14, § 15 Absatz 2 und 3, § 17 Absatz 2 Sätze 2 bis 5, Absatz 4 Satz 4 Nummer 2 bis 4 und Satz 5, Absatz 5, § 19a Absatz 1 und 2, § 20 Absatz 1 und § 21 finden entsprechende Anwendung.

Vierter Abschnitt Wahlorganisation

§ 26 Wahlorgane

- (1) Wahlorgane sind
 1. der Landeswahlausschuss und der Landeswahlleiter oder die Landeswahlleiterin und ihre Stellvertretung für das Wahlgebiet,
 2. der Bezirkswahlausschuss und der Bezirkswahlleiter oder die Bezirkswahlleiterin und ihre Stellvertretung für jeden Bezirk (Wahlkreisverband),
 3. der Wahlvorsteher oder die Wahlvorsteherin und der Wahlvorstand für jeden Wahlbezirk und jeden Briefwahlbezirk.
- (2) Die Mitglieder der Wahlorgane müssen zum Deutschen Bundestag oder zum Abgeordnetenhaus von Berlin wahlberechtigt sein. Sie sind bei der Erfüllung ihrer Aufgaben unabhängig und weisungsfrei, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist. Sie sind zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten verpflichtet.
- (3) Die Namen und dienstlichen Anschriften der Wahlleiter und Wahlleiterinnen, der Stellvertreter und Stellvertreterinnen sowie die Namen und gegebenenfalls Amtsbezeichnungen der Mitglieder der Wahlausschüsse macht die für Inneres zuständige Senatsverwaltung im Amtsblatt für Berlin bekannt.

§ 26a

Bestellung der Wahlausschüsse und der Wahlvorstände

- (1) Die Mitglieder des Landeswahlausschusses werden von dem Landeswahlleiter oder der Landeswahlleiterin, die Mitglieder der Bezirkswahlausschüsse von dem Bezirkswahlleiter oder der Bezirkswahlleiterin rechtzeitig vor der Wahl für die nächste Wahlperiode berufen. Die Wahlvorstände werden rechtzeitig vor der Wahl vom Bezirkswahlamt berufen.
- (2) Der Landeswahlausschuss besteht aus dem Landeswahlleiter oder der Landeswahlleiterin als dem oder der Vorsitzenden, sechs Wahlberechtigten und zwei Richterinnen oder Richtern am Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg als weiteren Mitgliedern. Für jedes Mitglied ist eine Stellvertretung zu bestellen. Die stellvertretenden Mitglieder sind teilnahme- und redeberechtigt, aber nur im Vertretungsfallantrags- und stimmberechtigt.
- (3) Der Bezirkswahlausschuss besteht aus dem Bezirkswahlleiter oder der Bezirkswahlleiterin als dem oder der Vorsitzenden und sechs im Bezirk Wahlberechtigten als weiteren Mitgliedern. Absatz 2 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.
- (4) Der Wahlvorstand besteht aus
 1. dem Wahlvorsteher oder der Wahlvorsteherin,
 2. dem stellvertretenden Wahlvorsteher oder der stellvertretenden Wahlvorsteherin,
 3. dem Schriftführer oder der Schriftführerin,
 4. dem stellvertretenden Schriftführer oder der stellvertretenden Schriftführerin,
 5. einem bis fünf Beisitzenden,

6. weiteren, nicht stimmberechtigten Hilfspersonen nach Bedarf.
- (5) Bei der Auswahl der nichttrichterlichen Mitglieder der Wahlausschüsse sollen die Vorschläge der im Abgeordnetenhaus vertretenen Parteien entsprechend ihrem Anteil an den Zweitstimmen bei der letzten Wahl zum Abgeordnetenhaus in dem Gebiet, für das der Ausschuss gebildet ist, berücksichtigt werden. Die richterlichen Mitglieder des Landeswahlausschusses und ihre Stellvertretenden werden auf Vorschlag des Präsidiums des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg berufen.
- (6) Vertrauenspersonen von Wahlvorschlägen, Wahlbewerber und Wahlbewerberinnen dürfen nicht zu Mitgliedern von Wahlausschüssen oder Wahlvorständen bestellt werden, in deren Bezirk oder Wahlbezirk deren Wahlvorschläge eingereicht wurden oder in denen sie zur Wahl stehen. Niemand darf Mitglied in mehr als einem Wahlorgan sein.

§ 26b

Bestellung und Aufgaben der Wahlleitungen

- (1) Spätestens sechs Monate vor einem Wahltag werden der Landeswahlleiter oder die Landeswahlleiterin und der oder die Stellvertretende vom Senat und der Bezirkswahlleiter oder die Bezirkswahlleiterin und der oder die Stellvertretende vom zuständigen Bezirksamt auf unbestimmte Zeit bestellt. Das Amt endet mit der Abberufung oder der Bestellung eines Nachfolgers oder einer Nachfolgerin.
 - (2) Die Wahlleiter und Wahlleiterinnen nehmen die ihnen in diesem Gesetz und in der Landeswahlordnung ausdrücklich zugewiesenen Aufgaben unabhängig, weisungsfrei und in eigener Verantwortung wahr. Sie führen die Geschäfte des Landeswahlausschusses beziehungsweise der Bezirkswahlausschüsse.
 - (3) Der Landeswahlleiter oder die Landeswahlleiterin ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahlen in Berlin. Er oder sie koordiniert und kontrolliert die Tätigkeit der anderen Wahlorgane und -behörden hinsichtlich der gleichmäßigen Anwendung der wahlrechtlichen Vorschriften. Im Interesse einer einheitlichen Wahlvorbereitung und -durchführung gibt er oder sie Hinweise zu rechtlichen und technischen Fragen der Wahlorganisation und führt regelmäßige Abstimmungen mit den Bezirkswahlleitungen durch. Er oder sie kann Anordnungen gegenüber den Bezirkswahlleitern und Bezirkswahlleiterinnen erlassen, um einheitliche Standards für Abläufe und Prozesse zur Wahlvorbereitung und -durchführung sicherzustellen. Er oder sie ist gegenüber dem Landeswahlamt weisungsberechtigt.
 - (4) Der Bezirkswahlleiter oder die Bezirkswahlleiterin ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahlen in seinem oder ihrem Bezirk. Er oder sie ist gegenüber dem Bezirkswahlamt weisungsberechtigt.
 - (5) Das Landeswahlamt, die Bezirkswahlleiter und Bezirkswahlleiterinnen sowie die Bezirkswahlämter sind dem Landeswahlleiter oder der Landeswahlleiterin, das Bezirkswahlamt ist dem Bezirkswahlleiter oder der Bezirkswahlleiterin jederzeit zur Auskunft zu allen die Wahlen betreffenden Angelegenheiten verpflichtet.
- (6) Bei der Erfüllung seiner oder ihrer Aufgaben unterliegt der Landeswahlleiter oder die Landeswahlleiterin der Aufsicht durch die für Inneres zuständige Senatsverwaltung. Bei der Erfüllung seiner oder ihrer Aufgaben unterliegt der Bezirkswahlleiter oder die Bezirkswahlleiterin der Aufsicht des Bezirksamtes.
 - (7) Soweit die Wahlorgane ihre Aufgaben unabhängig und weisungsfrei wahrnehmen, beschränkt sich die Aufsicht nach Absatz 6 auf die Einhaltung der rechtlichen Vorgaben. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben kann die Aufsichtsbehörde von den Wahlorganen anlassbezogene Auskünfte verlangen. Verstößt ein Wahlorgan nach Auffassung der Aufsichtsbehörde gegen rechtliche Vorgaben und leistet es trotz schriftlicher Aufforderung durch die Aufsichtsbehörde keine Abhilfe, kann diese eine Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs beantragen. Im Übrigen gelten für die den Wahlorganen übertragenen Verwaltungsaufgaben nach Absatz 3 die Vorschriften des § 8 Absatz 2 und Absatz 3 a) und b) des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes entsprechend.
 - (8) Der Landeswahlleiter oder die Landeswahlleiterin hat ein Vortragsrecht beim Regierenden Bürgermeister oder der Regierenden Bürgermeisterin und berichtet dem für Inneres zuständigen Senatsmitglied und dem Abgeordnetenhaus jeweils sechs und drei Monate vor einer Wahl, mindestens einmal im Jahr, über den Stand der Wahlvorbereitung. Er oder sie legt dem Abgeordnetenhaus nach jeder Wahl einen Bericht über deren organisatorischen Verlauf vor. Der Bezirkswahlleiter oder die Bezirkswahlleiterin hat ein Vortragsrecht beim Bezirksbürgermeister oder der Bezirksbürgermeisterin. Er oder sie berichtet dem für Wahlen zuständigen Mitglied des Bezirksamtes jeweils sechs und drei Monate vor einer Wahl, mindestens einmal im Jahr, über den Stand der Wahlvorbereitung.

§ 26c

Landeswahlamt

- (1) Bei der für Inneres zuständigen Senatsverwaltung wird ein ständiges Landeswahlamt eingerichtet. Es ist zuständig für die gesamtstädtischen Verwaltungsaufgaben bei der Vorbereitung und Durchführung der Wahlen. Dazu gehört insbesondere:
 1. Erarbeitung von einheitlichen Standards und Leitlinien für Abläufe und Prozesse in den Wahlämtern,
 2. Gestaltung und Beschaffung der Stimmzettel und, soweit erforderlich, weiterer Materialien und Dienstleistungen,
 3. Beschaffung und Bereitstellung der zur Wahlvorbereitung, -durchführung und zur Ergebniserfassung erforderlichen IT,
 4. Erstellung von Schulungsunterlagen für Wahlhelfende,
 5. Veröffentlichungen, die nach dem Landeswahlgesetz oder der Landeswahlordnung von der für Inneres zuständigen Senatsverwaltung zu veranlassen sind,
 6. zentrale Aufgaben der Gewinnung, Erfassung und Sicherung von Räumlichkeiten für Wahllokale,
 7. zentrale Aufgaben der Gewinnung und Bindung von Wahlhelfenden,
 8. Beratung der Mitarbeitenden der Bezirkswahlämter,
 9. Koordination und Qualitätssicherung,

10. Unterstützung bei der wissenschaftlichen Begleitung und Untersuchung von Wahlen,
11. Unterstützung des Landeswahlleiters oder der Landeswahlleiterin bei der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit.

Das Landeswahlamt unterrichtet den Landeswahlleiter oder die Landeswahlleiterin laufend über seine Tätigkeit.

- (2) Das Landeswahlamt unterstützt den Landeswahlleiter oder die Landeswahlleiterin bei der Wahrnehmung seiner oder ihrer Aufgaben.
- (3) Die Hauptverwaltung unterstützt den Landeswahlleiter oder die Landeswahlleiterin sowie das Landeswahlamt bei der Erfüllung ihrer Aufgaben. Die Finanzierung von Wahlen ist ein Jahr vor dem Wahltermin sicherzustellen.

§ 26d Bezirkswahlämter

- (1) In jedem Bezirk wird ein ständiges Bezirkswahlamt eingerichtet und dauerhaft ausgestattet. Es ist zuständig für die örtlichen Verwaltungsaufgaben bei der Vorbereitung und Durchführung der Wahlen, soweit nicht das Landeswahlamt zuständig ist oder eine Aufgabe wegen ihrer gesamtstädtischen Bedeutung übernimmt. Dazu gehören insbesondere:
 1. die den Bezirkswahlämtern in der Landeswahlordnung übertragenen Aufgaben,
 2. Bereitstellung und Ausstattung von Wahlräumen,
 3. Gewinnung und Schulung von Wahlhelfenden,
 4. Organisation und Durchführung der Briefwahl im Bezirk,
 5. Erfassung der Ergebnisse der Auszählung,
 6. Auszahlung von Aufwandsentschädigungen für die Wahlhelfenden,
 7. Qualitätssicherung gemeinsam mit dem Landeswahlamt.
- (2) Das Bezirkswahlamt unterstützt den Bezirkswahlleiter oder die Bezirkswahlleiterin bei der Wahrnehmung seiner oder ihrer Aufgaben.
- (3) Die Bezirksämter, insbesondere die für die Wahlen zuständigen Bezirksstadträte, unterstützen den Bezirkswahlleiter oder die Bezirkswahlleiterin sowie die Bezirkswahlämter bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.
- (4) Die Vorbereitung und Durchführung der Wahlen liegt im dringenden Gesamtinteresse Berlins gemäß § 13a Allgemeines Zuständigkeitsgesetz. Das Eingriffsrecht in Wahlanglegenheiten wird von der für Inneres zuständigen Senatsverwaltung ausgeübt und kann auch die Einhaltung von Leitlinien und Anordnungen des Landeswahlleiters oder der Landeswahlleiterin betreffen. Er oder sie ist vorher zu hören.

§ 26e Neben- und ehrenamtliche Tätigkeit; Datenerhebung

- (1) Die Mitglieder der Wahlorgane und die Unterstützungskräfte der Wahlausschüsse und der Wahlämter nehmen ihre Aufgaben ehren- oder nebenamtlich wahr. Zur Übernahme eines Amtes sind alle zum Abgeordnetenhaus Wahlberechtigten verpflichtet. Hiervon sind ausgenommen:
 1. die Mitglieder des Abgeordnetenhauses und des Senats,

2. die Mitglieder der Bezirksverordnetenversammlungen und der Bezirksämter,
3. Geistliche, Ärzte und Ärztinnen, Tierärzte und Tierärztinnen, Apotheker und Apothekerinnen, Entbindungspfleger und Hebammen,
4. Personen, die das 65. Lebensjahr vollendet haben,
5. Personen, die glaubhaft machen, dass ihnen die Fürsorge für ihre Familie die Ausübung des Amtes unmöglich macht,
6. Personen, die glaubhaft machen, dass sie aus dringenden beruflichen Gründen, durch Krankheit oder Gebrechen verhindert sind, das Amt ordnungsgemäß auszuüben.

- (2) Trifft der Hinderungsgrund nachträglich ein, so ist dies der zuständigen Behörde unverzüglich mitzuteilen und ihr gegenüber glaubhaft zu machen. Das gleiche gilt, wenn ein Mitglied nach seiner Berufung die Wahlberechtigung zum Deutschen Bundestag und zum Abgeordnetenhaus verliert. Die mit dem Amt verbundenen Pflichten zur Teilnahme an den Sitzungen bestehen bis zur Abberufung.
- (3) Mitglieder, die am Sitzungstag aus dringenden beruflichen Gründen, durch Krankheit oder vergleichbar gewichtigen Grund an der Teilnahme gehindert sind, haben dies rechtzeitig vor Beginn der Sitzung der beruflichen Stelle glaubhaft zu machen, die dann die Stellvertretung benachrichtigt. Stellvertretende Mitglieder sind nur im Vertretungsfall zur Teilnahme verpflichtet.
- (4) Die Behörden und sonstigen Stellen des Landes Berlin sind berechtigt und auf Anforderung verpflichtet, den für die Durchführung der Wahlen zuständigen Stellen Angehörige ihrer Verwaltung zu benennen, die zur Tätigkeit in den Wahlvorständen geeignet sind.
- (5) Die Mitglieder der Wahlvorstände sind vor der Wahl über ihre Aufgaben zu unterrichten, um einen ordnungsgemäßen Ablauf der Wahlhandlung sowie die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses sicherzustellen.

§ 26f Aufwandsentschädigung für den Landeswahlleiter oder die Landeswahlleiterin

- (1) Für die Amtsausübung werden der Landeswahlleiter oder die Landeswahlleiterin sowie der Stellvertreter oder die Stellvertreterin von ihren Dienstherren oder Arbeitgebern im erforderlichen Umfang unter Fortzahlung der Besoldung und Vergütung freigestellt. Durch die Übernahme oder Wahrnehmung der Aufgabe dürfen keine Nachteile im Arbeits- oder Dienstverhältnis entstehen.
- (2) Wird das Amt ehrenamtlich ausgeübt, werden dem privaten Arbeitgeber das weitergewährte Arbeitsentgelt, die Arbeitgeberanteile der Beiträge zur Sozial- und Arbeitslosenversicherung sowie die Arbeitgeberanteile zur betrieblichen Altersversorgung anteilig erstattet.
- (3) Der Landeswahlleiter oder die Landeswahlleiterin sowie der Stellvertreter oder die Stellvertreterin erhalten neben der Freistellung für ihre Tätigkeit eine angemessene Aufwandsentschädigung, sofern sie nicht im unmittelbaren Dienst des Landes Berlin stehen. Die Höhe der Aufwandsentschädigung setzt der Senat durch Beschluss jeweils für die Dauer von fünf Jahren fest. Die Vorschriften über die Höhe und Ablieferung einer

für eine Nebentätigkeit gezahlten Aufwandsentschädigung finden keine Anwendung.

§ 26g

Geltung für bundesweite Wahlen

Die Vorschriften der §§ 26b Absatz 3 bis 8, 26c, 26d und 26f über die Aufgaben und Zuständigkeiten bei der verwaltungsmäßigen Vorbereitung und Durchführung von Wahlen gelten auch für Wahlen zum Deutschen Bundestag und zum Europäischen Parlament, soweit bundesrechtlich nichts Abweichendes bestimmt ist. An die Stelle der Bezirkswahlleitungen treten die Kreiswahlleiter oder Kreiswahlleiterinnen, deren örtliche Zuständigkeit von dem Landeswahlleiter oder der Landeswahlleiterin festgelegt wird.

§ 27

Wahlstatistik

Der Landeswahlleiter kann zum Zweck der Wahlstatistik anordnen, daß in einzelnen Stimmbezirken die Stimmzettel nach Geschlechts- und Altersgliederung gekennzeichnet werden. Die Stimmabgabe einzelner Personen darf nicht erkennbar werden.

§ 28

Unzulässige Wahlbeeinflussung

In den Wahlräumen, in den öffentlich zugänglichen Räumen des Gebäudes, in dem sich die Wahlräume befinden, auf dem Grundstück, zu dem dieses Gebäude gehört und in einem Umkreis von 30 Metern des Zugangs zu dem Grundstück von der Straße ist jede Beeinflussung der Wahlberechtigten durch Wort, Ton, Schrift und Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten.

§ 29

Unzulässige Veröffentlichung von Wahlbefragungen

Die Ergebnisse von Wahlbefragungen, die am Wahltag vorgenommen werden, dürfen frühestens nach dem Ende der regulären Wahlzeit bekanntgegeben werden.

§ 30

Verarbeitung personenbezogener Daten

- (1) Die Bezirksämter und Bezirkswahlausschüsse sowie der Landeswahlausschuss dürfen die personenbezogenen Daten, die in den Wahlvorschlägen nach § 23 und auf den Unterschriftenblättern anzugeben sind (§ 10 Absatz 4, 5, 8, 9 und 12), verarbeiten, soweit dies zur Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge und der Bewerberinnen und Bewerber erforderlich ist. Dabei dürfen die Bezirksämter und Bezirkswahlausschüsse auch die Daten nach Satz 1 von betroffenen Personen verarbeiten, die ihren Wohnsitz nicht in dem jeweiligen Bezirk haben. Die gespeicherten Daten sind spätestens sechs Monate nach der Wahl zu löschen, soweit sie nicht für ein verfassungsgerichtliches Wahlprüfungsverfahren von Bedeutung sein können.
- (2) Das Bezirksamt ist zur Vorbereitung allgemeiner Wahlen in Berlin befugt, eine Datei von Wahlberechtigten anzulegen, die zur Tätigkeit in den Wahlvorständen verpflichtet und geeignet sind. Zu diesem Zweck dürfen folgende Merkmale verarbeitet werden:
 1. Name
 2. Anschrift
 3. Geburtsdatum
 4. Telefon- oder Mobilfunknummer, E-Mail-Adresse

5. Beruf

6. bisherige Mitwirkung in Wahlvorständen und in welcher Funktion

7. Kontoverbindungsdaten.

- (3) Die Daten dürfen dem Landeswahlamt zum Zweck der Gewinnung und Bindung von Wahlhelfenden übermittelt werden.
- (4) Das Bezirksamt darf die Daten nach Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 und 4 dem zuständigen Wahlvorstand zur Abstimmung vor dem und am Wahltag übermitteln.

§ 31

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer
 1. entgegen § 28 in den dort genannten Gebäuden, Gebäudeteilen oder Bereichen Wahlbeeinflussung durch Wort, Ton, Schrift oder Bild betreibt oder Unterschriften sammelt,
 2. entgegen § 29 vorsätzlich oder fahrlässig die Ergebnisse von Wahlbefragungen vorzeitig bekanntgibt,
 3. entgegen § 30 ein Ehrenamt ablehnt oder sich den Pflichten eines solchen Amtes entzieht.
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 Nr. 1 und Nr. 3 können mit einer Geldbuße bis zu 1000 Euro, die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 Nr. 2 mit einer Geldbuße bis zu 50000 Euro geahndet werden.
- (3) Zuständig für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeiten ist
 1. bei Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 Nr. 1 das Bezirksamt,
 2. bei Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 Nr. 2 das Landeswahlamt,
 3. bei Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 Nr. 3,
 - a) wenn es sich um die Berufung in den Landeswahlausschuß handelt, das Landeswahlamt,
 - b) wenn es sich um die Berufung in den Bezirkswahlausschuß oder einen Wahlvorstand handelt, das Bezirksamt, in dessen Bezirk der Wahlausschuß oder der Wahlvorstand gebildet ist.

Sechster Abschnitt

Staatliche Mittel für Träger von Wahlvorschlägen

§ 32

Auszahlung staatlicher Mittel an Parteien

- (1) Die staatlichen Mittel nach dem Parteiengesetz, die vom Land Berlin für die bei den Wahlen zum Abgeordnetenhaus erzielten gültigen Stimmen zu gewähren sind, werden vom Präsidenten des Abgeordnetenhauses ausgezahlt.
- (2) Die erforderlichen Mittel sind im Haushalt des Abgeordnetenhauses zu veranschlagen.
- (3) Der Rechnungshof von Berlin prüft, ob der Präsident des Abgeordnetenhauses die staatlichen Mittel nach den Vorschriften des Parteiengesetzes ausgezahlt hat.

§ 32 a

Festsetzung und Auszahlung staatlicher Mittel für Einzelbewerberinnen und Einzelbewerber

- (1) Einzelbewerberinnen und Einzelbewerber, die mindestens zehn vom Hundert der im Wahlkreis abgegebenen gültigen Erststimmen erreicht haben, erhalten je gültige Stimme 2,56 Euro. Dies gilt auch für eine Nachwahl, Ersatzwahl oder Wiederholungswahl.
- (2) Die Festsetzung und die Auszahlung der staatlichen Mittel sind von der Einzelbewerberin oder dem Einzelbewerber innerhalb von zwei Monaten nach dem ersten Zusammentritt des Abgeordnetenhauses bei dem Präsidenten des Abgeordnetenhauses schriftlich zu beantragen; danach eingehende Anträge bleiben unberücksichtigt. Der Antrag kann auf einen Teilbetrag begrenzt werden. Der Betrag wird vom Präsidenten des Abgeordnetenhauses festgesetzt und ausgezahlt.
- (3) Die erforderlichen Mittel sind im Haushalt des Abgeordnetenhauses zu veranschlagen.
- (4) Der Rechnungshof von Berlin prüft, ob der Präsident des Abgeordnetenhauses die staatlichen Mittel nach den Vorschriften der Absätze 1 und 2 festgesetzt und ausgezahlt hat.

Siebenter Abschnitt Schlußbestimmungen

§ 33

Wahltag

- (1) Die Wahlen finden an einem Sonntag oder an einem gesetzlichen Feiertag statt. Der Wahltag soll nicht in den Schulferien liegen. § 21 Absatz 4 Satz 1 bleibt unberührt.
- (2) Der Wahltag wird vom Senat festgesetzt.

§ 34

Durchführungs- und Ausführungsbestimmungen

- (1) Der Senat erläßt die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderliche Rechtsverordnung (Landeswahlordnung). Er trifft insbesondere Bestimmungen über
 1. die Tätigkeit, Zuständigkeit, Beschlussfähigkeit und das Verfahren der Wahlorgane,
 2. die Berufung in ein Wahllehrenamt, über Erfrischungsgelder und den Ersatz von Auslagen für Inhaber von Wahllehrenämtern und über das Bußgeldverfahren,
 3. die Wahlzeit,
 4. die Bildung der Wahlbezirke und ihre Bekanntmachung,
 5. die einzelnen Voraussetzungen für die Aufnahme in die Wählerverzeichnisse, deren Führung, Berichtigung und Abschluss, über die Einsicht in die Wählerverzeichnisse, über den Einspruch und die Beschwerde gegen das Wählerverzeichnis sowie über die Benachrichtigung der Wahlberechtigten,
 6. die einzelnen Voraussetzungen für die Erteilung von Wahlscheinen, deren Ausstellung, über den Einspruch und die Beschwerde gegen die Ablehnung von Wahlscheinen,

7. den Nachweis der Wahlrechtsvoraussetzungen,
8. Einreichung, Inhalt und Form der Wahlvorschläge sowie der dazugehörigen Unterlagen, über ihre Prüfung, die Beseitigung von Mängeln, ihre Zulassung, die Beschwerde gegen Entscheidungen sowie die Bekanntgabe der Wahlvorschläge,
9. Form und Inhalt des Stimmzettels und über den Stimmzettelumschlag,
10. Bereitstellung, Einrichtung und Bekanntmachung der Wahlräume sowie über Wahlschutzvorrichtungen und Wahlzellen,
11. die Stimmabgabe, auch soweit besondere Verhältnisse besondere Regelungen erfordern,
12. die Briefwahl,
13. die Abgabe und Aufnahme von Versicherungen an Eides statt,
14. die Wahl in Kranken- und Pflegeanstalten, Klöstern, gesperrten Wohnstätten sowie sozialtherapeutischen und Justizvollzugsanstalten,
15. die Auszählung der Stimmen und ihre Nachprüfung durch die Wahlorgane,
16. die Feststellung der Wahlergebnisse, ihre Weitermeldung und Bekanntgabe sowie die Benachrichtigung der Gewählten,
17. die Durchführung von Nach-, Ersatz- und Wiederholungswahlen sowie die Berufung von Nachfolgern,
18. die Berechnung von Fristen und Terminen.

In der Landeswahlordnung können auch die in diesem Gesetz bestimmten Fristen und Termine für den Fall einer vorzeitigen Beendigung der Wahlperiode des Abgeordnetenhauses abgekürzt werden und von diesem Gesetz abweichende Regelungen für die gleichzeitige Durchführung der Wahlen mit Bundestags- oder Europawahlen getroffen werden.

- (2) Die zur Ausführung des Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften erläßt die für Inneres zuständige Senatsverwaltung im Benehmen mit dem Landeswahlleiter oder der Landeswahlleiterin.

§ 35

Formvorschriften

Soweit in diesem Gesetz oder in der Landeswahlordnung nichts anderes bestimmt ist, müssen vorgeschriebene Erklärungen persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein und bei der zuständigen Stelle im Original vorliegen.

Wahlordnung für die Wahlen zum Abgeordnetenhaus und zu den Bezirksverordnetenversammlungen

(Landeswahlordnung - LWO)

Vom 2. September 2025 (GVBl. 2025, 442)

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1 Organisation der Wahlen

- § 1 Finanzierung
- § 2 Abstimmung zwischen den wahlbeteiligten Stellen
- § 3 Notfallkonzepte
- § 4 Erfrischungsgeld
- § 5 Sitzungen der Wahlausschüsse

Abschnitt 2 Vorbereitung der Wahlen

Unterabschnitt 1 Einteilung des Wahlgebietes

- § 6 Wahlkreise und Wahlkreisverbände
- § 7 Wahlbezirke und Wahllokale
- § 8 Ständige Verbindung mit den Wahllokalen

Unterabschnitt 2 Wahlverzeichnis

- § 9 Aufstellung der Wahlverzeichnisse
- § 10 Eintragung der Wahlberechtigten
- § 11 Benachrichtigung der Wahlberechtigten
- § 12 Einsicht in die Wahlverzeichnisse
- § 13 Einsprüche gegen das Wahlverzeichnis und Beschwerden
- § 14 Berichtigung und Ergänzung des Wahlverzeichnisses
- § 15 Abschluss des Wahlverzeichnisses

Unterabschnitt 3 Wahlscheine

- § 16 Voraussetzungen für die Erteilung von Wahlscheinen
- § 17 Zuständige Behörde und Form des Wahlscheines
- § 18 Verfahren bei Ausstellung und Versagung eines Wahlscheines

Unterabschnitt 4 Wahlvorschläge

- § 19 Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen
- § 20 Anzeige der Wahlteilnahme und Nachweis der Eigenschaft als politische Partei
- § 21 Niederschrift über die Aufstellung von Wahlvorschlägen
- § 22 Unterstützungsunterschriften
- § 23 Einreichung der Wahlvorschläge
- § 24 Inhalt der Wahlvorschläge
- § 25 Anlagen für die Wahlvorschläge

- § 26 Formblätter
- § 27 Gleichzeitige Bewerbung in mehreren Wahlvorschlägen
- § 28 Mängelbeseitigung
- § 29 Änderung und Rücknahme von Wahlvorschlägen
- § 30 Festsetzung der Nummernfolge der Wahlvorschläge
- § 31 Prüfung und Zulassung der Wahlvorschläge
- § 32 Nichtzulassung von Wahlvorschlägen und Bewerberinnen und Bewerbern
- § 33 Beschwerde gegen die Entscheidungen des Bezirkswahlausschusses
- § 34 Bekanntmachung der Wahlvorschläge

Unterabschnitt 5 Vorbereitung der Wahldurchführung

- § 35 Form und Inhalt der Stimmzettel
- § 36 Ausstattung der Wahlvorstände und -lokale

Abschnitt 3 Wahlhandlung

Unterabschnitt 1 Ablauf der Wahl im Wahllokal

- § 37 Wahlzeitraum
- § 38 Besetzung und Sitzungen der Wahlvorstände
- § 39 Öffentlichkeit und Ordnung im Wahlraum
- § 40 Verbot der Wahlbeeinflussung
- § 41 Wahlurnen
- § 42 Wahlkabinen
- § 43 Zulassung zur Stimmabgabe
- § 44 Stimmabgabe
- § 45 Stimmabgabe mit Wahlschein
- § 46 Stimmabgabe von Wahlberechtigten mit Behinderung
- § 47 Liste über die Wahlbeteiligung
- § 48 Schluss der Wahlhandlung

Unterabschnitt 2 Ablauf der Briefwahl

- § 49 Briefwahl
- § 50 Behandlung der Wahlbriefe
- § 51 Prüfung der Wahlbriefe durch den Briefwahlvorstand

Abschnitt 4 **Ermittlung der Wahlergebnisse**

Unterabschnitt 1 **Ermittlung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk**

- § 52 Öffentlichkeit der Ermittlung
- § 53 Zählung der Stimmabgabevermerke
- § 54 Sortierung und Zählung der Stimmzettel
- § 55 Auszählung der Stimmzettel für die Abgeordnetenhauswahl
- § 56 Schnellmeldung über das Wahlergebnis im Wahlbezirk
- § 57 Auszählung der Stimmen für die Bezirksverordnetenversammlung
- § 58 Wahlniederschrift
- § 59 Behandlung der Wahlunterlagen
- § 60 Ermittlung des Ergebnisses der Briefwahl
- § 61 Ermittlung und Bekanntmachung der vorläufigen Wahlergebnisse

Unterabschnitt 2 **Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlkreisverband**

- § 62 Prüfung des Wahlergebnisses im Wahlkreisverband
- § 63 Zusammenstellung des Wahlergebnisses im Wahlkreisverband
- § 64 Feststellung des Ergebnisses der Wahl durch den Bezirkswahlausschuss

Unterabschnitt 3 **Feststellung und Bekanntmachung des Wahlergebnisses im Wahlgebiet**

- § 65 Prüfung des Wahlergebnisses durch die Landeswahlleiterin oder den Landeswahlleiter
- § 66 Zusammenstellung des Wahlergebnisses im Wahlgebiet
- § 67 Feststellung des Ergebnisses der Wahl zum Abgeordnetenhaus
- § 68 Bekanntmachung des Wahlergebnisses

Abschnitt 5 **Berufung der Gewählten**

- § 69 Benachrichtigung der Gewählten für das Abgeordnetenhaus
- § 70 Benachrichtigung der Gewählten für die Bezirksverordnetenversammlung
- § 71 Verzicht, Nachfolge im Mandat

Abschnitt 6 **Außerordentliche Wahlen**

- § 72 Nachwahl, Ersatzwahl und Wiederholungswahl
- § 73 Fristen bei vorzeitiger Beendigung der Wahlperiode
- § 74 Verfahren bei verbundenen Wahlen
- § 75 Bildung von Wahlvorständen bei verbundenen Wahlen

Abschnitt 7 **Schlussbestimmungen**

- § 76 Informationstechnische Unterstützungsleistungen
- § 77 Sicherung der von den Wahlämtern geführten Unterlagen
- § 78 Vernichtung von Wahlunterlagen
- § 79 Ergänzende Internetveröffentlichungen
- § 80 Wahlstatistik
- § 81 Fristen
- § 82 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Abschnitt 1

Organisation der Wahlen

§ 1

Finanzierung

Die für Inneres zuständige Senatsverwaltung sorgt in Abstimmung mit der für Finanzen zuständigen Senatsverwaltung spätestens ein Jahr vor dem jeweiligen Wahltag für die auskömmliche Finanzausstattung zur Durchführung der Wahlen nach einheitlichen Kriterien.

§ 2

Abstimmung zwischen den wahlbeteiligten Stellen

- (1) Die Landeswahlleiterin oder der Landeswahlleiter führt im Rahmen ihrer oder seiner Koordinierungs- und Steuerungsverantwortung für die Organisation der Wahlen unter anderem regelmäßige Abstimmungsrunden mit den an der Wahlorganisation beteiligten Organen und Behörden durch. Dazu gehören insbesondere die Bezirkswahlleitungen, das Landeswahlamt, die Bezirkswahlämter, das Amt für Statistik Berlin-Brandenburg, das Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten und das IT-Dienstleistungszentrum. Weitere Stellen sind nach Bedarf hinzuzuziehen.
- (2) Gemeinsame Abstimmungsrunden zwischen Landes- und Bezirkswahlleitungen sowie den Wahlämtern sollen mindestens halbjährlich und ab einem Jahr vor dem Wahltag monatlich stattfinden.
- (3) Alle nach Absatz 1 hinzugezogenen Behörden des Landes Berlin sind verpflichtet, an den Abstimmungsrunden teilzunehmen. Die Abstimmungsrunden werden vom Landeswahlamt dokumentiert.

§ 3

Notfallkonzepte

- (1) Die an der Wahlorganisation beteiligten Behörden treffen Vorkehrungen, um die Durchführung von Wahlen auch im Falle von technischen Störungen, Streiks, Angriffen von Außen oder von Naturkatastrophen zu ermöglichen, und dokumentieren die Vorkehrungen in Notfallkonzepten.
- (2) Die Landeswahlleiterin oder der Landeswahlleiter koordiniert die Planungen der Beteiligten.

§ 4

Erfrischungsgeld

- (1) Das Bezirksamt wird ermächtigt, den Mitgliedern der Wahlvorstände sowie den zur Unterstützung bestellten Personen für ihre Tätigkeit am Wahltag ein Erfrischungsgeld sowie einen Aufwandsersatz zu zahlen.
- (2) In einem Urnenwahllokal beträgt das Erfrischungsgeld für Wahlvorsteherinnen, Wahlvorsteher, Schriftführerinnen, Schriftführer sowie jeweils deren Stellvertretung 120 Euro und für alle übrigen Mitglieder des Urnenwahlvorstandes 100 Euro. In einem Briefwahllokal beträgt das Erfrischungsgeld für Wahlvorsteherinnen, Wahlvorsteher, Schriftführerinnen, Schriftführer sowie jeweils deren Stellvertretung 100 Euro und für alle übrigen Mitglieder des Briefwahlvorstandes 80 Euro.
- (3) Sofern ein Freizeitausgleich beansprucht wird, beträgt das Erfrischungsgeld in einem Urnenwahllokal für Wahlvorsteherinnen, Wahlvorsteher, Schrift-

führerinnen, Schriftführer sowie jeweils deren Stellvertretung 70 Euro und für jedes weitere Mitglied des Wahlvorstandes 50 Euro. Sofern ein Freizeitausgleich beansprucht wird, beträgt das Erfrischungsgeld in einem Briefwahllokal für Wahlvorsteherinnen, Wahlvorsteher, Schriftführerinnen, Schriftführer sowie jeweils deren Stellvertretung 50 Euro und für jedes weitere Mitglied des Briefwahlvorstandes 30 Euro.

(4) Wahlhelfende, die am Wahltag auf Abruf zum Einsatz in einem Wahllokal zur Verfügung stehen (Reservewahlhelferinnen und Reservewahlhelfer), erhalten einen Aufwandsersatz in Höhe von 20 Euro für ihre Bereithaltung, ohne abgerufen worden zu sein.

(5) Für die Beförderung der Wahlunterlagen vom Bezirkswahlamt zum Wahllokal und zurück erhält ein Mitglied des Wahlvorstandes jeweils 20 Euro; nach vorheriger Abstimmung mit dem Bezirkswahlamt können höhere tatsächliche, nachgewiesene Aufwendungen erstattet werden.

(6) Wahlhelfende sollen vor ihrem Einsatz an einer Schulung teilnehmen. Nach erfolgter Ausübung ihres Ehrenamtes erhalten sie für die Teilnahme an einer Präsenzschulung einen Aufwandsersatz in Höhe von 40 Euro oder für die Teilnahme an einer Onlineschulung 25 Euro Aufwandsersatz.

(7) Fallen mehrere Wahl- oder Abstimmungsereignisse auf denselben Tag, besteht der Anspruch auf die vorstehenden Leistungen nur ein Mal.

(8) Für die zur Unterstützung bestellten Personen gelten die Absätze 2 bis 7 unter Berücksichtigung ihres jeweiligen zeitlichen Aufwands entsprechend.

(9) Die vorstehenden Vorschriften gelten auch für Abstimmungen nach dem Abstimmungsgesetz vom 11. Juni 1997 (GVBl. S. 304), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Oktober 2020 (GVBl. S. 787) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung sowie für Wahlen zum Deutschen Bundestag und zum Europäischen Parlament.

§ 5

Sitzungen der Wahlausschüsse

- (1) Die Wahlausschüsse werden von der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter unter Einhaltung einer Frist von mindestens 24 Stunden schriftlich oder elektronisch einberufen und geleitet. Sie verhandeln öffentlich. Durch Aushang am Eingang des Sitzungsgebäudes sind Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen mit dem Hinweis, dass jede Person im Rahmen des zur Verfügung stehenden Platzes Zutritt zu den Sitzungen hat, bekannt zu machen. Die oder der Vorsitzende ist befugt, Personen, die die Ruhe und Ordnung stören, aus dem Sitzungssaal zu verweisen. Die Beschlussvorlagen sollen den Ausschussmitgliedern nach Möglichkeit vor Sitzungsbeginn schriftlich oder elektronisch zugeleitet werden.
- (2) Die Wahlausschüsse sind ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig; in den Einladungen zu den Sitzungen hat die Wahlleiterin oder der Wahlleiter darauf hinzuweisen.
- (3) Die Wahlausschüsse fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit

entscheidet die Stimme der Wahlleiterin oder des Wahlleiters. Vor der Beschlussfassung ist den anwesenden Mitgliedern und Vertrauenspersonen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(4) Über die Sitzungen der Wahlausschüsse sind Niederschriften anzufertigen. Die Niederschrift muss folgende Angaben enthalten:

1. Zeit und Ort der Sitzung,
2. Leitung,
3. anwesende Mitglieder und Stellvertreterinnen oder Stellvertreter,
4. Tagesordnung,
5. Inhalt der gestellten Anträge,
6. Name der Antragstellenden,
7. gefasste Beschlüsse,
8. Abstimmungsergebnis und
9. besondere Vorkommnisse.

Die Niederschrift ist von der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter und der Schriftführerin oder dem Schriftführer zu unterzeichnen.

Abschnitt 2 Vorbereitung der Wahlen

Unterabschnitt 1 Einteilung des Wahlgebietes

§ 6 Wahlkreise und Wahlkreisverbände

(1) Zur Verteilung der Wahlkreise auf die Wahlkreisverbände ermittelt das Landeswahlamt auf Grundlage der Berechnungen des Amtes für Statistik Berlin-Brandenburg das Verhältnis der Zahl der deutschen Einwohnerinnen und Einwohner im Wahlgebiet zur Zahl der deutschen Einwohnerinnen und Einwohner in den Wahlkreisverbänden.

(2) Die Wahlkreise sind bei der örtlichen Abgrenzung durch die Bezirke für jeden Wahlkreisverband mit fortlaufenden Nummern zu versehen. Die örtliche Abgrenzung ist unverzüglich der für Inneres zuständigen Senatsverwaltung mitzuteilen, die sie im Amtsblatt für Berlin bekannt macht.

§ 7 Wahlbezirke und Wahllokale

(1) Die Wahlkreise werden für die Stimmabgabe in Wahlbezirke eingeteilt. Das Bezirkswahlamt bestimmt, wie viele Wahlbezirke zu bilden und wie sie abzugrenzen sind. Die Wahlbezirke sollen im Allgemeinen nicht mehr als 2 500 deutsche Einwohnerinnen und Einwohner umfassen. Bei der Abgrenzung der Wahlbezirke sowie bei der Auswahl und Einrichtung der Wahllokale ist dafür zu sorgen, dass allen Wahlberechtigten, insbesondere denjenigen mit Behinderung, die Beteiligung an den Wahlen möglichst erleichtert wird. Die Zahl der Wahlberechtigten eines Wahlbezirks darf nicht so gering sein, dass erkennbar werden kann, wie die einzelnen Wahlberechtigten gewählt haben. Die Landeswahlleiterin oder der Landeswahlleiter kann allgemeine Richtlinien für die Einteilung der Wahlbezirke vorgeben.

(2) Für jeden Wahlkreis bestimmt das Bezirkswahlamt einen oder mehrere Briefwahlbezirke. Dabei ist jeweils festzulegen, welche Wahlbezirke jedem Briefwahlbezirk zugeordnet sind. Die Zahl der Briefwahlbezirke soll so festgelegt werden, dass das Ergebnis der Briefwahl noch am Wahlabend festgestellt werden kann.

(3) Für jeden Wahlbezirk wird vom Bezirkswahlamt ein Wahllokal bestimmt, das innerhalb des Wahlbezirks oder in dessen unmittelbarer Nähe liegen soll. Es soll so weit wie möglich barrierefrei im Sinne des § 4 des Landesgleichberechtigungsgesetzes vom 27. September 2021 (GVBl. S. 1167) in der jeweils geltenden Fassung sein; die kontinuierliche Steigerung des Anteils barrierefreier Wahllokale ist anzustreben. Für jeden Briefwahlvorstand wird ein Briefwahllokal bestimmt, das in Berlin liegen soll.

(4) Die Zahl der Wahlbezirke ist der Landeswahlleiterin oder dem Landeswahlleiter gleichzeitig mit den Straßenverzeichnissen der Wahlbezirke und einem Verzeichnis der Wahllokale spätestens zehn Wochen vor der Wahl mitzuteilen. Bei unverzüglicher Mitteilung an die Landeswahlleiterin oder den Landeswahlleiter können die Bezirkswahlämter Wahlbezirke bis spätestens 15 Tage vor der Wahl zusammenlegen, wenn die Wahllokale im selben Gebäude liegen.

(5) Die Landeswahlleiterin oder der Landeswahlleiter veröffentlicht Zahl und Zuschnitt der Wahlbezirke und die Adressen der Wahllokale.

§ 8 Ständige Verbindung mit den Wahllokalen

Das Bezirkswahlamt sorgt am Wahltag für eine ständige Verbindung zwischen den Wahllokalen, dem Bezirkswahlamt, der Bezirkswahlleiterin oder dem Bezirkswahlleiter und der Landeswahlleiterin oder dem Landeswahlleiter.

Unterabschnitt 2 Wahlverzeichnis

§ 9 Aufstellung der Wahlverzeichnisse

Das Bezirkswahlamt stellt mit Unterstützung des Landesamtes für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten zwischen dem 51. Tag und dem 42. Tag vor der Wahl für jeden Wahlbezirk auf der Grundlage des Melderegisters nach den Straßennamen in alphabetischer Reihenfolge ein Wahlverzeichnis auf. Innerhalb der Straßen sind die Häuser nach ihren Nummern und innerhalb der Häuser die Wahlberechtigten alphabetisch mit laufender Nummer, Familiennamen, Vornamen und Geburtsdatum einzutragen.

§ 10 Eintragung der Wahlberechtigten

(1) Alle Wahlberechtigten sind in das Wahlverzeichnis des Wahlbezirks einzutragen, in dem sie am Tag der Aufstellung der Wahlverzeichnisse ihren Wohnsitz im Sinne des § 1 des Landeswahlgesetzes haben; es ist kenntlich zu machen, wenn das Wahlrecht nur für die Bezirksverordnetenversammlung besteht. Erfolgt die Aufstellung eines Wahlverzeichnisses vor dem 42. Tag vor der Wahl (Stichtag für die Eintragung von Amts wegen) und kommt es in der Zeit zwischen der Aufstellung des Wahlverzeichnisses und dem Ablauf

des Stichtages für die Eintragung zu wahrrechtlich erheblichen Änderungen des Melderegisters, ist das Wahlverzeichnis entsprechend Satz 1 fortzuschreiben.

(2) Mit dem Antrag auf Eintragung in das Wahlverzeichnis haben Personen, die unter keiner Anschrift im Melderegister verzeichnet sind, gegenüber dem zuständigen Bezirkswahlamt durch Abgabe einer Versicherung an Eides statt den Nachweis für ihre Wahlberechtigung zu erbringen. Der Antrag ist bis zum 21. Tag vor der Wahl zu stellen. Zuständig für die Eintragung ist das Bezirkswahlamt, in dessen Bezirk die Antragstellerin oder der Antragsteller am 35. Tag vor der Wahl übernachtet hat. Von der Eintragung ist die Landeswahlleiterin oder der Landeswahlleiter zu unterrichten.

§ 11

Benachrichtigung der Wahlberechtigten

(1) Spätestens bis zum 21. Tag vor der Wahl werden die Wahlberechtigten, die in den Wahlverzeichnissen eingetragen sind, schriftlich benachrichtigt. Die Benachrichtigung soll mindestens enthalten:

1. Familienname, Vornamen und Anschrift der oder des Wahlberechtigten,
2. die Anschrift des Wahllokals und die Angabe, inwieweit dieses barrierefrei ist,
3. die Angabe der Wahlzeit,
4. die Nummer, unter der die oder der Wahlberechtigte in das Wahlverzeichnis eingetragen ist,
5. die Aufforderung, die Wahlbenachrichtigung und den Personalausweis oder einen anderen mit einem Lichtbild versehenen amtlichen Ausweis (zum Beispiel Reisepass oder Führerschein) zur Wahl mitzubringen,
6. die Belehrung, dass die Wahl ausschließlich in dem angegebenen Wahllokal möglich ist, wenn kein Wahlschein ausgestellt wurde,
7. einen Hinweis, wo Wahlberechtigte Informationen über barrierefreie Wahllokale und Hilfsmittel (wie Stimmzettelschablonen und Informationen in leichter Sprache) erhalten können,
8. einen Hinweis, dass eine persönliche Stimmabgabe vor dem Wahltag im Wege der Briefwahl in den hierfür ausgewiesenen Räumen und den auf der Benachrichtigung angegebenen Zeiten möglich ist,
9. die Belehrung über die Beantragung eines Wahlscheins und über die Übersendung von Briefwahlunterlagen; sie muss mindestens Hinweise darüber enthalten,
 - a) dass der Wahlscheinantrag nur auszufüllen ist, wenn die oder der Wahlberechtigte in einem anderen Wahllokal ihres oder seines Wahlkreises oder durch Briefwahl wählen will,
 - b) unter welchen Voraussetzungen ein Wahlschein erteilt wird und
 - c) dass der Wahlschein von einer anderen Person als der oder dem Wahlberechtigten nur beantragt werden kann, wenn die Berechtigung zur Antragstellung durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird.

Die Wahlbenachrichtigung wird nach einheitlichem, von der Landeswahlleiterin oder dem Landeswahlleiter vorgegebenen und zu veröffentlichenden Muster ausgestellt; sie oder er kann anordnen, dass auf der Benachrichtigung angegeben wird, wenn es sich um ein repräsentatives Wahllokal handelt. Auf die Rückseite der Wahlbenachrichtigung ist ein Vordruck für einen Antrag auf Ausstellung eines Wahlscheins mit Briefwahlunterlagen aufzudrucken.

(2) Stellt die Landeswahlleiterin oder der Landeswahlleiter fest, dass die fristgemäße Benachrichtigung nach Absatz 1 Satz 1 infolge von Naturkatastrophen oder ähnlichen Ereignissen höherer Gewalt gefährdet ist, bestimmt sie oder er, dass die Benachrichtigung in dem betroffenen Gebiet später erfolgen kann. Wenn zu besorgen ist, dass die Benachrichtigung nicht bis zum sechsten Tag vor der Wahl erfolgen kann, bestimmt sie oder er, dass die Wahlberechtigten in anderer geeigneter Weise über die Angaben nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 2, 3, 5 bis 7 zu benachrichtigen sind. Sie oder er macht die Gründe für die Störung, das betroffene Gebiet, die für den Einzelfall getroffenen Regelungen und die Art der Benachrichtigung in geeigneter Weise bekannt.

§ 12

Einsicht in die Wahlverzeichnisse

(1) Die Wahlberechtigten haben das Recht, an den Werktagen vom 20. bis zum 16. Tag vor der Wahl während der allgemeinen Öffnungszeiten des Bezirkswahlamts die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu ihrer Person im Wahlverzeichnis eingetragenen Daten zu überprüfen. Zur Überprüfung der Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wahlverzeichnis eingetragenen Personen haben Wahlberechtigte nur dann ein Recht auf Einsicht, wenn sie Tatsachen glaubhaft machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wahlverzeichnisses ergeben kann. Das Recht zur Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre eingetragen ist.

(2) Die Landeswahlleiterin oder der Landeswahlleiter macht spätestens 24 Tage vor der Wahl öffentlich bekannt, wo, in welchem Zeitraum und zu welchen Tagesstunden in die Wahlverzeichnisse eingesehen werden kann, inwieweit der Ort der Einsichtnahme barrierefrei ist und bis zu welchem Zeitpunkt und in welcher Form Einspruch gegen das Wahlverzeichnis erhoben werden kann. In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, welche Personen wo und bis zu welchem Zeitpunkt einen Wahlschein beantragen können.

§ 13

Einsprüche gegen das Wahlverzeichnis und Beschwerden

(1) Wahlberechtigte, die das Wahlverzeichnis für unrichtig oder unvollständig halten, können bis zum 16. Tag vor der Wahl bei dem zuständigen Bezirkswahlamt schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift Einspruch einlegen. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, sind die erforderlichen Beweismittel beizubringen. Soll dem Einspruch gegen die Eintragung einer anderen Person stattgegeben werden, ist dieser zuvor Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(2) Die Entscheidung über den Einspruch ist den Beteiligten mitzuteilen. Wird eine Person in das Wahlverzeichnis aufgenommen, ist in dem Bescheid die Nummer des Nachtrages im Wahlverzeichnis anzugeben. Wird erst nach Abschluss der Wahlverzeichnisse (§ 15 Absatz 1) zugunsten der Person, die den Einspruch eingelegt hat, entschieden, ist ein Wahlschein zu erteilen.

(3) Kann das Bezirkswahlamt dem Einspruch nicht abhelfen oder streicht es auf Grund eines Einspruchs eine Person aus dem Wahlverzeichnis, hat es seine Entscheidung außerdem spätestens am zehnten Tag vor der Wahl zuzustellen und auf den zulässigen Rechtsbehelf hinzuweisen. Gegen die Entscheidung kann binnen zwei Tagen nach Zustellung Beschwerde eingelegt werden. Beschwerden sind mit dem Vorgang unverzüglich der Bezirkswahlleiterin oder dem Bezirkswahlleiter vorzulegen. Über die Beschwerde ist spätestens am vierten Tag vor der Wahl zu entscheiden und die Entscheidung den Beteiligten und dem Bezirkswahlamt bekannt zu geben. Die Entscheidung ist vorbehaltlich einer anderen Entscheidung im Wahlprüfungsverfahren endgültig.

(4) Gegen die Ablehnung eines Antrages auf Eintragung in das Wahlverzeichnis durch das Bezirkswahlamt kann Beschwerde eingelegt werden. Die Vorschriften des Absatzes 3 gelten entsprechend.

§ 14

Berichtigung und Ergänzung des Wahlverzeichnisses

(1) Einfache Berichtigungen im Wahlverzeichnis nach dem Stichtag für die Eintragung von Amts wegen (§ 10 Absatz 1 Satz 1), wie Änderung der Personalien, sind bei der Einsichtnahme sogleich in Gegenwart der Einsichtnehmenden vorzunehmen. Der Grund der Berichtigung ist im Wahlverzeichnis zu vermerken.

(2) Nachträge in den Wahlverzeichnissen auf Grund von Einsprüchen und Beschwerden sind nur vom Bezirkswahlamt vorzunehmen.

(3) Erhält das Bezirkswahlamt nach dem Stichtag für die Eintragung von Amts wegen davon Kenntnis, dass die Voraussetzungen der Wahlberechtigung bei einer im Wahlverzeichnis eingetragenen Person nicht oder nicht mehr vorliegen, so ist sie nach Beteiligung der Meldebehörde im Wahlverzeichnis zu streichen. Ein bereits ausgestellter Wahlschein ist nur noch für die Stimmabgabe per Briefwahl gültig; dies ist im Verzeichnis der ungültigen Wahlscheine zu vermerken.

(4) Die Streichung ist den Betroffenen unverzüglich mitzuteilen. Ein Einspruch gegen die Streichung ist binnen drei Tagen ab Zugang der Mitteilung, spätestens am Tag der Wahl, 15 Uhr, zulässig. § 13 Absatz 3 findet entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, dass die Frist für die Zustellung der Entscheidung und für die Beschwerdeentscheidung nur gilt, wenn der Einspruch vor dem zwölften Tag vor der Wahl eingelegt worden ist; andernfalls ist die Entscheidung unverzüglich zuzustellen.

(5) Wahlberechtigte, die innerhalb des Wahlgebietes in einen anderen Wahlkreis umziehen und für die noch kein Wahlschein ausgestellt wurde, werden auf Antrag in das Wahlverzeichnis ihres neuen Wohnsitzes

eingetragen, wenn sie sich dort spätestens am 21. Tag vor der Wahl angemeldet haben; andernfalls bleiben sie im Wahlverzeichnis des bisherigen Wohnsitzes eingetragen. Die Wahlberechtigten sind bei der Anmeldung über die Regelung in Satz 1 zu belehren.

(6) Wird eine Person erst nach dem Stichtag wahlberechtigt und erhält das Bezirkswahlamt davon Kenntnis, wird die Person von Amts wegen eingetragen.

(7) Die Bezirkswahlämter dürfen die bei der Führung der Wahlverzeichnisse festgestellten Unstimmigkeiten auch noch nach der Wahl der Meldebehörde zur Klärung der Meldeverhältnisse zur Kenntnis geben.

§ 15

Abschluss des Wahlverzeichnisses

(1) Die Wahlverzeichnisse sind vom Bezirkswahlamt nicht früher als am dritten Tag vor der Wahl, spätestens jedoch am zweiten Tag vor der Wahl um 15 Uhr abzuschließen. Dabei ist durch das Bezirkswahlamt die Zahl der Wahlberechtigten festzustellen.

(2) Nach Abschluss des jeweiligen Wahlverzeichnisses sind Nachträge oder Streichungen nicht mehr zulässig.

Unterabschnitt 3 Wahlscheine

§ 16

Voraussetzungen für die Erteilung von Wahlscheinen

Einen Wahlschein erhält auf Antrag

1. wer wahlberechtigt, aber in dem bereits abgeschlossenen Wahlverzeichnis nicht verzeichnet ist,
 - a) wenn nachgewiesen wird, dass die Einspruchsfrist (§ 13 Absatz 1) ohne Verschulden versäumt wurde und dem Einspruch stattgegeben wird,
 - b) wenn dem Einspruch erst nach Abschluss des Wahlverzeichnisses (§ 15 Absatz 1) stattgegeben wird oder
 - c) wenn das Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Abschluss des Wahlverzeichnisses entstanden ist, für den Wahlkreis des Wohnsitzes,
2. wer in das Wahlverzeichnis eingetragen ist für den Wahlkreis des Wohnsitzes; Wahlberechtigte nach § 14 Absatz 5 Satz 1 letzter Halbsatz für den Wahlkreis des bisherigen Wohnsitzes im Wahlgebiet.

§ 17

Zuständige Behörde und Form des Wahlscheines

(1) Wahlscheine werden durch das für das Wahlverzeichnis zuständige Bezirkswahlamt ausgestellt.

(2) Der Wahlschein wird nach einheitlichem, von der Landeswahlleiterin oder dem Landeswahlleiter vorgegebenen und zu veröffentlichendem Muster ausgestellt. Der Wahlschein kann nach Wahlkreisen unterschiedlich farblich gestaltet sein.

(3) Die Benachrichtigungen und die Wahlscheine für Unionsbürgerinnen und Unionsbürger sollen einen

deutlichen Hinweis enthalten, dass ein Wahlrecht nur zu einer Bezirksverordnetenversammlung besteht.

(4) Wahlscheine werden mit Unterschrift und Dienstsiegel versehen. Das Dienstsiegel kann eingedruckt werden. Wird der Wahlschein mit Hilfe automatischer Einrichtungen erstellt, kann abweichend von Satz 1 die Unterschrift entfallen und stattdessen der Name der oder des beauftragten Bediensteten eingedruckt werden.

§ 18 Verfahren bei Ausstellung und Versagung eines Wahlscheines

(1) Wahlscheine können bis zum zweiten Tag vor der Wahl bis 15 Uhr schriftlich, mit Telefax oder, solange ein entsprechender Zugang bereitgestellt wird, elektronisch unter Angabe des Familiennamens, des Vornamens, des Geburtsdatums, der Anschrift und soweit möglich der Nummer, unter der die oder der Wahlberechtigte in das Wahlverzeichnis eingetragen ist, oder persönlich beantragt werden. Fernmündliche Anträge sind nicht zulässig. Bei Anträgen, aus denen nicht hervorgeht, dass der Wahlschein abgeholt wird, sind der Wahlschein und die Unterlagen für die Briefwahl äußerlich erkennbar als amtliche Wahlunterlagen gekennzeichnet zu übersenden. Wird beantragt, den Wahlschein und die Unterlagen für die Briefwahl an eine andere Anschrift als die Wohnanschrift zu übersenden, erfolgt mit der Versendung des Wahlscheins und der Unterlagen für die Briefwahl die gleichzeitige Versendung einer Mitteilung an die Wohnanschrift der oder des Wahlberechtigten. Dies gilt entsprechend bei Abholung des Wahlscheines durch eine bevollmächtigte Person.

(2) Wer den Wahlschein und die Unterlagen für die Briefwahl für sich oder andere abholt, hat sich auszuweisen. Wer den Antrag für eine andere Person stellt oder einen ausgestellten Wahlschein für eine andere Person abholt, muss durch schriftliche Vollmacht nachweisen, dass sie oder er dazu berechtigt ist. Von der Vollmacht zur Abholung des Wahlscheins und der Unterlagen für die Briefwahl kann nur Gebrauch gemacht werden, wenn die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie vor der Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Die Vollmacht wird einbehalten.

(3) Versichern Wahlberechtigte glaubhaft, dass der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist oder sie oder er ihn verloren hat, kann ein neuer Wahlschein bis zum Tag vor der Wahl um 12 Uhr erteilt werden; der alte Wahlschein wird für ungültig erklärt.

(4) In Fällen des § 16 Nummer 1 sowie bei glaubhaft gemachter unvorhersehbarer Verhinderung, insbesondere bei plötzlicher Erkrankung, wenn das Wahllokal nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann, kann der Wahlschein am Wahltag bis spätestens 15 Uhr beantragt werden. Wird der Wahlschein erst am Wahltag ausgestellt, ist vorher durch Nachfrage bei dem zuständigen Wahllokal festzustellen, ob die wahlberechtigte Person nicht bereits von ihrem Wahlrecht Gebrauch gemacht hat.

(5) Sofern der Wahlschein aus einem der in § 16 Nummer 1 aufgeführten Gründe beantragt wird, sind diese glaubhaft zu machen und auf Verlangen nachzuweisen.

(6) Für die Teilnahme an der Briefwahl sind dem Wahlschein beizufügen:

1. der amtliche Stimmzettel für die Wahl zum Abgeordnetenhaus (außer, wenn die Wahlberechtigung nur für die Bezirksverordnetenversammlung besteht),
2. der amtliche Stimmzettel für die Wahl zur Bezirksverordnetenversammlung,
3. der amtliche Stimmzettelumschlag,
4. der mit der Nummer des Wahlscheins gekennzeichnete amtliche Wahlbriefumschlag und
5. ein amtliches Merkblatt über die Briefwahl.

(7) Wird ein Wahlschein ausgestellt, ist in dem Wahlverzeichnis in der für den Vermerk der Stimmabgabe vorgesehenen Spalte der Buchstabe „W“ einzutragen und die Nummer des Wahlscheines zu vermerken; bei Erteilung eines Ersatzwahlscheines ist im Wahlverzeichnis die neue Nummer des Wahlscheines zu vermerken. Nach Abschluss des Wahlverzeichnisses ist die Nummer dem zuständigen Wahlvorstand mitzuteilen.

(8) Das Bezirkswahlamt führt ein nach Wahlkreisen gegliedertes Verzeichnis der nach Absatz 3 oder nach § 14 Absatz 3 für ungültig erklärten Wahlscheine und der nach Abschluss des Wahlverzeichnisses gemäß § 16 oder § 18 Absatz 3 oder 4 nachträglich ausgestellten Wahlscheine.

(9) Gegen die Versagung eines Wahlscheines kann die Person, für die der Wahlschein ausgestellt werden soll, Einspruch beim Bezirkswahlamt einlegen. Die Vorschriften des Absatzes 1 und des § 13 Absatz 2 und 3 sind sinngemäß anzuwenden.

Unterabschnitt 4 Wahlvorschläge

§ 19

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

(1) Die Landeswahlleiterin oder der Landeswahlleiter fordert spätestens fünf Monate vor der Wahl durch Veröffentlichung im Amtsblatt für Berlin zur frühzeitigen Einreichung der Wahlvorschläge nebst notwendigen Unterlagen und sonstigen Erklärungen auf.

(2) In der Veröffentlichung nach Absatz 1 ist insbesondere bekannt zu machen, wo, mit welchem Inhalt und in welcher Form und Frist

1. die Beteiligungsanzeigen der Parteien,
2. der Nachweis über die Eigenschaft als politische Partei sowie
3. die Wahlvorschläge und die dazugehörigen Anlagen

einzureichen sind. Auf die Rechtsfolgen von Fristversäumnissen und unvollständigen Unterlagen ist hinzuweisen.

§ 20

Anzeige der Wahlteilnahme und Nachweis der Eigenschaft als politische Partei

(1) Die Parteien haben der Landeswahlleiterin oder dem Landeswahlleiter spätestens vier Monate vor der Wahl ihre Teilnahme an der Wahl anzuzeigen und mitzuteilen, ob sie eine Landesliste oder Bezirksliste einreichen wollen. Satzung und Beschlussprotokoll des zuständigen Parteiorgans sind beizufügen.

(2) Parteien, die sich an der letzten Wahl zum Abgeordnetenhaus oder zum Deutschen Bundestag in Berlin nicht mindestens mit einem eigenen Wahlvorschlag beteiligt haben und sich an der Wahl zum Abgeordnetenhaus oder zu einer Bezirksverordnetenversammlung beteiligen wollen, haben der Landeswahlleiterin oder dem Landeswahlleiter außerdem spätestens vier Monate vor der Wahl zur Feststellung der Eigenschaft als politische Partei eine schriftliche Satzung, das schriftliche Parteiprogramm und die Niederschrift über die satzungsgemäße Bestellung des Landesvorstandes einzureichen. Die Landeswahlleiterin oder der Landeswahlleiter kann darüber hinaus von der Partei Unterlagen über den organisatorischen Aufbau und erforderlichenfalls den Nachweis über die Anzahl der Mitglieder, über die Beteiligung an der Bundestagswahl und an Landtagswahlen sowie über durchgeführte öffentliche Veranstaltungen verlangen.

(3) Die Landeswahlleiterin oder der Landeswahlleiter legt die Unterlagen nach den Absätzen 1 und 2 unverzüglich dem Landeswahlausschuss vor. Dieser stellt spätestens am 95. Tag vor der Wahl fest, welche Parteien sich an der letzten Wahl zum Abgeordnetenhaus oder an der letzten Wahl zum Deutschen Bundestag in Berlin mit mindestens einem eigenen Wahlvorschlag beteiligt haben und welche für diese Wahl als Partei anzusehen sind sowie welche Parteien eine Landesliste und welche Parteien Bezirkslisten einreichen können. Geben die Namen mehrerer Parteien oder deren Kurzbezeichnungen zu Verwechslungen Anlass, fügt der Landeswahlausschuss einer oder mehreren Parteien eine für alle Wahlvorschläge verbindliche Unterscheidungsbezeichnung bei. Wird der Nachweis der Parteieigenschaft nicht geführt, ist der Wahlvorschlag unter den Voraussetzungen des § 23 Absatz 1 Satz 4 des Landeswahlgesetzes für die Wahlen zu den Bezirksverordnetenversammlungen als Wählergemeinschaft zuzulassen. Die Entscheidung des Landeswahlausschusses ist vorbehaltlich einer Überprüfung durch den Verfassungsgerichtshof endgültig.

(4) Die nach der jeweiligen Satzung zur Vertretung der nach Absatz 1 Satz 1 anzeigenden Parteien berufenen Vorstandsmitglieder sind zu der Sitzung des Landeswahlausschusses nach Absatz 3 einzuladen. In der Ladung weist die Landeswahlleiterin oder der Landeswahlleiter auf die Bekanntgabe der Entscheidung in der Sitzung und die Rechtsfolgen hin. In der Sitzung gibt die Landeswahlleiterin oder der Landeswahlleiter die Entscheidung des Landeswahlausschusses unter kurzer Angabe der Gründe bekannt. Ist eine politische Vereinigung wegen der getroffenen Feststellung an der Einreichung von Wahlvorschlägen gehindert, weist sie oder er

dabei auf den Rechtsbehelf des Einspruchs nach § 40 Absatz 2 Nummer 1a des Gesetzes über den Verfassungsgerichtshof vom 8. November 1990 (GVBl. S. 2246), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. April 2025 (GVBl. S. 210) geändert worden ist, die hierfür geltende Frist und die Rechtsfolgen eines Einspruchs hin. Die Niederschrift über die Sitzung ist unverzüglich auszufertigen. In ihr sind die tragenden Gründe darzustellen. Die Landeswahlleiterin oder der Landeswahlleiter übermittelt politischen Vereinigungen, die durch die Feststellung des Landeswahlausschusses an der Einreichung von Wahlvorschlägen gehindert sind, unverzüglich, spätestens am Tag nach der Sitzung des Landeswahlausschusses, eine Ausfertigung des sie betreffenden Teils der Niederschrift.

§ 21

Niederschrift über die Aufstellung von Wahlvorschlägen

(1) Über den Verlauf der Versammlung zur Aufstellung von Wahlvorschlägen nach §§ 12 und 23 des Landeswahlgesetzes ist für jeden Wahlvorschlag gesondert eine Niederschrift nach dem von der Landeswahlleiterin oder dem Landeswahlleiter vorgegebenen Muster anzufertigen. In der Niederschrift müssen angegeben werden:

1. Ort und Zeit der Versammlung,
2. Tagesordnung,
3. Vorsitz der Versammlung,
4. Anzahl der Personen, die an der Versammlung teilgenommen und sich an der Abstimmung beteiligt haben,
5. wann und wo die Delegierten zur Aufstellung der Wahlvorschläge gewählt worden sind, gegebenenfalls auf Grund welcher Bestimmungen in der Satzung die Versammlung befugt ist, Wahlvorschläge aufzustellen (die Satzung ist beizufügen) und das Abstimmungsergebnis.

(2) Die Niederschrift ist von der Versammlungsleitung mit Datumsangabe zu unterzeichnen.

§ 22

Unterstützungsunterschriften

(1) Die nach dem Landeswahlgesetz erforderlichen Unterstützungsunterschriften sind auf amtlichen Vordrucken nach dem von der Landeswahlleiterin oder dem Landeswahlleiter vorgegebenen Muster einzureichen. Mit Telefax oder elektronisch übermittelte Unterstützungsunterschriften sind ungültig.

(2) Die Vordrucke werden auf Anforderung für die Wahlkreisvorschläge, Bezirkslisten und Bezirkswahlvorschläge von den Bezirkswahlleiterinnen oder Bezirkswahlleitern und für Landeslisten von der Landeswahlleiterin oder dem Landeswahlleiter in angemessener Anzahl kostenfrei geliefert. Sie können auch als Druckvorlage oder elektronisch bereitgestellt werden. Bei der Anforderung sind der Name des Wahlvorschlagsberechtigten (Partei, Wählergemeinschaft, Wahlberechtigte) und gegebenenfalls auch die Kurzbezeichnung anzugeben und zu erklären, ob es sich um einen Wahlkreisvorschlag, eine Bezirksliste, eine Landesliste oder einen Bezirkswahlvorschlag

handelt. Bei Wahlkreisvorschlägen sind der Name des oder der Vorgeschlagenen, der Bezirk und die Nummer des Wahlkreises, bei Bezirkslisten und Bezirkswahlvorschlägen der Name des Bezirks anzugeben. Die zuständige Wahlleiterin oder der zuständige Wahlleiter hat die Angaben im Kopf der Formblätter zu vermerken.

(3) Es steht den Wahlvorschlagsberechtigten frei, die Formblätter mit den nach Absatz 2 erforderlichen Eintragungen auf eigene Kosten zu vervielfältigen.

(4) Mit der Anforderung der Formblätter haben die Parteien und Wählergemeinschaften zu erklären, dass die Bewerberinnen und Bewerber in einer Versammlung der Mitglieder aufgestellt wurden.

(5) Das Bezirkswahlamt prüft die Unterschriftenberechtigung (Wahlberechtigung und Hauptwohnung) im Wahlkreis für den Wahlkreisvorschlag, im Bezirk für die Bezirksliste und den Bezirkswahlvorschlag und im Wahlgebiet für die Landesliste für den Tag der Abgabe der Unterschrift nach und bescheinigt sie auf dem Unterschriftenblatt. Es kann zur Prüfung der Echtheit der Unterschriften die hierzu erforderlichen Daten der Melde-, Pass- und Personalausweisregister verarbeiten. Lassen sich Zweifel an der Echtheit von Unterschriften nicht ausräumen, ist der Unterschriftenbogen einzubehalten und der zuständigen Wahlleiterin oder dem zuständigen Wahlleiter vorzulegen.

(6) Wahlvorschläge einer Partei oder Wählergemeinschaft dürfen erst unterzeichnet werden, nachdem die Versammlung zur Aufstellung der Wahlvorschläge stattgefunden hat; vorher geleistete Unterschriften sind ungültig.

(7) Unterschriften von Wahlberechtigten sind gesondert nach den Wahlkreisvorschlägen, den Bezirkslisten, der Landesliste und den Bezirkswahlvorschlägen mit den Bescheinigungen der Bezirkswahlämter über die Unterschriftsberechtigung beizufügen.

§ 23

Einreichung der Wahlvorschläge

(1) Die Wahlvorschläge mit den Unterlagen sind nach den von der Landeswahlleiterin oder dem Landeswahlleiter vorgegebenen Mustern spätestens am 68. Tag vor der Wahl der zuständigen Bezirkswahlleiterin oder dem zuständigen Bezirkswahlleiter schriftlich einzureichen. Wahlvorschläge können auch vor der amtlichen Aufforderung eingereicht werden.

(2) Die Bezirkswahlleiterin oder der Bezirkswahlleiter vermerkt auf jedem Wahlvorschlag und jeder eingereichten Unterlage den Tag und am Tag des Fristablaufs die Uhrzeit des Eingangs und übersendet der Landeswahlleiterin oder dem Landeswahlleiter unverzüglich eine Abschrift.

(3) Landeslisten sind mit den erforderlichen Unterlagen bei der Landeswahlleiterin oder dem Landeswahlleiter einzureichen; im Übrigen gelten für sie die Vorschriften der Absätze 1 und 2 entsprechend.

§ 24

Inhalt der Wahlvorschläge

(1) Wahlvorschläge von Parteien haben den Namen der einreichenden Partei und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese anzugeben. Die Reihenfolge der in den Listenvorschlägen benannten Personen muss erkennbar sein. Bei Wahlvorschlägen einzelner Wahlberechtigter muss das Kennwort „Einzelbewerberin“ oder „Einzelbewerber“ ohne Zusatz aufgeführt sein.

(2) Über die zur Wahl vorgeschlagenen Personen sind in allen Wahlvorschlägen folgende Angaben zu machen:

1. Familienname und Vornamen,
2. Geburtstag und Geburtsort,
3. erlernter und zur Zeit der Einreichung oder zuletzt ausgeübter Beruf,
4. im Melderegister verzeichnete Anschrift (Wohnanschrift) sowie eine Anschrift oder ein Postfach, unter der die zur Wahl vorgeschlagene Person auf dem Postweg erreicht werden kann (Erreichbarkeitsanschrift),
5. Angabe, welcher Vor- oder Rufname auf dem Stimmzettel angegeben werden soll und
6. zusätzlich können ein eingetragener Doktortitel und ein eingetragener Ordens- oder Künstlername angegeben werden.

Die Angaben können für alle Wahlvorschläge nur einheitlich gemacht werden; im Zweifel gelten die Angaben für die Landes- oder Bezirksliste.

(3) In den Wahlvorschlägen sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson mit Familiennamen, Vornamen und Anschriften benannt werden, die zur Vertretung des Wahlvorschlages ermächtigt sind. Fehlt eine solche Benennung, so gilt die erste Person, die den Wahlvorschlag unterzeichnet hat, als Vertrauensperson und die zweite als stellvertretende Vertrauensperson. Die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Personen, die den Wahlvorschlag gemäß Absatz 4 unterzeichnet haben, abberufen und durch andere ersetzt werden. Soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur die Vertrauensperson und im Vertretungsfall die stellvertretende Vertrauensperson berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen.

(4) Der Wahlkreisvorschlag ist von drei Wahlberechtigten, der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergemeinschaft von mindestens drei Mitgliedern des Kreisvorstandes, bei einer Landesliste des Landesvorstandes, darunter der oder dem Vorsitzenden oder der Stellvertretung, zu unterzeichnen.

(5) Die Wahlvorschläge sind jeweils mit einer Abschrift oder Ablichtung einzureichen.

§ 25

Anlagen für die Wahlvorschläge

(1) Für alle Wahlvorschläge sind gesondert einzureichen:

1. die Erklärung der Bewerberinnen und Bewerber, dass sie der Aufnahme ihrer Namen in den Wahlvorschlag zustimmen und dass sie Deutsche im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes sind, mit der Bescheinigung des Bezirkswahlamtes, dass sie wählbar sind,
2. die Niederschrift über die Versammlung der Partei oder der Wählergemeinschaft, auf der der Wahlvorschlag aufgestellt worden ist und
3. die Satzung, die die Befugnis zur Aufstellung der Wahlvorschläge und das Verfahren regelt.

(2) Unionsbürgerinnen und Unionsbürger, die sich für eine Bezirksverordnetenversammlung bewerben, reichen mit ihrer Einverständniserklärung gemäß Absatz 1 Nummer 1 eine Erklärung an Eides statt über ihre Staatsangehörigkeit ein, mit der sie versichern, dass sie in ihrem Herkunftsstaat das passive Wahlrecht nicht verloren haben. Die Bezirkswahlleiterin oder der Bezirkswahlleiter kann die Vorlage einer Auskunft der zuständigen Behörden des Herkunftsstaates verlangen.

§ 26

Formblätter

Die Landeswahlleiterin oder der Landeswahlleiter stellt rechtzeitig vor der Wahl die Muster für die Niederschriften (§ 21 Absatz 1), die Erbringung der Unterstützungsunterschriften (§ 22 Absatz 1), zur Einreichung der Wahlvorschläge (§ 23 Absatz 1) und für die Erklärungen der Vorgesetzten (§ 25 Absatz 1 und Absatz 2) bereit und veröffentlicht sie.

§ 27

Gleichzeitige Bewerbung in mehreren Wahlvorschlägen

(1) Bewerberinnen oder Bewerber, die in mehreren Wahlkreisvorschlägen, in mehreren Bezirks- oder Landeslisten oder in mehreren Bezirkswahlvorschlägen benannt worden sind, müssen der Landeswahlleiterin oder dem Landeswahlleiter innerhalb der von diesem oder dieser gesetzten Frist schriftlich erklären, für welchen Wahlkreisvorschlag, für welche Liste und für welchen Bezirkswahlvorschlag sie sich entscheiden. Die Landeswahlleiterin oder der Landeswahlleiter veranlasst, dass ihre Namen in allen anderen Wahlvorschlägen derselben Art gestrichen werden. Wird die Erklärung nicht fristgemäß abgegeben, wird der Name in allen Wahlvorschlägen derselben Art gestrichen.

(2) Ist eine Bewerberin oder ein Bewerber von mehreren Parteien für die Wahl zum Abgeordnetenhaus aufgestellt worden, wird der Name in allen Wahlvorschlägen gestrichen. Für die Wahlen zu den Bezirksverordnetenversammlungen gilt Satz 1 entsprechend.

§ 28

Mängelbeseitigung

(1) Die Bezirkswahlleiterin oder der Bezirkswahlleiter prüft sofort nach Eingang der Wahlkreisvorschläge, der Bezirkslisten und der Bezirkswahlvorschläge,

ob diese mit den Anlagen vollständig sind und den Erfordernissen des Landeswahlgesetzes und dieser Verordnung entsprechen. Bei Landeslisten ist die Landeswahlleiterin oder der Landeswahlleiter für diese Prüfung zuständig. Für die Prüfung der Wählbarkeit und für die Feststellung von unzulässigen Mehrfachkandidaturen und unzulässigen Doppelunterschriften dürfen die hierzu erforderlichen Daten der Melde-, Pass- und Personalausweisregisters verarbeitet werden.

(2) Stellen die Bezirkswahlleiterin oder der Bezirkswahlleiter oder die Landeswahlleiterin oder der Landeswahlleiter bei der Prüfung gemäß Absatz 1 fest, dass in den Wahlvorschlägen Mängel zu beseitigen, zu einem Wahlvorschlag Erklärungen abzugeben oder Bescheinigungen nachzubringen sind, haben sie die Bewerberin, den Bewerber oder die Vertrauensperson unverzüglich dazu aufzufordern. Den Bewerberinnen, Bewerbern und Vertrauenspersonen soll, soweit dies möglich ist, vor Ablauf der Einreichungsfrist mitgeteilt werden, wie viele gültige Unterschriften zur Unterstützung ihrer Wahlvorschläge noch erforderlich sind.

(3) Die Frist zur Beseitigung der Mängel nach Ablauf der Einreichungsfrist endet sechs Tage nach Ablauf der Einreichungsfrist. Unterstützungsunterschriften können nach Ablauf der Einreichungsfrist nicht mehr eingereicht werden.

(4) In Zweifelsfällen können die Wahlleiterinnen oder Wahlleiter die Entscheidung des zuständigen Wahlausschusses herbeiführen.

(5) Gegen die Verfügung der Wahlleiterin oder des Wahlleiters kann die Vertrauensperson und, wenn die Verfügung eine Bewerberin oder einen Bewerber betrifft, auch die Bewerberin oder der Bewerber innerhalb von zwei Tagen nach Zugang der Verfügung durch schriftlichen Einspruch die Entscheidung des zuständigen Wahlausschusses herbeiführen. Die Entscheidung des Wahlausschusses ist, vorbehaltlich einer anderen Entscheidung im Wahlprüfungsverfahren, endgültig.

(6) Die Entscheidungen nach den Absätzen 4 und 5 sind spätestens 58 Tage vor der Wahl zu treffen.

(7) Die Vorschriften der Absätze 1, 3 und 5 finden entsprechende Anwendung, wenn die Landeswahlleiterin oder der Landeswahlleiter Mängel an den nach § 20 einzureichenden Anzeigen oder den Unterlagen über den Nachweis der Eigenschaft als politische Partei feststellt. Die Mängel sind dem Landesvorstand mitzuteilen. Der Einspruch des Landesvorstandes ist an die Landeswahlleiterin oder den Landeswahlleiter zu richten. Über den Einspruch entscheidet der Landeswahlausschuss.

§ 29

Änderung und Rücknahme von Wahlvorschlägen

(1) Ein Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergemeinschaft kann bis zum Ablauf der Einreichungsfrist (§ 23 Absatz 1) durch schriftliche Erklärung der Vertrauensperson geändert werden, wenn eine neue Aufstellungsversammlung stattgefunden hat. Eine Änderung ist nur zulässig, solange über die Zulassung des Wahlvorschlags noch nicht entschieden ist.

(2) Bewerberinnen und Bewerber, gegen deren Wählbarkeit die Wahlleiterin oder der Wahlleiter oder der Wahlausschuss Bedenken erhebt, deren Namen wegen unzulässiger Doppelbewerbung in Wahlvorschlägen gestrichen worden sind, oder die von der Kandidatur zurückgetreten sind, können nach einer neuen Aufstellungsversammlung bis zum Ablauf der Frist für die Mängelbeseitigung durch schriftliche Erklärung der Vertrauensperson der Partei oder der Wählergemeinschaft durch eine andere Person ersetzt werden. Für einen neuen Wahlkreisvorschlag ist auch die erforderliche Anzahl von neuen Unterstützungsunterschriften gemäß § 22 einzureichen.

(3) Ein Wahlvorschlag kann, solange nicht über seine Zulassung entschieden ist, durch schriftliche Erklärung der Vertrauensperson zurückgezogen werden.

(4) Eine Zustimmungserklärung nach § 25 Absatz 1 Nummer 1 kann, solange noch nicht über die Zulassung des Wahlvorschlages entschieden worden ist, schriftlich oder zur Niederschrift der zuständigen Wahlleiterin oder des zuständigen Wahlleiters zurückgezogen werden.

§ 30

Festsetzung der Nummernfolge der Wahlvorschläge

(1) Die Wahlvorschläge sind vom Landeswahlausschuss einheitlich für das Wahlgebiet mit Nummern zu versehen.

(2) Die Reihenfolge der Listenwahlvorschläge richtet sich nach der Zahl der Stimmen, die sie bei der letzten Wahl erreicht haben. Die übrigen Listen schließen sich in alphabetischer Reihenfolge der Namen der Parteien oder Wählergemeinschaften an. Die Reihenfolge der Wahlkreisvorschläge richtet sich nach der Reihenfolge der entsprechenden Listenwahlvorschläge. Sonstige Wahlkreisvorschläge schließen sich in alphabetischer Reihenfolge der Namen der Parteien und der Einzelbewerberinnen oder Einzelbewerber an; bei gleichen Familien- und Vornamen entscheidet das von der Landeswahlleiterin oder dem Landeswahlleiter zu ziehende Los.

§ 31

Prüfung und Zulassung der Wahlvorschläge

(1) Der Bezirkswahlausschuss prüft vor der Zulassung der Wahlvorschläge von Parteien, ob die Entscheidung des Landeswahlausschusses nach § 20 Absatz 3 Satz 2 vorliegt. Er entscheidet am 60. Tag vor der Wahl über die Zulassung

1. der Wahlkreisvorschläge,
2. der Bezirkslisten,
3. der Bezirkswahlvorschläge und
4. der einzelnen Bewerberinnen und Bewerber der vorgenannten Wahlvorschläge.

Die Prüfung partei- und organisationsinterner Vorgänge ist ausgeschlossen.

(2) Über die Zulassung der Landeslisten und der darin vorgeschlagenen einzelnen Bewerberinnen und Bewerber entscheidet der Landeswahlausschuss am 58. Tag vor der Wahl.

(3) Zu den Sitzungen der Wahlausschüsse sind die Vertrauenspersonen der eingereichten Wahlvorschläge

unter Angabe von Zeit und Ort der Sitzung sowie der Tagesordnung einzuladen. Die Entscheidung ist in der Sitzung des Wahlausschusses bekannt zu geben. Im Falle der Nichtzulassung eines Wahlvorschlages oder einer Bewerberin oder eines Bewerbers ist die Entscheidung unter kurzer Angabe der Gründe und mit dem Hinweis auf den zulässigen Rechtsbehelf schriftlich mitzuteilen.

(4) Die Niederschrift über die Sitzung des Wahlausschusses, in der über die Zulassung entschieden wird, ist der Landeswahlleiterin oder dem Landeswahlleiter unverzüglich zur Kenntnis zu geben.

§ 32

Nichtzulassung von Wahlvorschlägen und Bewerberinnen und Bewerbern

(1) Ungültig und nicht zuzulassen sind Wahlvorschläge,

1. die nicht fristgemäß eingereicht sind,
2. deren Mängel bis zum Ablauf der Frist für die Mängelbeseitigung (§ 28) nicht beseitigt worden sind,
3. wenn der Landeswahlausschuss für die einreichende Vereinigung die Eigenschaft als politische Partei für die Wahl zum Abgeordnetenhaus nicht festgestellt hat,
4. wenn der Landeswahlausschuss festgestellt hat, dass die Partei nur eine andere Listenart einreichen konnte oder
5. wenn die Vorschriften über die Aufstellung von Wahlvorschlägen durch Parteien und Wählergemeinschaften nicht erfüllt sind.

(2) Nicht zuzulassen sind Bewerberinnen und Bewerber,

1. für die nach Ablauf der Frist für die Mängelbeseitigung die Bescheinigung über die Wählbarkeit und bei Staatsangehörigen eines Mitgliedstaates der Europäischen Union die von der Bezirkswahlleiterin oder dem Bezirkswahlleiter angeforderte Auskunft des Herkunftsstaates über die Wählbarkeit nicht beigebracht worden ist,
2. die bei einer Doppelbewerbung die nach § 27 Absatz 1 geforderte Erklärung nicht fristgemäß abgegeben haben,
3. die entgegen § 10 Absatz 6 oder § 23 Absatz 3 Satz 2 des Landeswahlgesetzes für mehrere Parteien aufgestellt worden sind,
4. deren Aufstellung sich nicht aus der Niederschrift über die Versammlung, auf der die Aufstellung beschlossen worden ist, ergibt,
5. die ihre Zustimmungserklärung zur Bewerbung zurückgenommen haben oder
6. die die Wählbarkeitsvoraussetzungen nicht erfüllen.

§ 33

Beschwerde gegen die Entscheidungen des Bezirkswahlausschusses

(1) Gegen die Entscheidungen des Bezirkswahlausschusses können die Vertrauenspersonen eines zurückgewiesenen Wahlvorschlages innerhalb von drei Tagen nach Bekanntgabe der Entscheidung in der Sitzung des Ausschusses beim Bezirkswahlleiter

oder bei der Bezirkswahlleiterin schriftlich, zur Niederschrift oder per Telefax Beschwerde einlegen, die zugleich zu begründen ist. Die Beschwerde ist von der Bezirkswahlleiterin oder dem Bezirkswahlleiter mit den Unterlagen des Bezirkswahlausschusses sofort dem Landeswahlausschuss über die Landeswahlleiterin oder den Landeswahlleiter zur Entscheidung vorzulegen. Gegen die Entscheidungen des Bezirkswahlausschusses können auch die Landes- und Bezirkswahlleiterinnen oder die Landes- und Bezirkswahlleiter innerhalb der in Satz 1 genannten Frist von Amts wegen Beschwerde beim Landeswahlausschuss einlegen.

(2) Die Landeswahlleiterin oder der Landeswahlleiter lädt die Beschwerdeführenden, die Vertrauenspersonen der betroffenen Wahlvorschläge und die zuständigen Bezirkswahlleiterinnen oder Bezirkswahlleiter zu der Sitzung, in der über die Beschwerde entschieden wird, ein. Die Entscheidung des Landeswahlausschusses ist spätestens 52 Tage vor der Wahl zu treffen; sie ist den eingeladenen Personen mitzuteilen. Die Zurückweisung der Beschwerde ist schriftlich zu begründen. Die Entscheidung ist vorbehaltlich einer Überprüfung durch den Verfassungsgerichtshof endgültig; dies gilt auch, wenn der Landeswahlausschuss über die Zulassung einer Landesliste entschieden hat.

§ 34

Bekanntmachung der Wahlvorschläge

Die Landeswahlleiterin oder der Landeswahlleiter macht spätestens drei Wochen vor der Wahl die zugelassenen Wahlvorschläge unter fortlaufender Nummer in der vom Landeswahlausschuss festgelegten Reihenfolge mit der Angabe von Doktorgrad, Familiennamen, Vornamen, eingetragenem Ordens- oder Künstlernamen, Geburtsjahr und -ort, erlerntem und ausgeübtem Beruf sowie Postleitzahl der Wohnanschrift und im Wahlvorschlag angegebener Erreichbarkeitsanschrift für jede Bewerberin und jeden Bewerber im Amtsblatt für Berlin und im Internet bekannt.

Unterabschnitt 5

Vorbereitung der Wahldurchführung

§ 35

Form und Inhalt der Stimmzettel

(1) Die Stimmzettel werden nach den Vorgaben der Landeswahlleiterin oder des Landeswahlleiters vom Landeswahlamt beschafft und den Bezirkswahlämtern zur Weitergabe an die Wahlvorstände in ausreichender Zahl zugewiesen. Zur Stimmabgabe dürfen nur amtliche Stimmzettel benutzt werden.

(2) Die Stimmzettel für die Wahl zum Abgeordnetenhaus und für die Wahl zur Bezirksverordnetenversammlung müssen jeweils eine unterschiedliche Farbe haben und sich deutlich unterscheiden. Im Übrigen können sich die Stimmzettel farblich unterscheiden; sie müssen aber in einem Wahlbezirk von gleicher Farbe und Beschaffenheit sein. Form, Farbe und Gestaltung der Stimmzettel bestimmt die Landeswahlleiterin oder der Landeswahlleiter. Dabei sollen Schriftart, Schriftgröße und Kontrast so gewählt werden, dass die Lesbarkeit erleichtert wird.

(3) Der Stimmzettel für die Wahl zum Abgeordnetenhaus enthält jeweils in der Reihenfolge und unter der Nummer ihrer Bekanntmachung

1. für die Wahl im Wahlkreis die zugelassenen Wahlkreisvorschläge unter Angabe von Familiennamen, Vor- oder Rufnamen, eingetragenem Doktorgrad und eingetragenem Ordens- oder Künstlernamen und des Berufs der Bewerberin oder des Bewerbers sowie der Kurzbezeichnung der Partei oder, wenn der Wahlkreisvorschlag nicht von einer Partei eingereicht worden ist, den Zusatz „Einzelbewerberin“ oder „Einzelbewerber“; steht für die Partei keine Liste zur Wahl, ist auch der Name der Partei anzugeben; bei Einzelbewerbungen mit gleichen Familien- und Vornamen und gleichem Beruf sind die Postleitzahl der Wohnanschrift und das Geburtsjahr hinzuzufügen, und
2. für die Wahl nach Landes- und Bezirkslisten die zugelassenen Listen unter Angabe des Namens und der Kurzbezeichnung der Partei, der Familiennamen, Vor- oder Rufnamen, eingetragenem Doktorgrad, eingetragenem Ordens- oder Künstlernamen der ersten fünf Bewerberinnen und Bewerber.

(4) Der Stimmzettel für die Wahl zur Bezirksverordnetenversammlung enthält die zugelassenen Bezirkswahlvorschläge unter Angabe des Namens und der Kurzbezeichnung der einreichenden Partei oder Wählergemeinschaft und für eine Wählergemeinschaft den Zusatz „Wählergemeinschaft“ sowie Familiennamen, Vor- oder Rufnamen, eingetragenem Doktorgrad und eingetragenem Ordens- oder Künstlernamen der ersten drei Bewerberinnen und Bewerber.

(5) Die Landeswahlleiterin oder der Landeswahlleiter bestimmt den für die repräsentative Wahlstatistik in einzelnen Wahlbezirken und Briefwahlbezirken erforderlichen Aufdruck auf den Stimmzetteln.

(6) Muster der Stimmzettel werden vom Landeswahlamt unverzüglich nach ihrer Fertigstellung denjenigen Blindenvereinen, die ihre Bereitschaft zur Herstellung von Stimmzettelschablonen erklärt haben, zur Verfügung gestellt. Das Land erstattet diesen die durch die Herstellung und die Verteilung der Stimmzettelschablonen verursachten notwendigen Ausgaben.

§ 36

Ausstattung der Wahlvorstände und -lokale

(1) Die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher oder ihre oder seine Stellvertretung erhält vom Bezirkswahlamt rechtzeitig vor Beginn der Wahlhandlung das abgeschlossene Wahlverzeichnis, eine Liste mit den im Wahlbezirk nach Abschluss des Wahlverzeichnisses für ungültig erklärten und neu ausgestellten Wahlscheinen, die Bekanntmachungen nach § 37 Absatz 2 und 3, die Vordrucke für vom Wahlvorstand zu führende Listen, die Wahlniederschrift, die Schnellmeldungen und die Meldung der Wahlbeteiligung, das Rechtsgrundlagenheft, die Hinweise für die Wahlvorstände, Verschlussmaterial für die Urnen sowie die notwendigen Informationen zur Lage und Zugänglichkeit des Wahllokals. Die Übergabe und Entgegennahme vollständiger und richtiger Unterlagen ist zu dokumentieren. Der Wahlvorstand

ist in geeigneter Weise über die nach Abschluss des Wahlverzeichnisses in seinem Zuständigkeitsbereich ausgestellten Wahlscheine zu informieren.

(2) Das Bezirkswahlamt stellt sicher, dass die Wahllokale mit den benötigten amtlichen Stimmzetteln und den erforderlichen Einrichtungsgegenständen (insbesondere verschließbare Urnen, Wahlkabinen, Tische, Sitzgelegenheiten, Fahnen) und Materialien (insbesondere Hinweisschilder, Verpackungs- und Siegelmaterial zum Verpacken und Transport der Wahlunterlagen sowie Schreibutensilien) ausgestattet sind. Es stellt sicher, dass Stimmzettel und Materialien gegen unbefugten Zugriff gesichert sind und dass der Wahlvorstand Zugang zum Wahlraum hat. Die Materialien einschließlich der Stimmzettel können auch der Wahlvorsteherin oder dem Wahlvorsteher rechtzeitig vor Beginn der Wahlhandlung übergeben werden. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten für die Ausstattung der Briefwahlvorstände und -lokale mit der Maßgabe, dass kein Wahlverzeichnis, keine Stimmzettel, Wahlkabinen und Bekanntmachungen und Vordrucke für die Wahlbeteiligung übergeben werden; zusätzlich erhält der Briefwahlvorstand eine Liste aller im Briefwahlbezirk für ungültig erklärten Wahlscheine. Rechtzeitig zum Beginn der Tätigkeit des Briefwahlvorstandes werden die Wahlbriefe in einer verschlossenen Urne in das Briefwahllokal transportiert. Es ist durch geeignete Vorkehrungen sicherzustellen, dass während des Transports und bis zum Eintreffen des Briefwahlvorstandes kein unbefugter Zugriff auf die Urne erfolgt. Die getroffenen Maßnahmen und der Transport sind zu dokumentieren.

Abschnitt 3 Wahlhandlung

Unterabschnitt 1 Ablauf der Wahl im Wahllokal

§ 37

Wahlzeitraum

- (1) Die Wahl dauert am Wahltag von 8 bis 18 Uhr.
- (2) Die Landeswahlleiterin oder der Landeswahlleiter macht spätestens eine Woche vor der Wahl durch Plakatanschlag den Wahltag und die Dauer der Wahlhandlung bekannt, erläutert das Wahlverfahren in den Wahllokalen und die Briefwahl und weist auf die wahlrechtlichen Strafbestimmungen hin.
- (3) Die Bekanntmachung und Muster der Stimmzettel sind am Wahltag vor oder in den Wahllokalen anzubringen.
- (4) Die Landeswahlleiterin oder der Landeswahlleiter kann, wenn besondere Gründe es dringend erfordern, die Wahlzeit für einen Wahlkreisverband oder für einzelne Wahlbezirke ausdehnen, jedoch nicht über 20 Uhr hinaus.

§ 38

Besetzung und Sitzungen der Wahlvorstände

- (1) Das Bezirkswahlamt fordert die Mitglieder des Wahlvorstandes schriftlich auf, zur Bildung des Wahlvorstandes im Wahlraum spätestens eine Stunde vor Beginn der Wahl zu erscheinen.

(2) Nach Öffnung des Wahlraumes belehrt die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher die anderen Mitglieder des Wahlvorstandes über ihre Pflicht zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit.

(3) Der Wahlvorstand ist beschlussfähig, wenn die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher und die Schriftführerin oder der Schriftführer oder ihre jeweilige Stellvertretung sowie während der Wahlhandlung mindestens ein und während der Feststellung des Wahlergebnisses mindestens drei Beisitzende mitwirken. Fehlen Beisitzende, ist das Bezirkswahlamt zu benachrichtigen, das für die Stellung von Ersatz zu sorgen hat. Notfalls verpflichtet die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher Wahlberechtigte als Beisitzende, wenn dies mit Rücksicht auf die Beschlussfähigkeit oder die Aufgabenerfüllung des Wahlvorstandes erforderlich ist.

(4) Während der Wahlhandlung müssen ständig drei Mitglieder des Wahlvorstandes im Wahlraum anwesend sein. Bei der Feststellung des Wahlergebnisses sollen alle stimmberechtigten Mitglieder des Wahlvorstandes anwesend sein.

(5) Der Wahlvorstand beschließt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Wahlvorsteherin oder des Wahlvorstehers, bei deren oder dessen Verhinderung die Stimme der Stellvertretung.

§ 39

Öffentlichkeit und Ordnung im Wahlraum

(1) Während der Wahlhandlung und der Ermittlung des Wahlergebnisses hat die Öffentlichkeit im Rahmen des zur Verfügung stehenden Platzes zum Wahlraum Zutritt, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäftes möglich ist. Die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher kann jede Person aus dem Wahlraum verweisen, solange und soweit sie die Ruhe und ordnungsgemäße Durchführung der Wahlhandlung stört. Sie oder er ordnet bei Andrang den Zutritt zum Wahlraum und übt das Hausrecht im Sinne des § 123 des Strafgesetzbuches aus.

(2) Ansprachen und politische Werbung sowie Film-, Foto- und Tonaufnahmen sind im Wahlraum verboten. Der Wahlvorstand kann Angehörigen von Presse und Rundfunk kurzzeitige Aufnahmen gestatten; Aufnahmen von Personen sind nur mit deren vorheriger, ausdrücklicher Zustimmung erlaubt.

(3) Sind in einem Wahlraum mehrere Wahlvorsteherinnen oder Wahlvorsteher tätig, steht die Aufrechterhaltung und die Wahrung des Hausrechts der ältesten Wahlvorsteherin oder dem ältesten Wahlvorsteher zu.

§ 40

Verbot der Wahlbeeinflussung

Die Mitglieder des Wahlvorstandes dürfen während ihrer Tätigkeit ihre politische Meinung weder durch sichtbare Zeichen noch auf andere Weise zum Ausdruck bringen.

§ 41 Wahlurnen

Vor Beginn der Wahl hat der Wahlvorstand sich davon zu überzeugen, dass die Wahlurne leer ist; sie ist sodann zu verschließen. Den Schlüssel nimmt die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher an sich. Bis zur Entleerung nach Abschluss der Wahl darf die Wahlurne nicht geöffnet werden.

§ 42 Wahlkabinen

Die Wahlkabinen sind so aufzustellen, dass ihr Eingang vom Tisch des Wahlvorstandes aus überblickt werden kann und sie nicht einsehbar sind.

§ 43 Zulassung zur Stimmabgabe

Zur Stimmabgabe zugelassen sind nur Personen, die in das Wahlverzeichnis eingetragen oder im Besitz eines für den Wahlkreis gültigen Wahlscheines sind. Abwesende können sich nicht vertreten lassen.

§ 44 Stimmabgabe

(1) Beim Eintritt in den Wahlraum erhalten die dort Wahlberechtigten die Stimmzettel. Mitgebrachte Stimmzettel sind im Beisein eines Mitglieds des Wahlvorstandes zu vernichten. Die Wahlberechtigten kennzeichnen in der Wahlkabine die Stimmzettel und falten sie so zusammen, dass die Stimmabgabe nicht erkennbar wird.

(2) Der Wahlvorstand hat darauf zu achten, dass sich immer nur eine Person in der Wahlkabine aufhält.

(3) Danach legen die Wählenden am Tisch des Wahlvorstandes den Personalausweis oder einen anderen mit einem Lichtbild versehenen amtlichen Ausweis (z. B. Reisepass, Führerschein) und gegebenenfalls den Bescheid über die nachträgliche Aufnahme in das Wahlverzeichnis vor. Nachdem die Wahlberechtigung in dem Wahlverzeichnis festgestellt worden ist, werfen die Wählenden ihre gefalteten Stimmzettel unter Aufsicht der Wahlvorsteherin oder des Wahlvorstehers oder ihrer oder seiner Stellvertretung in die Wahlurne. Die Schriftführerin oder der Schriftführer oder ihre oder seine Stellvertretung vermerkt die Stimmabgabe in der entsprechenden Spalte des Wahlverzeichnisses. Die Mitglieder des Wahlvorstandes stellen sicher, dass personenbezogene Daten der Wählenden anderen im Wahlraum Anwesenden nicht bekannt werden, soweit dies nicht für die Feststellung der Wahlberechtigung erforderlich ist.

(4) Der Wahlvorstand hat Personen zurückzuweisen, die

1. nicht in das Wahlverzeichnis eingetragen sind und keinen gültigen Wahlschein vorweisen können,
2. sich auf Verlangen des Wahlvorstandes nicht ausweisen können oder die zur Feststellung der Identität erforderlichen Mitwirkungshandlungen verweigern,
3. keinen gültigen Wahlschein vorlegen, obwohl sich im Wahlverzeichnis ein Wahlscheinvermerk befindet oder sie in der Liste der nachträglich ausgestellten Wahlscheine aufgeführt sind,

4. bereits einen Stimmabgabevermerk im Wahlverzeichnis haben, es sei denn, sie weisen nach, dass sie noch nicht gewählt haben,
5. die Stimmzettel außerhalb der Wahlkabine gekennzeichnet oder gefaltet haben,
6. die Stimmzettel so gefaltet haben, dass die Stimmabgabe erkennbar ist, oder ihn mit einem äußerlich sichtbaren, das Wahlgeheimnis offensichtlich gefährdenden Kennzeichen versehen haben,
7. für den Wahlvorstand erkennbar in der Wahlkabine fotografiert oder gefilmt haben oder
8. für den Wahlvorstand erkennbar mehrere oder einen nicht amtlich hergestellten Stimmzettel abgeben oder mit dem Stimmzettel einen weiteren Gegenstand in die Wahlurne werfen wollen.

Personen, bei denen die Voraussetzungen des Satzes 1 Nummer 1 vorliegen und die im Vertrauen auf die ihnen übersandte Benachrichtigung, dass sie im Wahlverzeichnis eingetragen sind, keinen Einspruch eingelegt haben, sind bei der Zurückweisung darauf hinzuweisen, dass sie beim Bezirkswahlamt am Wahltag bis 15 Uhr einen Wahlschein beantragen können.

(5) Werden aus der Mitte des Wahlvorstandes Bedenken gegen die Zulassung einer Person zur Stimmabgabe erhoben, beschließt der Wahlvorstand über die Zulassung oder Zurückweisung. Der Beschluss ist in der Wahl Niederschrift zu vermerken.

(6) Haben Wahlberechtigte ihren Stimmzettel verschrieben oder versehentlich unbrauchbar gemacht oder werden sie nach Absatz 4 Satz 1 Nummer 5 bis 8 zurückgewiesen, ist ihnen auf Verlangen ein neuer Stimmzettel auszuhändigen, nachdem sie den alten Stimmzettel im Beisein eines Mitglieds des Wahlvorstandes vernichtet haben.

(7) Der Wahlvorstand hat darüber zu wachen, dass die Wahlberechtigten den Wahlraum erst verlassen, nachdem die Stimmzettel in die Wahlurne gesteckt oder vernichtet worden sind.

§ 45 Stimmabgabe mit Wahlschein

(1) Wahlberechtigte mit Wahlscheinen müssen vor der Stimmabgabe dem Wahlvorstand ihren Wahlschein übergeben und sich ausweisen. Die Wahlscheine werden gesammelt und ihre Nummer in eine Liste eingetragen. Mitgebrachte Stimmzettel sind im Beisein eines Mitglieds des Wahlvorstandes zu vernichten.

(2) Der Wahlvorstand prüft, ob der Wahlschein gültig ist, insbesondere, ob die Nummer des Wahlscheins im Wahlverzeichnis oder in der Liste der nach Abschluss des Wahlverzeichnisses ausgestellten und für ungültig erklärten Wahlscheine verzeichnet ist. Ist das nicht der Fall, soll er dem Bezirkswahlamt telefonisch die Nummer des Wahlscheines durchgeben. Das Bezirkswahlamt prüft, ob der Wahlschein ordnungsgemäß ausgestellt und nicht für ungültig erklärt wurde.

(3) Falls Zweifel über die Echtheit oder den rechtmäßigen Besitz des Wahlscheines entstehen, hat der Wahlvorstand über die Zulassung oder Zurückweisung zu beschließen. Der Beschluss ist in der Wahlniederschrift zu vermerken. Bei Zurückweisung ist der Wahlschein einzuziehen.

§ 46

Stimmabgabe von Wahlberechtigten mit Behinderung

Wahlberechtigte, die ohne Unterstützung Schwierigkeiten haben oder nicht in der Lage sind, den Stimmzettel zu lesen, zu verstehen, zu kennzeichnen, zu falten oder selbst in die Wahlurne zu werfen, können eine Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) bestimmen, der sie sich bei der Stimmabgabe bedienen wollen; sie geben dies dem Wahlvorstand bekannt. Die Hilfsperson kann auch ein von der wahlberechtigten Person bestimmtes Mitglied des Wahlvorstands sein. Die Hilfeleistung hat sich auf die Erfüllung der Wünsche der Wahlberechtigten zu beschränken. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung erlangt hat.

§ 47

Liste über die Wahlbeteiligung

Über die Wahlbeteiligung ist eine Zählliste zu führen, die zu den von der Landeswahlleiterin oder dem Landeswahlleiter festgesetzten Stunden abzuschließen und deren Ergebnisse dem Bezirkswahlamt zu melden sind.

§ 48

Schluss der Wahlhandlung

(1) Sobald die Wahlzeit abgelaufen ist, wird dies von der Wahlvorsteherin oder von dem Wahlvorsteher bekannt gegeben. Ab diesem Zeitpunkt dürfen nur noch die Wahlberechtigten zur Stimmabgabe zugelassen werden, die sich im oder aus Platzmangel wartend unmittelbar vor dem Wahllokal befinden. Eine vorhandene Warteschlange ist am Ende der Wahlzeit durch ein Mitglied des Wahlvorstandes zu schließen.

(2) Nach der Stimmabgabe der letzten Wahlberechtigten erklärt die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher die Wahlhandlung für geschlossen; danach ist unverzüglich mit der Feststellung des Wahlergebnisses zu beginnen.

Unterabschnitt 2 **Ablauf der Briefwahl**

§ 49

Briefwahl

(1) Wer durch Briefwahl wählt, kennzeichnet persönlich die Stimmzettel, legt sie in den amtlichen Stimmzettelumschlag und klebt diesen zu, unterschreibt die auf dem Wahlschein vorgedruckte eidesstattliche Versicherung, steckt den zugeklebten amtlichen Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen Wahlbriefumschlag und übersendet den zugeklebten Wahlbrief durch einen Postdienstleister an das Bezirkswahlamt seines Wohnsitzes; der Wahlbrief kann auch beim Bezirkswahlamt abgegeben werden.

(2) Der Wahlbrief ist so rechtzeitig zu übersenden, dass er spätestens am Wahltag bis 18 Uhr beim zuständigen Bezirkswahlamt eingeht.

(3) Die Bezirke richten jeweils mindestens eine Stelle für die Briefwahl vor Ort ein, bei der während der allgemeinen Öffnungszeiten Briefwahlunterlagen beantragt und ausgegeben werden. Es sollen Wahlkabinen in ausreichender Zahl, Schreibutensilien und Urnen bereitgehalten werden, in die die verschlossenen Wahlbriefe eingelegt werden können. Die Ordnungsvorschriften für Wahllokale, das Verbot von Wahlbeeinflussung und politischer Werbung sowie über die öffentliche Zugänglichkeit gelten entsprechend. Das Hausrecht in der Briefwahlstelle übt die Leiterin oder der Leiter des Bezirkswahlamtes aus.

(4) In Krankenhäusern, Krankenheimen und anderen Heimen sowie in Justizvollzugs- und Jugendstrafanstalten ist Vorsorge zu treffen, dass die Stimmzettel geheim gekennzeichnet werden können. Das Landeswahlamt weist die jeweiligen Leitungen der Einrichtungen und Anstalten in ihrem Gebiet vor Beginn der Briefwahl in geeigneter Form auf diese Regelung hin.

(5) Für Wahlberechtigte, die ohne Unterstützung Schwierigkeiten haben oder nicht in der Lage sind, den Stimmzettel zu lesen, zu verstehen, zu kennzeichnen oder an das Bezirkswahlamt zu übersenden, findet § 46 entsprechende Anwendung.

(6) Auf dem Wahlschein haben die Wahlberechtigten oder die Hilfspersonen ihres Vertrauens an Eides statt zu versichern, dass die Stimmzettel persönlich oder gemäß dem erklärten Willen der oder des Wahlberechtigten gekennzeichnet worden sind. Das Bezirkswahlamt ist die zur Entgegennahme der Versicherung an Eides statt zuständige Behörde.

§ 50

Behandlung der Wahlbriefe

(1) Das Bezirkswahlamt sammelt die Wahlbriefe, zählt sie ohne sie zu öffnen und hält sie unter Verschluss.

(2) Das Bezirkswahlamt verteilt die rechtzeitig eingegangenen, ungeöffneten Wahlbriefe auf die einzelnen Briefwahlvorstände. Fehlt auf dem Wahlbriefumschlag die Nummer des Briefwahlbezirks, öffnet das Bezirkswahlamt den Wahlbrief und vermerkt auf ihm die Nummer des Briefwahlbezirks und den Grund der Öffnung.

(3) Das Bezirkswahlamt vermerkt auf jedem am Wahltag nach Schluss der Wahlzeit eingegangenen Wahlbrief Tag und Uhrzeit des Eingangs, auf den vom nächsten Tag an eingehenden Wahlbriefen nur den Eingangstag, und verpackt und versiegelt sie ungeöffnet. Bis die Vernichtung der Wahlbriefe zugelassen ist (§ 78), ist sicherzustellen, dass die Pakete Unbefugten nicht zugänglich sind.

§ 51

Prüfung der Wahlbriefe durch den Briefwahlvorstand

(1) Der Briefwahlvorstand tritt am Wahltag spätestens um 16 Uhr zusammen. Er entnimmt den Wahlbriefen den Wahlschein und den Stimmzettelumschlag.

(2) Der Briefwahlvorstand prüft, ob die Wahlbriefe gemäß § 15 Absatz 3 Satz 1 des Landeswahlgesetzes zurückzuweisen sind. Dabei ist auch zu prüfen, ob der Wahlschein in einem Verzeichnis für ungültig erklärte Wahlscheine aufgeführt ist.

(3) Der Briefwahlvorstand beschließt über die Zurückweisung. Die jeweilige Anzahl der beanstandeten, der nach besonderer Beschlussfassung zugelassenen und der zurückgewiesenen Wahlbriefe ist in der Wahl Niederschrift zu vermerken. Die zurückgewiesenen Wahlbriefe sind mit ihrem Inhalt auszusondern, mit einem Vermerk über den Zurückweisungsgrund zu versehen, wieder zu verschließen und fortlaufend zu nummerieren.

(4) Die aus den übrigen Wahlbriefen entnommenen Stimmzettelumschläge werden ungeöffnet in die Wahlurne eingeworfen. Die Wahlscheine werden gesammelt.

(5) Sofern die Landeswahlleiterin oder der Landeswahlleiter feststellt, dass durch höhere Gewalt die regelmäßige Beförderung von Wahlbriefen gestört war, gelten die davon betroffenen Wahlbriefe, die nach der Behebung des Ereignisses, spätestens am 22. Tag nach der Wahl beim zuständigen Bezirkswahlamt eingegangen sind, als rechtzeitig eingegangen, wenn sie ohne die Störung spätestens am Wahltag um 18 Uhr eingegangen wären. Die als rechtzeitig eingegangen geltenden Wahlbriefe werden vom Bezirkswahlausschuss unter Leitung der Bezirkswahlleiterin oder des Bezirkswahlleiters oder von einem von der Bezirkswahlleiterin oder dem Bezirkswahlleiter für diesen Zweck einberufenen Wahlvorstand in öffentlicher Sitzung geprüft und ausgezählt.

Abschnitt 4 **Ermittlung der Wahlergebnisse**

Unterabschnitt 1 **Ermittlung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk**

§ 52 **Öffentlichkeit der Ermittlung**

(1) Unverzüglich nach Schluss der Wahlhandlung ermittelt der Wahlvorstand öffentlich das Wahlergebnis.

(2) Ist eine längere Unterbrechung bei der Ermittlung des Wahlergebnisses notwendig, sind die Wahlunterlagen durch den Wahlvorstand zu verpacken, zu versiegeln und unter sicherem Verschluss zu verwahren. Die Arbeiten sind nur bei Anwesenheit des beschlussfähigen Wahlvorstandes wieder aufzunehmen. Die Öffentlichkeit ist von dem Wiederbeginn der Ermittlung des Wahlergebnisses in Kenntnis zu setzen.

§ 53 **Zählung der Stimmabgabevermerke**

(1) Nach Schluss der Wahlhandlung und vor der Öffnung der Wahlurne werden alle nicht benutzten Stimmzettel vom Wahl Tisch entfernt. Die Zahl der Stimmabgabevermerke im Wahlverzeichnis und die Anzahl der abgegebenen Wahlscheine wird festgestellt.

(2) Ergibt die Feststellung nach Absatz 1, dass weniger als 30 Wählende ihre Stimme abgegeben haben, informiert der Wahlvorstand (abgebender Wahlvorstand) unverzüglich die Bezirkswahlleiterin oder den Bezirkswahlleiter und übergibt die verschlossene Wahlurne, das Wahlverzeichnis, die Abschlussbeurkundung und die eingenommenen Wahlscheine dem Wahlvorstand eines anderen,

von der Bezirkswahlleiterin oder dem Bezirkswahlleiterin zu bestimmenden Wahlbezirks des gleichen Wahlkreises (aufnehmender Wahlvorstand) zur gemeinsamen Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses. Am Wahlraum des abgebenden Wahlvorstands ist ein Hinweis anzubringen, wo die gemeinsame Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses erfolgt. Der Transport der nach Satz 1 zu übergebenden Gegenstände erfolgt in Anwesenheit der Wahlvorsteherin oder des Wahlvorstehers, der Schriftführerin oder des Schriftführers und eines weiteren Mitglieds des Wahlvorstands. Der aufnehmende Wahlvorstand vermengt die Stimmzettel mit denen aus seiner eigenen Urne und zählt sie zusammen aus. Die Übergabe der Wahlurne und der Wahlunterlagen sowie die Zahl der übergebenen Stimmzettel ist in den Wahl Niederschriften des abgebenden und des aufnehmenden Wahlvorstands zu vermerken.

§ 54 **Sortierung und Zählung der Stimmzettel**

(1) Der Wahlvorstand überzeugt sich davon, dass die Wahlurne noch vorschriftsmäßig verschlossen ist. Dann wird die Wahlurne geöffnet und es werden die Stimmzettel herausgenommen. Die Stimmzettel für die Wahl zum Abgeordnetenhaus und für die Wahl zur Bezirksverordnetenversammlung werden sortiert und anschließend gezählt und in die Wahl Niederschrift eingetragen (Zahl der Wählenden).

(2) Stimmt die Zahl der Wählenden nicht mit der Summe der Stimmabgabevermerke und abgegebenen Wahlscheine (§ 53 Absatz 1) überein, ist dies in der Wahl Niederschrift anzugeben und zu erläutern.

§ 55 **Auszählung der Stimmzettel für die Abgeordnetenhauswahl**

(1) Nach der Zählung der Stimmzettel werden zuerst die Stimmen für die Wahl zum Abgeordnetenhaus ausgezählt. Dazu bilden mehrere Wahlvorstandsmitglieder unter Aufsicht der Wahlvorsteherin oder des Wahlvorstehers folgende Stimmzetteltapel, die sie unter Aufsicht behalten:

1. nach Listenwahlvorschlägen getrennte Stapel mit Stimmzetteln, auf denen beide Stimmen zweifelsfrei gültig für die Wahlvorschläge derselben Partei abgegeben worden sind,
2. einen Stapel mit Stimmzetteln, auf denen Erst- und Zweitstimme zweifelsfrei gültig für Bewerberinnen oder Bewerber und Landeslisten verschiedener Träger von Wahlvorschlägen abgegeben worden sind, sowie mit den Stimmzetteln, auf denen nur die Erst- oder Zweitstimme jeweils zweifelsfrei gültig und die andere Stimme nicht abgegeben worden ist,
3. einen Stapel mit den ungekennzeichneten Stimmzetteln und
4. einen Stapel mit Stimmzetteln, die Anlass zu Bedenken oder Zweifeln über Gültigkeit oder Inhalt der Stimmabgabe geben (Beschlussfälle).

(2) Die Wahlvorstandsmitglieder, die die nach Wahlvorschlägen sortierten Stimmzettel (Absatz 1 Satz 2 Nummer 1) unter ihrer Aufsicht haben,

übergeben die einzelnen Stapel nacheinander zu einem Teil der Wahlvorsteherin oder dem Wahlvorsteher und zum anderen Teil ihrer oder seiner Stellvertretung. Diese prüfen, ob die Kennzeichnung der Stimmzettel eines jeden Stapels gleich lautet und sagen zu jedem Stapel laut an, für welchen Wahlvorschlag er Stimmen enthält. Gibt ein Stimmzettel Anlass zu Bedenken, wird dieser dem nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 gebildeten Stapel hinzugefügt.

(3) Anschließend prüft die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher die ungekennzeichneten Stimmzettel (Absatz 1 Satz 2 Nummer 3). Die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher sagt jeweils an, dass hier beide Stimmen ungültig sind.

(4) Danach zählen je zwei von der Wahlvorsteherin oder dem Wahlvorsteher bestimmte Wahlvorstandsmitglieder nacheinander die nach den Absätzen 2 und 3 geprüften Stimmzettelsapfel (Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 und 3) unter gegenseitiger Kontrolle durch und ermitteln die Zahl der für die einzelnen Wahlvorschläge abgegebenen gültigen Stimmen sowie die Zahl der ungültigen Stimmen. Die Zahlen werden von der Schriftführerin oder dem Schriftführer als Zwischensummen in die Wahlniederschrift übertragen.

(5) Sodann ordnet die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher die Stimmzettel mit unterschiedlicher Erst- und Zweitstimme (Stapel nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 2) zunächst getrennt nach Zweitstimmen für die einzelnen Listenwahlvorschläge und liest bei jedem Stimmzettel laut vor, für welche Liste die Zweitstimme abgegeben worden ist. Bei den Stimmzetteln, auf denen nur die Erststimme abgegeben worden ist, sagt sie oder er an, dass die nicht abgegebene Zweitstimme ungültig ist. Gibt ein Stimmzettel Anlass zu Bedenken, wird dieser dem nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 gebildeten Stapel zugefügt. Dann werden die gebildeten Stapel entsprechend Absatz 4 gezählt. Anschließend ordnet die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher die Stimmzettel nach abgegebenen Erststimmen neu, und es wird entsprechend den Sätzen 2 bis 4 verfahren. Die jeweiligen Stimmenzahlen werden als Zwischensummen in die Wahlniederschrift übertragen.

(6) Abschließend entscheidet der Wahlvorstand, ob die verbleibenden benutzten Stimmzettel (Absatz 1 Satz 2 Nummer 4) nach § 15 Absatz 2 des Landeswahlgesetzes als gültig anzuerkennen sind und für welchen Wahlvorschlag sie zu zählen sind. Die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher gibt die Entscheidung mündlich bekannt und sagt bei gültigen Stimmen an, für welche Liste und für welchen Wahlkreisvorschlag die Stimme abgegeben worden ist. Sie oder er vermerkt auf der Rückseite jedes Stimmzettels, ob und für welchen Wahlvorschlag die Erst- und die Zweitstimme für gültig oder ob sie für ungültig erklärt worden sind und versieht die Stimmzettel mit fortlaufenden Nummern. In der Wahlniederschrift sind die Gründe anzugeben, aus denen die Stimmzettel für gültig oder ungültig erklärt worden sind. Die jeweiligen Stimmenzahlen werden als Zwischensummen in die Wahlniederschrift übertragen.

(7) Die nach den Absätzen 4 bis 6 ermittelten Zahlen der ungültigen und für die einzelnen Wahlvorschläge abgegebenen Stimmen werden von der Schriftführerin

oder dem Schriftführer in der Wahlniederschrift zusammengezählt. Zwei von der Wahlvorsteherin oder dem Wahlvorsteher bestimmte Mitglieder des Wahlvorstands überprüfen die Zusammenzählung. Beantragt ein Mitglied des Wahlvorstandes vor der Unterzeichnung der Wahlniederschrift die erneute Zählung der Stimmen, ist diese nach den Absätzen 1 bis 6 zu wiederholen. Über weitere Zählungen entscheidet der Wahlvorstand durch Beschluss. Die Gründe für eine erneute Zählung sind in der Wahlniederschrift zu vermerken.

(8) Nach Abschluss der Auszählung gibt die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher das Wahlergebnis im Wahlbezirk mündlich bekannt. Das Wahlergebnis darf vor Unterzeichnung der Wahlniederschrift anderen als den in § 56 genannten Stellen durch die Mitglieder des Wahlvorstandes nicht mitgeteilt werden.

§ 56

Schnellmeldung über das Wahlergebnis im Wahlbezirk

(1) Die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher meldet das Wahlergebnis unverzüglich nach Ermittlung dem Bezirkswahlamt.

(2) In dieser Meldung sind die Gesamtzahlen anzugeben

1. der Wahlberechtigten nach dem Wahlverzeichnis,
2. der Wählenden,
3. der gültigen Stimmen,
4. der ungültigen Stimmen und
5. der für die einzelnen Wahlvorschläge abgegebenen gültigen Stimmen getrennt nach Wahlkreisvorschlägen und Listen.

§ 57

Auszählung der Stimmen für die Bezirksverordnetenversammlung

(1) Nachdem die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher die Schnellmeldung über das Ergebnis der Wahl zum Abgeordnetenhaus erstattet hat, wird das Ergebnis der Wahl zur Bezirksverordnetenversammlung ermittelt.

(2) Zuerst wird die Zahl der Stimmabgabevermerke in der entsprechenden Spalte des Wahlverzeichnisses und die Anzahl der abgegebenen Wahlscheine, die zur Teilnahme an der Wahl zur Bezirksverordnetenversammlung berechtigen, festgestellt. Stimmt deren Summe nicht mit der Zahl der Wählenden (§ 54 Absatz 1 Satz 3) überein, ist dies in der Wahlniederschrift anzugeben und zu erläutern.

(3) Sodann bilden mehrere Wahlvorstandsmitglieder unter Aufsicht der Wahlvorsteherin oder des Wahlvorstehers folgende Stimmzettelsapfel, die sie unter Aufsicht behalten:

1. nach Bezirkswahlvorschlägen (Listen) getrennte Stapel mit Stimmzetteln, auf denen die Stimme zweifelsfrei gültig ist,
2. einen Stapel mit den ungekennzeichneten Stimmzetteln und
3. einen Stapel mit Stimmzetteln, die Anlass zu Bedenken oder Zweifeln über Gültigkeit oder Inhalt der Stimmabgabe geben (Beschlussfälle).

(4) Die Wahlvorstandsmitglieder, die die nach Listen sortierten Stimmzettel (Absatz 3 Nummer 1) unter ihrer Aufsicht haben, übergeben die einzelnen Stapel nacheinander zu einem Teil der Wahlvorsteherin oder dem Wahlvorsteher, zum anderen Teil ihrer oder seiner Stellvertretung. Diese sagen zu jedem Stapel laut an, für welche Liste er Stimmen enthält. Gibt ein Stimmzettel Anlass zu Bedenken, wird dieser dem nach Absatz 3 Nummer 3 gebildeten Stapel zugefügt.

(5) Anschließend prüft die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher die ungekennzeichneten Stimmzettel (Absatz 3 Nummer 2). Die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher sagt jeweils an, dass hier die Stimme ungültig ist.

(6) Danach zählen je zwei von der Wahlvorsteherin oder dem Wahlvorsteher bestimmte Wahlvorstandsmitglieder nacheinander die nach den Absätzen 4 und 5 geprüften Stimmzetteltapel (Absatz 3 Nummer 1 und 2) unter gegenseitiger Kontrolle durch und ermitteln die Zahl der für die einzelnen Listen abgegebenen gültigen Stimmen sowie die Zahl der ungültigen Stimmen. Die Zahlen werden von der Schriftführerin oder dem Schriftführer als Zwischensummen in die Wahlniederschrift übertragen.

(7) Abschließend entscheidet der Wahlvorstand, ob die verbleibenden benutzten Stimmzettel (Absatz 3 Nummer 3) nach § 15 Absatz 2; § 25 des Landeswahlgesetzes als gültig anzuerkennen sind und für welche Liste sie zu zählen sind. Die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher gibt die Entscheidung mündlich bekannt und sagt bei gültigen Stimmen an, für welche Liste die Stimme abgegeben worden ist; sie oder er vermerkt beides auf der Rückseite jedes Stimmzettels und versieht die Stimmzettel mit fortlaufenden Nummern. In der Wahlniederschrift sind die Gründe anzugeben, aus denen die Stimmzettel für gültig oder ungültig erklärt worden sind. Die jeweiligen Stimmenzahlen werden als Zwischensummen in die Wahlniederschrift übertragen.

(8) Für die Zusammenzählung der abgegebenen Stimmen, die erneute Zählung und die Bekanntgabe des Wahlergebnisses gilt § 55 Absatz 7 und 8.

(9) Die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher meldet das Wahlergebnis unverzüglich nach Ermittlung dem Bezirkswahlamt. In dieser Meldung sind die Gesamtzahlen anzugeben

1. der zur Bezirksverordnetenversammlung Wahlberechtigten nach dem Wahlverzeichnis,
2. der Wählenden,
3. er gültigen Stimmen,
4. der ungültigen Stimmen und
5. der für die einzelnen Listen abgegebenen gültigen Stimmen.

§ 58

Wahlniederschrift

(1) Über die Wahlhandlung wird eine Wahlniederschrift gefertigt. Sie ist von allen bei der Auszählung der Stimmzettel anwesenden Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterzeichnen. Verweigert ein Mitglied des Wahlvorstandes die Unterschrift, ist der Grund hierfür in der Wahlniederschrift zu vermerken.

(2) Zur Wahlniederschrift gehören folgende Anlagen, die zu den nachfolgenden Nummern 1 und 2 jeweils mit fortlaufender Nummer zu versehen sind:

1. Stimmzettel, über die der Wahlvorstand nach § 55 Absatz 6 und § 57 Absatz 7 beschlossen hat,
2. Wahlscheine, über die der Wahlvorstand nach § 45 Absatz 3 beschlossen hat,
3. die Liste mit den eingenommenen Wahlscheinen (bei Urnenwahlvorständen),
4. Wahlbriefe, die der Wahlvorstand zurückgewiesen hat (bei Briefwahlvorständen),
5. das Wahlverzeichnis mit den Stimmabgabevermerken (bei Urnenwahlvorständen),
6. Schnellmeldungen und
7. die Zählliste (bei Urnenwahlvorständen).

(3) In der Wahlniederschrift sind die Mitglieder des Wahlvorstands, die ermittelten Ergebnisse und Zwischenergebnisse der Auszählung, die vom Wahlvorstand gefassten Beschlüsse, besondere Vorkommnisse sowie Beginn und Ende der Tätigkeit festzuhalten. Die Landeswahlleiterin oder der Landeswahlleiter gibt ein verbindliches Muster für die Niederschrift vor.

§ 59

Behandlung der Wahlunterlagen

(1) Alle Stimmzettel und Wahlscheine, die nicht der Wahlniederschrift beizufügen sind, werden von der Wahlvorsteherin oder dem Wahlvorsteher verpackt und versiegelt, die Stimmzettel geordnet nach den für die verschiedenen Wahlkreisvorschläge und Bezirkswahlvorschläge abgegebenen Stimmen. Die versiegelten Pakete werden mit der Bezeichnung des Wahl- oder Briefwahlbezirks und der Angabe des Inhalts beschriftet.

(2) Die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher oder ihre oder seine Stellvertretung übergibt auf Anordnung des Bezirkswahlamtes gemeinsam mit einem weiteren Mitglied des Wahlvorstandes sofort nach Beendigung der Arbeiten im Wahlbezirk die Wahlniederschrift zusammen mit den versiegelten Unterlagen und den nicht benutzten Stimmzetteln dem Bezirkswahlamt oder der von diesem mit dem Transport beauftragten Person. Bei der Übergabe hat das Bezirkswahlamt zu prüfen, ob die übergebenen Unterlagen vollständig sind. Die Übergabe ist zu dokumentieren.

(3) Die Unterlagen werden vom Bezirkswahlamt sicher verwahrt. Es ist sicherzustellen, dass die Pakete Unbefugten nicht zugänglich sind oder unbefugt geöffnet werden.

(4) Die Bezirkswahlleiterin oder der Bezirkswahlleiter kann anordnen, dass abweichend von Absatz 2 Satz 1 die nicht benutzten Stimmzettel zusammen mit der sonstigen Ausstattung des Wahllokals vom Bezirkswahlamt abgeholt werden.

§ 60

Ermittlung des Ergebnisses der Briefwahl

Die §§ 52 bis 59 gelten für die Ermittlung des Ergebnisses der Briefwahl entsprechend mit folgenden Maßgaben:

1. Die Zahl der Wahlberechtigten wird nicht festgestellt.
2. Bei leeren Stimmzettelumschlägen sind alle drei Stimmen als nicht abgegeben zu werten.
3. Mehrere in einem Stimmzettelumschlag enthaltene Stimmzettel der gleichen Art gelten als ein Stimmzettel, wenn sie jeweils gleich lauten oder nur einer von ihnen gekennzeichnet ist; sonst sind sie als ungültig zu werten.

§ 61

Ermittlung und Bekanntmachung der vorläufigen Wahlergebnisse

(1) Die Bezirkswahlleiterin oder die Bezirkswahlleiter oder die von ihr oder ihm hierzu beauftragten Personen prüfen die Schnellmeldungen auf Plausibilität und rechnerische Richtigkeit. Unvollständige Schnellmeldungen sind anhand der Wahlniederschrift zu vervollständigen.

(2) Ergeben sich Anhaltspunkte für Fehler bei der Auszählung der Stimmzettel durch den Wahlvorstand oder bei der Übertragung oder Übermittlung der Wahlergebnisse, dürfen die Bezirkswahlleiterin oder der Bezirkswahlleiter oder die von ihr oder ihm hierzu beauftragten Personen die Wahlunterlagen prüfen, soweit dies ohne erhebliche Verzögerung der Feststellung des vorläufigen Wahlergebnisses möglich ist. Hierzu können versiegelte Stimmzettelpakete in Gegenwart von mindestens zwei Zeuginnen oder Zeugen geöffnet und ihr Inhalt in Augenschein genommen werden. Soweit dies zur Aufklärung möglicher Fehler erforderlich ist, kann die Bezirkswahlleiterin oder der Bezirkswahlleiter eine öffentliche Nachzählung einzelner Stimmzettelpakete vornehmen. Die Bezirkswahlleiterin oder der Bezirkswahlleiter hat vor Schluss der Wahlhandlung den Ort und den voraussichtlichen Zeitraum möglicher öffentlicher Nachzählungen von Stimmzetteln in geeigneter Form bekannt zu machen; einer darüber hinausgehenden Bekanntmachung bedarf es nicht. Bei der Nachzählung kann die Bezirkswahlleiterin oder der Bezirkswahlleiter beauftragte Personen zur Unterstützung hinzuziehen.

(3) Über die Prüfung und ihr Ergebnis ist eine Niederschrift anzufertigen, die von allen an der Prüfung Beteiligten zu unterschreiben und der Wahlniederschrift des Wahlvorstands beizufügen ist. Nach erfolgter Prüfung sind die Stimmzettel erneut zu verpacken und zu versiegeln und dem Bezirkswahlamt zu übergeben.

(4) Anschließend leitet die Bezirkswahlleiterin oder der Bezirkswahlleiter die gegebenenfalls korrigierten Schnellmeldungen an die Landeswahlleiterin oder den Landeswahlleiter weiter. Die Weiterleitung soll noch in der Wahlnacht erfolgen.

(5) Die Landeswahlleiterin oder der Landeswahlleiter ermittelt auf der Grundlage der Schnellmeldungen die vorläufigen Wahlergebnisse für die Wahl zum Abgeordnetenhaus und die Wahlen für die Bezirksverordnetenversammlungen und gibt diese in geeigneter Form bekannt.

Unterabschnitt 2

Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlkreisverband

§ 62

Prüfung des Wahlergebnisses im Wahlkreisverband

(1) Die Bezirkswahlleiterin oder der Bezirkswahlleiter stellt die Wahlergebnisse für jeden Wahlkreis und für den Wahlkreisverband zusammen. Zu diesem Zweck prüfen sie oder er oder die von ihr oder ihm hierzu beauftragten Personen die Wahlniederschriften der Wahlvorstände auf ihre Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit, lassen fehlende Unterlagen ergänzen und klären Unstimmigkeiten auf.

(2) Soweit Anhaltspunkte für Fehler bei der Auszählung der Stimmzettel durch den Wahlvorstand oder bei der Übertragung oder Übermittlung der Wahlergebnisse bestehen, überprüfen die Bezirkswahlleiterin oder der Bezirkswahlleiter oder die von ihr oder ihm hierzu beauftragten Personen die versiegelten und unversiegelten Wahlunterlagen des betroffenen Wahlbezirks. § 61 Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend. Soweit dies zur Aufklärung erforderlich ist oder wenn sich der mögliche Fehler auf die Mandatszuteilung ausgewirkt haben kann, nimmt die Bezirkswahlleiterin oder der Bezirkswahlleiter eine öffentliche Neuauszählung der betroffenen Wahlbezirke vor. Bei der Neuauszählung kann die Bezirkswahlleiterin oder der Bezirkswahlleiter hierzu beauftragte Personen zur Unterstützung hinzuziehen.

(3) Die Bezirkswahlleiterin oder der Bezirkswahlleiter macht eine Neuauszählung von Stimmzetteln nach Absatz 2 Satz 3 spätestens am Vortag bis 22 Uhr in geeigneter Form, in jedem Fall durch Aushang am Eingang des Bezirkswahlamts und durch Veröffentlichung auf einer Internetseite des Bezirksamts bekannt. Dabei ist die Nummer des Wahlbezirks anzugeben und auf die Öffentlichkeit der Neuauszählung hinzuweisen.

(4) Über die Prüfung und Neuauszählung und ihr Ergebnis ist eine Niederschrift anzufertigen, die von allen Beteiligten zu unterschreiben ist. Nach erfolgter Prüfung sind die Stimmzettel erneut zu verpacken und zu versiegeln. Die Niederschrift legt die Bezirkswahlleiterin oder der Bezirkswahlleiter zusammen mit den Wahlniederschriften der Wahlvorstände der betroffenen Wahlbezirke dem Bezirkswahlausschuss vor.

§ 63

Zusammenstellung des Wahlergebnisses im Wahlkreisverband

(1) Die Zusammenstellung der Wahlbezirksergebnisse erstreckt sich gesondert für jeden Wahlkreis auf die

1. Zahl der zum Abgeordnetenhaus Wahlberechtigten,
2. Zahl der Wählenden, Zahlen der gültigen und ungültigen Erst- und Zweitstimmen,
3. Zahlen der für die einzelnen Wahlkreisvorschläge abgegebenen gültigen Erststimmen,
4. Zahlen der für die einzelnen Listen abgegebenen gültigen Zweitstimmen und
5. Namen und die Partei der Person oder den Namen der Einzelbewerberin oder des Einzelbewerbers, die oder der nach § 16 des Landeswahlgesetzes gewählt worden ist.

(2) Die Zusammenstellung und Aufrechnung der Wahlergebnisse erstreckt sich für den Wahlkreisverband auf die

1. Zahl der zum Abgeordnetenhaus Wahlberechtigten,
2. Zahl der Wählenden,
3. Zahlen der gültigen und ungültigen Zweitstimmen,
4. Zahlen der für die einzelnen Bezirks- und Landeslisten abgegebenen gültigen Zweitstimmen,
5. Zahl der zur Bezirksverordnetenversammlung Wahlberechtigten,
6. Zahlen der für die Wahl zur Bezirksverordnetenversammlung abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmen (Wählende BVV),
7. Zahlen der für die einzelnen Bezirkswahlvorschläge abgegebenen gültigen Stimmen und
8. Namen und aufstellende Partei oder Wählergemeinschaft der in die Bezirksverordnetenversammlung Gewählten.

(3) Die Bezirkswahlleiterin oder der Bezirkswahlleiter ermittelt auch, ob die in die Bezirksverordnetenversammlung Gewählten verstorben, nicht mehr wählbar sind oder erklärt haben, die Wahl nicht annehmen zu wollen und ob eine Mitteilung einer Partei gemäß §§ 25, 17 Absatz 5 des Landeswahlgesetzes über die nicht mehr bestehende Parteimitgliedschaft vorliegt.

§ 64

Feststellung des Ergebnisses der Wahl durch den Bezirkswahlausschuss

- (1) Zur Feststellung des Ergebnisses der Wahl im Wahlkreisverband tritt der Bezirkswahlausschuss spätestens am zwölften Tag nach der Wahl zusammen. Die Bezirkswahlleiterin oder der Bezirkswahlleiter berichtet über das Ergebnis ihrer oder seiner Prüfung nach § 62.
- (2) Der Bezirkswahlausschuss stellt auf Grund der geprüften und für richtig befundenen Zusammenstellung der Bezirkswahlleiterin oder des Bezirkswahlleiters das zahlenmäßige Ergebnis und die Namen der nach § 16 des Landeswahlgesetzes gewählten Bewerberinnen und Bewerber fest. Haben in einem Wahlkreis mehrere Personen die gleiche Stimmenzahl erhalten, entscheidet das von der Bezirkswahlleiterin oder dem Bezirkswahlleiter in der Sitzung zu ziehende Los.
- (3) Zugleich mit der Ermittlung des Ergebnisses der Wahl zum Abgeordnetenhaus im Wahlkreisverband stellt der Bezirkswahlausschuss das Ergebnis der Wahl zur Bezirksverordnetenversammlung und die Namen der Gewählten fest.
- (4) Der Bezirkswahlausschuss ist berechtigt, die in den Wahlbezirken getroffenen und in den Wahlprotokollen der Wahlvorstände angeführten Feststellungen über die Zahl der abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmen abzuändern. Insbesondere ist er befugt, von den Wahlvorständen für ungültig erklärte Stimmen als gültig festzustellen und umgekehrt. Er ist unter den Voraussetzungen

des § 62 Absatz 2 Satz 3 berechtigt, die öffentliche Neuauszählung von Stimmzettelpaketen anzuordnen, sie in seinem Beisein vornehmen zu lassen oder sie selbst vorzunehmen. Änderungen sind in der Wahlprotokoll des Wahlbezirks rot zu vermerken und in der Sitzungsprotokoll des Bezirkswahlausschusses unter Anführung der einzelnen Fälle zu begründen.

(5) Die Bezirkswahlleiterin oder der Bezirkswahlleiter übersendet der Landeswahlleiterin oder dem Landeswahlleiter unverzüglich nach der Sitzung des Bezirkswahlausschusses

1. die Niederschrift über die Sitzung des Bezirkswahlausschusses und
2. eine Zusammenstellung des Wahlergebnisses in den einzelnen Wahlbezirken, in den Wahlkreisen und im Wahlkreisverband in der Anzahl und Gliederung, die die Landeswahlleiterin oder der Landeswahlleiter festgelegt hat.

Unterabschnitt 3

Feststellung und Bekanntmachung des Wahlergebnisses im Wahlgebiet

§ 65

Prüfung des Wahlergebnisses durch die Landeswahlleiterin oder den Landeswahlleiter

(1) Nach Eingang der Niederschriften über die Sitzung der Bezirkswahlausschüsse und der erforderlichen Unterlagen prüft die Landeswahlleiterin oder der Landeswahlleiter die übermittelten Unterlagen und stellt das Ergebnis der Wahl zum Abgeordnetenhaus im Wahlgebiet zusammen.

(2) Die Landeswahlleiterin oder der Landeswahlleiter prüft, ob die Wahl unter Beachtung der geltenden gesetzlichen Regelungen durchgeführt wurde und kann dazu von den Bezirkswahlleiterinnen und Bezirkswahlleitern Auskünfte und die Übersendung der bei ihnen und den Bezirkswahlleitern vorhandenen Unterlagen verlangen. Sie oder er berichtet dem Landeswahlausschuss über das Ergebnis der Prüfung und entscheidet, ob sie oder er dem Landeswahlausschuss Berichtigungen oder Nachprüfungen vorschlägt oder ob sie oder er Einspruch gegen die Wahl erhebt.

§ 66

Zusammenstellung des Wahlergebnisses im Wahlgebiet

- (1) Die Zusammenstellung des Wahlergebnisses erstreckt sich auf die
1. Zahl der zum Abgeordnetenhaus Wahlberechtigten,
2. Zahl der Wählenden,
3. Zahlen der gültigen und ungültigen Erst- und Zweitstimmen,
4. Zahlen der für die einzelnen Wahlkreisvorschläge abgegebenen gültigen Erststimmen,
5. Zahlen der für die einzelnen Listen abgegebenen gültigen Zweitstimmen,

6. Zahlen der von jeder Partei und von Einzelbewerberinnen oder Einzelbewerbern direkt errungenen Sitze (§ 16 des Landeswahlgesetzes) und
7. Namen und Parteizugehörigkeit der nach den Vorschriften der §§ 16 bis 19 des Landeswahlgesetzes Gewählten.

(2) Die Landeswahlleiterin oder der Landeswahlleiter prüft, ob die Gewählten verstorben, nicht mehr wählbar sind oder erklärt haben, die Wahl nicht annehmen zu wollen, bei Listenkandidierenden außerdem, ob eine Mitteilung einer Partei gemäß § 17 Absatz 5 des Landeswahlgesetzes über die nicht mehr bestehende Parteimitgliedschaft vorliegt.

§ 67

Feststellung des Ergebnisses der Wahl zum Abgeordnetenhaus

Der Landeswahlausschuss stellt auf der Grundlage der Zusammenstellung und des Berichts der Landeswahlleiterin oder des Landeswahlleiters das Ergebnis der Wahl zum Abgeordnetenhaus und die Namen der Gewählten fest. Der Landeswahlausschuss ist berechtigt, rechnerische Berichtigungen an den Feststellungen der Wahlvorstände und der Bezirkswahlausschüsse vorzunehmen. Er kann unter den Voraussetzungen des § 62 Absatz 2 die öffentliche Neuauzzählung einzelner Wahlbezirke durch die Bezirkswahlleiterin oder den Bezirkswahlleiter oder die von ihr oder ihm beauftragten Personen anordnen.

§ 68

Bekanntmachung des Wahlergebnisses

Das Ergebnis der Wahlen zum Abgeordnetenhaus und die Ergebnisse der Wahlen zu den Bezirksverordnetenversammlungen werden von der Landeswahlleiterin oder dem Landeswahlleiter spätestens sechs Wochen nach der Wahl im Amtsblatt für Berlin bekannt gemacht. Sind Nach-, Ersatz- oder Wiederholungswahlen notwendig, berechnet sich die Frist vom Tag der letzten Nach-, Ersatz- oder Wiederholungswahl an. Familienname, Vornamen, eingetragener Doktorgrad, eigener Ordens- oder Künstlername, Geburtsjahr und -ort, erlernter und ausgeübter oder zuletzt ausgeübter Beruf sowie die Postleitzahl der Wohnanschrift und die im Wahlvorschlag angegebene Erreichbarkeitsanschrift der gewählten Bewerberinnen und Bewerber sind im Amtsblatt für Berlin zu veröffentlichen. Veränderungen werden von der Landeswahlleiterin oder dem Landeswahlleiter im vierteljährlichen Abstand veröffentlicht.

Abschnitt 5

Berufung der Gewählten

§ 69

Benachrichtigung der Gewählten für das Abgeordnetenhaus

(1) Die Landeswahlleiterin oder der Landeswahlleiter benachrichtigt die in das Abgeordnetenhaus gewählten Bewerberinnen und Bewerber gemäß § 5 Absatz 1 des Landeswahlgesetzes unverzüglich von ihrer Wahl und weist sie darauf hin,

1. dass sie das Mandat mit dem Zusammentritt des neu gewählten Abgeordnetenhauses erwerben, wenn sie nicht vorher die Annahme durch schriftliche, unwiderrufliche Erklärung gegenüber der Landeswahlleiterin oder dem Landeswahlleiter abgelehnt haben,
2. dass die in § 6b Absatz 2 des Landeswahlgesetzes genannten Organmitglieder von Körperschaften, Anstalten, Stiftungen oder Unternehmen des Landes Berlin das Mandat nur erwerben, wenn sie innerhalb von 14 Tagen nach der abschließenden Feststellung des Wahlergebnisses die Wahl durch schriftliche Erklärung gegenüber der Landeswahlleiterin oder dem Landeswahlleiter vorbehaltlos annehmen und dabei nachweisen, dass sie spätestens mit dem ersten Zusammentreten des Abgeordnetenhauses ihrer entgegenstehenden beruflichen Tätigkeit nicht weiter nachgehen.

(2) Sofern Bewerberinnen oder Bewerber, die mit dem Mandat nach § 6b Absatz 1 des Landeswahlgesetzes unvereinbare Funktionen ausüben, in das Abgeordnetenhaus gewählt werden und die Wahl nicht ablehnen, ist die zuständige Dienstbehörde oder die personalaktenführende Stelle von der Annahme des Mandats unverzüglich zu unterrichten.

(3) Nach Ablauf der Frist für die Ablehnung der Wahl nach § 5 Absatz 3 des Landeswahlgesetzes teilt die Landeswahlleiterin oder der Landeswahlleiter die Berufung der Abgeordneten der Präsidentin oder dem Präsidenten des Abgeordnetenhauses mit.

§ 70

Benachrichtigung der Gewählten für die Bezirksverordnetenversammlung

(1) Die Bezirkswahlleiterin oder der Bezirkswahlleiter benachrichtigt die in die Bezirksverordnetenversammlung Gewählten gemäß § 5 Absatz 1 des Landeswahlgesetzes unverzüglich von ihrer Wahl und weist sie darauf hin,

1. dass sie das Mandat mit dem Zusammentritt des neu gewählten Abgeordnetenhauses erwerben, wenn sie nicht vorher die Annahme durch schriftliche, unwiderrufliche Erklärung gegenüber der Bezirkswahlleiterin oder dem Bezirkswahlleiter abgelehnt haben,
2. dass die in § 6b Absatz 4 des Landeswahlgesetzes genannten Personen (Bedienstete des Bezirks, Richterinnen und Richter, die oder der Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit und deren oder dessen Bedienstete, Mitglieder und Prüferinnen und Prüfer des Rechnungshofes) das Mandat nur erwerben, wenn sie innerhalb von 14 Tagen nach der Feststellung des Wahlergebnisses die Wahl durch schriftliche Erklärung gegenüber der Bezirkswahlleiterin oder dem Bezirkswahlleiter vorbehaltlos annehmen und dabei gemäß § 6b Absatz 5 des Landeswahlgesetzes nachweisen, dass sie spätestens mit dem ersten Zusammentreten der Bezirksverordnetenversammlung ihrer entgegenstehenden beruflichen Tätigkeit nicht weiter nachgehen und

3. dass Mitglieder des Abgeordnetenhauses und Personen, die neu in das Abgeordnetenhaus gewählt wurden, das Mandat in der Bezirksverordnetenversammlung nur erwerben, wenn sie bis zum Zusammentritt des Abgeordnetenhauses den Verzicht auf den Sitz im Abgeordnetenhaus nachgewiesen haben (§ 22 Absatz 3 des Landeswahlgesetzes).

(2) Nach Ablauf der Frist für die Ablehnung der Wahl nach § 5 Absatz 3 des Landeswahlgesetzes teilt die Bezirkswahlleiterin oder der Bezirkswahlleiter die Berufung der Bezirksverordneten der Bezirksverordnetenvorsteherin oder dem Bezirksverordnetenvorsteher mit. Erbringen Gewählte, die zugleich in das Abgeordnetenhaus gewählt wurden, den Nachweis nach § 22 Absatz 3 des Landeswahlgesetzes (Verzicht auf das Mandat im Abgeordnetenhaus) nicht bis zum Tage des Zusammentritts des neu gewählten Abgeordnetenhauses, teilt die Bezirkswahlleiterin oder der Bezirkswahlleiter dies der Bezirksverordnetenvorsteherin oder dem Bezirksverordnetenvorsteher mit.

§ 71

Verzicht, Nachfolge im Mandat

(1) Die Präsidentin oder der Präsident des Abgeordnetenhauses sowie die Bezirksverordnetenvorsteherin oder der Bezirksverordnetenvorsteher benachrichtigen die zuständige Wahlleiterin oder den zuständigen Wahlleiter unverzüglich, wenn gemäß § 6 Absatz 3 Nummer 1, 2 und 5 des Landeswahlgesetzes entschieden wird, dass einzelne Abgeordnete oder Bezirksverordnete ihr Mandat verlieren.

(2) Lehnen Gewählte nach der Feststellung des Wahlergebnisses die Wahl ab oder verlieren Abgeordnete oder Bezirksverordnete gemäß § 6 des Landeswahlgesetzes ihr Mandat, stellt die zuständige Wahlleiterin oder der zuständige Wahlleiter fest, wer gemäß § 19a des Landeswahlgesetzes in das Mandat nachfolgt. Dabei wird geprüft, ob etwaige Listennachfolgende weiterhin in Berlin wählbar sind und ob sie nicht mehr Mitglied der die jeweilige Liste aufstellenden Partei oder Wählergemeinschaft sind. Dazu ist der jeweilige Kreis- oder bei Landeslisten der Landesvorstand der Partei aufzufordern, einen etwaigen Austritt oder Ausschluss binnen einer Woche schriftlich mit Vorlage geeigneter Nachweise mitzuteilen. Listenkandidierende, die der zuständigen Wahlleiterin oder dem zuständigen Wahlleiter gegenüber den Verzicht auf die Kandidatur oder das Mandat erklärt oder zwischenzeitlich das Wahlrecht verloren haben, sind bei der Listennachfolge nicht zu berücksichtigen; der Verzicht ist unwiderruflich.

(3) Die zuständige Wahlleiterin oder der zuständige Wahlleiter benachrichtigt die Nachrückenden und weist sie darauf hin,

1. dass das Mandat mit Eingang der schriftlichen, vorbehaltlosen Annahmeerklärung erworben wird, jedoch nicht vor dem Ausscheiden der ursprünglich gewählten Person und
2. dass die Wahl als abgelehnt gilt, wenn die Annahmeerklärung nicht innerhalb von 14 Tagen nach der Bekanntgabe der Benachrichtigung eingeht.

Die Benachrichtigung soll zugestellt oder persönlich übergeben werden.

(4) Nachrückende in das Abgeordnetenhaus werden außerdem darauf hingewiesen, dass die in § 6b Absatz 2 des Landeswahlgesetzes genannten Organmitglieder von Körperschaften, Anstalten, Stiftungen oder Unternehmen des Landes Berlin das Mandat nur erwerben, wenn sie innerhalb von 14 Tagen nach der Bekanntgabe der Benachrichtigung die Wahl durch schriftliche Erklärung gegenüber der Landeswahlleiterin oder dem Landeswahlleiter annehmen und dabei nachweisen, dass sie spätestens mit dem Erwerb der Mitgliedschaft im Abgeordnetenhaus ihrer entgegenstehenden beruflichen Tätigkeit nicht weiter nachgehen.

(5) Nachrückende in eine Bezirksverordnetenversammlung werden außerdem darauf hingewiesen,

1. dass in § 6b Absatz 4 des Landeswahlgesetzes genannte Personen (Bedienstete des Bezirks, Richterinnen und Richter, die oder der Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit und deren oder dessen Bedienstete, Mitglieder und Prüferinnen und Prüfer des Rechnungshofes) das Mandat nur erwerben, wenn sie innerhalb von 14 Tagen nach der Bekanntgabe der Benachrichtigung gemäß § 6b Absatz 5 des Landeswahlgesetzes nachweisen, dass sie spätestens mit dem Erwerb der Mitgliedschaft in der Bezirksverordnetenversammlung ihrer entgegenstehenden beruflichen Tätigkeit nicht weiter nachgehen und
2. dass Mitglieder des Abgeordnetenhauses das Mandat in der Bezirksverordnetenversammlung nur erwerben, wenn sie mit der Annahmeerklärung nachweisen, dass sie das Mandat im Abgeordnetenhaus niedergelegt haben (§ 22 Absatz 3 des Landeswahlgesetzes).

(6) Die zuständige Wahlleiterin oder der zuständige Wahlleiter teilt unverzüglich nach der Annahme der Wahl der Präsidentin oder dem Präsidenten des Abgeordnetenhauses oder der Vorsteherin oder dem Vorsteher der Bezirksverordnetenversammlung den Namen und die Anschrift der oder des Nachrückenden mit. Sie oder er macht entsprechend § 68 öffentlich bekannt, wer in das Abgeordnetenhaus oder die Bezirksverordnetenversammlung nachgerückt ist.

Abschnitt 6 Außerordentliche Wahlen

§ 72

Nachwahl, Ersatzwahl und Wiederholungswahl

(1) Die Landeswahlleiterin oder der Landeswahlleiter gibt den Wahltag und die erforderlichen Verfahrenshinweise für eine Nach-, Ersatz- oder Wiederholungswahl im Amtsblatt für Berlin bekannt.

(2) Bei der Nachwahl bleiben die Wahlbezirke unverändert. Bei der Ersatzwahl darf die Abgrenzung der Wahlkreise nicht, bei der Wiederholungswahl nur nach Maßgabe der Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs verändert werden; die Abgrenzung der Wahlbezirke soll nicht geändert werden. Wahlvorstände können neu berufen werden.

(3) Findet die Wiederholungswahl infolge von Unregelmäßigkeiten bei der Aufstellung und Behandlung von Wahlverzeichnissen statt, ist in den betroffenen Wahlkreisen das Verfahren der Aufstellung, Auslegung, Berichtigung und des Abschlusses der Wahlverzeichnisse neu durchzuführen, sofern sich aus der Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs keine Einschränkungen ergeben.

(4) Findet die Wiederholungswahl auf Grundlage desselben Wahlverzeichnisses wie für die Hauptwahl statt, ist es für die Ausübung des Wahlrechts unerheblich, wenn Wahlberechtigte inzwischen innerhalb des Wahlgebiets eine neue Hauptwohnung begründet haben. Haben Wahlberechtigte dagegen keine Hauptwohnung im Wahlgebiet mehr, sind sie in den Wahlverzeichnissen zu streichen. Wahlberechtigte, die für die Hauptwahl einen Wahlschein erhalten haben, ohne in den Wahlverzeichnissen eingetragen zu sein, können an der Wiederholungswahl teilnehmen, wenn sie ihren Wahlschein für einen der Wahlbezirke erhalten haben, für die die Wahl wiederholt wird.

(5) Bei einer Wiederholungswahl dürfen Wahlscheine nur von den Bezirksämtern ausgestellt werden, in deren Gebiet die Wiederholungswahl stattfindet. Wahlvorschläge können außer in den in § 21 Absatz 2 des Landeswahlgesetzes genannten Fällen auf Antrag der Vertrauensperson angepasst werden bei Änderungen des Namens oder der Kurzbezeichnung einer Partei, Änderungen des Namens von Bewerberinnen oder Bewerbern und bei zwischenzeitlich eingetragenen Doktorgrad, Ordens- oder Künstlernamen.

(6) Die Landeswahlleiterin oder der Landeswahlleiter kann im Rahmen der Wahlprüfungsentscheidung Regelungen zur Anpassung des Wiederholungswahlverfahrens an besondere Verhältnisse treffen.

(7) Bei einer Nach-, Ersatz- oder Wiederholungswahl Gewählte, die nicht bereits auf Grund der Hauptwahl ein Mandat erworben haben, werden gemäß den Regelungen in §§ 69 und 70 benachrichtigt.

§ 73

Fristen bei vorzeitiger Beendigung der Wahlperiode

Bei vorzeitiger Beendigung der Wahlperiode gelten folgende Fristen:

1. in § 26b Absatz 1 des Landeswahlgesetzes anstelle der sechs Monate vor der Wahl der zweite Tag nach dem Beschluss des Abgeordnetenhauses nach Artikel 54 Absatz 2 der Verfassung von Berlin oder der Bekanntgabe des Ergebnisses des Volksentscheids nach Artikel 54 Absatz 3 der Verfassung von Berlin,
2. in § 19 Absatz 1 anstelle der fünf Monate vor der Wahl eine Frist von einer Woche nach dem Beschluss des Abgeordnetenhauses oder der Bekanntgabe des Ergebnisses des Volksentscheids,
3. in § 20 Absatz 1 und 2 anstelle der vier Monate vor der Wahl der 41. Tag vor der Wahl,
4. in § 23 Absatz 1 anstelle des 68. Tages der 34. Tag vor der Wahl,

5. die Frist zur Beseitigung der Mängel (§ 28 Absatz 3) endet mit der Einreichungsfrist,
6. in § 28 Absatz 6 anstelle des 58. Tages der 30. Tag vor der Wahl,
7. in § 31 Absatz 1 und 2 anstelle des 60. beziehungsweise des 58. Tages der 30. Tag vor der Wahl und
8. in § 7 Absatz 4 anstelle der zehn Wochen vor der Wahl fünf Wochen vor der Wahl.

Die Aufstellung von Wahlvorschlägen ist bereits vor dem Beschluss des Abgeordnetenhauses oder der Bekanntgabe des Volksentscheids zulässig.

§ 74

Verfahren bei verbundenen Wahlen

(1) Finden die Wahlen zum Abgeordnetenhaus oder zu den Bezirksverordnetenversammlungen am selben Tag wie die Wahlen zum Deutschen Bundestag oder zum Europäischen Parlament statt (verbundene Wahlen), dürfen die Wahlbezirke nicht von den Wahlbezirken nach der Bundeswahlordnung oder nach der Europawahlordnung abweichen. Ein Antrag für einen Wahlschein zur Teilnahme an der Wahl zum Deutschen Bundestag oder zum Europäischen Parlament gilt zugleich auch als Antrag für einen Wahlschein zur Wahl des Abgeordnetenhauses und der Bezirksverordnetenversammlung. Die Form des Wahlscheines, des Stimmzettelschlages und des Wahlbriefumschlages, das Verfahren bei Ausstellung und Versagung eines Wahlscheines einschließlich der Fristen des Einspruchs und der Beschwerde richten sich nach den Vorschriften der Bundeswahlordnung oder der Europawahlordnung. Die Umschläge und das Merkblatt für die Briefwahl werden an die für die Bundestagswahlen oder die Wahlen zum Europäischen Parlament vorgesehenen Muster angepasst. Statt des Begriffs „Wahlverzeichnis“ kann bei Bekanntmachungen und Benachrichtigungen der Begriff „Wählerverzeichnis“ verwendet werden.

(2) Für Beschwerden gegen die Nichteintragung in das Wahlverzeichnis und die Versagung eines Wahlscheines sowie für die Feststellung der Zahl der Wahlberechtigten bei der Wahl zum Deutschen Bundestag oder zum Europäischen Parlament ist die Kreiswahlleiterin oder der Kreiswahlleiter zuständig; sie oder er ist gegenüber den Bezirkswahlämtern ihres oder seines Wahlkreises weisungsbefugt.

(3) Die Landeswahlleiterin oder der Landeswahlleiter kann die Bekanntmachungen für die Wahl zum Abgeordnetenhaus und zu den Bezirksverordnetenversammlungen mit den Bekanntmachungen für die Wahl zum Deutschen Bundestag oder zum Europäischen Parlament nach Abstimmung mit den für die Durchführung dieser Wahlen zuständigen Verwaltungen verbinden. Die Wahlbenachrichtigung kann für die verbundenen Wahlen gemeinsam erfolgen.

(4) Für das Verfahren bei der Stimmabgabe im Wahllokal und bei der Briefwahl gelten die Vorschriften der Bundeswahlordnung oder der Europawahlordnung. Die Stimmzettel für die Bundestags- oder Europawahl und für die Berliner Wahlen werden in zwei unterschiedliche Urnen eingelegt.

(5) Bei der Ermittlung der Wahlergebnisse gelten für die Wahlen zum Deutschen Bundestag oder zum Europäischen Parlament die Vorschriften der Bundeswahlordnung oder der Europawahlordnung und für die Wahlen zum Abgeordnetenhaus und zu den Bezirksverordnetenversammlungen die Vorschriften der Landeswahlordnung. Die Wahlvorstände ermitteln zunächst das Ergebnis der Wahlen zum Deutschen Bundestag oder zum Europäischen Parlament und übermitteln das Ergebnis dem Bezirkswahlamt. Anschließend werden die Ergebnisse der Wahlen zum Abgeordnetenhaus und zu den Bezirksverordnetenversammlungen ermittelt. Die Frist für die Ergebnisfeststellung durch den Bezirkswahlausschuss nach § 64 Absatz 1 Satz 1 verlängert sich auf den 15. Tag nach der Wahl.

(6) Die Wahlbezirke sollen abweichend von § 7 Absatz 1 Satz 3 in der Regel nicht mehr als 1 500 deutsche Einwohnerinnen und Einwohner umfassen.

§ 75 Bildung von Wahlvorständen bei verbundenen Wahlen

(1) Bei verbundenen Wahlen werden die Aufgaben der Wahlvorstände von den für die Bundestags- oder Europawahl gebildeten Wahlvorständen wahrgenommen (ordentlicher Wahlvorstand). Davon abweichend kann das Bezirksamt festlegen, dass in einem Wahlbezirk ein zusätzlicher Wahlvorstand für die Wahrnehmung der Aufgaben nach dem Landeswahlgesetz und dieser Verordnung gebildet wird, der im Wahlraum oder, bei der Feststellung des Wahlergebnisses, in einem anderen Raum im selben Gebäude tätig wird; letzteres ist durch Aushang am Wahlraum und im Internet bekannt zu machen. Zu Mitgliedern des zusätzlichen Wahlvorstandes können auch die Unterstützungskräfte des ordentlichen Wahlvorstandes berufen werden. Werden Mitglieder des zusätzlichen Wahlvorstandes in geringerem zeitlichen Umfang eingesetzt als der ordentliche Wahlvorstand, erhalten sie ein entsprechend anteiliges Erfrischungsgeld. Während der Wahlhandlung müssen abweichend von § 38 Absatz 4 nur zwei Mitglieder des zusätzlichen Wahlvorstandes ständig anwesend sein. Für die Ordnung im Wahlraum (§ 39), die Zulassung zur Stimmabgabe (§ 43), die Wahlhandlung (§§ 44 und 45), die Führung der Liste über die Wahlbeteiligung (§ 47), den Schluss der Wahlhandlung (§ 48) und die Prüfung der Wahlbriefe (§ 51) ist ausschließlich der ordentliche Wahlvorstand nach Maßgabe der bundesrechtlichen Vorschriften zuständig.

(2) Zur Ermittlung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk (§§ 52 bis 60) übernimmt der zusätzliche Wahlvorstand die verschlossene Urne mit den Stimmzetteln für die Wahlen zum Abgeordnetenhaus und zu den Bezirksverordnetenversammlungen sowie gegebenenfalls für Volksentscheide. Die Zählung der Stimmabgabevermerke nach § 53 obliegt dem ordentlichen Wahlvorstand, der das Ergebnis dem zusätzlichen Wahlvorstand unverzüglich mitteilt. Stimmzettel, die in die falsche Urne eingelegt wurden, werden bei der Zählung beziehungsweise Sortierung ausgesondert und von zwei Mitgliedern des jeweiligen Wahlvorstandes dem zuständigen Wahlvorstand übergeben, damit sie von diesem berücksichtigt werden.

(3) Über die Handlungen des zusätzlichen Wahlvorstandes ist eine eigene Niederschrift zu führen.

Abschnitt 7 Schlussbestimmungen

§ 76 Informationstechnische Unterstützungsleistungen

Das Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten betreibt nach den Anforderungen und Vorgaben des Landeswahlamtes (§ 26c Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 des Landeswahlgesetzes) ein zentrales informationstechnisches Verfahren zur Unterstützung der Vorbereitung und Durchführung von Wahlen (IT-Fachverfahrensverantwortung) zur Nutzung durch die Wahlämter. Das Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten stellt im Zusammenwirken mit den Wahlbehörden sicher, dass das Verfahren den Anforderungen der wahlrechtlichen Vorschriften und einer ordnungsgemäßen organisatorischen Vorbereitung und Durchführung entspricht.

§ 77 Sicherung der von den Wahlämtern geführten Unterlagen

(1) Wahlverzeichnisse, Wahlscheinverzeichnisse, Verzeichnisse ungültiger Wahlscheine, Wahlvorschläge und Formblätter mit Unterstützungsunterschriften für Wahlvorschläge sind so zu verwahren, dass sie vor Einsichtnahme durch Unbefugte geschützt sind.

(2) Auskünfte aus den in Absatz 1 genannten Unterlagen dürfen nur Behörden, Gerichten und sonstigen amtlichen Stellen des Wahlgebiets und nur dann erteilt werden, wenn dies im Zusammenhang mit der Wahl erforderlich ist. Ein solcher Anlass liegt insbesondere bei Verdacht von Wahlstraftaten, bei Wahlprüfungsangelegenheiten und bei wahlstatistischen Arbeiten vor.

(3) Mitglieder von Wahlorganen, Amtsträger und für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichtete dürfen Auskünfte über Unterstützungsunterschriften für Wahlvorschläge nur Behörden, Gerichten und sonstigen amtlichen Stellen des Wahlgebiets und nur dann erteilen, wenn die Auskunft zur Durchführung der Wahl oder eines Wahlprüfungsverfahrens oder zur Aufklärung des Verdachts einer Wahlstraftat erforderlich ist.

§ 78 Vernichtung von Wahlunterlagen

(1) Die Wahlunterlagen, insbesondere Unterlagen nach §§ 58 und 59, Wahlverzeichnisse, Wahlscheinanträge, Wahlscheine, Einsprüche gegen das Wahlverzeichnis oder gegen die Versagung von Wahlscheinen, Wahlvorschläge mit den Anlagen, verspätet eingegangene Wahlbriefe, sind nach Freigabe durch die Landeswahlleiterin oder den Landeswahlleiter spätestens sechs Monate nach der Wahl zu vernichten oder bei elektronischer Datenverarbeitung zu löschen. Die Landeswahlleiterin oder der Landeswahlleiter kann die Frist verlängern; sie oder er ist dazu verpflichtet, soweit die Unterlagen für eine Wahlprüfung von Bedeutung sein können. Unberührt bleiben die nach den Vorschriften des Landeswahlgesetzes

oder dieser Verordnung veröffentlichten Angaben über die Bewerberinnen und Bewerber in den Bekanntmachungen und auf den Stimmzetteln und über die Mitglieder der Wahlvorstände (§ 30 Absatz 2 des Landeswahlgesetzes). Die Archivierung einzelner in Satz 1 genannter Unterlagen zu wissenschaftlichen oder dokumentarischen Zwecken ist zulässig.

(2) Die Niederschriften über die Sitzungen des Landeswahlausschusses und der Bezirkswahlausschüsse sowie die Benachrichtigungen der gewählten Abgeordneten und Bezirksverordneten sowie der nachrückenden Personen und deren Annahme- und Ablehnungserklärungen sowie die Verzichtserklärungen sind nach Ablauf der Wahlperiode dem Landesarchiv Berlin zuzuleiten.

§ 79

Ergänzende Internetveröffentlichungen

Der Inhalt der nach dem Landeswahlgesetz und dieser Verordnung vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachungen kann zusätzlich im Internet veröffentlicht werden. Dabei sind die Unversehrtheit, Vollständigkeit, Ursprungszuordnung und Barrierefreiheit der Veröffentlichung nach aktuellem Stand der Technik zu gewährleisten. Personenbezogene Daten in Internetveröffentlichungen von öffentlichen Bekanntmachungen nach § 34 sind spätestens sechs Monate nach Bekanntgabe des endgültigen Wahlergebnisses, von öffentlichen Bekanntmachungen nach § 68 spätestens sechs Monate nach dem Ende der Wahlperiode zu löschen.

§ 80

Wahlstatistik

Für die allgemeine und die repräsentative Wahlstatistik, die Art der repräsentativen Wahlstatistik, die Stichprobenauswahl, die Erhebungs- und Hilfsmerkmale sowie die Bildung der Geburtsjahresgruppen gelten die §§ 1 bis 4 des Wahlstatistikgesetzes vom 21. Mai 1999 (BGBl. I S. 1023), das zuletzt durch Artikel 1a des Gesetzes vom 27. April 2013 (BGBl. I S. 962) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung entsprechend mit der Maßgabe, dass die Wahlbeteiligung der 16- und 17-jährigen gesondert erhoben werden kann. Die statistische Auswertung der Wahlverzeichnisse erfolgt durch die Bezirkswahlämter und die der Stimmzettel durch das Amt für Statistik Berlin-Brandenburg. Die Veröffentlichung der Ergebnisse auf Landes- und Bezirksebene ist dem Amt für Statistik Berlin-Brandenburg vorbehalten. Ergebnisse für einzelne Wahlbezirke und einzelne Briefwahlbezirke dürfen nicht bekannt gegeben werden.

§ 81

Fristen

Die im Landeswahlgesetz und in dieser Wahlordnung nach Monaten bestimmten und auf den Wahltag bezogenen Fristen beginnen mit dem Ablauf des Tages, der durch seine Zahl dem Wahltag entspricht. Die nach Monaten, Wochen oder Tagen bestimmten und auf den Wahltag bezogenen Fristen enden am letzten Tag der Frist um 18 Uhr. Dieser Fristablauf ändert sich nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist auf einen Sonnabend, Sonntag oder gesetzlichen Feiertag fällt. Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist ausgeschlossen.

§ 82

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft. Gleichzeitig tritt die Landeswahlordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2006 (GVBl. S. 224), die zuletzt durch Verordnung vom 24. Januar 2023 (GVBl. S. 27) geändert worden ist, außer Kraft.

Bestimmungen des Strafgesetzbuches über Straftaten bei Wahlen und Abstimmungen

Auszug aus dem Strafgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322),
zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.03.2026 (BGBl. 2026 I Nr. 95)

§ 107 **Wahlbehinderung**

(1) Wer mit Gewalt oder durch Drohung mit Gewalt eine Wahl oder die Feststellung ihres Ergebnisses verhindert oder stört, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe, in besonders schweren Fällen mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

§ 107 a **Wahlfälschung**

(1) Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafen bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt.

(2) Ebenso wird bestraft, wer das Ergebnis einer Wahl unrichtig verkündet oder verkünden läßt.

(3) Der Versuch ist strafbar.

§ 107 b **Fälschung von Wahlunterlagen**

(1) Wer

1. seine Eintragung in die Wählerliste (Wahlkartei) durch falsche Angaben erwirkt,
2. einen anderen als Wähler einträgt, von dem er weiß, daß er keinen Anspruch auf Eintragung hat,
3. die Eintragung eines Wahlberechtigten als Wähler verhindert, obwohl er dessen Wahlberechtigung kennt,
4. sich als Bewerber für eine Wahl aufstellen läßt, obwohl er nicht wählbar ist,

wird mit der Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu einhundertachtzig Tagessätzen bestraft, wenn die Tat nicht in anderen Vorschriften mit schwererer Strafe bedroht ist.

(2) ...

§ 107 c **Verletzung des Wahlgeheimnisses**

Wer einer dem Schutz des Wahlgeheimnisses dienenden Vorschrift in der Absicht zuwiderhandelt, sich oder einem anderen Kenntnis davon zu verschaffen, wie jemand gewählt hat, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 108 **Wählernötigung**

(1) Wer rechtswidrig mit Gewalt, durch Drohung mit einem empfindlichen Übel, durch Mißbrauch eines beruflichen oder wirtschaftlichen Abhängigkeitsverhältnisses oder durch sonstigen wirtschaftlichen Druck einen anderen nötigt oder hindert, zu wählen oder sein Wahlrecht in einem bestimmten Sinne auszuüben, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe, in besonders schweren Fällen mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

§ 108 a **Wählertäuschung**

(1) Wer durch Täuschung bewirkt, daß jemand bei der Stimmabgabe über den Inhalt seiner Erklärung irrt oder gegen seinen Willen nicht oder ungünstig wählt, wird mit der Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

§ 108 b **Wählerbestechung**

(1) Wer einem anderen dafür, daß er nicht oder in einem bestimmten Sinne wähle, Geschenke oder andere Vorteile anbietet, verspricht oder gewährt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer dafür, daß er nicht oder in einem bestimmten Sinne wähle, Geschenke oder andere Vorteile fordert, sich versprechen läßt oder annimmt.

§ 108 c **Nebenfolgen**

Neben einer Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten wegen einer Straftat nach den §§ 107, 107 a, 108 und 108 b kann das Gericht die Fähigkeit, Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen, und das Recht, in öffentlichen Angelegenheiten zu wählen oder zu stimmen, aberkennen (§ 45 Abs. 2 und 5).

§ 108 d **Geltungsbereich**

Die §§ 107 bis 108 c gelten für Wahlen zu den Volksvertretungen, für die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments, für sonstige Wahlen und Abstimmungen des Volkes im Bund, in den Ländern, in kommunalen Gebietskörperschaften, für Wahlen und Abstimmungen in Teilgebieten eines Landes oder einer kommunalen Gebietskörperschaft sowie für Urwahlen in der Sozialversicherung. Einer Wahl oder Abstimmung steht das Unterschreiben eines Wahlvorschlages oder das Unterschreiben für ein Volksbegehren gleich.

Auszug aus dem Gesetz über die allgemeine und die repräsentative Wahlstatistik bei der Wahl zum Deutschen Bundestag und bei der Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland (Wahlstatistikgesetz - WStatG)*

Vom 21.05.1999 (BGBl I, S. 1023),

geändert durch Artikel 1a des Gesetzes vom 27.04.2013 (BGBl. I S. 962)

§ 1

Durchführung der allgemeinen Wahlstatistik

Das Ergebnis der Wahl zum Deutschen Bundestag und der Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland ist unter Wahrung des Wahlgeheimnisses statistisch auszuwerten; die Auswertung ist zu veröffentlichen.

§ 2

Art der Statistik

- (1) Aus dem Ergebnis der Wahlen gemäß § 1 sind unter Wahrung des Wahlgeheimnisses in ausgewählten Wahlbezirken repräsentative Wahlstatistiken über
 - a) die Wahlberechtigten, Wahlscheinvermerke und die Beteiligung an der Wahl nach Geschlecht und Geburtsjahresgruppen,
 - b) die Wähler und ihre Stimmabgabe für die einzelnen Wahlvorschläge nach Geschlecht und Geburtsjahresgruppen sowie die Gründe für die Ungültigkeit von Stimmen als Bundesstatistik zu erstellen.
- (2) In die Statistik nach Absatz 1 Buchstabe b sind ausgewählte Briefwahlbezirke einzubeziehen. Ein Briefwahlbezirk wird bestimmt durch die dem Briefwahlvorstand zugewiesene Zuständigkeit nach Wahlbezirken, die auf der Grundlage von § 2 Abs. 3 des Bundeswahlgesetzes oder von § 3 Abs. 2 des Europawahlgesetzes gebildet worden sind.

§ 3

Stichprobenauswahl

Die Auswahl der Stichprobenwahlbezirke und der Stichprobenbriefwahlbezirke trifft der Bundeswahlleiter im Einvernehmen mit den Landeswahlleitern und den statistischen Ämtern der Länder. Es dürfen nicht mehr als jeweils 5 vom Hundert der Wahlbezirke und der Briefwahlbezirke des Bundesgebietes und nicht mehr als jeweils 10 vom Hundert der Wahlbezirke und der Briefwahlbezirke eines Landes an den Statistiken nach § 2 teilnehmen. Ein für die Statistiken nach § 2 Abs. 1 ausgewählter Wahlbezirk muss mindestens 400 Wahlberechtigte, ein für die Statistik nach § 2 Abs. 1 Buchstabe b ausgewählter Briefwahlbezirk mindestens 400 Wähler umfassen. Für die Auswahl der Stichprobenbriefwahlbezirke ist auf die Zahl der Wähler abzustellen, die bei der vorangegangenen Bundestags- oder Europawahl ihre Stimme durch Briefwahl abgegeben haben. Die Wahlberechtigten sind in geeigneter Weise darauf hinzuweisen, dass der Wahlbezirk oder der Briefwahlbezirk in eine repräsentative Wahlstatistik einbezogen ist.

§ 4

Erhebungs- und Hilfsmerkmale sowie Bildung der Geburtsjahresgruppen

Erhebungsmerkmale für die Statistik nach § 2 Abs. 1 Buchstabe a sind Wahlberechtigte, Wahlscheinvermerk, Beteiligung an der Wahl, Geburtsjahresgruppe und Geschlecht. Hierfür dürfen höchstens zehn Geburtsjahresgruppen gebildet werden, in denen jeweils mindestens drei Geburtsjahrgänge zusammengefasst sind. Erhebungsmerkmale für die Statistik nach § 2 Abs. 1 Buchstabe b sind abgegebene Stimme, ungültige Stimme, Ungültigkeitsgrund, Geburtsjahresgruppe und Geschlecht. Hierfür dürfen höchstens sechs Geburtsjahresgruppen gebildet werden, in denen jeweils mindestens sieben Geburtsjahrgänge zusammengefasst sind. Hilfsmerkmale für beide Statistiken sind Wahlbezirk oder Briefwahlbezirk und statistische Gemeindekennziffer, bei der Wahl zum Deutschen Bundestag auch Wahlkreis.

* Grundlage für die repräsentative Wahlstatistik für Berliner Wahlen sind § 27 Landeswahlgesetz und § 80 Landeswahlordnung



Wahlbenachrichtigung

für die Wahlen zum Abgeordnetenhaus von Berlin
und zur Bezirksverordnetenversammlung

Wahltag: Sonntag, der 20. September 2026

Wahlzeit: 8 bis 18 Uhr

Bezirksamt

Lichtenberg von Berlin

Bezirkswahlamt

Egon-Erwin-Kisch-Str. 106

13059 Berlin

Telefon: (030) 90223 - 1850

Telefax: 90296 - 7829

E-Mail: briefwahl@lichtenberg.berlin.de

Absender: Bezirkswahlamt Lichtenberg, 13059 Berlin

Frau/Herrn

Musterfrau,
Marlis
Massowerstr. 7
10315 Berlin

Sprechzeiten:

Montag: 8 Uhr bis 13 Uhr

Dienstag: 8 Uhr bis 13 Uhr

Mittwoch: 8 Uhr bis 13 Uhr

Donnerstag: 8 Uhr bis 13 Uhr

Freitag: 8 Uhr bis 13 Uhr

Sehr geehrte Dame, sehr geehrter Herr,

Sie sind bei den Wahlen zum Abgeordnetenhaus von Berlin und zur Bezirksverordnetenversammlung am Sonntag, dem 20. September 2026, wahlberechtigt. Sie dürfen Ihr Wahlrecht nur persönlich und nur einmal ausüben.

Wahllokal 506

Bürgermeister-Ziethen-GS
Massower Str. 39
10315 Berlin

Ihr Wahllokal ist barrierefrei für
Menschen mit Gehbehinderung



Bezirk	Wahlkreis	Wahllokal	Wahlverzeichnis
11	5	506	0219

Informationen zu Ihrem Wahllokal und zu barrierefreien Wahllokalen erhalten Sie unter 90223-1850 oder im Internet unter www.berlin.de/wahlen.

Welche Unterlagen benötigen Sie zur Wahl?

Zur Wahl müssen Sie ein amtliches **Ausweisdokument mit Lichtbild** (Reisepass, Personalausweis, ID-Karte, Führerschein) bereithalten. Bitte bringen Sie zudem diese Wahlbenachrichtigung mit.

Sie möchten an einem anderen Tag oder Ort wählen?

Hierfür müssen Sie einen **Wahlschein** beantragen. Informationen zur Beantragung finden Sie auf der Rückseite. Sie erhalten mit Ihrem Wahlschein auch die sonstigen **Briefwahlunterlagen**.

Mit den Briefwahlunterlagen können Sie entweder

- postalisch,
- in einer Briefwahlstelle vor Ort **oder**
- gegen Vorlage des Wahlscheins am Wahltag in einem **beliebigen Wahllokal** Ihres Wahlkreises wählen.

Briefwahlstelle(n) Ihres Bezirks:

Bezirkswahlamt Lichtenberg

Egon-Erwin-Kisch-Str. 106
13059 Berlin

Rathaus Lichtenberg

Möllendorfsr. 6
Raum 7
10367 Berlin

Platzhalter Briefwahlstelle 3

Egon-Erwin-Kisch-Str. 106
13059 Berlin

Öffnungszeiten der Briefwahlstelle(n):

Montag: 8 Uhr bis 15 Uhr

Dienstag und Donnerstag: 10 Uhr bis 18 Uhr

Mittwoch: 8 Uhr bis 14 Uhr

Freitag: 8 Uhr bis 13 Uhr

Stimmzettelschablonen für Blinde und Sehbehinderte?

Diese können beim Allgemeinen Blinden- und Sehbehindertenverein Berlin, gegr. 1874 e.V. (ABSV), unter 895 88-0 angefordert werden (Internet: www.absv.de).



Leichte Sprache?

Informationen und eine **Broschüre** erhalten Sie unter 90223-1850 oder im Internet unter www.berlin.de/wahlen.



Wahlbenachrichtigung

für die Wahl zur Bezirksverordnetenversammlung

Wahltag: Sonntag, der 20. September 2026
Wahlzeit: 8 bis 18 Uhr

Bezirksamt
Lichtenberg von Berlin
Bezirkswahlamt
Egon-Erwin-Kisch-Str. 106
13059 Berlin
Telefon: (030) 90223 - 1850
Telefax: 90296 - 7829
E-Mail: briefwahl@lichtenberg.berlin.de

Absender: Bezirkswahlamt Lichtenberg, 13059 Berlin

Frau/Herrn

Musterfrau,
Marlis
Massowerstr. 7
10315 Berlin

Sprechzeiten:

Montag:	8 Uhr bis 13 Uhr
Dienstag:	8 Uhr bis 13 Uhr
Mittwoch:	8 Uhr bis 13 Uhr
Donnerstag:	8 Uhr bis 13 Uhr
Freitag:	8 Uhr bis 13 Uhr

Sehr geehrte Dame, sehr geehrter Herr,
Sie sind bei der Wahl zur Bezirksverordnetenversammlung am Sonntag, dem 20. September 2026, wahlberechtigt.
Sie dürfen Ihr Wahlrecht nur persönlich und nur einmal ausüben.

Wahllokal 506

nur BVV

Bürgermeister-Ziethen-GS
Massower Str. 39
10315 Berlin

Ihr Wahllokal ist barrierefrei für
Menschen mit Gehbehinderung



Bezirk	Wahlkreis	Wahllokal	Wahlverzeichnis
11	5	506	0219

Informationen zu Ihrem Wahllokal und zu barrierefreien Wahllokalen erhalten Sie unter 90223-1850 oder im Internet unter www.berlin.de/wahlen.

Welche Unterlagen benötigen Sie zur Wahl?

Zur Wahl müssen Sie ein amtliches **Ausweisdokument mit Lichtbild** (Reisepass, Personalausweis, ID-Karte, Führerschein) bereithalten. Bitte bringen Sie zudem diese Wahlbenachrichtigung mit.

Sie möchten an einem anderen Tag oder Ort wählen?

Hierfür müssen Sie einen **Wahlschein** beantragen. Informationen zur Beantragung finden Sie auf der Rückseite. Sie erhalten mit Ihrem Wahlschein auch die sonstigen **Briefwahlunterlagen**.

Mit den Briefwahlunterlagen können Sie entweder

- postalisch,
- in einer Briefwahlstelle vor Ort **oder**
- gegen Vorlage des Wahlscheins am Wahltag in einem **beliebigen Wahllokal** Ihres Bezirkes wählen.

Briefwahlstelle(n) Ihres Bezirks:

Bezirkswahlamt Lichtenberg
Egon-Erwin-Kisch-Str. 106
13059 Berlin

Rathaus Lichtenberg
Möllendorfsr. 6
Raum 7
10367 Berlin

Platzhalter Briefwahlstelle 3

Egon-Erwin-Kisch-Str. 106
13059 Berlin

Öffnungszeiten der Briefwahlstelle(n):

Montag:	8 Uhr bis 15 Uhr
Dienstag und Donnerstag:	10 Uhr bis 18 Uhr
Mittwoch:	8 Uhr bis 14 Uhr
Freitag:	8 Uhr bis 13 Uhr

Stimmzettelschablonen für Blinde und Sehbehinderte?

Diese können beim Allgemeinen Blinden- und Sehbehindertenverein Berlin, gegr. 1874 e.V. (ABSV), unter 895 88-0 angefordert werden (Internet: www.absv.de).



Leichte Sprache?

Informationen und eine **Broschüre** erhalten Sie unter 90223-1850 oder im Internet unter www.berlin.de/wahlen.

Wahlschein

für die Wahlen zum Abgeordnetenhaus von Berlin und zur Bezirksverordnetenversammlung

am 20. September 2026

Nur gültig für den Wahlkreis 1104 des Wahlkreisverbandes Lichtenberg

Frau/Herrn
Dr.
Martina Musterfrau
Möllendorffstr. 6
10367 Berlin

Wahlschein-Nr. 11/114H/2

Briefwahlbezirk-Nr. **114H**

Wahlbezirk / Wahlverzeichnis-Nr. **11416 / 1**

☐¹ oder Wahlschein nach § 16 Nr. 1 LWO

Wahlschein-Nr.

2

Wahlbezirk

11 4H

geboren am: 01.01.1980

wohnhaft in:

Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort

(Nur ausfüllen, wenn Versandanschrift **nicht** mit der Wohnung übereinstimmt)

kann mit diesem Wahlschein an der Wahl teilnehmen, entweder

- gegen Abgabe des Wahlscheins und unter Vorlage eines mit einem Lichtbild versehenen amtlichen Ausweises durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahllokal innerhalb des oben genannten Wahlkreises

oder

- durch Briefwahl.



Bezirksamt Lichtenberg von Berlin, Bezirkswahlamt

Berlin, den 12.08.2026

Im Auftrag

Macht-Muster

(Unterschrift ; Diese kann bei automatisierter Erstellung des Wahlscheins durch den Namen ersetzt werden.)

Siegel (Dieses kann bei Erstellung mit Hilfe automatisierter Einrichtungen eingedruckt werden.)

Achtung!

Bitte nachfolgende Erklärung vollständig ausfüllen und unterschreiben.

Dann den Wahlschein in den roten Wahlbriefumschlag stecken.

Versicherung an Eides statt zur Briefwahl² (Zutreffendes bitte ankreuzen)

Ich versichere gegenüber dem Bezirkswahlamt an Eides statt, dass

☐ ich die beigelegten Stimmzettel persönlich gekennzeichnet habe.

☐ ich, als Hilfsperson _____

(Vor- und Familienname, Anschrift in Druckbuchstaben)

die beigelegten Stimmzettel nach dem erklärten Willen der Wählerin/des Wählers gekennzeichnet habe.³

(Datum)

(Unterschrift der Wählerin/des Wählers **oder** der Hilfsperson ; Vor- und Familienname)

¹ Falls erforderlich vom Bezirkswahlamt ankreuzen.

² Auf die Strafbarkeit einer falsch abgegebenen Versicherung an Eides statt wird hingewiesen.

³ Wahlberechtigte, die des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung gehindert sind, den/die Stimmzettel zu kennzeichnen, können sich der Hilfe einer Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der wahlberechtigten Person selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der wahlberechtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Sie hat die „Versicherung an Eides statt zur Briefwahl“ zu unterzeichnen. Außerdem ist die Hilfsperson zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie durch die Hilfeleistung erlangt hat. Auf die Strafbarkeit einer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung der wahlberechtigten Person oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung der wahlberechtigten Person erfolgten Stimmabgabe wird hingewiesen.

Wahlschein

für die Wahl zur Bezirksverordnetenversammlung am 20. September 2026

Nur gültig für den Bezirk Lichtenberg

nur BVV

Frau/Herrn
Dr.
Martina Musterfrau
Möllendorffstr. 6
10367 Berlin

Wahlschein-Nr. 11/114H/2

Briefwahlbezirk-Nr. **114H**

Wahlbezirk / Wahlverzeichnis-Nr. **11416 / 1**

☐¹ oder Wahlschein nach § 16 Nr. 1 LWO

Wahlschein-Nr.

2

Wahlbezirk

11 4H

geboren am: 01.01.1980

wohnhaft in:

Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort

(Nur ausfüllen, wenn Versandanschrift **nicht** mit der Wohnung übereinstimmt)

kann mit diesem Wahlschein an der Wahl teilnehmen, entweder

1. gegen Abgabe des Wahlscheins und unter Vorlage eines mit einem Lichtbild versehenen amtlichen Ausweises durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahllokal innerhalb des Bezirkes

oder

2. durch Briefwahl.



Bezirksamt Lichtenberg von Berlin, Bezirkswahlamt

Berlin, den 12.05.2026

Im Auftrag

Macht-Muster

(Unterschrift ; Diese kann bei automatisierter Erstellung des Wahlscheins durch den Namen ersetzt werden.)

Siegel (Dieses kann bei Erstellung mit Hilfe automatisierter Einrichtungen eingedruckt werden.)

Achtung!

Bitte nachfolgende Erklärung vollständig ausfüllen und unterschreiben.

Dann den Wahlschein in den roten Wahlbriefumschlag stecken.

Versicherung an Eides statt zur Briefwahl² (Zutreffendes bitte ankreuzen)

Ich versichere gegenüber dem Bezirkswahlamt an Eides statt, dass

☐ ich den beigefügten Stimmzettel persönlich gekennzeichnet habe.

☐ ich, als Hilfsperson

(Vor- und Familienname, Anschrift in Druckbuchstaben)

den beigefügten Stimmzettel nach dem erklärten Willen der Wählerin/des Wählers gekennzeichnet habe.³

(Datum)

(Unterschrift der Wählerin/des Wählers **oder** der Hilfsperson ; Vor- und Familienname)

¹ Falls erforderlich vom Bezirkswahlamt ankreuzen.

² Auf die Strafbarkeit einer falsch abgegebenen Versicherung an Eides statt wird hingewiesen.

³ Wahlberechtigte, die des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung gehindert sind, den/die Stimmzettel zu kennzeichnen, können sich der Hilfe einer Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der wahlberechtigten Person selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der wahlberechtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Sie hat die „Versicherung an Eides statt zur Briefwahl“ zu unterzeichnen. Außerdem ist die Hilfsperson zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie durch die Hilfeleistung erlangt hat. Auf die Strafbarkeit einer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung der wahlberechtigten Person oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung der wahlberechtigten Person erfolgten Stimmabgabe wird hingewiesen.

Aufgaben der Wahlausschüsse

A. Aufgaben des Landeswahlausschusses

1. Feststellung der Parteieigenschaft für Organisationen, die nicht an der letzten Wahl zum Abgeordnetenhaus oder zum Deutschen Bundestag in Berlin teilgenommen haben (§ 10, Abs. 2 Satz 2 LWG, § 20 Abs. 3 LWO).
2. Feststellung, welche Parteien eine Landesliste und welche Parteien Bezirkslisten einreichen können (§ 13 Abs. 1 Satz 3 LWG, § 20 Abs. 3 LWO).
3. Entscheidung über eine Mängelbeseitigung in den Anzeigen der Parteien und den Unterlagen der Organisationen auf Antrag des Landeswahlleiters oder aufgrund eines Einspruchs gegen eine Mängelbeseitigungsverfügung (§ 28 Abs. 7 LWO).
4. Entscheidung über eine Mängelbeseitigung in Landeslisten einschließlich der Anlagen auf Antrag des Landeswahlleiters oder auf Grund eines Einspruchs gegen eine Mängelbeseitigungsverfügung (§ 28 Abs. 4 und 5 LWO).
5. Zulassung der Landeslisten und der darin vorgeschlagenen einzelnen Bewerberinnen und Bewerber (§ 13 Abs. 1 Satz 2 LWG, § 31 Abs. 2 LWO).
6. Festsetzung der Nummernfolge für die Wahlvorschläge zum Abgeordnetenhaus und zu den Bezirksverordnetenversammlungen (§ 30 LWO).
7. Entscheidung über Beschwerden gegen Entscheidungen der Bezirkswahlausschüsse (§ 13 Abs. 2 LWG, § 33 LWO).
8. Feststellung des Ergebnisses der Wahl zum Abgeordnetenhaus und der Namen der Gewählten (§ 67 LWO).

B. Aufgaben der Bezirkswahlausschüsse

1. Entscheidung über eine Mängelbeseitigung auf Antrag des Bezirkswahlleiters oder der Bezirkswahlleiterin oder aufgrund eines Einspruches gegen eine Mängelbeseitigungsverfügung (§ 28 Abs. 4 und 5 LWO).
2. Prüfung, ob der Landeswahlausschuss die Parteieigenschaft und die Zulässigkeit von Bezirkslisten festgestellt hat (§ 31 Abs. 1 Satz 1 LWO).
3. Zulassung der Wahlkreisvorschläge, der Bezirkslisten, der Bezirkswahlvorschläge und der einzelnen Bewerberinnen und Bewerber der genannten Wahlvorschläge (§ 13 Abs. 1 Satz 1 LWG, § 31 Abs. 1 Satz 2 LWO).
4. Ggf. Berichtigung der Feststellungen der Wahlvorstände über die Zahl der abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmen sowie unter den Voraussetzungen des § 62 Abs. 2 Satz 3 LWO die Anordnung einer öffentlichen Neuauszählung von Stimmzettelpaketen (§ 64 Abs. 4 LWO).
5. Ermittlung des Ergebnisses der Wahl zum Abgeordnetenhaus im Wahlkreisverband (§ 64 Abs. 3 LWO).
6. Feststellung des endgültigen Ergebnisses der Wahl zur Bezirksverordnetenversammlung und der Namen der Gewählten (§ 64 Abs. 3 LWO).

**Festsetzung des Wahltages für die Wahlen zum Abgeordnetenhaus von Berlin
und zu den Bezirksverordnetenversammlungen
und
Verteilung der Wahlkreise für die Wahl zum 20. Abgeordnetenhaus von Berlin
auf die Bezirke (Wahlkreisverbände)**

Der Senat von Berlin

**Festsetzung des Wahltages für die Wahlen
zum Abgeordnetenhaus von Berlin
und zu den Bezirksverordnetenversammlungen**

Bekanntmachung vom 10. Juni 2025

I LWA 7

Telefon: 90223-1800 oder 90223-0, intern 9223-1800

Der Senat von Berlin hat auf Grund des § 33 Absatz 2 des Landeswahlgesetzes vom 25. September 1987 (GVBl. S. 2370), das zuletzt durch Gesetz vom 17. April 2025 (GVBl. S. 210) geändert worden ist, den Wahltag für die kommenden Wahlen zum Abgeordnetenhaus von Berlin und zu den Bezirksverordnetenversammlungen festgesetzt auf

Sonntag, den 20. September 2026

Der Senat von Berlin

**Verteilung der Wahlkreise
für die Wahl zum Abgeordnetenhaus von Berlin
auf die Bezirke (Wahlkreisverbände)**

Bekanntmachung vom 10. Juni 2025

I LWA 7

Telefon: 90223-1800 oder 90223-0, intern 9223-1800

Nach § 9 Absatz 2 des Landeswahlgesetzes vom 25. September 1987 (GVBl. S. 2370), das zuletzt durch Gesetz vom 17. April 2025 (GVBl. S. 210) geändert worden ist, hat der Senat von Berlin in seiner Sitzung am 3. Juni 2025 für die Wahl zum Abgeordnetenhaus von Berlin die 78 Wahlkreise des Wahlgebiets wie folgt auf die Wahlkreisverbände (Bezirke) verteilt:

Wahlkreisverband	Zahl der Wahlkreise
Mitte	7
Friedrichshain-Kreuzberg	5
Pankow	9
Charlottenburg-Wilmersdorf	7
Spandau	5
Steglitz-Zehlendorf	7
Tempelhof-Schöneberg	7
Neukölln	6
Treptow-Köpenick	7
Marzahn-Hellersdorf	6
Lichtenberg	6
Reinickendorf	6
	78

Örtliche Abgrenzung der Wahlkreise für die Wahl zum 20. Abgeordnetenhaus von Berlin

Senatsverwaltung für Inneres und Sport

Örtliche Abgrenzung der Wahlkreise für die Wahl zum 20. Abgeordnetenhaus von Berlin

Bekanntmachung vom 24. September 2025

(I) LWA 4

Telefon: 90223-1800, intern 9223-1800

Die von den Bezirksämtern festgelegte und beschriebene örtliche Abgrenzung der Wahlkreise in den zwölf Berliner Bezirken (Wahlkreisverbänden) wird nachstehend bekannt gegeben.

Die Grenzen verlaufen jeweils in der Mitte des Straßenzuges, Bahngeländes usw., sofern nicht ein anderer Grenzverlauf angegeben ist.

Wahlkreisverband Mitte

Wahlkreis 1

Kurzbeschreibung:

Charité, Oranienburger Tor, Zionskirchplatz

Die Grenze verläuft:

vom Platz des 18. März in nördlicher Richtung bis zur Spree, der Spree nordwestlich folgend bis Gustav-Heinemann-Brücke, nördlich folgend dem Friedrich-List-Ufer bis zum nördlichen Ende des Humboldthafens, östlich bis Berlin-Spandauer Schifffahrtskanal, diesem nördlich folgend bis Invalidenstraße, südwestlich entlang der Invalidenstraße bis Lesser-Ury-Weg, nordwestlich bis Seydlitzstraße, der Seydlitzstraße in nordöstlicher Richtung folgend bis Lehrter Straße, Lehrter Straße nordwestlich bis Perleberger Straße, nordöstlich bis Nordhafen, diesem südöstlich folgend über die Kieler Brücke bis An der Kieler Brücke, An der Kieler Brücke nordöstlich, später südöstlich folgend bis Boyenstraße, diese nordöstlich bis Chausseestraße, südöstlich folgend der Chausseestraße bis Liesenstraße, nordöstlich bis Gartenstraße, südöstlich bis Theodor-Heuss-Weg, folgend bis Ackerstraße, südöstlich bis Wilhelm-Zermin-Weg, nordöstlich bis Hussitenstraße, südöstlich bis Bernauer Straße, nordöstlich bis zur Bezirksgrenze gegen den Bezirk Pankow, der Bezirksgrenze südöstlich folgend bis Torstraße, Torstraße westlich bis Rosenthaler Platz, Rosenthaler Straße südöstlich folgend bis Sophienstraße, nordwestlich bis Große Hamburger Straße, südlich bis Krausnickstraße, westlich folgend der Krausnickstraße über Oranienburger Straße weiter auf Monbijoustraße bis zur Spree, Spree östlich folgend bis S-Bahn-Strecke, den Gleisen östlich folgend bis Burgstraße, Burgstraße südlich der Spree folgend bis Karl-Liebknecht-Straße, dieser westlich folgend über Unter den Linden bis Platz des 18. März.

Wahlkreis 2

Kurzbeschreibung:

Alexanderplatz, Engelbecken, Leipziger Platz

Die Grenze verläuft:

vom Platz des 18. März Unter den Linden in östlicher Richtung folgend über Karl-Liebknecht-Straße und Liebknechtbrücke, am Spreeufer nordwestlich weiter auf Burgstraße bis S-Bahn-Strecke, westlich folgend bis Spree, Spree westlich folgend bis Monbijoustraße, Monbijoustraße nördlich folgend über Oranienburger Straße, übergehend in Krausnickstraße, bis Große Hamburger Straße, Große Hamburger Straße nördlich bis Sophienstraße, Sophienstraße südöstlich bis Rosenthaler Straße, Rosenthaler Straße nord-nordwestlich bis Rosenthaler Platz, vom Rosenthaler Platz Torstraße östlich folgend bis zur Bezirksgrenze gegen den Bezirk Friedrichshain-Kreuzberg, der Bezirksgrenze gegen den Bezirk Friedrichshain-Kreuzberg in südlicher, später in westlicher und nördlicher Richtung folgend bis Stresemannstraße, weiter in nordwestlicher Richtung bis Potsdamer Platz, Potsdamer Platz in nördlicher Richtung folgend der Ebertstraße bis zum Platz des 18. März.

Wahlkreis 3

Kurzbeschreibung:

Südliches Moabit, Hansaviertel, Großer Tiergarten

Die Grenze verläuft:

vom Platz des 18. März in nördlicher Richtung bis zur Spree, der Spree nordwestlich folgend bis Gustav-Heinemann-Brücke, dem Friedrich-List-Ufer nördlich folgend bis zum nördlichen Ende des Humboldthafens, östlich bis Berlin-Spandauer Schifffahrtskanal, diesem nördlich folgend bis Invalidenstraße, Invalidenstraße südwestlich bis Lesser-Ury-Weg, nordwestlich bis Seydlitzstraße, Seydlitzstraße südwestlich bis Rathenower Straße, nordwestliche Richtung der Rathenower Straße folgend bis Turmstraße, der Turmstraße westlich folgend, übergehend in Huttenstraße bis Neues Ufer, Neues Ufer nördlich bis Sickingenbrücke, westlich bis zur Bezirksgrenze gegen den Bezirk Charlottenburg-Wilmersdorf, der Bezirksgrenze gegen die Bezirke Charlottenburg-Wilmersdorf, Tempelhof-Schöneberg und Friedrichshain-Kreuzberg in südlicher, später östlicher und nördlicher Richtung folgend bis Stresemannstraße, der Stresemannstraße nordwestlich folgend über Ebertstraße bis Platz des 18. März.

Wahlkreis 4

Kurzbeschreibung:

Nördliches Moabit, Westhafen

Die Grenze verläuft:

vom Nordhafen beginnend in nordwestlicher Richtung folgend dem Berlin-Spandauer Schifffahrtskanal bis Föhrer Brücke, nordöstlich der Föhrer Straße folgend übergehend in Luxemburger Straße bis Triftstraße, Triftstraße östlich folgend bis Müllerstraße, Müllerstraße in nordwestlicher Richtung bis Seestraße, Seestraße südwestlich bis Berlin-Spandauer Schifffahrtskanal, Berlin-Spandauer Schifffahrtskanal in westlicher Richtung folgend bis zur Bezirksgrenze gegen den Bezirk Charlottenburg-Wilmersdorf, Bezirksgrenze in westlicher Richtung folgend bis Sickingenbrücke, Neues Ufer in südlicher Richtung folgend, Huttenstraße südöstlich folgend, übergehend in Turmstraße bis Rathenower Straße, Rathenower Straße südöstlich bis Seydlitzstraße, dieser nordöstlich folgend bis Lehrter Straße, nordwestlich bis Perleberger Straße, Perleberger Straße nordöstlich bis Nordhafen.

Wahlkreis 5

Kurzbeschreibung:

Schillerpark, Rehberge

Die Grenze verläuft:

beginnend am Berlin-Spandauer Schifffahrtskanal an der Bezirksgrenze gegen den Bezirk Charlottenburg-Wilmersdorf, der Bezirksgrenze nördlich und der Bezirksgrenze gegen den Bezirk Reinickendorf östlich folgend bis Drontheimer Straße, Drontheimer Straße südlich bis Osloer Straße, westlich bis Heinz-Galinski-Straße, Heinz-Galinski-Straße südwestlich folgend bis Schulstraße, Schulstraße südwestlich bis Reinickendorfer Straße, nördlich bis Liebenwalder Straße, dieser in westlicher Richtung folgend bis Groninger Straße, südlich folgend bis Utrechter Straße, dieser

westlich folgend bis Müllerstraße, diese nordwestlich bis Seestraße, Seestraße zurück bis Berlin-Spandauer Schifffahrtskanal, diesen in westlicher Richtung folgend bis zur Bezirksgrenze gegen den Bezirk Charlottenburg-Wilmersdorf.

Wahlkreis 6

Kurzbeschreibung:

Soldiner Straße, an der Panke entlang

Die Grenze verläuft:

entlang der Bezirksgrenze gegen den Bezirk Pankow Höhe Behmstraße in nördlicher, später westlicher Richtung und südlich entlang der Bezirksgrenze gegen den Bezirk Reinickendorf bis Drontheimer Straße, in südlicher Richtung über Drontheimer Straße bis Osloer Straße, in westlicher Richtung bis Heinz-Galinski-Straße, südlich folgend bis Schulstraße, Schulstraße südwestlich bis Reinickendorfer Straße, Reinickendorfer Straße in nördlicher Richtung bis Liebenwalder Straße, Liebenwalder Straße westlich folgend bis Groninger Straße, südlich bis Maxstraße, Maxstraße südöstlich bis Schererstraße, östlich bis Reinickendorfer Straße, südlich bis S-Bahn-Gleise, diesen in nordöstlicher Richtung folgend bis Wiesenstraße, Wiesenstraße südöstlich bis S-Bahn-Gleise, nordöstlich entlang der Hochstraße bis Böttgerstraße, Böttgerstraße folgend über Behmstraße bis zur Bezirksgrenze gegen den Bezirk Pankow.

Wahlkreis 7

Kurzbeschreibung:

Humboldthain, Nettelbeckplatz

Die Grenze verläuft:

von der Bezirksgrenze gegen den Bezirk Pankow Höhe Behmstraße in südlicher Richtung entlang der Bezirksgrenze bis Bernauer Straße, Bernauer Straße westlich folgend bis Hussitenstraße, nordwestlich bis Wilhelm-Zermin-Weg, südwestlich bis Ackerstraße, nordwestlich folgend bis Theodor-Heuss-Weg, südwestlich bis Gartenstraße, Gartenstraße in nordwestlicher Richtung bis Liesenstraße, in südwestlicher Richtung bis Chausseestraße, Chausseestraße nordwestlich folgend bis Boyenstraße, südwestlich bis An der Kieler Brücke, nordwestlich An der Kieler Brücke folgend über die Kieler Brücke bis Nordhafen, dem Berlin-Spandauer Schifffahrtskanal nordwestlich folgend bis Föhler Brücke, nordöstlich über Föhler Straße - Luxemburger Straße bis Triftstraße, Triftstraße südöstlich folgend bis Müllerstraße, Müllerstraße in nordwestlicher Richtung bis Utrechter Straße, nordöstlich bis Maxstraße, Maxstraße in südöstlicher Richtung bis Schererstraße, östlich bis Reinickendorfer Straße, südliche Richtung bis S-Bahn-Gleise, diese nordöstlich bis Wiesenstraße, südöstlich bis S-Bahn-Gleise, nordöstlich entlang der Hochstraße bis Böttgerstraße, Böttgerstraße folgend über Behmstraße bis zur Bezirksgrenze gegen den Bezirk Pankow.

Wahlkreisverband Friedrichshain-Kreuzberg

Wahlkreis 1

Kurzbeschreibung:

Gebiet nördlich Yorckstraße (zwischen Grenze zum Bezirk Tempelhof-Schöneberg und Großbeerenstraße); Gebiet nördlich Hallesches Ufer, Gitschiner Straße und Skalitzer Straße bis zur Grenze zu den Bezirken Tempelhof-Schöneberg und Mitte sowie der Spree

Die Grenze verläuft:

Wassertorplatz - in westlicher Richtung auf Gitschiner Straße/Hallesches Ufer bis Großbeerenstraße - weiter in südlicher Richtung auf Großbeerenstraße bis Yorckstraße - weiter auf Yorckstraße in südwestlicher Richtung bis zur Grenze zum Bezirk Tempelhof-Schöneberg - weiter in westlicher Richtung entlang der Grenze zu den Bezirken Tempelhof-Schöneberg und Mitte bis zur Spree - weiter in südlicher Richtung entlang der Spree bis zur Oberbaumbrücke - weiter in westlicher Richtung auf Oberbaumstraße und Skalitzer Straße bis Wassertorplatz

Wahlkreis 2

Kurzbeschreibung:

Gebiet südlich Yorckstraße, Gebiet südlich Hallesches Ufer (zwischen Großbeerenstraße und Wassertorplatz) bis zur Grenze zu den Bezirken Tempelhof-Schöneberg und Neukölln; Gebiet östlich Grimmstraße; Gebiet südlich Dieffenbachstraße

Die Grenze verläuft:

Wassertorplatz - in westlicher Richtung auf Waterloo-Ufer/Tempelhofer Ufer bis Großbeerenstraße - weiter in südlicher Richtung auf Großbeerenstraße bis Yorckstraße - weiter auf Yorckstraße in südwestlicher Richtung bis zur Grenze zum Bezirk Tempelhof-Schöneberg - weiter in südlicher Richtung entlang der Grenze zu den Bezirken Tempelhof-Schöneberg und Neukölln bis Boppstraße - weiter in nordwestlicher Richtung auf Boppstraße/Schönleinstraße/Dieffenbachstraße bis Grimmstraße - weiter in nördlicher Richtung auf Grimmstraße/Admiralstraße bis Fraenkelufer - weiter in westlicher Richtung auf Fraenkelufer/Erkelenzdamm bis Wassertorplatz

Wahlkreis 3

Kurzbeschreibung:

Gebiet südlich der Skalitzer Straße (ab Wassertorplatz in östlicher Richtung) bis Dieffenbachstraße und Bezirksgrenze, östliches Gebiet entlang der Oberbaumbrücke und Warschauer Straße (bis Kopernikusstraße), Gebiet südlich Kopernikusstraße, Wühlischstraße und Boxhagener Straße; Stralauer Halbinsel

Die Grenze verläuft:

Wassertorplatz - in östlicher Richtung auf Skalitzer Straße/Oberbaumstraße/Oberbaumbrücke/Am Oberbaum/Warschauer Straße bis Kopernikusstraße - weiter in östlicher Richtung auf Kopernikusstraße/Wühlischstraße bis Boxhagener Straße - weiter in östlicher Richtung auf Boxhagener Straße bis zur Grenze zum Bezirk Lichtenberg - in südlicher Richtung entlang der Bezirksgrenze zu den Bezirken Lichtenberg, Treptow-Köpenick und Neukölln bis Boppstraße - weiter in nordwestlicher Richtung auf Boppstraße/Schönleinstraße/Dieffenbachstraße bis Grimmstraße - weiter in nördlicher Richtung auf Grimmstraße/Admiralstraße bis Fraenkelufer - weiter in westlicher Richtung auf Fraenkelufer/Erkelenzdamm bis Wassertorplatz

Wahlkreis 4

Kurzbeschreibung:

Gebiet westlich Warschauer Straße und nördlich der Spree bis zur Grenze zum Bezirk Mitte, westliches Gebiet von der Petersburger Straße bis zu den Grenzen zum Bezirk Mitte und Pankow, Gebiet nördlich der Straßmannstraße

Die Grenze verläuft:

Frankfurter Tor - in südlicher Richtung auf Warschauer Straße/Am Oberbaum bis zur Spree - weiter in nordwestlicher Richtung entlang der Spree bis zur Grenze zum Bezirk Mitte - weiter in nördlicher Richtung entlang der Bezirksgrenze zu den Bezirken Mitte und Pankow bis Straßmannstraße - weiter in westlicher Richtung auf Straßmannstraße bis Petersburger Straße - weiter in südlicher Richtung auf Petersburger Straße bis Frankfurter Tor

Wahlkreis 5

Kurzbeschreibung:

Gebiet zwischen Warschauer Straße und Grenze zum Bezirk Lichtenberg, Gebiet nördlich Kopernikusstraße, Wühlischstraße und Boxhagener Straße; Gebiet östlich Petersburger Straße bis zur Grenze zu den Bezirken Pankow und Lichtenberg (außer Gebiet nördlich der Straßmannstraße)

Die Grenze verläuft:

Frankfurter Tor - in nördlicher Richtung auf Petersburger Straße bis Straßmannstraße - weiter in östlicher Richtung auf Straßmannstraße bis zur Grenze zum Bezirk Pankow - weiter in südlicher Richtung entlang der Grenze zu den Bezirken Pankow und Lichtenberg bis Boxhagener Straße - weiter auf Boxhagener Straße in westlicher Richtung bis Wühlischstraße - weiter in westlicher Richtung auf Wühlischstraße/Kopernikusstraße bis Warschauer Straße - weiter in nördlicher Richtung auf Warschauer Straße bis Frankfurter Tor

Wahlkreisverband Pankow

Wahlkreis 1

Kurzbeschreibung:

Buch, Karow, Französisch Buchholz

Die Grenze verläuft:

ab nördlicher Landesgrenze Berlin/Brandenburg - östliche Landesgrenze Berlin/Brandenburg - Ortsteilgrenze Stadtrandsiedlung Malchow - Ortsteilgrenze Blankenburg - Ortsteilgrenze Französisch Buchholz in südlicher Richtung entlang der BAB 114 bis Fischteiche - in nördlicher Richtung entlang den Fischteichen bis Grenze Anlage Blankenburg - Panke in nördlicher Richtung bis Pankebecken - Nordgraben bis Höhe Nisbléstraße - Chartronstraße - Blankenfelder Straße in südöstlicher Richtung bis Calvinistenweg - in nördlicher Richtung bis Cunistraße - Cunistraße in nordwestlicher Richtung bis Rosenthaler Weg - Rosenthaler Weg in nordöstlicher Richtung bis Mühlenstraße - Mühlenstraße in nordwestlicher Richtung bis Clementweg Clémentweg - entlang der südlichen Grenze der Anlage Am Feldweg bis Krugpfuhlweg - Krugpfuhlweg in nordwestlicher Richtung bis Grenzweg - Grenzweg in südwestlicher Richtung bis Straße 124 - Straße 123 bis Ortsteilgrenze Blankenfelde - B 109 Schönerlinder Straße - B 109 in nördlicher Richtung bis BAB 10 - BAB 10 in nordwestlicher Richtung bis Landesgrenze Berlin/Brandenburg.

Wahlkreis 2

Kurzbeschreibung:

Blankenfelde, Rosenthal, Wilhelmsruh, Niederschönhausen-Nord

Die Grenze verläuft:

ab Bezirksgrenze Reinickendorf - Landesgrenze Berlin/Brandenburg bis BAB A 10 - BAB A 10 in südöstlicher Richtung bis B 109 - Schönerlinder Straße in südwestlicher Richtung bis Ortsteilgrenze Französisch Buchholz - der Ortsteilgrenze folgend bis Straße 124 - Grenzweg in nordöstlicher Richtung bis Krugpfuhlweg - entlang der südlichen Grenze der Anlage Am Feldweg bis Clémentweg - Clémentweg in südöstlicher Richtung bis Mühlenstraße - Rosenthaler Weg in südwestlicher Richtung bis Cunistraße - Cunistraße in südöstlicher Richtung bis Calvinistenweg - Calvinistenweg in südlicher Richtung bis Blankenfelder Straße - Blankenfelder Straße in nordwestlicher Richtung bis Chartronstraße - Nisbléstraße - in westlicher Richtung bis Ortsteilgrenze Blankenfelde - Grenze Anlage Ostsee - Anlage Rügen - in südwestlicher Richtung bis Schönhauser Straße - Buchholzer Straße bis Charlottenstraße - in nördlicher Richtung bis Beuthstraße - Beuthstraße in westlicher Richtung bis Dietzgenstraße - Dietzgenstraße in südlicher Richtung - Hermann-Hesse-Straße bis Bezirksgrenze Reinickendorf.

Wahlkreis 3

Kurzbeschreibung:

Pankow-Nord, Niederschönhausen-Süd, Französisch Buchholz-West

Die Grenze verläuft:

ab Bahnbereich Ortsteilgrenze Prenzlauer Berg - in westlicher Richtung bis Bezirksgrenze Mitte/Reinickendorf - in nördlicher Richtung bis Hermann-Hesse-Straße - Dietzgenstraße - Dietzgenstraße in nördlicher Richtung bis Beuthstraße - Charlottenstraße - Charlottenstraße in südlicher Richtung bis Buchholzer Straße - Buchholzer Straße in nördlicher Richtung bis Schönhauser Straße in Höhe Zither Straße - in nordwestlicher Richtung Grenze Anlage Rügen - Grenze Anlage Ostsee bis Ortsteilgrenze Blankenfelde - Nordgraben in südöstlicher Richtung bis Pankebecken - Panke in südlicher Richtung bis Grenze Anlage Blankenburg/Steinsperlingweg - Fischteiche bis BAB 114 - BAB 114 in nördlicher Richtung bis Höhe Grünkardinalweg - Ortsteilgrenze Blankenburg - Ortsteilgrenze Heinersdorf bis Höhe Heimdallstraße - nordöstliche Richtung bis Bahnbereich - Bahnbereich in südwestlicher Richtung bis Ortsteilgrenze Prenzlauer Berg.

Wahlkreis 4

Kurzbeschreibung:

Weißensee-Nord, Stadtrandsiedlung Malchow, Blankenburg

Die Grenze verläuft:

ab nordöstlicher Landesgrenze Berlin/Brandenburg - Bezirksgrenze Lichtenberg - Indira-Gandhi-Straße - Indira-Gandhi-Straße in nördlicher Richtung bis Berliner Allee - Berliner Allee in westlicher Richtung bis Pistoriusstraße - Am Steinberg - Am Steinberg in nordöstlicher Richtung bis Romain-Rolland-Straße - Romain-Rolland-Straße in südöstlicher Richtung bis Wischbergeweg - Malchower Straße - Malchower Straße in westlicher Richtung bis Wildstrubelpfad - Verlängerung Wildstrubelpfad in nordöstlicher Richtung bis Heinersdorfer Graben - Anlage Familiengärten - entlang der östlichen Grenze Anlage Familiengärten bis Straße 31 - Straße 31 in westlicher Richtung bis Grenze Anlage Familiengärten - entlang der westlichen Grenze Anlage Familiengärten bis Frithjofstraße - Romain-Rolland-Straße in nördlicher Richtung bis Hauptweg - Hauptweg in südlicher Richtung bis Ortsteilgrenze Pankow - BAB 114 - BAB 114 in nordöstlicher Richtung bis Ortsteilgrenze Französisch Buchholz - Ortsteilgrenze Karow - östliche Landesgrenze Berlin/Brandenburg.

Wahlkreis 5

Kurzbeschreibung:

Pankow-Süd, Heinersdorf

Die Grenze verläuft:

ab Bahnbereich Höhe Esplanade in nordöstlicher Richtung bis Berliner Straße - Bahnbereich in nordöstlicher Richtung bis Prenzlauer Promenade - Prenzlauer Promenade in nördlicher Richtung bis Bahnbereich/Ortsteilgrenze Pankow - Ortsteilgrenze Pankow/Hauptweg bis Romain-Rolland-Straße - Romain-Rolland-Straße in südlicher Richtung bis Frithjofstraße - Frithjofstraße in östlicher Richtung bis Blankenburger Straße - Blankenburger Straße in südlicher Richtung bis Straße 31 - von Straße 31 in nordöstlicher Richtung entlang der Grenze Anlage Familiengärten - Grenze Anlage Familiengärten in nordöstlicher Richtung bis Ortsteilgrenze Blankenburg/Heinersdorfer Graben - Heinersdorfer Graben in südöstlicher Richtung bis Schreckhornweg - in südwestlicher Richtung bis Wildstrubelpfad/Malchower Straße - Malchower Straße in östlicher Richtung bis Wischbergeweg - Wischbergeweg in südwestlicher Richtung bis Romain-Rolland-Straße - Romain-Rolland-Straße in südwestlicher Richtung bis Am Steinberg - Am Steinberg in südwestlicher Richtung bis Prenzlauer Promenade - Prenzlauer Promenade in südliche Richtung bis Wisbyer Straße - Schönhauser Allee/Mühlenstraße in nördlicher Richtung bis Esplanade - Esplanade bis Bahnbereich.

Wahlkreis 6

Kurzbeschreibung:

Esplanade, Schönhauser Allee, Prenzlauer Allee (zwischen S-Bahntrassen)

Die Grenze verläuft:

ab Bezirksgrenze Mitte/Eberswalder Straße - Bahnbereich in nördlicher Richtung bis Höhe Esplanade - Esplanade bis Mühlenstraße - Mühlenstraße/Schönhauser Allee bis S-Bahnhof Schönhauser Allee - Bahnbereich bis S-Bahnhof Prenzlauer Allee - Prenzlauer Allee in südlicher Richtung bis Danziger Straße - Danziger Straße in westlicher Richtung bis Eberswalder Straße - Bezirksgrenze Mitte.

Wahlkreis 7

Kurzbeschreibung:

Prenzlauer Berg - Westlicher Teil (zwischen Wisbyer Straße und S-Bahnhof Greifswalder Straße)

Die Grenze verläuft:

ab Wisbyer Straße - Prenzlauer Promenade - Am Steinberg - Pistoriusstraße - Berliner Allee - Berliner Allee in südwestlicher Richtung bis Greifswalder Straße - S-Bahnhof Greifswalder Straße - Bahnbereich in nordwestlicher Richtung bis S-Bahnhof Schönhauser Allee - Schönhauser Allee in nördlicher Richtung bis Wisbyer Straße.

Wahlkreis 8

Kurzbeschreibung:

Prenzlauer Berg - Südöstlicher Teil (bis zur Grenze Friedrichshain-Kreuzberg)

Die Grenze verläuft:

ab Bezirksgrenze Friedrichshain-Kreuzberg bis Otto-Braun-Straße - Bezirksgrenze Mitte bis Eberswalder Straße - Danziger Straße bis Prenzlauer Allee - in nördlicher Richtung bis S-Bahnhof Prenzlauer Allee - Bahnbereich in südöstlicher Richtung bis S-Bahnhof Greifswalder Straße - Greifswalder Straße in südwestlicher Richtung bis Bezirksgrenze Friedrichshain-Kreuzberg.

Wahlkreis 9

Kurzbeschreibung:

Weißensee - Südost

Die Grenze verläuft:

ab Greifswalder Straße - S-Bahnhof Greifswalder Straße - Berliner Allee - Indira-Gandhi-Straße bis Weißenseer Weg - Bezirksgrenze Lichtenberg - Bezirksgrenze Friedrichshain-Kreuzberg bis Greifswalder Straße.

Wahlkreisverband Charlottenburg-Wilmersdorf

Wahlkreis 1

Kurzbeschreibung:

Charlottenburg-Nord, Mierendorffplatz, Rathaus

Die Grenze verläuft:

von der Mäckeritzbrücke in östlicher Richtung entlang der Bezirksgrenze gegen die Bezirke Reinickendorf und Mitte bis zur Spree - entlang der Spree in östlicher Richtung bis zur Gotzkowskybrücke - Franklinstraße - Marchstraße - Fraunhoferstraße - Kohlrauschstraße - Guerickestraße (westliche Richtung) - Cauerstraße (südliche Richtung) - Otto-Suhr-Allee - Luisenplatz - Schloßbrücke - entlang der Spree in westlicher Richtung bis zur Bezirksgrenze gegen den Bezirk Spandau bis zur Mäckeritzbrücke.

Wahlkreis 2

Kurzbeschreibung:

Olympiastadion, Westend, Schloss Charlottenburg, Eichkamp

Die Grenze verläuft:

von der S-Bahn-Brücke Ruhlebener Straße entlang der Bezirksgrenze gegen den Bezirk Spandau in östlicher Richtung bis zur Spree - entlang der Spree bis zur Schloßbrücke - Luisenplatz - Spandauer Damm - Klausenerplatz (Ost- und Südseite) - Danckelmannstraße (südliche Richtung) - Seelingstraße (westliche Richtung) - Sophie-Charlotten-Straße (südliche Richtung) - Knobelsdorffstraße (westliche Richtung) - BAB 100 (nördliche Richtung) - Spandauer-Damm-Brücke - Lerschpfad - Crusiusstraße - Königin-Elisabeth-Straße (südliche Richtung) - Haeselerstraße - Soorstraße (südliche Richtung) - Kaiserdamm (östliche Richtung) bis zur Kaiserdammbrücke - Bahngelände (südliche Richtung) bis Ostpreußenbrücke - Neue Kantstraße (östliche Richtung) - Dernburgstraße - Bahngelände (östliche Richtung) - Holtzendorffstraße (südliche Richtung) - Heilbronner Straße - Georg-Wilhelm-Straße - Kurfürstendamm (westliche Richtung) - BAB 100 (nördliche Richtung) - nördlich des Werkstättenwegs - Cordesstraße - BAB 115 (südwestliche Richtung) - Schmetterlingsplatz - Dauerwaldweg - entlang der Sportplätze - Waldschulallee (nordwestliche Richtung) bis Teufelsseestraße - nach Westen bis zur Bezirksgrenze gegen den Bezirk Spandau bis zur Ruhlebener Straße entlang der Bezirksgrenze gegen den Bezirk Spandau.

Wahlkreis 3

Kurzbeschreibung:

Schloßstraße, Lietzensee, Adenauerplatz

Die Grenze verläuft:

vom Richard-Wagner-Platz - Schustehrusstraße - Wilmersdorfer Straße (südliche Richtung) - Zillestraße über Wohnblock 148 - Sophie-Charlotte-Platz (nördliche und westliche Seite) - Kaiserdamm (östliche Richtung) - Windscheidstraße - Schillerstraße - Fritschestraße (südliche Richtung) - Kantstraße (östliche Richtung) - Wilmersdorfer Straße (südliche Richtung) - Krumme Straße über Bahngelände - Wilmersdorfer Straße (südliche Richtung) - Giesebrechtstraße - Kurfürstendamm (westliche Richtung) - Lehniner Platz - Damaschkestraße - Holtzendorffplatz - Holtzendorffstraße (nördliche Richtung) - Bahngelände (westliche Richtung) - Dernburgstraße - Neue Kantstraße - Ostpreußenbrücke - Bahngelände (nördliche Richtung) - Kaiserdammbrücke - Kaiserdamm (westliche Richtung) - Soorstraße - Haeselerstraße - Königin-Elisabeth-Straße (nördliche Richtung) - Crusiusstraße - Lerschpfad - Spandauer-Damm-Brücke - BAB 100 (südliche Richtung) - Knobelsdorffstraße (östliche Richtung) - Sophie-Charlotten-Straße (nördliche Richtung) - Seelingstraße - Danckelmannstraße (nördliche Richtung) - Klausenerplatz (südliche und östliche Seite) - Spandauer Damm - Otto-Suhr-Allee bis zum Richard-Wagner-Platz.

Wahlkreis 4

Kurzbeschreibung:

Deutsche Oper, Ernst-Reuter-Platz, Kurfürstendamm

Die Grenze verläuft:

vom Richard-Wagner-Platz - Otto-Suhr-Allee (östliche Richtung) - Cauerstraße - Guerickestraße (östliche Richtung) - Kohlrauschstraße - Fraunhoferstraße (östliche Richtung) - Marchstraße (nördliche Richtung) - Franklinstraße - Gotzkowskybrücke - entlang der Bezirksgrenze gegen die Bezirke Mitte und Tempelhof-Schöneberg - Nürnberger Straße - Eislebener Straße - Rankestraße (südliche Richtung) - Lietzenburger Straße (westliche Richtung) - Emser Straße - Pariser Straße (westliche Richtung) - Sächsische Straße (südliche Richtung) - Düsseldorfer Straße (westliche Richtung) - Konstanzer Straße (nördliche Richtung) - Duisburger Straße - Brandenburgische Straße (nördliche Richtung) - Kurfürstendamm (östliche Richtung) - Giesebrechtstraße - Wilmersdorfer Straße (nördliche Richtung) - über das Bahngelände zur Krummen Straße (Südseite) in westlicher Richtung - Wilmersdorfer Straße - Kantstraße (westliche Richtung) - Fritschestraße - Schillerstraße (westliche Richtung) - Windscheidstraße (nördliche Richtung) - Kaiserdamm - Sophie-Charlotte-Platz (westliche und nördliche Seite) über Wohnblock 148 - Zillestraße - Wilmersdorfer Straße (nördliche Richtung) - Schustehrusstraße (östliche Richtung) zum Richard-Wagner-Platz.

Wahlkreis 5

Kurzbeschreibung:

Grunewaldsee, Halensee, Preußenpark, Hohenzollerndamm

Die Grenze verläuft:

von der Bezirksgrenze gegen den Bezirk Spandau in der Havel nördlich Am Postfenn in östliche Richtung bis Teufelsseestraße - Waldschulallee (südöstliche Richtung) - entlang den Sportplätzen - westlich des Dauerwaldwegs - Schmetterlingsplatz - BAB 115 (nordöstliche Richtung) - Cordesstraße - nördlich des Werkstättenwegs - BAB 100 (südliche Richtung) - Kurfürstendamm (östliche Richtung) - Georg-Wilhelm-Straße - Heilbronner Straße - Holtzendorffplatz - Damaschkestraße - Lehniner Platz - Kurfürstendamm (östliche Richtung) - Brandenburgische Straße - Duisburger Straße - Konstanzer Straße (südliche Richtung) - Düsseldorfer Straße (östliche Richtung) - Sächsische Straße (südliche Richtung) - Pommersche Straße - Emser Platz - Hohenzollerndamm (südwestliche Richtung) - Hundekehlestraße - Schellendorffstraße - Hammersteinstraße (südwestliche Richtung) - Bernadottestraße (südöstliche Richtung) bis zur Bezirksgrenze gegen den Bezirk Steglitz-Zehlendorf in zunächst westlicher Richtung, dann in nördlicher Richtung gegen den Bezirk Spandau bis nördlich Am Postfenn.

Wahlkreis 6

Kurzbeschreibung:

Ludwigkirchplatz, Prager Platz, Bundesplatz, Volkspark

Die Grenze verläuft:

von der Ecke Lietzenburger Straße/Emser Straße - Pariser Straße (westliche Richtung) - Sächsische Straße - Pommersche Straße - Emser Platz - Hohenzollern-damm (südwestliche Richtung) - Gieselerstraße - Wegenerstraße (östliche Richtung) - Sigmaringer Straße (südliche Richtung) - Brandenburgische Straße (südöstliche Richtung) - Blissestraße - Am Volkspark - Schrammstraße - Hildegardstraße (östliche Richtung) - Weimarische Straße bis zur Bezirksgrenze gegen den Bezirk Tempelhof-Schöneberg in zunächst östlicher Richtung, dann in nördlicher Richtung bis Nürnberger Straße - Eislebener Straße - Rankestraße (südöstliche Richtung) - Lietzenburger Straße bis zur Ecke Emser Straße.

Wahlkreis 7

Kurzbeschreibung:

Krematorium Wilmersdorf, Rüdeshheimerplatz, Eisstadion Wilmersdorf

Die Grenze verläuft:

von Weimarischer Straße entlang der Bezirksgrenze in zunächst westlicher Richtung gegen die Bezirke Tempelhof-Schöneberg und Steglitz-Zehlendorf - Bernadottestraße - Hammersteinstraße (nordöstliche Richtung) - Schellendorffstraße (nordwestliche Richtung) - Hundekehlestraße (westliche Richtung) - Hohenzollern-damm (nordöstliche Richtung) - Gieselerstraße - Wegenerstraße (östliche Richtung) - Sigmaringer Straße (südliche Richtung) - Brandenburgische Straße (südöstliche Richtung) - Blissestraße - Am Volkspark - Schrammstraße - Hildegardstraße (östliche Richtung) - Weimarische Straße bis zur Bezirksgrenze gegen den Bezirk Tempelhof-Schöneberg.

Wahlkreisverband Spandau

Wahlkreis 1

Kurzbeschreibung:

Hakenfelde, nördliches Falkenhagener Feld, Wasserstadt, nördliche Neustadt

Die Grenze verläuft:

von der Falkenseer Chaussee entlang der Landesgrenze in nördlicher Richtung bis Eiskeller - vom Eiskeller entlang der Landesgrenze um Berlin in östlicher Richtung bis zur Bezirksgrenze zu Reinickendorf - Bezirksgrenze zu Reinickendorf bis in Höhe der Insel Großer Wall - die Havel östlich an der Insel Großer Wall vorbei in südlicher Richtung, östlich an der Insel Eiswerder vorbei bis in Höhe der Südspitze von der Insel Eiswerder - von dort zum westlichen Havelufer, Eiswerderstraße bis Neuendorfer Straße - Neuendorfer Straße in nördlicher Richtung bis Lynarstraße - Lynarstraße bis Schönwalder Straße, in nördlicher Richtung bis Emdenzeile - über Emdenzeile und Golmer Straße in südlicher Richtung westlich der Hausnummern Golmer Straße 14/14 C bis Windmühlenberg - Windmühlenberg in südlicher Richtung bis Falkenhagener Straße - Falkenhagener Straße in westlicher Richtung über Falkenhagener Tor und Pionierstraße bis Zweibrücker Straße - Zweibrücker Straße bis Falkenseer Chaussee - Falkenseer Chaussee in westlicher Richtung bis Am Kiesteich - Am Kiesteich bis Im Spektefeld - Im Spektefeld bis Beerwinkel - Beerwinkel in nördlicher Richtung bis Falkenseer Chaussee - Falkenseer Chaussee in westlicher Richtung bis Landesgrenze.

Wahlkreis 2

Kurzbeschreibung:

südliche Neustadt, südöstliches Falkenhagener Feld, Altstadt Spandau, Klosterfelde

Die Grenze verläuft:

unterhalb der Insel Eiswerder von der Ortsteilgrenze Spandau/Haselhorst in westlicher Richtung zum Havelufer - Eiswerderstraße bis Neuendorfer Straße - Neuendorfer Straße in nördlicher Richtung bis Lynarstraße - Lynarstraße bis Schönwalder Straße - in nördlicher Richtung bis Emdenzeile - über Emdenzeile und Golmer Straße in südlicher Richtung westlich der Hausnummern Golmer Straße 14/14 C bis Windmühlenberg - Windmühlenberg in südlicher Richtung bis Falkenhagener Straße

- Falkenhagener Straße in westlicher Richtung über Falkenhagener Tor und Pionierstraße bis Zweibrücker Straße - Zweibrücker Straße bis Falkenseer Chaussee
 - Falkenseer Chaussee in westlicher Richtung bis Bahnlinie Bötzbahn, diese in südlicher Richtung bis zu den nördlichen Grundstücksgrenzen Dyrotzer Straße 73, 73 A/An der Kappe 182/194 - An der Kappe in östlicher Richtung bis Viersener Straße - Viersener Straße und Dyrotzer Straße in südliche Richtung westlich der Hausnummern Dyrotzer Straße 7 und 7M bis zum Bahngelände - Bahngelände in östlicher Richtung bis Nauener Straße - Nauener Straße in südlicher Richtung bis Brunsbütteler Damm - in westlicher Richtung weiter bis Päwesiner Weg - Päwesiner Weg bis Lazarusstraße - Lazarusstraße bis Johannastraße - Johannastraße bis Ebersdorfer Straße - Ebersdorfer Straße in westlicher Richtung bis Ulrikenstraße - Ulrikenstraße südlich bis Lutoner Straße/Seeburger Weg - Seeburger Weg bis Blasewitzer Ring - weiter in östlicher Richtung nördlich der Hausnummern Blasewitzer Ring 54/60 bis zur Kleingartenanlage Hasenheide, weiter in nördlicher Richtung bis Schmidt-Knobelsdorf-Straße - Schmidt-Knobelsdorf-Straße in östlicher Richtung bis Wilhelmstraße - Wilhelmstraße in nördlicher Richtung - dann Klosterstraße bis Bahngelände - Bahngelände in östlicher Richtung bis Havel - Havel in nördlicher Richtung bis südlich der Insel Eiswerder.

Wahlkreis 3

Kurzbeschreibung:

Haselhorst, Siemensstadt, Stresow, nordöstliche Wilhelmstadt, Tiefwerder

Die Grenze verläuft:

von der Bezirksgrenze Reinickendorf in Höhe der Insel Großer Wall die Havel südwärts, östlich an der Insel Eiswerder vorbei bis Bahngelände - Bahngelände in westlicher Richtung bis Klosterstraße - Klosterstraße südliche Richtung weiter über Wilhelmstraße bis Ulmenstraße - Ulmenstraße bis Konkordiastraße - Konkordiastraße südlich bis Adamstraße - Adamstraße in östlicher Richtung bis Földerichstraße - Földerichstraße in südlicher Richtung bis Weverstraße - Weverstraße in östlicher Richtung bis Pichelsdorfer Straße - Pichelsdorfer Straße in südlicher Richtung bis Genfenbergstraße - Genfenbergstraße nördlich der Hausnummern 1/31 bis Götelstraße 59, dann in südöstlicher Richtung nördlich der Jugendfreizeiteinrichtung Wildwuchs zum Havelufer, Havel südwärts bis in Höhe der nördlichen Grenze des Jagens 158 und des Hauptgrabens bis zur Bezirksgrenze mit dem Bezirk Charlottenburg-Wilmersdorf, Bezirksgrenze in nördlicher Richtung bis zur Bezirksgrenze mit dem Bezirk Reinickendorf, Bezirksgrenze in westlicher Richtung bis in Höhe der Insel Großer Wall.

Wahlkreis 4

Kurzbeschreibung:

südwestliches Falkenhagener Feld, Staaken

Die Grenze verläuft:

von der Landesgrenze entlang der Falkenseer Chaussee bis Beerwinkel - Beerwinkel in südlicher Richtung bis Im Spektefeld - Im Spektefeld in östlicher Richtung bis Am Kiesteich - Am Kiesteich in nördlicher Richtung bis Falkenseer Chaussee - Falkenseer Chaussee in östlicher Richtung bis Bahngelände Bötzbahn - diese in südlicher Richtung bis zu den nördlichen Grundstücksgrenzen Dyrotzer Straße 73, 73 A/An der Kappe 182/194 - An der Kappe in östlicher Richtung bis Viersener Straße - Viersener Straße und Dyrotzer Straße in südlicher Richtung westlich der Hausnummern Dyrotzer Straße 7 und 7 M bis zum Bahngelände - Bahngelände in östlicher Richtung bis Nauener Straße - Nauener Straße in südlicher Richtung bis Brunsbütteler Damm - in westlicher Richtung weiter bis Päwesiner Weg - Päwesiner Weg bis Lazarusstraße - Lazarusstraße bis Johannastraße - Johannastraße bis Ebersdorfer Straße - Ebersdorfer Straße in westlicher Richtung bis Ulrikenstraße - Ulrikenstraße südlich bis Lutoner Straße/Seeburger Weg - Seeburger Weg bis Blasewitzer Ring/ Maulbeerallee - Maulbeerallee in westlicher Richtung bis Fußweg am Kirchengelände St. Maximilian Kolbe - Fußweg bis Gemeinwesenzentrum Heerstraße Nord - vom Gemeinwesenzentrum Heerstraße Nord in südlicher Richtung bis Obstallee - Obstallee in westlicher Richtung bis Magistratsweg - Magistratsweg in südlicher Richtung bis Heerstraße - Heerstraße in westlicher Richtung bis Fort Hahneberg (Einmündung Bergstraße) - weiter in südlicher Richtung bis Landesgrenze - Landesgrenze in westlicher Richtung bis Falkenseer Chaussee.

Wahlkreis 5

Kurzbeschreibung:

südliche Wilhelmstadt, Pichelsdorf, Gatow, Kladow

Die Grenze verläuft:

von der Potsdamer Chaussee/Wilhelmstraße die Landesgrenze entlang bis zum Fort Hahneberg - weiter in nördlicher Richtung bis Heerstraße (Einnündung Bergstraße) - Heerstraße in östlicher Richtung bis Magistratsweg - Magistratsweg in nördlicher Richtung bis Obstallee - Obstallee in östlicher Richtung bis in Höhe des Gemeinwesenzenentrums Heerstraße Nord über Fußweg in östlicher Richtung bis Kirchengelände St. Maximilian Kolbe/Maulbeerallee - Maulbeerallee in östlicher Richtung bis Seeburger Weg/Blasewitzer Ring, weiter in östlicher Richtung nördlich der Hausnummern Blasewitzer Ring 54/60 bis zur Kleingartenanlage Hasenheide, weiter in nördlicher Richtung bis Schmidt-Knobelsdorf-Straße - Schmidt-Knobelsdorf-Straße in östlicher Richtung bis Wilhelmstraße - Wilhelmstraße nördlich bis Ulmenstraße - Ulmenstraße bis Konkordiastraße - Konkordiastraße südlich bis Adamstraße - Adamstraße in östlicher Richtung bis Förderichstraße - Förderichstraße in südlicher Richtung bis Weverstraße - Weverstraße in östlicher Richtung bis Pichelsdorfer Straße - Pichelsdorfer Straße in südlicher Richtung bis Genfenbergstraße - Genfenbergstraße nördlich der Hausnummern 1/31 bis Götzelstraße 59, dann in südöstlicher Richtung nördlich der Jugendfreizeiteinrichtung Wildwuchs zum Havelufer, Havel südwärts bis in Höhe der nördlichen Grenze des Jagens 158 und des Hauptgrabens bis zur Bezirksgrenze mit dem Bezirk Charlottenburg-Wilmersdorf - entlang der Bezirksgrenze gegen die Bezirke Charlottenburg-Wilmersdorf und Steglitz-Zehlendorf - dann Landesgrenze bis Wilhelmstraße.

Wahlkreisverband Steglitz-Zehlendorf

Wahlkreis 1

Kurzbeschreibung:

Breitenbachplatz, Schloßstraße, Lauenburger Platz, Grunewaldstraße, Aternplatz

Die Grenze verläuft:

vom Breitenbachplatz - entlang der Bezirksgrenze gegen die Bezirke Charlottenburg-Wilmersdorf und Tempelhof-Schöneberg in östlicher Richtung bis zur Bergstraße - Bergstraße in westlicher Richtung bis zur Bismarckstraße - Bismarckstraße in nördlicher Richtung bis zur Friedrichsruher Straße - Friedrichsruher Straße in westlicher Richtung bis zur Schönhauser Straße - Schönhauser Straße in nördlicher Richtung bis zur Kniephofstraße - Kniephofstraße in westlicher Richtung bis zur Jeverstraße - Jeverstraße in südlicher Richtung bis zur Külzer Straße - Külzer Straße - Bergstraße in westlicher Richtung bis zur Körnerstraße - Körnerstraße in nördlicher Richtung bis zur Joachim-Tiburtius-Brücke - entlang der Wannseebahn in südlicher Richtung bis zum Carmerplatz - Wolfensteindamm in südwestlicher Richtung bis zum Hindenburgdamm - Hindenburgdamm in südlicher Richtung bis zur Manteuffelstraße - Manteuffelstraße in südwestlicher Richtung bis zur Moltkestraße - Moltkestraße in nördlicher Richtung bis zum Gardeschützenweg - Gardeschützenweg in südwestlicher Richtung bis zum Tietzenweg - Tietzenweg in nördlicher Richtung bis zur Wannseebahn - entlang der Wannseebahn in südlicher Richtung bis zur Drakestraße - entlang der Drakestraße in nordöstlicher Richtung bis zur Habelschwerdter Allee - Habelschwerdter Allee bis zur Altensteinstraße - Altensteinstraße in nordöstlicher Richtung bis zum Königin-Luise-Platz - Englerallee in nördlicher Richtung bis zur Schweinfurthstraße - Schweinfurthstraße in nordwestlicher Richtung bis zur nördlichen Bezirksgrenze gegen den Bezirk Charlottenburg-Wilmersdorf - entlang der Bezirksgrenze in östlicher Richtung bis zum Breitenbachplatz.

Wahlkreis 2

Kurzbeschreibung:

Albrechtstraße, Steglitzer Damm, Klingsorstraße, Munsterdamm, Halskestraße

Die Grenze verläuft:

von der östlichen Bezirksgrenze gegen den Bezirk Tempelhof-Schöneberg in Höhe der Bergstraße - entlang der Bezirksgrenze in südlicher Richtung bis zum Teltowkanal - entlang dem Teltowkanal in westlicher Richtung bis zur Krahmerstraße - Krahmerstraße in westlicher Richtung bis zum Hindenburgdamm - Hindenburgdamm in nördlicher Richtung bis zur Moltkestraße - Moltkestraße bis zur Dürerstraße - Dürerstraße in nördlicher Richtung bis zum Hindenburgdamm - Hindenburgdamm in

nördlicher Richtung bis zum Wolfensteindamm - Wolfensteindamm in nordöstlicher Richtung bis zum Carmerplatz südlich der Wannseebahn - entlang der Wannseebahn in nördlicher Richtung bis zur Joachim-Tiburtius-Brücke - Körnerstraße in südlicher Richtung bis zur Bergstraße - Bergstraße in östlicher Richtung bis zur Külzer Straße - Külzer Straße - Jeverstraße bis zur Kniephofstraße - Kniephofstraße in östlicher Richtung bis zur Schönhauser Straße - Schönhauser Straße in südlicher Richtung bis zur Friedrichsruher Straße - Friedrichsruher Straße in östlicher Richtung bis zur Bismarckstraße - Bismarckstraße in südlicher Richtung bis zur Bergstraße - Bergstraße in östlicher Richtung bis zur östlichen Bezirksgrenze gegen den Bezirk Tempelhof-Schöneberg in Höhe der Bergstraße.

Wahlkreis 3

Kurzbeschreibung:

Augustaplatz, Finkensteinallee, Goerzallee, Dahlemer Weg, Teltower Damm, Sachtlebenstraße

Die Grenze verläuft:

von der südlichen Bezirksgrenze (Stadtgrenze) am Teltowkanal in Höhe Am Stichkanal - entlang der Bezirksgrenze (Stadtgrenze) in westlicher Richtung bis zur Machnower Straße - entlang der Machnower Straße in nördlicher Richtung bis zur Camphausenstraße - Camphausenstraße in südlicher Richtung bis zum Gimpelsteig - Gimpelsteig in östlicher Richtung bis zur Biesestraße - Biesestraße bis zur Schädestraße - Schädestraße in östlicher Richtung bis zum Teltower Damm - Teltower Damm in nördlicher Richtung bis zur Mühlenstraße - Mühlenstraße in östlicher Richtung bis zur Hochbaumstraße - entlang der Hochbaumstraße bis zum Dahlemer Weg - Dahlemer Weg in nördlicher Richtung bis Unter den Eichen - Unter den Eichen in nordöstlicher Richtung bis zur Drakestraße - Drakestraße in südlicher Richtung bis zur Wannseebahn - entlang der Wannseebahn in nordöstlicher Richtung bis zum Tietzenweg - Tietzenweg in südlicher Richtung bis zum Gardeschützenweg - Gardeschützenweg in nordöstlicher Richtung bis zur Moltkestraße - Moltkestraße in südlicher Richtung bis zur Manteuffelstraße - Manteuffelstraße in nordöstlicher Richtung bis zum Hindenburgdamm - Hindenburgdamm in südlicher Richtung bis zur Dürerstraße - Dürerstraße bis zur Moltkestraße - Moltkestraße in südlicher Richtung bis zum Hindenburgdamm - Hindenburgdamm in südlicher Richtung bis zum Stockweg - Stockweg in westlicher Richtung bis zur Lukas-Cranach-Straße - Lukas-Cranach-Straße bis zum Tietzenweg - Tietzenweg in nordwestlicher Richtung bis zur Dürerstraße - Dürerstraße in südwestlicher Richtung bis zur Drakestraße - Drakestraße in südlicher Richtung bis zur Karwendelstraße - Karwendelstraße in südöstlicher Richtung bis zur Finckensteinallee - Finckensteinallee in westlicher Richtung bis zur Theklastraße - Theklastraße in südlicher Richtung bis zur Altdorfer Straße - Altdorfer Straße in westlicher Richtung bis zum Marie-Vögtlin-Weg - Marie-Vögtlin-Weg in südlicher Richtung bis zur Lausanner Straße - Lausanner Straße in westlicher Richtung bis zur Thuner Straße - Thuner Straße in südlicher Richtung bis zum Thuner Platz - Thuner Platz in südöstlicher Richtung bis Thuner Platz/Appenzeller Straße - Thuner Platz in westlicher Richtung bis zur Luzerner Straße - Luzerner Straße in westlicher Richtung bis zum Osteweg - Osteweg in südwestlicher Richtung bis zum Platz des 4. Juli - Platz des 4. Juli in südöstlicher Richtung bis zur Goerzallee - Goerzallee in südwestlicher Richtung bis Am Stichkanal - Am Stichkanal in südlicher Richtung bis zur südlichen Bezirksgrenze (Stadtgrenze) Teltowkanal

Wahlkreis 4

Kurzbeschreibung:

Hildburghäuser Straße, Oberhofer Platz, Thermometersiedlung, Lippstädter Straße

Die Grenze verläuft:

von der südlichen Bezirksgrenze (Stadtgrenze) in Höhe Ostpreußendamm - entlang der Bezirksgrenze (Stadtgrenze) in nördlicher Richtung bis zum Teltowkanal - entlang dem Teltowkanal in südwestlicher Richtung bis Am Stichkanal - Am Stichkanal in nordwestlicher Richtung bis zur Goerzallee - Goerzallee in nordöstlicher Richtung bis zum Platz des 4. Juli - Platz des 4. Juli in nordwestlicher Richtung bis zum Osteweg - Osteweg in nordöstlicher Richtung bis zur Luzerner Straße - Luzerner Straße bis zum Thuner Platz - Thuner Platz in östlicher Richtung bis Thuner Platz/Appenzeller Straße - Thuner Platz in nördlicher Richtung bis zur Thuner Straße - Thuner Straße in nördlicher Richtung bis Lausanner Straße - Lausanner Straße in östlicher Richtung bis zum Marie-Vögtlin-Weg - Marie Vögtlin-Weg in nördlicher Richtung bis zur Altdorfer Straße - Altdorfer Straße in östlicher Richtung bis zur Theklastraße - Theklastraße in nördlicher Richtung bis zur Finckensteinallee - Finckensteinallee in nordöstlicher

Richtung bis zur Drakestraße - Drakestraße in nordwestlicher Richtung bis zur Dürerstraße - Dürerstraße in nordöstlicher Richtung bis Tietzenweg - Tietzenweg in südöstlicher Richtung bis zur Lukas-Cranach-Straße - Lukas-Cranach-Straße in nordöstlicher Richtung bis zum Stockweg - Stockweg in südöstlicher Richtung bis Hindenburgdamm unter Einschluss des alten Dorfbangers - Krahmerstraße in östlicher Richtung bis zum Teltowkanal - entlang dem Teltowkanal in südlicher Richtung bis zur Bäkestraße - Bäkestraße in östlicher Richtung bis Ostpreußendamm - Ostpreußendamm in südlicher Richtung bis zur Bahnhofstraße - Bahnhofstraße in östlicher Richtung bis zur Anhalterbahn - entlang der Anhalterbahn in nördlicher Richtung bis zum Güterbahnhof Lichterfelde Ost - in Höhe Amalienstraße entlang der Elisabethstraße bis zur Annastraße - Annastraße in südlicher Richtung unter Ausschluss der Bebauung auf der westlichen Seite der Annastraße bis zur Kaiser-Wilhelm-Straße - Kaiser-Wilhelm-Straße in nordöstlicher Richtung bis zur Brigittenstraße - Brigittenstraße in südöstlicher Richtung bis zum Ingridpfad - Ingridpfad in südwestlicher Richtung bis zur Seydlitzstraße - Seydlitzstraße in südlicher Richtung bis zur Derfflingerstraße - Derfflingerstraße bis zur Zietenstraße - Zietenstraße in südlicher Richtung bis zur Dessauerstraße - Dessauerstraße in westlicher Richtung bis zur Kurfürstenstraße - Kurfürstenstraße in südlicher Richtung bis zur Geraer Straße - Geraer Straße in östlicher Richtung bis zur Sondershauser Straße - Sondershauser Straße in südlicher Richtung bis zur Apoldaer Straße - Apoldaer Straße in östlicher Richtung bis zur Wernshauser Straße - Wernshauser Straße in südlicher Richtung bis Wasunger Weg - Wasunger Weg in westlicher Richtung bis Arnstädter Straße - Arnstädter Straße in südlicher Richtung bis zur Hildburghäuser Straße - Hildburghäuser Straße in östlicher Richtung bis zur Bezirksgrenze gegen den Bezirk Tempelhof-Schöneberg - entlang der Bezirksgrenze in südlicher Richtung bis zur südlichen Bezirksgrenze (Stadtgrenze) - entlang der südlichen Bezirksgrenze (Stadtgrenze) in westlicher Richtung bis zum Ostpreußendamm.

Wahlkreis 5

Kurzbeschreibung:

Leonorenstraße, Paul-Schneider-Straße, Kamenzer Damm, Gallwitzallee, Siemensstraße, Marienplatz

Die Grenze verläuft:

von der östlichen Bezirksgrenze gegen den Bezirk Tempelhof-Schöneberg am Teltowkanal in Höhe der nordöstlichen Grenze der Kolonie Lankwitz Hafen - entlang der Bezirksgrenze in südlicher Richtung bis zur Hildburghäuser Straße - Hildburghäuser Straße in westlicher Richtung bis zur Arnstädter Straße - Arnstädter Straße in nördlicher Richtung bis zur Wasunger Straße - Wasunger Straße in östlicher Richtung bis zur Wernshauser Straße - Wernshauser Straße in nördlicher Richtung bis zur Apoldaer Straße - Apoldaer Straße bis zur Sondershauser Straße - Sondershauser Straße in nördlicher Richtung bis zur Geraer Straße - Geraer Straße bis zur Kurfürstenstraße - Kurfürstenstraße in nördlicher Richtung bis zur Dessauerstraße - Dessauerstraße in östlicher Richtung bis zur Zietenstraße - Zietenstraße bis Derfflingerstraße - Derfflingerstraße in östlicher Richtung bis zur Seydlitzstraße - Seydlitzstraße in nördlicher Richtung bis zum Ingridpfad - Ingridpfad bis zur Brigittenstraße - Brigittenstraße bis zur Kaiser-Wilhelm-Straße - Kaiser-Wilhelm-Straße in südwestlicher Richtung bis westlich der Annastraße - in nördlicher Richtung unter Einschluss der Bebauung der westlichen Seite der Annastraße bis zur Elisabethstraße - in Höhe der Amalienstraße entlang der Elisabethstraße in westlicher Richtung bis in Höhe des Güterbahnhofes Lichterfelde Ost an der Anhalterbahn - entlang der Anhalterbahn in südlicher Richtung bis zur Bahnhofstraße - Bahnhofstraße - Ostpreußendamm in nördlicher Richtung bis zur Bäkestraße - Bäkestraße bis Teltowkanal - entlang dem Teltowkanal in nordöstlicher Richtung bis zur östlichen Bezirksgrenze gegen den Bezirk Tempelhof-Schöneberg am Teltowkanal in Höhe der nordöstlichen Grenze der Kolonie Lankwitz Hafen.

Wahlkreis 6

Kurzbeschreibung:

Clayallee, Thielallee, Pacelliallee, Königin-Luise-Straße, Schützallee, Onkel-Tom-Straße

Die Grenze verläuft:

von der nördlichen Bezirksgrenze gegen den Bezirk Charlottenburg-Wilmersdorf in Höhe der BAB 115 (AVUS), AS Hüttenweg - entlang der Bezirksgrenze in östlicher Richtung bis zur Schweinfurthstraße - Schweinfurthstraße in südlicher Richtung bis zur Englerallee - Englerallee in südlicher Richtung bis zum Königin-Luise-Platz -

Altensteinstraße in südlicher Richtung bis zur Habelschwerdter Allee - Habelschwerdter Allee in südlicher Richtung bis Unter den Eichen - Unter den Eichen in südwestlicher Richtung bis zum Dahlemer Weg - Dahlemer Weg in südlicher Richtung bis zur Hochbaumstraße - Hochbaumstraße in westlicher Richtung entlang der Mühlenstraße bis zum Teltower Damm - Teltower Damm in südlicher Richtung bis zur Schädestraße - Schädestraße in westlicher Richtung bis zur Biesestraße - Biesestraße in südlicher Richtung bis zum Gimpelsteig - Gimpelsteig in westlicher Richtung bis zur Kamphausenstraße - Kamphausenstraße in nördlicher Richtung bis zur Machnower Straße - Machnower Straße in nördlicher Richtung bis zur Schrockstraße - Schrockstraße in nördlicher Richtung bis zur Berlepschstraße - Berlepschstraße in östlicher Richtung bis zur Machnower Straße - Machnower Straße in nördlicher Richtung bis zum Teltower Damm - Teltower Damm in nördlicher Richtung bis zur Martin-Buber-Straße - Martin-Buber-Straße bis zur Kirchstraße - Kirchstraße bis zum Teltower Damm - Teltower Damm in nördlicher Richtung bis zur Potsdamer Straße - Potsdamer Straße bis zur Busseallee - Busseallee bis zur Beerenstraße - Beerenstraße bis zur Glockenstraße - Glockenstraße bis zur Sven-Hedin-Straße - Sven-Hedin-Straße in westlicher Richtung bis zur Karl-Hofer-Straße - Karl-Hofer-Straße bis zur Fischerhüttenstraße - Fischerhüttenstraße in nordwestlicher Richtung entlang dem Fischerhüttenweg bis zur BAB 115 (AVUS) - BAB 115 (AVUS) in nördlicher Richtung bis zur nördlichen Bezirksgrenze gegen den Bezirk Charlottenburg-Wilmersdorf.

Wahlkreis 7

Kurzbeschreibung:

Potsdamer Chaussee, Mexikoplatz, Spanische Allee, Königstraße, Wilhelmplatz, Kohlhasenbrück, Steinstücken

Die Grenze verläuft:

von der Glienicker Brücke entlang der Bezirksgrenze (Stadtgrenze) in nördlicher Richtung - entlang der Bezirksgrenze gegen die Bezirke Spandau und Charlottenburg-Wilmersdorf in nördlicher Richtung bis zur BAB 115 (AVUS) in Höhe AS Hüttenweg - entlang der BAB 115 (AVUS) in südlicher Richtung bis zum Fischerhüttenweg - Fischerhüttenweg in Richtung Fischerhüttenstraße bis zur Karl-Hofer-Straße - Karl-Hofer-Straße in südlicher Richtung bis zur Sven-Hedin-Straße - Sven-Hedin-Straße in östlicher Richtung bis zur Glockenstraße - Glockenstraße in südlicher Richtung bis zur Beerenstraße - Beerenstraße in östlicher Richtung bis zur Busseallee - Busseallee in südlicher Richtung bis zur Potsdamer Straße - Potsdamer Straße in östlicher Richtung bis zum Teltower Damm - Teltower Damm in südlicher Richtung bis zur Kirchstraße - Kirchstraße bis zur Martin-Buber-Straße - entlang der Martin-Buber-Straße bis zum Teltower Damm - Teltower Damm in südlicher Richtung bis zur Machnower Straße - entlang der Machnower Straße bis zur Berlepschstraße - Berlepschstraße in westlicher Richtung bis zur Schrockstraße - Schrockstraße in südlicher Richtung bis zur Machnower Straße - Machnower Straße in südlicher Richtung bis zur südlichen Bezirksgrenze (Stadtgrenze) - entlang der Bezirksgrenze (Stadtgrenze) in westlicher Richtung bis zur Glienicker Brücke unter Einschluss des Gebietes von Steinstücken samt Zufahrt (Bernhard-Beyer-Straße).

Wahlkreisverband Tempelhof-Schöneberg

Wahlkreis 1

Kurzbeschreibung:

Schöneberg-Nord: Wittenbergplatz, Nollendorfplatz, S-Bahnhof Yorckstraße, Heinrich-von-Kleist-Park, Kurt-Hiller-Park, Bayerischer Platz, Viktoria-Luise-Platz

Die Grenze verläuft:

von der Grunewaldstraße in nördlicher Richtung, später in östlicher und südlicher Richtung, entlang der Bezirksgrenzen zu den Bezirken Charlottenburg-Wilmersdorf, Mitte und Friedrichshain-Kreuzberg bis Monumentenstraße - in westlicher Richtung über Monumentenbrücke bis Bautzener Straße - in nördlicher Richtung entlang der Bautzener Straße über Bautzener Platz bis Hochkirchstraße - entlang Hochkirchstraße bis Großgörschenstraße - in westlicher Richtung Großgörschenstraße bis Crellestraße - in südwestlicher Richtung über Crellestraße und Willmannsdamm bis Langenscheidtstraße - in nordwestlicher Richtung entlang der Langenscheidtstraße bis Hauptstraße - in südlicher Richtung entlang Hauptstraße über Kaiser-Wilhelm-Platz bis Akazienstraße - in nördlicher Richtung entlang Akazienstraße bis Apostel-Paulus-Straße - in westlicher Richtung entlang Apostel-Paulus-Straße bis Eisenacher

Straße - in nördlicher Richtung entlang Eisenacher Straße bis Grunewaldstraße - in westlicher Richtung entlang Grunewaldstraße über Bayerischen Platz bis zur Bezirksgrenze zu Charlottenburg-Wilmersdorf

Wahlkreis 2

Kurzbeschreibung:

Schöneberg-Süd: Rathaus Schöneberg, Heinrich-Lassen-Park, Schöneberger Insel, EUREF-Campus, Autobahnkreuz Schöneberg, Innsbrucker Platz

Die Grenze verläuft:

beginnend an der Bezirksgrenze zu Charlottenburg-Wilmersdorf in östlicher Richtung entlang Grunewaldstraße über Bayerischen Platz bis Eisenacher Straße - entlang Eisenacher Straße in südlicher Richtung bis Apostel-Paulus-Straße - Apostel-Paulus-Straße in östlicher Richtung bis Akazienstraße - in südlicher Richtung entlang Akazienstraße bis Hauptstraße - in nördlicher Richtung entlang Hauptstraße über Kaiser-Wilhelm-Platz bis Langenscheidtstraße - in südöstlicher Richtung entlang Langenscheidtstraße bis Willmannsdamm - in östlicher Richtung Willmannsdamm bis Crellestraße - in nördlicher Richtung Crellestraße bis Großgörschenstraße - in östlicher Richtung Großgörschenstraße bis Hochkirchstraße - Hochkirchstraße in südlicher Richtung über Bautzener Platz bis Bautzener Straße - in südlicher Richtung Bautzener Straße bis Monumentenstraße - in östlicher Richtung über Monumentenbrücke und Monumentenstraße bis zur Bezirksgrenze - entlang der Bezirksgrenze zu Friedrichshain-Kreuzberg bis Boelckestraße - entlang Boelckestraße in südlicher Richtung bis Wüsthoffstraße - entlang Wüsthoffstraße in westlicher Richtung bis Gontermannstraße - Gontermannstraße in südlicher Richtung bis Werner-Voss-Damm - in westlicher Richtung entlang Werner-Voss-Damm bis S-Bahnhof Südkreuz - in südlicher Richtung Suadicanistraße bis Sachsendamm - in westlicher Richtung entlang BAB A 100 bis Vorarlberger Damm - Vorarlberger Damm in südwestlicher Richtung bis Rubensstraße - entlang Rubensstraße in nördlicher Richtung bis Hauptstraße - in nordöstlicher Richtung entlang Hauptstraße bis Innsbrucker Platz - entlang S-Bahn-Trasse (Südring) bis zur Bezirksgrenze zu Charlottenburg-Wilmersdorf - entlang der Bezirksgrenze zu Charlottenburg-Wilmersdorf bis Grunewaldstraße

Wahlkreis 3

Kurzbeschreibung:

Friedenau: S-Bahnhof Friedenau, Siedlung Lindenhof, Alboinplatz, Marienhöhe, Der Insulaner, Auguste-Viktoria-Krankenhaus, Friedrich-Wilhelm-Platz, Friedenauer Höhe

Die Grenze verläuft:

von der Bezirksgrenze zu Charlottenburg-Wilmersdorf entlang der S-Bahn-Trasse (Südring) in östlicher Richtung bis Innsbrucker Platz - in südlicher Richtung entlang Hauptstraße bis Rubensstraße - weiter in südlicher Richtung entlang Rubensstraße bis Vorarlberger Damm - in östlicher Richtung entlang Vorarlberger Damm bis Höhe BAB A 100 - in östlicher Richtung entlang der BAB A 100 bis Sachsendamm - Sachsendamm in süd-östlicher Richtung bis Alboinstraße - Alboinstraße in südlicher Richtung über Alboinplatz bis Arnulfstraße - in westlicher Richtung Arnulfstraße bis Paul-Schmidt-Straße - in südlicher Richtung über Paul-Schmidt-Straße und Chlodwigstraße bis Teltowkanal - in südwestlicher Richtung entlang Teltowkanal bis zur Bezirksgrenze zu Steglitz-Zehlendorf - in nördlicher Richtung entlang der Bezirksgrenzen zu Steglitz-Zehlendorf und zu Charlottenburg-Wilmersdorf bis S-Bahn-Trasse (Südring)

Wahlkreis 4

Kurzbeschreibung:

Tempelhof: Manfred-v.-Richthofen-Straße, Tempelhofer Park, Teltowkanal, Hafen Tempelhof, Bospark, Rathaus Tempelhof

Die Grenze verläuft:

Höhe Boelckestraße in östlicher Richtung entlang der Bezirksgrenzen zu den Bezirken Friedrichshain-Kreuzberg und Neukölln bis S-Bahn-Trasse (Südring) - in westlicher Richtung entlang der S-Bahn-Trasse bis Höhe Anschlussstelle Gradestraße, in südlicher Richtung über Anschlussstelle Gradestraße bis Teltowkanal - in westlicher Richtung entlang des Teltowkanals bis Chlodwigstraße - in nördlicher Richtung entlang Chlodwigstraße, Paul-Schmidt-Straße bis Arnulfstraße - in östlicher Richtung entlang Arnulfstraße bis Alboinstraße - Alboinstraße in nördlicher Richtung über Alboinplatz bis Sachsendamm - in nordwestlicher Richtung über Sachsendamm bis

Suadicanistraße - in nördlicher Richtung über Suadicanistraße und S-Bahnhof Südkreuz bis Werner-Voss-Damm - in östlicher Richtung entlang Werner-Voss-Damm bis Gontermannstraße - Gontermannstraße in nördlicher Richtung bis Wüsthoffstraße - Wüsthoffstraße in östlicher Richtung bis Boelckestraße - Boelckestraße in nördlicher Richtung bis zur Bezirksgrenze zu Friedrichshain-Kreuzberg

Wahlkreis 5

Kurzbeschreibung:

Mariendorf: Hafen Mariendorf, Ullsteinhaus, Güterbahnhof Teltowkanal, Volkspark Mariendorf, Mariendorf ohne Trabrennbahn, Marienpark Berlin

Die Grenze verläuft:

von der Bezirksgrenze zu Steglitz-Zehlendorf Höhe Teltowkanal - entlang des Teltowkanals in nordöstlicher Richtung bis Höhe Anschlussstelle Gradastraße - in nördlicher Richtung über Anschlussstelle Gradastraße bis zur S-Bahn-Trasse (Südring) - entlang der S-Bahn-Trasse bis zur Bezirksgrenze zu Neukölln - in südlicher Richtung entlang der Bezirksgrenze zu Neukölln bis Quarzweg - Quarzweg in westlicher Richtung bis Ankogelweg - Ankogelweg in nördlicher Richtung bis Tauernallee Ecke Klausenpass - in westlicher Richtung Klausenpass über Pilatusweg bis Mariendorfer Damm - in nördlicher Richtung entlang Mariendorfer Damm bis Körtingstraße - Körtingstraße in westlicher Richtung bis Hirzerweg - Hirzerweg in südlicher Richtung bis Kruckenbergstraße - Kruckenbergstraße in westlicher Richtung bis Fritz-Werner-Straße - Fritz-Werner-Straße in südlicher Richtung bis Wilhelm-von-Siemens-Straße - Wilhelm-von-Siemens-Straße in westlicher Richtung bis Großbeerenstraße - Großbeerenstraße in südlicher Richtung über Marienfelder Allee bis S-Bahn-Trasse - S-Bahn-Trasse in nördlicher Richtung bis zur Bezirksgrenze zu Steglitz-Zehlendorf - in nördlicher Richtung entlang Bezirksgrenze zu Steglitz-Zehlendorf bis Teltowkanal

Wahlkreis 6

Kurzbeschreibung:

Marienfelde: S-Bahnhof Marienfelde, Trabrennbahn Mariendorf, S-Bahnhof Buckower Chaussee, Freizeitpark Marienfelde, Marienfelde Nord

Die Grenze verläuft:

ab S-Bahn-Trasse Höhe Trachenbergring an der Bezirksgrenze zu Steglitz-Zehlendorf die S-Bahn-Trasse in südlicher Richtung bis Marienfelder Allee - Marienfelder Allee in nördlicher Richtung über Großbeerenstraße bis Wilhelm-von-Siemens-Straße - Wilhelm-von-Siemens-Straße in östlicher Richtung bis Fritz-Werner-Straße - Fritz-Werner-Straße in nördlicher Richtung bis Kruckenbergstraße - Kruckenbergstraße in östlicher Richtung bis Hirzerweg - Hirzerweg in nördlicher Richtung bis Körtingstraße - Körtingstraße in östlicher Richtung bis Mariendorfer Damm - Mariendorfer Damm in südlicher Richtung bis Pilatusweg - in östlicher Richtung Pilatusweg, Klausenpass bis Tauernallee - Tauernallee in südlicher Richtung bis Quarzweg - Quarzweg in östlicher Richtung bis zur Bezirksgrenze zu Neukölln - in südlicher Richtung entlang der Bezirksgrenze zu Neukölln bis Buckower Chaussee - Buckower Chaussee in westlicher Richtung bis Halker Zeile - Halker Zeile in südlicher Richtung bis Goethestraße - Goethestraße in westlicher Richtung bis Geibelstraße - Geibelstraße in südlicher Richtung bis Simpsonweg - Simpsonweg in westlicher Richtung bis Barnetstraße - Barnetstraße in westlicher Richtung bis Wünsdorfer Straße - Wünsdorfer Straße in südlicher Richtung bis Grenzweg - Grenzweg in westlicher Richtung bis Franziusweg - Franziusweg in südlicher Richtung bis Maffeistraße - Maffeistraße in westlicher Richtung bis Illigstraße - Illigstraße in südlicher Richtung bis Blohmstraße - Blohmstraße in süd-östlicher Richtung bis zur Stadtgrenze zum Landkreis Teltow-Fläming - in nordwestlicher Richtung entlang der Grenze zum Landkreis Teltow-Fläming bis zur Bezirksgrenze zu Steglitz-Zehlendorf - weiter in nordöstlicher Richtung entlang Bezirksgrenze zu Steglitz-Zehlendorf bis S-Bahn-Trasse, Höhe Trachenbergring

Wahlkreis 7

Kurzbeschreibung:

Lichtenrade: Volkspark Lichtenrade, Kirchhainer Damm, S-Bahnhof Lichtenrade

Die Grenze verläuft:

von der Bezirksgrenze zu Neukölln Höhe Buckower Chaussee in südlicher, dann in östlicher Richtung bis zur Landesgrenze zum Landkreis Dahme-Spreewald - in

südlicher, später westlicher und nordwestlicher Richtung entlang der Landesgrenze zu den Landkreisen Dahme-Spreewald und Teltow-Fläming bis Höhe Blohmstraße
 - entlang Blohmstraße in westlicher Richtung bis Illigstraße - Illigstraße in nördlicher Richtung bis Maffeistraße - Maffeistraße in östlicher Richtung bis Franziusweg
 - Franziusweg in nördlicher Richtung bis Grenzweg - Grenzweg in östlicher Richtung bis Wünsdorfer Straße - Wünsdorfer Straße in nördlicher Richtung bis Barnetstraße
 - Barnetstraße in östlicher Richtung bis Simpsonweg - Simpsonweg in nördlicher Richtung bis Geibelstraße - Geibelstraße nördlicher Richtung bis Goethestraße
 - Goethestraße in östlicher Richtung bis Halker Zeile - Halker Zeile in nördlicher Richtung bis Buckower Chaussee - Buckower Chaussee in östlicher Richtung bis zur Bezirksgrenze zu Neukölln

Wahlkreisverband Neukölln

Wahlkreis 1

Kurzbeschreibung:

Nord-Neukölln (Ost), nördliche Sonnenallee

Die Grenze verläuft:

Ausgehend vom nördlichsten Punkt Neuköllns am Kottbusser Damm/Maybachufer verläuft die nordöstliche Grenze des WK 1 entlang des Maybachufers an der Bezirksgrenze zu Friedrichshain-Kreuzberg und weiter im Bereich der Bezirksgrenze zu Treptow-Köpenick an der Harzer Straße, Bouchéstraße, Heidelberger Straße, Treptower Straße bis zur Kieholzstraße. Von dort in südlicher Richtung entlang der S-Bahntrasse bis zur Sonnenallee. Weiter in nordwestlicher Richtung entlang der Sonnenallee bis zur Kreuzung Treptower Straße. Entlang der Treptower Straße trifft sie im Süden auf die Donaustraße, diese in Richtung Nordwesten weiter bis zur Weichselstraße, dort in südwestlicher Richtung zur Karl-Marx-Straße, diese entlang in Richtung Norden bis zum Hermannplatz. Von dort in nördlicher Richtung den Kottbusser Damm entlang bis zum oben genannten Ausgangspunkt.

Wahlkreis 2

Kurzbeschreibung:

Nord-Neukölln (West), nördliche Karl-Marx-Straße, nördliche Hermannstraße

Die Grenze verläuft:

Ausgangspunkt ist im Norden an der Hasenheide/Lilienthalstraße. In östlicher Richtung entlang der Hasenheide bis zum Hermannplatz und von dort in südöstlicher Richtung entlang der Karl-Marx-Straße bis zur Weichselstraße, hin zur Donaustraße, diese weiter bis zum Wanzlikpfad. Von dort südlich entlang der Kirchgasse, Richardstraße, Richardplatz, Karl-Marx-Platz bis zur Karl-Marx-Straße. Diese in südlicher Richtung bis zur Bahntrasse und dort in westlicher Richtung entlang der nördlichen Bahntrasse an der Siegfriedstraße bis zur Bezirksgrenze zu Tempelhof-Schöneberg am Tempelhofer Feld. Dort in nördlicher Richtung entlang der Bezirksgrenze zu Tempelhof-Schöneberg und im weiteren Verlauf der Bezirksgrenze zu Friedrichshain-Kreuzberg bis zum oben genannten Ausgangspunkt.

Wahlkreis 3

Kurzbeschreibung:

Rixdorf, nördliches Britz, Köllnische Heide

Die Grenze verläuft:

Ausgangspunkt ist im Norden die Kieholzstraße an der Schnittstelle zur Bahntrasse, von dort in südlicher Richtung entlang der Bezirksgrenze zu Treptow-Köpenick bis hin zur Anna-Nemitz-Brücke an der Neuen Späthstraße. Von dort in westlicher Richtung entlang der Späthstraße, Blaschkoallee, Gradenstraße bis zum Tempelhofer Weg. Diesen in nordwestlicher Richtung weiter bis zur Bezirksgrenze zu Tempelhof-Schöneberg und diese in nördlicher Richtung entlang bis zur Siegfriedstraße. Von dort in östlicher Richtung bis zur Karl-Marx-Straße, diese in nördlicher Richtung bis zum Karl-Marx-Platz sowie dann in östlicher Richtung entlang Richardplatz bis zur Richardstraße. Diese in nördlicher Richtung bis zur Kirchgasse und weiter in nordöstlicher Richtung entlang Wanzlikpfad, Donaustraße, Treptower Straße/Sonnenallee. Die Sonnenallee in südöstlicher Richtung bis zur Bahntrasse an der Saalestraße und von dort in nördlicher Richtung entlang der Bahntrasse bis zum Ausgangspunkt.

Wahlkreis 4

Kurzbeschreibung:

Nordöstliches Buckow, Gropiusstadt, nördliches Blumenviertel

Die Grenze verläuft:

Ausgangspunkt ist die Bezirksgrenze Treptow-Köpenick an der Anna-Nemitz-Brücke/Neue Späthstraße. In südöstlicher Richtung entlang der Bezirksgrenze zu Treptow-Köpenick/Teltowkanal bis zum Zwergasternweg. Weiter in südwestlicher Richtung entlang Minzeweg und Flurweg bis zur Neuköllner Straße, diese in südlicher Richtung bis zur Fritz-Erler-Allee. In westlicher Richtung weiter am Agnes-Straub-Weg, Horst-Casper-Steig, Friedrich-Kayßler-Weg, Sollmanweg (bis zur südlichen Landesgrenze zu Brandenburg), Kölner Damm über die Johannisthaler Chaussee hinweg bis zur Severingstraße. Diese in nördlicher Richtung über den Grünstreifen (Grüner Weg) bis zur Fritz-Erler-Allee/Gutschmidtstraße und weiter entlang der Fritz-Reuter-Allee bis zur Parchimer Allee. Diese dann bis zur Buschkrugallee, von dort in nördlicher Richtung bis zur Späthstraße und diese dann in östlicher Richtung bis zum Ausgangspunkt.

Wahlkreis 5

Kurzbeschreibung:

Südwestliches Britz, südwestliches Buckow

Die Grenze verläuft:

Ausgangspunkt ist der Tempelhofer Weg/Wilhelm-Borgmann-Brücke, in südlicher Richtung bis zur Gradastraße, diese in östlicher Richtung entlang der Blaschkoallee bis zur Buschkrugallee. Diese in südlicher Richtung bis zur Parchimer-Allee, dann entlang der Fritz-Reuter-Allee bis zur Gutschmidtstraße/Fritz-Erler-Allee. Nach Süden weiter über den Grünzug (Grüner Weg), Severingstraße, Kölner Damm bis zur Landesgrenze Berlin-Brandenburg. In westlicher Richtung entlang der Landesgrenze bis zur Bezirksgrenze zu Tempelhof-Schöneberg am Töpchiner Weg. Der Bezirksgrenze zu Tempelhof-Schöneberg in nördlicher Richtung entlang bis zum Ausgangspunkt.

Wahlkreis 6

Kurzbeschreibung:

Rudow, südliches Blumenviertel, südliche Gropiusstadt

Die Grenze verläuft:

Ausgangspunkt ist im Norden der Zwergasternweg am Teltowkanal, von dort in südlicher Richtung entlang der Bezirksgrenze zu Treptow-Köpenick bis zur Landesgrenze Berlin-Brandenburg an der Waltersdorfer Chaussee. In westlicher und weiteren Verlauf nördlicher Richtung entlang der Landesgrenze bis zum Sollmannweg. Diesen in östlicher Richtung über Friedrich-Kayßler-Weg, Horst-Casper-Steig, Agnes-Straub-Weg bis zur Neuköllner Straße. Diese in nördlicher Richtung bis zum Flurweg und diesen in nordöstlicher Richtung über Minzeweg bis zum Ausgangspunkt.

Wahlkreisverband Treptow-Köpenick

Wahlkreis 1

Kurzbeschreibung:

Alt-Treptow, Plänterwald und Baumschulenweg (ohne Späthsfelde/dem Bereich südlich des Britzer Verbindungskanals)

Die Grenze verläuft:

entlang der Bezirksgrenze zum Bezirk Friedrichshain-Kreuzberg im Norden, die Spree in südöstlicher Richtung entlang bis zum Britzer Verbindungskanal. Den Britzer Verbindungskanal entlang Richtung Westen, bis zur Bezirksgrenze von Neukölln, entlang der Bezirksgrenze Richtung Norden bis zur Bezirksgrenze von Friedrichshain-Kreuzberg.

Wahlkreis 2

Kurzbeschreibung:

Oberschöneweide, Dammvorstadt (Bahnhofstraße/Friedrichshagener Straße), Altstadt Köpenick (ohne Kietz), Hirschgarten

Die Grenze verläuft:

im Norden entlang der Bezirksgrenze zu Lichtenberg bis zur S-Bahn-Gleisanlage der S3, entlang der Gleisanlage bis zur östlichen Grenze vor Friedrichshagen (Mühlenfließ), entlang der Straßen Am Wiesenrain, Mühlweg, durch die Grünfläche entlang des Speichermagazin/Depotstandort zum Müggelseedamm. Diesen in östlicher Richtung entlang bis zum Flussbad Kamerun. Folgend entlang der Müggelspreewald und der südöstlichen Grenze der Altstadtinsel (Kietzer Graben, inklusive Wohnblock zwischen Kietzer Straße und Landjägerstraße), entlang der Dahme in nördlicher Richtung bis zur Spree, entlang der Spree in nordwestlicher Richtung bis zur Bezirksgrenze zu Lichtenberg.

Wahlkreis 3

Kurzbeschreibung:

Niederschöneweide, Oberspreewald, südliches Baumschulenweg (Späthsfelde), Johnsthal, Adlershof westlich des Adlergestells (Wissenschafts- und Wirtschaftsstandort)

Die Grenze verläuft:

vom Wasserstraßenkreuz Teltowkanal/Britzer Verbindungskanal entlang des Britzer Verbindungskanals in Richtung Osten bis Mündung in die Spree, entlang der Spree Richtung Südosten bis zur Wilhelm-Spindler-Brücke, der Spindlersfelder Straße Richtung Süden folgend bis zur Köllnischen Brücke (Brücke über die Gleisanlage der S47), entlang der Gleisanlage der S47 in westlicher Richtung bis zur Osttritzer Straße, entlang der Osttritzer Straße in südlicher Richtung bis Oberspreestraße, entlang der Oberspreestraße in westlicher Richtung bis westlicher Grenze der Köllnischen Heide, in südwestlicher Richtung entlang der Grenze der Köllnischen Heide bis zur Gleisanlage, in westlicher Richtung entlang der Gleisanlage bis zum Adlergestell, entlang des Adlergestells in südöstlicher Richtung bis zur Stelling-Janitzky-Brücke, entlang des Teltowkanals in nordwestlicher Richtung bis zum Britzer Verbindungskanal.

Wahlkreis 4

Kurzbeschreibung:

Altglienicke, Bohnsdorf

Die Grenze verläuft:

im Norden ab der A113 in östlicher Richtung entlang des Teltowkanals bis zur Gleisanlage der S-Bahn/dem Adlergestell, entlang der S-Bahn-Gleisanlage in südöstlicher Richtung bis zum Kabloower Weg, in Richtung Süden entlang der Ortsteilgrenze von Bohnsdorf, bis zur Brandenburger Landesgrenze, in westlicher Richtung entlang der Landesgrenze zu Brandenburg bis zur Bezirksgrenze von Neukölln, dieser in nördlicher Richtung folgend bis zum Teltowkanal.

Wahlkreis 5

Kurzbeschreibung:

Spindlersfeld, Köllnische Vorstadt, Adlershof östlich des Adlergestells (Dörpfeldstraße), Grünau, Karolinenhof, Schmöckwitz, Rauchfangswerder

Die Grenze verläuft:

ab dem nordwestlichen Ende des Adlergestells (Querung Adlergestell/Gleisanlage der S47) in östlicher Richtung entlang der Gleisanlage bis zur nordwestlichen Grenze der Köllnischen Heide, in nordöstlicher Richtung entlang der Köllnischen Heide bis zur Oberspreestraße, in östlicher Richtung entlang der Oberspreestraße bis zur Osttritzer Straße, entlang dieser in nördlicher Richtung bis zur Gleisanlage der S47, dieser in östlicher Richtung folgend bis zur Köllnischen Brücke (Brücke über die Gleisanlage der S47), in nördlicher Richtung entlang der Spindlersfelder Straße bis zur Wilhelm-Spindler-Brücke, der Spree folgend in östlicher Richtung bis zur Dahmemündung, entlang der Dahme in südlicher Richtung bis zum Seddinsee, diesem in östlicher Richtung entlang bis zur Landesgrenze zu Brandenburg (Gosen) folgend, entlang der Landesgrenze des Landkreises „Dahme-Spreewald“ bis zur Grenze des Ortsteils Bohnsdorf, entlang der Grenze zu Bohnsdorf in nordöstlicher Richtung bis

zur S-Bahn-Gleisanlage, in nordwestlicher Richtung entlang der S-Bahn-Gleisanlage/Adlergestell bis zum nördlichen Ende des Adlergestells (Querung Adlergestell/Gleisanlage der S47).

Wahlkreis 6

Kurzbeschreibung:

Allendeviertel, Kietz, Kietzer Feld, Wendenschloß, Müggelheim

Die Grenze verläuft:

ab der Querung Müggelheimer Straße/Kietzer Graben entlang der Müggelheimer Straße bis zur Amtsstraße, entlang der Amtsstraße bis zur Landjägerstraße, dieser folgend bis zum Kietzer Graben, entlang des Kietzer Grabens bis zur Müggelspree, entlang der Müggelspree bis zum Dämeritzsee, entlang der Grenze zum Landkreis Oder-Spree bis zum Seddinsee, entlang der Dahme in nördlicher Richtung bis zur Querung Müggelheimer Straße/Kietzer Graben.

Wahlkreis 7

Kurzbeschreibung:

Köpenick Nord (Dammfeld/Uhlenhorst/Elsengrund), Friedrichshagen, Rahnsdorf, Wilhelmshagen

Die Grenze verläuft:

in östlicher Richtung entlang der Bezirksgrenze zu Lichtenberg und Marzahn-Hellersdorf bis zur Stadtgrenze, entlang der Kreisgrenzen Märkisch-Oderland und Oder-Spree in südlicher Richtung bis Dämeritzsee/Müggelspree, entlang der Müggelspree in westlicher Richtung über den Großen Müggelsee bis zum Flussbad Kamerun, in nördlicher Richtung bis zum Müggelseedamm, diesem folgend bis „Hahns Mühle“, entlang des Speichermagazin/Depotstandort durch die Grünfläche in nördlicher Richtung bis Mühlweg, in nördlicher Richtung dem Mühlweg/Am Wiesenrain folgend bis zum Neuenhagener Mühlenfließ (Erpe), dieser in nördlicher Richtung folgend bis zur S-Bahn-Gleisanlage der S3, entlang der S-Bahn-Gleisanlage in westlicher Richtung bis zur Bezirksgrenze zu Lichtenberg.

Wahlkreisverband Marzahn-Hellersdorf

Wahlkreis 1

Kurzbeschreibung:

Ahrensfelde-Süd, Marzahn-West, Marzahn-Ost

Die Grenze verläuft:

von nördlicher Richtung Bezirksgrenze Lichtenberg/Stadtgrenze Berlin-Brandenburg, entlang der Stadtgrenze in östliche, später in südliche Richtung bis Stadtgrenze Berlin-Brandenburg/Landsberger Allee, dieser entlang der Straßenbahnführung in westliche Richtung folgend bis Landsberger Allee/Blumberger Damm, diesen entlang in nördliche Richtung bis Höhe Rudolf-Leonhard-Straße, weiter westlich hinter den Blöcken des Blumberger Damms entlang in nördliche Richtung, weiter in westliche Richtung südlich der Blöcke des Blumberger Damms entlang bis zum Ende, weiter in nördliche Richtung entlang des Fußweges auf die Lea-Grundig-Straße stoßend, dieser weiter in nördliche Richtung folgend bis Lea-Grundig-Straße/Mehrower Allee, dieser entlang in westlicher Richtung bis Mehrower Allee/S-Bahn-Trasse S7, entlang der S-Bahn-Trasse S7 in nördliche Richtung bis Höhe Wuhletalstraße, dieser in westliche Richtung entlang bis Wuhletalstraße/Wolfener Straße, dieser in südliche Richtung folgend bis Wolfener Straße/Hellersdorfer Weg, diesen in westliche Richtung folgend bis Hellersdorfer Weg/Bezirksgrenze Lichtenberg, entlang der Bezirksgrenze in nördliche Richtung bis Bezirksgrenze Lichtenberg/Stadtgrenze Berlin-Brandenburg.

Wahlkreis 2

Kurzbeschreibung:

Gewerbegebiet, Marzahner Promenade, Allee der Kosmonauten

Die Grenze verläuft:

von westlicher Richtung Bezirksgrenze Lichtenberg/Hellersdorfer Weg, diesen in östliche Richtung folgend bis Hellersdorfer Weg/Wolfener Straße, diese in nördliche Richtung folgend bis Wolfener Straße/Wuhletalstraße, diese in östliche Richtung bis S-Bahn-Trasse S7, dieser entlang in südliche Richtung bis S-Bahn-Trasse S7/Mehrower Allee, dieser in östliche Richtung folgend bis Mehrower Allee/Lea-Grundig-

Straße, dieser in südliche Richtung folgend, die Lea-Grundig-Straße an der ersten Straßenbiegung verlassen und weiter entlang des Fußweges in südliche Richtung bis Blumberger Damm, südlich der Blöcke des Blumberger Damms entlang in östliche Richtung, weiter in südliche Richtung westlich vor den Blöcken des Blumberger Damms entlang bis Höhe Rudolf-Leonhard-Straße, den Blumberger Damm in südliche Richtung entlang bis Blumberger Damm/Landsberger Allee, dieser entlang der Straßenbahnführung in östliche Richtung bis Landsberger Allee/Prötzeler Ring, den Prötzeler Ring, später Trappenfelder Pfad in südliche Richtung folgend bis Trappenfelder Pfad/Spitzmühler Straße, diese in westliche Richtung bis Spitzmühler Straße/Blumberger Damm, diesen entlang in südliche Richtung bis Blumberger Damm/Elisabethstraße, dieser in westliche Richtung folgend bis Elisabethstraße/Allee der Kosmonauten, weiter in westliche Richtung entlang der Allee der Kosmonauten bis Allee der Kosmonauten/Poelchaustraße, dieser entlang weiter in westliche Richtung durch den Tunnel unter der S-Bahn-Trasse S7 bis Poelchaustraße/Dahmeweg, diesen folgend in nördlicher Richtung bis Dahmeweg/Landsberger Allee (entlang der S-Bahn-Trasse S7), der Landsberger Allee in westliche Richtung bis Landsberger Allee/Bezirksgrenze Lichtenberg (Höhe S-Bahn-Trasse S75), der Bezirksgrenze Lichtenberg in nördliche Richtung, später in nordöstliche Richtung bis Bezirksgrenze Lichtenberg/Hellersdorfer Weg.

Wahlkreis 3

Kurzbeschreibung:

Kienberg, Alt-Hellersdorf, Hellersdorf Nord, Hönow-West

Die Grenze verläuft:

von nördlicher Richtung Stadtgrenze Berlin-Brandenburg/Landsberger Allee, entlang der Stadtgrenze in östliche Richtung, später in südliche Richtung bis Ortsteilgrenze Hellersdorf-Mahlsdorf, dieser entlang in südliche Richtung bis Ortsteilgrenze Hellersdorf-Mahlsdorf/Riesaer Straße, dieser entlang der Straßenbahnführung in westliche Richtung bis U-Bahn-Trasse U5, der Führung der U-Bahn-Trasse in südliche Richtung folgend bis Höhe Feuerwache, an der Feuerwache in westliche Richtung unterhalb des Jelena-Šantic-Friedensparks entlang bis zur Wuhle, den Flusslauf entlang in südliche Richtung bis Höhe Ortsteilgrenze Marzahn-Biesdorf, der Ortsteilgrenze in westliche Richtung bis Ortsteilgrenze Marzahn-Biesdorf/Blumberger Damm, diesen in nördliche Richtung folgend bis Blumberger Damm/Spitzmühler Straße, dieser entlang in östliche Richtung bis Spitzmühler Straße/Trappenfelder Pfad, den Trappenfelder Pfad, später Prötzeler Ring entlang in nördliche Richtung bis Prötzeler Ring/Landsberger Allee, dieser entlang der Straßenbahnführung bis Landsberger Allee/Stadtgrenze Berlin-Brandenburg.

Wahlkreis 4

Kurzbeschreibung:

Marzahner Chaussee, Springpfuhl, Biesdorf-Nord, Biesdorf-Süd

Die Grenze verläuft:

von westlicher Richtung Rhinstraße/Landsberger Allee gegen die Bezirksgrenze Lichtenberg entlang der Landsberger Allee in östliche Richtung bis zur S-Bahn-Trasse S 7, am Dahmeweg in südlicher Richtung entlang bis Dahmeweg/Poelchaustraße, durch den Tunnel der S-Bahn-Trasse S7 entlang der Poelchaustraße in östlicher Richtung bis Poelchaustraße/Allee der Kosmonauten, weiter in östliche Richtung entlang der Allee der Kosmonauten bis Allee der Kosmonauten/Elisabethstraße, dieser weiter in östliche Richtung folgend bis zur Elisabethstraße/Blumberger Damm, diesen in nördliche Richtung entlang bis Blumberger Damm/Ortsteilgrenze Marzahn-Biesdorf, die Ortsteilgrenze in östliche Richtung folgend bis Ortsteilgrenze Marzahn-Biesdorf/Wuhle, weiter entlang dem Flusslauf in südliche Richtung bis Wuhle/Bezirksgrenze Treptow-Köpenick, der Bezirksgrenze in westliche Richtung folgend bis Bezirksgrenze Treptow-Köpenick/Bezirksgrenze Lichtenberg, der Bezirksgrenze Lichtenberg in nördliche Richtung (über Rhinstraße) folgend bis zur Rhinstraße/Landsberger Allee.

Wahlkreis 5

Kurzbeschreibung:

Kaulsdorf-Süd, Mahlsdorf-Nord, Mahlsdorf-Süd

Die Grenze verläuft:

vom S- und U-Bahnhof Wuhletal/Wuhle entlang des Gleiskörpers S5 in östliche Rich-

tung bis zur Ortsteilgrenze Kaulsdorf-Mahlsdorf, dieser entlang in nördliche Richtung (über Briesener Weg) bis Ortsteilgrenze Kaulsdorf Mahlsdorf/Markgrafenstraße, die Markgrafenstraße, später Wernerstraße in westliche Richtung folgend bis Wernerstraße/Ernst-Haeckel-Straße, dieser westlich hinter den Grundstücken der Ernst-Haeckel-Straße entlang in nördlicher Richtung bis Beginn Randweg, diesen weiter in nördlich Richtung bis Randweg/Ortsteilgrenze Kaulsdorf-Hellersdorf, entlang der Ortsteilgrenze in östliche Richtung bis Ortsteilgrenze Kaulsdorf-Hellersdorf/Ortsteilgrenze Mahlsdorf-Hellersdorf, weiter entlang der Ortsteilgrenze in nördliche Richtung bis zur Stadtgrenze Berlin-Brandenburg, der Stadtgrenze in östliche Richtung später weiter fortlaufend in südliche Richtung bis Stadtgrenze/Bezirksgrenze Treptow-Köpenick, dieser entlang in westliche Richtung bis Bezirksgrenze Treptow-Köpenick/Wuhle, dem Flusslauf in nördlicher Richtung folgend bis zum S- und U-Bahnhof Wuhletal/Wuhle.

Wahlkreis 6

Kurzbeschreibung:

Kaulsdorf Nord, Hellersdorf Süd

Die Grenze verläuft:

vom S- und U-Bahnhof Wuhletal/Wuhle, entlang des Flusslaufes in nördliche Richtung bis Höhe Jelena-Šantić-Friedenspark, in östliche Richtung unterhalb des Parkes bis zur U-Bahn-Trasse U5, der Führung der U-Bahn-Trasse in nördliche Richtung entlang bis Riesaer Straße, dieser entlang der Straßenbahnführung in östliche Richtung folgend bis Ortsteilgrenze Hellersdorf - Mahlsdorf, weiter in südliche Richtung entlang der Ortsteilgrenze bis Ortsteilgrenze Hellersdorf-Mahlsdorf/Ortsteilgrenze Hellersdorf-Kaulsdorf, dieser entlang in westliche Richtung bis Ortsteilgrenze Hellersdorf-Kaulsdorf/Randweg, den Randweg in südliche Richtung bis Beginn Ernst-Haeckel-Straße, weiter westlich vor den Grundstücken der Ernst-Haeckel-Straße entlang in südliche Richtung bis Ernst-Haeckel-Straße/Wernerstraße, der Wernerstraße, später Markgrafenstraße in östlicher Richtung bis Markgrafenstraße/Ortsteilgrenze Kaulsdorf-Mahlsdorf, dieser in südliche Richtung folgend (über Briesener Weg) bis S-Bahn-Trasse S5, dieser in westliche Richtung folgend bis S- und U-Bahnhof Wuhletal/Wuhle.

Wahlkreisverband Lichtenberg

Wahlkreis 1

Kurzbeschreibung:

Wartenberg, Falkenberg, Neu-Hohenschönhausen zwischen Hechtgraben und Rüdickenstraße

Die Grenze verläuft:

ab Bahngleise/Bundesstraße 2 entlang den Bahngleisen bis Hechtgraben - Hechtgraben in südwestlicher Richtung bis Zingster Straße - Zingster Straße bis Falkenberger Chaussee - Falkenberger Chaussee in westlicher Richtung bis Falkenberger Chaussee 4 - von dort aus Richtung Privatstraße 12 bis Rüdickenstraße - Rüdickenstraße bis Am Breiten Luch - Am Breiten Luch bis Rotkamp - Rotkamp in nordöstlicher Richtung über die Grünanlage bis Bahngleise - Bahngleise entlang bis S-Bahnhof Gehrenseestraße - weiter nordöstlich entlang der Bezirksgrenze zu Marzahn-Hellersdorf und der Berliner Landesgrenze bis Bahngleise/Bundesstraße 2

Wahlkreis 2

Kurzbeschreibung:

Malchow, Neu-Hohenschönhausen westlich der Zingster Straße, Alt-Hohenschönhausen bis Sportforum, Konrad-Wolf-Straße, Sandinostraße, Landsberger Allee

Die Grenze verläuft:

ab Bahngleise/Bundesstraße 2 in südlicher Richtung entlang der Bezirksgrenze zu Pankow bis Indira-Ghandi-Straße/Weißenseer Weg - Weißenseer Weg bis Konrad-Wolf-Straße - Konrad-Wolf-Straße bis Sandinostraße - Sandinostraße bis Küstriner Straße - Küstriner Straße bis Simon-Bolivar-Straße - Simon-Bolivar-Straße bis Zechliner Straße - Zechliner Straße bis Genslerstraße - Genslerstraße bis Höhe Hausnummer 43, von dort die Genslerstraße in nördlicher Richtung bis Plauener Straße - Plauener Straße bis Joachimsthaler Straße - Joachimsthaler Straße, Biesenthaler Straße bis Arendsweg - Arendsweg bis Landsberger Allee - Landsberger Allee bis zur Bezirksgrenze zu Marzahn-Hellersdorf, diese entlang bis S-Bahnhof

Gehrenseestraße - Bahngleise in nordwestlicher Richtung bis Höhe Rotkamp - über die Grünanlage zum Rotkamp - Rotkamp bis Am Breiten Luch - Am Breiten Luch bis Rüdickenstraße - Rüdickenstraße bis Privatstraße 12 - Privatstraße 12 bis Falkenberger Chaussee - Falkenberger Chaussee bis Zingster Straße - Zingster Straße bis Hechtgraben - Hechtgraben in nordöstlicher Richtung bis Bahngleise - Bahngleise in nordwestlicher Richtung bis zur Bundesstraße 2

Wahlkreis 3

Kurzbeschreibung:

Alt-Hohenschönhausen südlich Konrad-Wolf-Straße, Sandinostraße, Landsberger Allee, Fennpfuhl, Evangelisches Krankenhaus Herzberge, Rosenfelder Ring, Gensinger Straße

Die Grenze verläuft:

ab Indira-Ghandi-Straße/Weißenseer Weg entlang der Bezirksgrenze zu Pankow bis Karl-Lade-Straße - Karl-Lade-Straße, Paul-Junius-Straße, Herzbergstraße bis Siegfriedstraße - Siegfriedstraße bis Gotlindestraße - Gotlindestraße bis Hagenstraße - Hagenstraße bis Fanningerstraße - Fanningerstraße bis Guntherstraße - Guntherstraße bis Gudrunstraße - Gudrunstraße bis Frankfurter Allee - Frankfurter Allee, Alt-Friedrichsfelde bis Bezirksgrenze zu Marzahn-Hellersdorf - Bezirksgrenze zu Marzahn-Hellersdorf in nördlicher Richtung bis Landsberger Allee/Rhinstraße - Landsberger Allee in westlicher Richtung bis Arendsweg - Arendsweg bis Biesenthaler Straße - Biesenthaler Straße, Joachimsthaler Straße in westlicher Richtung bis Plauener Straße - Plauener Straße bis Genslerstraße - Genslerstraße in südlicher Richtung bis Höhe Hausnummer 43, dann in westlicher Richtung bis Zechliner Straße - Zechliner Straße bis Simon-Bolivar-Straße - Simon-Bolivar-Straße bis Küstringer Straße - Küstringer Straße bis Sandinostraße - Sandinostraße bis Konrad-Wolf-Straße - Konrad-Wolf-Straße bis Weißenseer Weg - Weißenseer Weg bis Bezirksgrenze zu Pankow

Wahlkreis 4

Kurzbeschreibung:

Südlich Karl-Lade-Straße, Paul-Junius-Straße, Herzbergstraße, Stadtpark, Buchberger Straße, Victoriastadt

Die Grenze verläuft:

ab Landsberger Allee/Karl-Lade-Straße entlang der Bezirksgrenze zu Pankow, Friedrichshain-Kreuzberg bis zu den Bahngleisen Höhe Kynaststraße - die Bahngleise entlang S-Bahnhof Nöldnerplatz bis S-Bahnhof Lichtenberg - Gudrunstraße bis Guntherstraße - Guntherstraße bis Fanningerstraße - Fanningerstraße bis Hagenstraße - Hagenstraße bis Gotlindestraße - Gotlindestraße bis Siegfriedstraße - Siegfriedstraße bis Herzbergstraße, Paul-Junius-Straße, Karl-Lade-Straße bis Bezirksgrenze zu Pankow

Wahlkreis 5

Kurzbeschreibung:

Friedrichsfelde, Tierpark

Die Grenze verläuft:

entlang der Bahngleise ab Höhe Kynaststraße in Richtung Rummelsburg bis Höhe Fischerstraße - Fischerstraße, nach ca. 200 m in nordöstlicher Richtung bis zur Lückstraße/Ecke Wönnichstraße - Lückstraße, Sewanstraße bis Am Tierpark - Am Tierpark/Treskowallee bis Richard-Kolkwitz-Weg - Richard-Kolkwitz-Weg bis Bezirksgrenze zu Marzahn-Hellersdorf - diese weiter in nördlicher Richtung bis Alt-Friedrichsfelde - Alt-Friedrichsfelde bis S-Bahnhof Lichtenberg - S-Bahn-Gleise entlang S-Bahnhof Nöldnerplatz bis Höhe Kynaststraße

Wahlkreis 6

Kurzbeschreibung:

Karlshorst, Trabrennbahn, Rummelsburg

Die Grenze verläuft:

ab Bezirksgrenze Höhe Kynaststraße entlang der Bezirksgrenze zu Friedrichshain-Kreuzberg, Treptow-Köpenick und Marzahn-Hellersdorf bis Richard-Kolkwitz-Weg - Richard-Kolkwitz-Weg bis Treskowallee/Am Tierpark - Am Tierpark bis Sewanstraße

- Sewanstraße, Lückstraße bis Höhe Wönnichstraße, ab dort in südlicher Richtung bis Fischerstraße - Fischerstraße in südöstlicher Richtung bis Bahngleise, diese in nordwestlicher Richtung bis Höhe Kynaststraße

Wahlkreisverband Reinickendorf

Wahlkreis 1

Kurzbeschreibung:

Reinickendorf/Ost, Reinickendorf/West (teilweise)

Die Grenze verläuft:

von der Ecke Roedernallee die Straße Am Nordgraben entlang in östlicher Richtung bis zu den S-Bahn-Gleisen/Grenze zum Bezirk Pankow von Berlin - diese weiter in südöstlicher Richtung bis zur Panke - die Panke in südlicher Richtung bis Kühnemannstraße/Nordbahnstraße - die Kühnemannstraße an der Grenze zum Bezirk Mitte von Berlin entlang in westlicher Richtung bis zur Provinzstraße - dieser in südlicher Richtung folgend bis zum Ritterlandweg - den Ritterlandweg entlang in westlicher Richtung bis zur Reginhardstraße - die Reginhardstraße weiter in südwestlicher Richtung an der Grenze zum Bezirk Mitte von Berlin entlang bis zur Markstraße - die Markstraße in nördlicher Richtung entlang bis zur Walderseestraße - die Walderseestraße weiter in westlicher Richtung bis zur Brienzer Straße - diese in Richtung Norden bis zur Holländerstraße - die Holländerstraße entlang westlich bis hinter den Kirchhof, dann in nördlicher Richtung die verlängerte Teichstraße entlang bis zur Gotthardstraße - die Gotthardstraße in westlicher Richtung bis vor den Friedhof Reinickendorf, dann in nördlicher Richtung bis zur Brusebergstraße - die Brusebergstraße entlang in nördlicher Richtung bis zur Humboldtstraße - der Humboldtstraße nordöstlich folgend bis zur Lindauer Allee - die Lindauer Allee in östlicher Richtung entlang bis zur Roedernallee - die Roedernallee in Richtung Norden bis zur S-Bahn-Brücke - hinter der S-Bahn-Brücke in westlicher Richtung auf der Bahnlinie entlang bis zur Thyssenstraße - die Thyssenstraße in nordöstlicher Richtung bis zur Roedernallee - der Roedernallee nördlich folgend bis zur Straße Am Nordgraben.

Wahlkreis 2

Kurzbeschreibung:

Reinickendorf/West, Tegel-Süd (teilweise), Wittenau (teilweise), Mäckeritzwiesen

Die Grenze verläuft:

von der Ecke Rathauspromenade/Am Nordgraben den Nordgraben in östlicher Richtung entlang bis zur Roedernallee - die Roedernallee südlich bis zur Thyssenstraße - die Thyssenstraße in südwestlicher Richtung bis zu den S-Bahn-Gleisen - die S-Bahn-Strecke in östlicher Richtung entlang bis zur Roedernallee - der Roedernallee südlich folgend bis zur Lindauer Allee - die Lindauer Allee westlich, dann die Humboldtstraße südwestlich bis zur Brusebergstraße - die Brusebergstraße südlich am Friedhof entlang bis zur Gotthardstraße - die Gotthardstraße weiter östlich bis zur Teichstraße - die Verlängerung der Teichstraße in südlicher Richtung entlang bis zur Holländerstraße - die Holländerstraße an der Grenze zum Bezirk Mitte von Berlin entlang in westlicher Richtung über den Kapweg bis zum Kurt-Schumacher-Damm - dem Kurt-Schumacher-Damm folgend bis zur Hinckeldeybrücke, dann den Hohenzollernkanal an der Grenze zum Bezirk Charlottenburg-Wilmersdorf entlang in westlicher Richtung bis zur Bernauer Straße - die Bernauer Straße in nördlicher, dann östlicher Richtung bis zum Bernhard-Lichtenberg-Platz, von diesem die Berliner Straße in nördlicher Richtung entlang bis zur Ernststraße - der Ernststraße in östlicher Richtung folgend bis zu den S-Bahn-Gleisen, den S-Bahn-Gleisen entlang bis zur Oranienburger Straße - die Oranienburger Straße nach Norden bis zur (verlängerten) Rathauspromenade - (verlängerte) Rathauspromenade in westlicher Richtung bis Rathauspromenade - Rathauspromenade in nördlicher Richtung bis zum Nordgraben.

Wahlkreis 3

Kurzbeschreibung:

Heiligensee, Konradshöhe, Tegelort, Tegel (teilweise), Tegel-Süd (teilweise), Saatwinkel

Die Grenze verläuft:

von dem nördlichen Ufer des Niederneuendorfer Sees in östlicher Richtung an der Landesgrenze Berlin-Brandenburg entlang, dann der Ortsteilgrenze Heiligensee/

Frohnau folgend bis zum Ende des Tegeler Forstes an der Ortsteilgrenze Tegel/ Hermsdorf - von dort in südlicher Richtung die Ortsteilgrenze Tegel/Hermsdorf entlang bis zum Tegeler Fließ - dem Tegeler Fließ in westlicher Richtung folgend bis zur S-Bahn-Trasse - die S-Bahn-Trasse in südlicher Richtung entlang bis zum Waidmannsluster Damm, diesem in westlicher Richtung folgend bis zur Karolinenstraße - die Karolinenstraße südlich bis zur Berliner Straße und dann der Berliner Straße südlich folgend bis zum Bernhard-Lichtenberg-Platz - vom Bernhard-Lichtenberg-Platz westlich (später südlich) die Bernauer Straße entlang bis zum Hohenzollernkanal-Grenze zum Bezirk Spandau von Berlin - vom Hohenzollernkanal nördlich bis zur Havel und von dort in der Mitte der Havel in Richtung Norden bis zur Landesgrenze Berlin-Brandenburg - dann der Havel in nördlicher Richtung folgend bis zum Nordufer des Niederneuendorfer Sees.

Wahlkreis 4

Kurzbeschreibung:

Wittenau (teilweise), Waidmannslust, Borsigwalde, Tegel (teilweise)

Die Grenze verläuft:

von der Ecke Berliner Straße/Waidmannsluster Damm in Tegel dem Waidmannsluster Damm in nordöstlicher Richtung folgend bis zur Hochjagdstraße - Hochjagdstraße in südöstlicher Richtung bis zum Packereigraben - dem Packereigraben in nordöstlicher Richtung entlang bis zur S-Bahn Trasse - der S-Bahn Trasse in nordwestlicher Richtung über die Dianastraße bis zum Tegeler Fließ - dem Tegeler Fließ flussaufwärts folgend bis zum Hermsdorfer See - von dort südwärts in Richtung Büchenbronner Steig, dann weiter den Ziegeleigraben und den Erlenbruchgraben entlang bis zum Öschelbronner Weg - dem Öschelbronner Weg und dem Welzower Steig südlich folgend bis zur Kolonie am Seggeluchbecken - nördlich der Kolonie am Seggeluchbecken entlang in Richtung Osten bis zur Finsterwalder Straße - die Finsterwalder Straße südlich, dann südwestlich bis zur S-Bahn-Linie - der S-Bahn-Linie südöstlich folgend bis zur Schorfheidestraße/Ecke Am Nordgraben - die Straße Am Nordgraben entlang westwärts bis zur Rathauspromenade - dann der Rathauspromenade südlich und dann weiter östlich bis Kreuzung Oranienburger Straße - Oranienburger Straße in südlicher Richtung folgend bis zur S-Bahn-Trasse westwärts bis zur Ernststraße - die Ernststraße entlang westlich bis zur Berliner Straße - der Berliner Straße nach Norden folgend bis zum Waidmannsluster Damm.

Wahlkreis 5

Kurzbeschreibung:

Lübars, Märkisches Viertel

Die Grenze verläuft:

vom Tegeler Fließ aus der Landesgrenze Berlin-Brandenburg in östlicher, später in südlicher Richtung der Grenze zum Bezirk Pankow von Berlin folgend bis zur S-Bahn-Linie/Straße Am Nordgraben - die S-Bahn-Linie in westlicher Richtung entlang bis hinter den S-Bahnhof Wilhelmsruher Damm - von dort nordöstlich bis zur Finsterwalder Straße - der Finsterwalder Straße folgend bis zur Kolonie Frohsinn - zwischen der Kolonie Frohsinn II und der Kolonie am Seggeluchbecken hindurch in westlicher Richtung bis zum Welzower Steig - diesem nördlich folgend bis zum Öschelbronner Weg - den Öschelbronner Weg weiter nach Norden entlang und dann dem Erlenbruchgraben, dem Ziegeleigraben und dem Büchenbronner Steig folgend bis zum Hermsdorfer See/Tegeler Fließ - das Tegeler Fließ nordöstlich entlang bis zur Landesgrenze Berlin-Brandenburg.

Wahlkreis 6

Kurzbeschreibung:

Frohnau, Hermsdorf, Freie Scholle

Die Grenze verläuft:

von der Ortsteilgrenze Heiligensee/Frohnau der Landesgrenze Berlin-Brandenburg in nordöstlicher Richtung, später in östlicher, südlicher und dann südöstlicher Richtung folgend bis zur Ortsteilgrenze Hermsdorf/Lübars - von dort dem Tegeler Fließ in südwestlicher Richtung folgend über den Oraniendamm bis zur -Bahn-Trasse - der S-Bahn-Trasse folgend bis zum Packereigraben - den Packereigraben in westlicher Richtung folgend bis zur Avenue Charles de Gaulle - Avenue Charles de Gaulles in nördlicher Richtung bis zum Waidmannsluster Damm - den Waidmannsluster Damm in südwestlicher Richtung entlang bis zum Hermsdorfer Damm - dem Hermsdorfer

Damm nach Norden folgend bis zum Tegeler Fließ - das Tegeler Fließ entlang in nördlicher Richtung bis zur Ortsteilgrenze Hermsdorf/Tegel am Tegeler Forst - die Ortsteilgrenze nach Norden entlang bis zur Ortsteilgrenze Frohnau/Tegel - von dort in westlicher Richtung bis zur Landesgrenze Berlin-Brandenburg und der Ortsteilgrenze Heiligensee/Frohnau.

Kurzbeschreibung der 78 Wahlkreise für die Wahl zum 20. Abgeordnetenhaus von Berlin

01 Mitte

- 1 Charité, Oranienburger Tor, Zionskirchplatz
- 2 Alexanderplatz, Engelbecken, Leipziger Platz
- 3 Südliches Moabit, Hansaviertel, Großer Tiergarten
- 4 Nördliches Moabit, Westhafen
- 5 Schillerpark, Rehberge
- 6 Soldiner Straße, an der Panke entlang
- 7 Humboldthain, Nettelbeckplatz

02 Friedrichshain-Kreuzberg

- 1 Gebiet nördlich Yorckstraße (zwischen Grenze zum Bezirk Tempelhof-Schöneberg und Großbeerenstraße); Gebiet nördlich Hallesches Ufer, Gitschiner Straße und Skalitzer Straße bis zur Grenze zu den Bezirken Tempelhof-Schöneberg und Mitte sowie der Spree
- 2 Gebiet südlich Yorckstraße, Gebiet südlich Hallesches Ufer (zwischen Großbeerenstraße und Wassertorplatz) bis zur Grenze zu den Bezirken Tempelhof-Schöneberg und Neukölln; Gebiet östlich Grimmstraße; Gebiet südlich Dieffenbachstraße
- 3 Gebiet südlich der Skalitzer Straße (ab Wassertorplatz in östlicher Richtung) bis Dieffenbachstraße und Bezirksgrenze, östliches Gebiet entlang der Oberbaumbrücke und Warschauer Straße (bis Kopernikusstraße), Gebiet südlich Kopernikusstraße, Wühlischstraße und Boxhagener Straße; Stralauer Halbinsel
- 4 Gebiet westlich Warschauer Straße und nördlich der Spree bis zur Grenze zum Bezirk Mitte, westliches Gebiet von der Petersburger Straße bis zu den Grenzen zum Bezirk Mitte und Pankow, Gebiet nördlich der Straßmannstraße
- 5 Gebiet zwischen Warschauer Straße und Grenze zum Bezirk Lichtenberg, Gebiet nördlich Kopernikusstraße, Wühlischstraße und Boxhagener Straße; Gebiet östlich Petersburger Straße bis zur Grenze zu den Bezirken Pankow und Lichtenberg (außer Gebiet nördlich der Straßmannstraße)

03 Pankow

- 1 Buch, Karow, Französisch Buchholz
- 2 Blankenfelde, Rosenthal, Wilhelmsruh, Niederschönhausen-Nord
- 3 Pankow-Nord, Niederschönhausen-Süd, Französisch Buchholz-West
- 4 Weißensee-Nord, Stadtrandsiedlung Malchow, Blankenburg

- 5 Pankow-Süd, Heinersdorf
- 6 Esplanade, Schönhauser Allee, Prenzlauer Allee (zwischen S-Bahntrassen)
- 7 Prenzlauer Berg – Westlicher Teil (zwischen Wisbyer Straße und S-Bahnhof Greifswalder Straße)
- 8 Prenzlauer Berg – Südöstlicher Teil (bis zur Grenze Friedrichshain-Kreuzberg)
- 9 Weißensee – Südost

04 Charlottenburg-Wilmersdorf

- 1 Charlottenburg-Nord, Mierendorffplatz, Rathaus
- 2 Olympiastadion, Westend, Schloss Charlottenburg, Eichkamp
- 3 Schloßstraße, Lietzensee, Adenauerplatz
- 4 Deutsche Oper, Ernst-Reuter-Platz, Kurfürstendamm
- 5 Grunewaldsee, Halensee, Preußenpark, Hohenzollerndamm
- 6 Ludwigkirchplatz, Prager Platz, Bundesplatz, Volkspark
- 7 Krematorium Wilmersdorf, Rüdesheimer Platz, Eisstadion Wilmersdorf

05 Spandau

- 1 Hakenfelde, nördliches Falkenhagener Feld, Wasserstadt, nördliche Neustadt
- 2 südliche Neustadt, südöstliches Falkenhagener Feld, Altstadt Spandau, Klosterfelde
- 3 Haselhorst, Siemensstadt, Stresow, nordöstliche Wilhelmstadt, Tiefwerder
- 4 südwestliches Falkenhagener Feld, Staaken
- 5 südliche Wilhelmstadt, Pichelsdorf, Gatow, Kladow

06 Steglitz-Zehlendorf

- 1 Breitenbachplatz, Schloßstraße, Lauenburger Platz, Grunewaldstraße, Aternplatz
- 2 Albrechtstraße, Steglitzer Damm, Klingsorstraße, Munsterdamm, Halskestraße
- 3 Augustaplatz, Finkensteinallee, Goerzallee, Dahlemer Weg, Teltower Damm, Sachtlebenstraße
- 4 Hildburghäuser Straße, Oberhofer Platz, Thermometersiedlung, Lippstädter Straße
- 5 Leonorenstraße, Paul-Schneider-Straße, Kamenzer Damm, Gallwitzallee, Siemensstraße, Marienplatz
- 6 Clayallee, Thielallee, Pacelliallee, Königin-Luise-Straße, Schützallee, Onkel-Tom-Straße

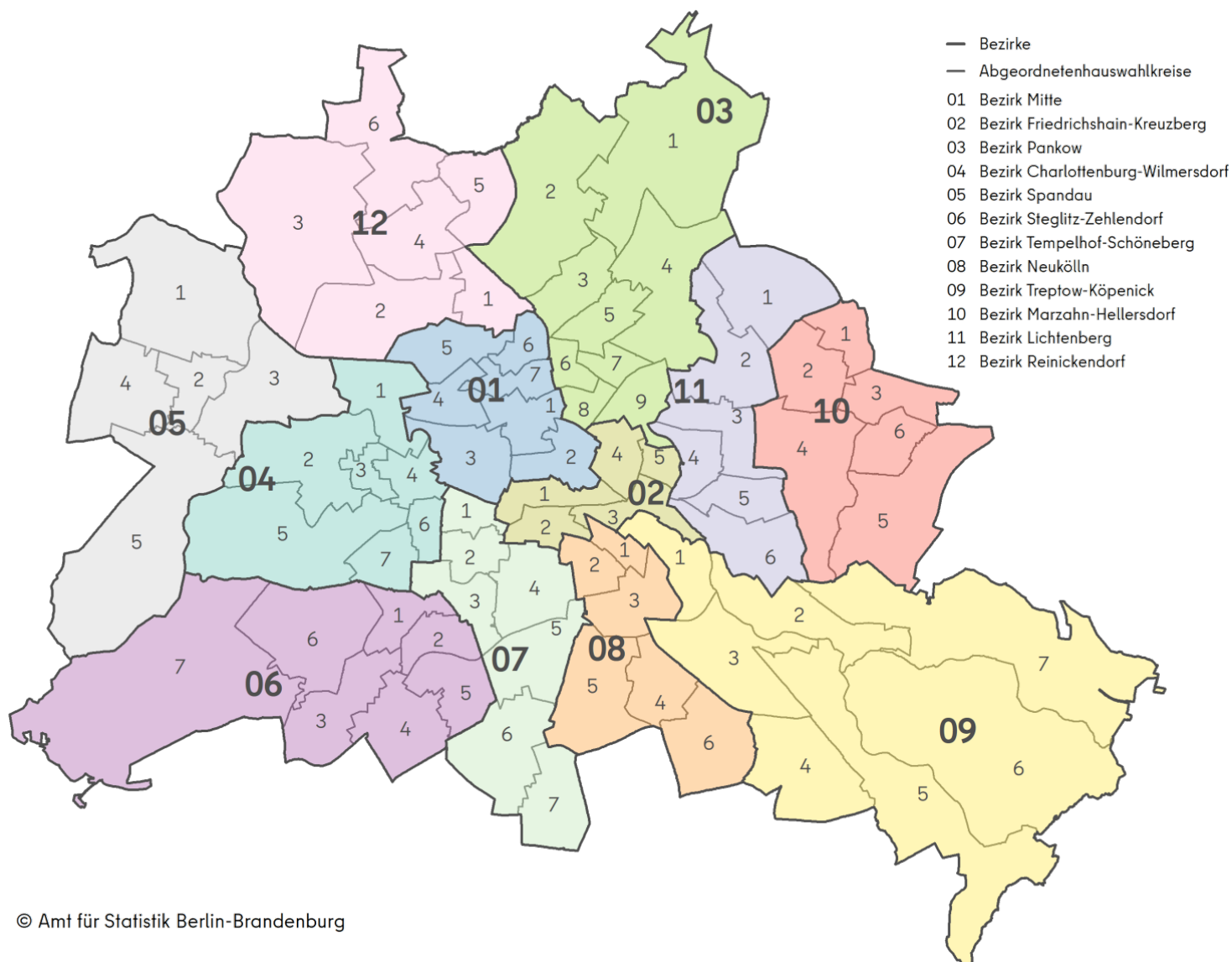
- 7 Potsdamer Chaussee, Mexikoplatz, Spanische Allee, Königstraße, Wilhelmplatz, Kohlhasenbrück, Steinstücken

07 Tempelhof-Schöneberg

- 1 Schöneberg-Nord: Wittenbergplatz, Nollendorfplatz, S-Bahnhof Yorckstraße, Heinrich-von-Kleist-Park, Kurt-Hiller-Park, Bayerischer Platz, Viktoria-Luise-Platz
- 2 Schöneberg-Süd: Rathaus Schöneberg, Heinrich-Lassen-Park, Schöneberger Insel, EUREF-Campus, Autobahnkreuz Schöneberg, Innsbrucker Platz
- 3 Friedenau: S-Bahnhof Friedenau, Siedlung Lindenhof, Alboinplatz, Marienhöhe, Der Insulaner, Auguste-Viktoria-Krankenhaus, Friedrich-Wilhelm-Platz, Friedenauer Höhe
- 4 Tempelhof: Manfred-v.-Richthofen-Straße, Tempelhofer Park, Teltowkanal, Hafen Tempelhof, Bosepark, Rathaus Tempelhof
- 5 Mariendorf: Hafen Mariendorf, Ullsteinhaus, Güterbahnhof Teltowkanal, Volkspark Mariendorf, Mariendorf ohne Trabrennbahn, Marienpark Berlin
- 6 Marienfelde: S-Bahnhof Marienfelde, Trabrennbahn Mariendorf, S-Bahnhof Buckower Chaussee, Freizeitpark Marienfelde, Marienfelde Nord
- 7 Lichtenrade: Volkspark Lichtenrade, Kirchhainer Damm, S-Bahnhof Lichtenrade

08 Neukölln

- 1 Nord-Neukölln (Ost), nördliche Sonnenallee
- 2 Nord-Neukölln (West), nördliche Karl-Marx-Straße, nördliche Hermannstraße
- 3 Rixdorf, nördliches Britz, Köllnische Heide
- 4 nordöstliches Buckow, Gropiusstadt, nördliches Blumenviertel
- 5 südwestliches Britz, südwestliches Buckow
- 6 Rudow, südliches Blumenviertel, südliche Gropiusstadt



© Amt für Statistik Berlin-Brandenburg

09 Treptow-Köpenick

- 1 Alt-Treptow, Plänterwald und Baumschulenweg (ohne Späthsfelde/dem Bereich südlich des Britzer Verbindungskanals)
- 2 Oberschöneweide, Dammvorstadt (Bahnhofstraße/Friedrichshagener Straße), Altstadt Köpenick (ohne Kietz), Hirschgarten
- 3 Niederschöneweide, Oberspree, südliches Baumschulenweg (Späthsfelde), Johannisthal, Adlershof westlich des Adlergestells (Wissenschafts- und Wirtschaftsstandort)
- 4 Altglienicke, Bohnsdorf
- 5 Spindlersfeld, Köllnische Vorstadt, Adlershof östlich des Adlergestells (Dörpfeldstraße), Grünau, Karolinenhof, Schmöckwitz, Rauchfangswerder
- 6 Allendeviertel, Kietz, Kietzer Feld, Wendenschloß, Müggelheim
- 7 Köpenick Nord (Dammfeld/Uhlenhorst/Elsengrund), Friedrichshagen, Rahnsdorf, Wilhelmshagen

10 Marzahn-Hellersdorf

- 1 Ahrensfelde-Süd, Marzahn-West, Marzahn-Ost
- 2 Gewerbegebiet, Marzahner Promenade, Allee der Kosmonauten
- 3 Kienberg, Alt-Hellersdorf, Hellersdorf Nord, Hönow-West
- 4 Marzahner Chaussee, Springpfuhl, Biesdorf-Nord, Biesdorf-Süd
- 5 Kaulsdorf-Süd, Mahlsdorf-Nord, Mahlsdorf-Süd
- 6 Kaulsdorf Nord, Hellersdorf Süd

11 Lichtenberg

- 1 Wartenberg, Falkenberg, Neu-Hohenschönhausen zwischen Hechtgraben und Rüdickenstraße
- 2 Malchow, Neu-Hohenschönhausen westlich der Zingster Straße, Alt-Hohenschönhausen bis Sportforum, Konrad-Wolf-Straße, Sandinostraße, Landsberger Allee
- 3 Alt-Hohenschönhausen südlich Konrad-Wolf-Straße, Sandinostraße, Landsberger Allee, Fennpfuhl, Evangelisches Krankenhaus Herzberge,

- Rosenfelder Ring, Gensinger Straße
- 4 Südlich Karl-Lade-Straße, Paul-Junius-Straße, Herzbergstraße, Stadtpark, Buchberger Straße, Victoriastadt
- 5 Friedrichsfelde, Tierpark
- 6 Karlshorst, Trabrennbahn, Rummelsburg

12 Reinickendorf

- 1 Reinickendorf/Ost, Reinickendorf/West (teilweise)
- 2 Reinickendorf/West, Tegel-Süd (teilweise), Wittenau (teilweise), Möckeritzwiesen
- 3 Heiligensee, Konradshöhe, Tegelort, Tegel (teilweise), Tegel-Süd (teilweise), Saatwinkel
- 4 Wittenau, Waidmannslust (teilweise), Borsigwalde, Tegel (teilweise)
- 5 Lübars, Märkisches Viertel
- 6 Frohnau, Hermsdorf, Waidmannslust (teilweise), Freie Scholle

Landeswahlleiter, stellvertretender Landeswahlleiter sowie Bezirkswahlleiter, Bezirkswahlleiterinnen, deren Stellvertretungen für die Wahl zum 20. Abgeordnetenhaus von Berlin und die Wahlen der Bezirksverordnetenversammlungen

Der Landeswahlleiter

Landeswahlleiter, stellvertretender Landeswahlleiter sowie Bezirkswahlleiterinnen, Bezirkswahlleiter, deren Stellvertretungen und Mitglieder der Wahlausschüsse für die Wahl des Abgeordnetenhauses von Berlin und die Wahlen der Bezirksverordnetenversammlungen

Bekanntmachung vom 9. Juni 2026

LWA 2

Telefon: 90223-1800, intern 9223-1800

Nach § 26 Absatz 3 des Landeswahlgesetzes Berlin in der Fassung vom 25. September 1987 (GVBl. S. 2370), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. April 2025 (GVBl. S. 210) geändert worden ist, macht die Senatsverwaltung für Inneres und Sport hiermit bekannt, wer zu Wahlleiterinnen und Wahlleitern beziehungsweise deren Stellvertretungen sowie zu Mitgliedern der Wahlausschüsse bestellt wurde.

Ernannt als Name, Vorname Dienstbezeichnung	Dienstanschrift	Telefon Telefax E-Mail
Land Berlin		
Landeswahlleiter Prof. Dr. Stephan Bröchler Professor für Politik- und Verwaltungswissenschaft	Landeswahlamt Berlin Klosterstraße 47 10179 Berlin	90223-1801 9028-4742 post@landeswahlamt.berlin.de
Stellvertreter Roland Brumberg Senatsverwaltung für Inneres und Sport, Abteilung I - Staats- und Verwaltungsrecht	Landeswahlamt Berlin Klosterstraße 47 10179 Berlin	90223-1801 9028-4742 post@landeswahlamt.berlin.de
Bezirk Mitte		
Bezirkswahlleiterin Wolf, Sabine Magistratsdirektorin	Bezirksamt Mitte von Berlin Parochialstraße 3 10179 Berlin	9018-24666 9018-48824666 sabine.wolf@ba-mitte.berlin.de
Stellvertreterin Dr. Brunst, Bettina Leitende Magistratsdirektorin	Bezirksamt Mitte von Berlin Mathilde-Jacob-Platz 1 10551 Berlin	9018-32207 9018-48832134 bettina.brunst@ba-mitte.berlin.de
Bezirk Friedrichshain-Kreuzberg		
Bezirkswahlleiter Bohm, Rolfdieter Leitender Magistratsdirektor	Bezirksamt Friedrichshain- Kreuzberg von Berlin Frankfurter Allee 35/37 10247 Berlin	90298-2207 90298-3173 rolfdieter.bohm@ba-fk.berlin.de
Stellvertreterin Anita, Leese-Hehmke	Jobcenter Berlin Friedrichshain-Kreuzberg Frankfurter Allee 50/52 10249 Berlin	555544-1000 555544-1003 Anita.leese-hehmke@jobcenter-ge.de
Bezirk Pankow		
Bezirkswahlleiter Schaum, Marco Verwaltungsangestellter	Bezirksamt Pankow von Berlin Breite Straße 24 A-26 13187 Berlin	90295-2400 90295-2699 kreiswahlleitung@ba-pankow.berlin.de

Ernannt als Name, Vorname Dienstbezeichnung	Dienstanschrift	Telefon Telefax E-Mail
Stellvertreterin Dr. Krummacher, Claudia Medizinalklinikdirektorin	Bezirksamt Pankow von Berlin Breite Straße 24 A-26 13187 Berlin	90295-2400 90295-2699 kreiswahlleitung@ba-pankow.berlin.de
Bezirk Charlottenburg-Wilmersdorf		
Bezirkswahlleiterin Raßmann, Berenike Magistratsdirektorin	Bezirksamt Charlottenburg- Wilmersdorf von Berlin Hohenzollerndamm 174-177 10713 Berlin	9029-15010 9029-15038 bezirkswahlleitung@charlottenburg-wilmersdorf.de
Stellvertreterin Gundske, Marina Leitende Magistratsdirektorin	Bezirksamt Charlottenburg- Wilmersdorf von Berlin Hohenzollerndamm 174-177 10713 Berlin	bezirkswahlleitung@charlottenburg-wilmersdorf.de
Bezirk Spandau		
Bezirkswahlleiterin Zickert, Katrin Leitende Magistratsdirektorin	Bezirksamt Spandau von Berlin Carl-Schurz-Straße 2/6 13597 Berlin	90279-2207 90279-2086 bezirkswahlleitung@ba-spandau.berlin.de
Stellvertreter Stöwer, Petric Oberamtsrat	Bezirksamt Spandau von Berlin Carl-Schurz-Straße 2/6 13597 Berlin	90279-2500 90279-2551 bezirkswahlleitung@ba-spandau.berlin.de
Bezirk Steglitz-Zehlendorf		
Bezirkswahlleiter Hollmann, Marcus Magistratsdirektor	Bezirksamt Steglitz-Zehlen- dorf von Berlin Teltower Damm 10 14169 Berlin	90299-3280 90299-3291 marcus.hollmann@ba-sz.berlin.de
Stellvertreter Dähn, Alexander Amtsrat	Bezirksamt Steglitz-Zehlen- dorf von Berlin Hanna-Renate-Laurien-Platz 1 12247 Berlin	90299-3404 alexander.daehn@ba-sz.berlin.de
Bezirk Tempelhof-Schöneberg		
Bezirkswahlleiterin Schütz, Janet Magistratsratsdirektorin	Bezirksamt Tempelhof- Schöneberg von Berlin John-F.-Kennedy-Platz 1 10820 Berlin	90277-3040 90277-3050 bezirkswahlleitung@ba-ts.berlin.de
Stellvertreter Eismann, Jens-Peter Oberamtsrat	Bezirksamt Tempelhof- Schöneberg von Berlin John-F.-Kennedy-Platz 1 10820 Berlin	90277-3040 90277-3050 bezirkswahlleitung@ba-ts.berlin.de
Bezirk Neukölln		
Bezirkswahlleiter Dr. König, Frank Leitender Magistratsdirektor	Bezirksamt Neukölln von Berlin Karl-Marx-Straße 83 12043 Berlin	90239-2162 bezirkswahlleitung@bezirksamt-neukoelln.de
Stellvertreterin Kerk, Cornelia Magistratsdirektorin	Bezirksamt Neukölln von Berlin Blaschkoallee 32 12359 Berlin	90239-4180 bezirkswahlleitung@bezirksamt-neukoelln.de
Bezirk Treptow-Köpenick		
Bezirkswahlleiterin Heinrich, Ute Magistratsdirektorin	Bezirksamt Treptow-Köpenick von Berlin Alt Köpenick 21 12555 Berlin	90297-2920 90297-2929 heinrich.std@ba-tk.berlin.de

Ernannt als Name, Vorname Dienstbezeichnung	Dienstanschrift	Telefon Telefax E-Mail
Stellvertreterin Malinowski, Mandy Magistratsrätin	Bezirksamt Treptow-Köpenick von Berlin Alt Köpenick 21 12555 Berlin	90297-2755 90297-2748 malinowski.bued@ba-tk.berlin.de
Bezirk Marzahn-Hellersdorf		
Bezirkswahlleiter Kornmehl, Michael Leitender Magistratsdirektor	Bezirksamt Marzahn- Hellersdorf von Berlin Alice-Salomon-Platz 3 12627 Berlin	90293-2410 90293-2895 bezirkswahlleitung@ba-mh.berlin.de
Stellvertreter Seichter, Norbert	Bezirksamt Marzahn- Hellersdorf von Berlin Kurt-Weill-Gasse 7 12627 Berlin	90293-2410 90293-2895 bezirkswahlleitung@ba-mh.berlin.de
Bezirk Lichtenberg		
Bezirkswahlleiter Hunger, Axel Magistratsdirektor	Bezirksamt Lichtenberg von Berlin Egon-Erwin-Kisch-Straße 106 13059 Berlin	90296-4610 90296-4609 axel.hunger@lichtenberg.berlin.de
Stellvertreterin Simon, Monika Verwaltungsangestellte	Bezirksamt Lichtenberg von Berlin Egon-Erwin-Kisch-Straße 106 13059 Berlin	90296-7821 90296-4609 monika.simon@lichtenberg.berlin.de
Bezirk Reinickendorf		
Bezirkswahlleiter Herpich, Johannes Tarifbeschäftigter	Bezirksamt Reinickendorf von Berlin Eichborndamm 215 13437 Berlin	90294-2048 90294-2229 bezirkswahlamt@reinickendorf.berlin.de
Stellvertreter Haverkamp, Hauke Magistratsdirektor	Bezirksamt Reinickendorf von Berlin Eichborndamm 215 13437 Berlin	90294-4132 90294-5163 bezirkswahlamt@reinickendorf.berlin.de

Landeswahlausschuss (LWA)

Funktion	Name	Vorname	Bestellt von Partei
Mitglied im LWA	Franck	Philipp	CDU
Stellvertretung	Reitze	Dirk	CDU
Mitglied im LWA	Bretschneider	Thomas	CDU
Stellvertretung	Möhr	Florian	CDU
Mitglied im LWA	Naumann	Reinhard	SPD
Stellvertretung	Höschele	Ralf	SPD
Mitglied im LWA	Büning	Emily	GRÜNE
Stellvertretung	Nahrwold	Judith	GRÜNE
Mitglied im LWA	Liess	Johannes	Die Linke
Stellvertretung	Krenz	Sabine	Die Linke
Mitglied im LWA	Gläser	Ronald	AfD
Stellvertretung	Ruschin	Thomas	AfD
Mitglied im LWA (Richterin am Oberverwaltungsgericht)	Bodmann	Bettina	-

Funktion	Name	Vorname	Bestellt von Partei
Stellvertretung (Richter am Oberverwaltungsgericht)	Rau	Markus	-
Mitglied im LWA (Richterin am Oberverwaltungsgericht)	Seedorf	Esther	-
Stellvertretung (Vorsitzender Richter am Oberverwaltungsgericht)	Böcker	Rudolf	-

Bezirkswahlausschuss Mitte (BezWA)

Funktion	Name	Vorname	Bestellt von Partei
Mitglied im BezWA	Wohlert	Björn	CDU
Stellvertretung	Ganz	Johann	CDU
Mitglied im BezWA	Jakupcic	Sandra	CDU
Stellvertretung	Dr. Moewes	Udo	CDU
Mitglied im BezWA	Littmann	Jonas	SPD
Stellvertretung	Hollmann	Astrid	SPD
Mitglied im BezWA	Ehrlich	Madlen	GRÜNE
Stellvertretung	Wustmann	Michael	GRÜNE
Mitglied im BezWA	Pott	Anna	GRÜNE
Stellvertretung	Kähler	Heike	GRÜNE
Mitglied im BezWA	Urchs	Thilo	Die Linke
Stellvertretung	Offerdinger	Frauuke	Die Linke

Bezirkswahlausschuss Friedrichshain-Kreuzberg (BezWA)

Funktion	Name	Vorname	Bestellt von Partei
Mitglied im BezWA	Schwab	Josef	CDU
Stellvertretung	Inci	Murat	CDU
Mitglied im BezWA	Naumann	Anna Maria	SPD
Stellvertretung	Pückler	Fritz-Michael	SPD
Mitglied im BezWA	Hüwelmeier	Andrea	GRÜNE
Stellvertretung	Dr. Kitzig	Sebastian	GRÜNE
Mitglied im BezWA	Münster	Tom	GRÜNE
Stellvertretung	Kraft	David	GRÜNE
Mitglied im BezWA	Van Hove	Brunhilde	Die Linke
Stellvertretung	Bölme	Yasin	Die Linke
Mitglied im BezWA	Ekşi	Saadet Irem	Die Linke
Stellvertretung	Wittmer	Daniel	Die Linke

Bezirkswahlausschuss Pankow (BezWA)

Funktion	Name	Vorname	Bestellt von Partei
Mitglied im BezWA	Neumicke	Andreas	CDU
Stellvertretung	Dr. Gaitzsch	Paul	CDU
Mitglied im BezWA	Steinborn	Björn	SPD
Stellvertretung	Mattick	Christoph	SPD

Funktion	Name	Vorname	Bestellt von Partei
Mitglied im BezWA	Barthel	Alexander	GRÜNE
Stellvertretung	Dr. Di Bella	Jessica	GRÜNE
Mitglied im BezWA	Toussaint	Verena	GRÜNE
Stellvertretung	Hinz	Christian	GRÜNE
Mitglied im BezWA	Hinz	Delia	Die Linke
Stellvertretung	Wille	Petra	Die Linke
Mitglied im BezWA	Gläser	Ronald	AfD
Stellvertretung	Schreckling	Uwe	AfD

Bezirkswahlausschuss Charlottenburg-Wilmersdorf (BezWA)

Funktion	Name	Vorname	Bestellt von Partei
Mitglied im BezWA	Zarth	Carola	CDU
Stellvertretung	Rudolph	Carsten	CDU
Mitglied im BezWA	Dr. Krieger	Jan	CDU
Stellvertretung	Hackenberger	Viola	CDU
Mitglied im BezWA	Hansen	Annegret	SPD
Stellvertretung	Schäfer	Sean	SPD
Mitglied im BezWA	Lienke	Ingrid	GRÜNE
Stellvertretung	Golissa	Johanna	GRÜNE
Mitglied im BezWA	Speed	Alexander	GRÜNE
Stellvertretung	Nisch	Markus	GRÜNE
Mitglied im BezWA	Mühlenberg	Christopher	Die Linke
Stellvertretung	Jessen	Gesa	Die Linke

Bezirkswahlausschuss Spandau (BezWA)

Funktion	Name	Vorname	Bestellt von Partei
Mitglied im BezWA	Scheytt	Daniel	CDU
Stellvertretung	Grüninger	Elke	CDU
Mitglied im BezWA	Gersbeck	Ingo	CDU
Stellvertretung	Schweinberger	Eugen	CDU
Mitglied im BezWA	Juchem	Josef	CDU
Stellvertretung	Gowitzke	Oliver	CDU
Mitglied im BezWA	Heimann	Felix	SPD
Stellvertretung	Stolte	Johan	SPD
Mitglied im BezWA	Weinert	Ella	GRÜNE
Stellvertretung	Möricke	Stefanie	GRÜNE
Mitglied im BezWA	Lindemann	Nando-Sven	AfD
Stellvertretung	Hinke	Elke	AfD

Bezirkswahlausschuss Steglitz-Zehlendorf (BezWA)

Funktion	Name	Vorname	Bestellt von Partei
Mitglied im BezWA	Benedix	Heidemarie	CDU
Stellvertretung	Wolters	Leonard	CDU
Mitglied im BezWA	Sijbrandij	Jan	CDU
Stellvertretung	Wesely	Sven	CDU

Funktion	Name	Vorname	Bestellt von Partei
Mitglied im BezWA	Hahnfeld	Jörg	CDU
Stellvertretung	Hannebauer	Lutz	CDU
Mitglied im BezWA	Börsel	Matthias	SPD
Stellvertretung	Bustos Barros	Rodrigo León	SPD
Mitglied im BezWA	Hennerkes	Anette	SPD
Stellvertretung	Häußermann	Luca Jonathan	SPD
Mitglied im BezWA	Schmidt	Franziska	GRÜNE
Stellvertretung	Hahn	Jasper	GRÜNE

Bezirkswahlausschuss Tempelhof-Schöneberg (BezWA)

Funktion	Name	Vorname	Bestellt von Partei
Mitglied im BezWA	Schupelius	Heinrich	CDU
Stellvertretung	Paulun	Eike	CDU
Mitglied im BezWA	de Wyl	Marion	CDU
Stellvertretung	Artz	Philipp	CDU
Mitglied im BezWA	Salomon	Alexander	SPD
Stellvertretung	Schneider	Sabrina	SPD
Mitglied im BezWA	Steinrück	Alrun	GRÜNE
Stellvertretung	Giese	Renate	GRÜNE
Mitglied im BezWA	Dr. Schulz	Thomas	GRÜNE
Stellvertretung	Vedder	Alois	GRÜNE
Mitglied im BezWA	Wissel	Elisabeth	Die Linke
Stellvertretung	Julseth	Mara	Die Linke

Bezirkswahlausschuss Neukölln (BezWA)

Funktion	Name	Vorname	Bestellt von Partei
Mitglied im BezWA	Schenk	Sylvia	CDU
Stellvertretung	Herzig	Annabell	CDU
Mitglied im BezWA	Keller-Janker	Irmtraud	CDU
Stellvertretung	Klein	Ottilie	CDU
Mitglied im BezWA	Weißbecker	Jutta	SPD
Stellvertretung	Korte	Karin	SPD
Mitglied im BezWA	Scheibe-Köster	Carola	GRÜNE
Stellvertretung	Szczepanski	Bernd	GRÜNE
Mitglied im BezWA	Papenfuß	Nina	Die Linke
Stellvertretung	Bukowski	Xenia	Die Linke
Mitglied im BezWA	Rogall	Marina	AfD
Stellvertretung	Fiedler	Pia	AfD

Bezirkswahlausschuss Treptow-Köpenick (BezWA)

Funktion	Name	Vorname	Bestellt von Partei
Mitglied im BezWA	Eckert	Hannelore	CDU
Stellvertretung	Heyer-Irmeler	Sylvia	CDU
Mitglied im BezWA	Dr. Rathke	Hannes	CDU
Stellvertretung	Reichling	Sebastian	CDU

Funktion	Name	Vorname	Bestellt von Partei
Mitglied im BezWA	Schmohl	Sven	SPD
Stellvertretung	Höppner	Monika	SPD
Mitglied im BezWA	Moritz	Harald	GRÜNE
Stellvertretung	Törün	Talip	GRÜNE
Mitglied im BezWA	Reichardt	Petra	Die Linke
Stellvertretung	Vogel	Melanie	Die Linke
Mitglied im BezWA	Schleinitz	Jörn	AfD
Stellvertretung	Pöhls	Sebastian	AfD

Bezirkswahlausschuss Marzahn-Hellersdorf (BezWA)

Funktion	Name	Vorname	Bestellt von Partei
Mitglied im BezWA	Kohlmeier	Kathleen	CDU
Stellvertretung	Wiedemann	Michael	CDU
Mitglied im BezWA	Lindhammer	Thomas	CDU
Stellvertretung	Nimtzt	Benjamin	CDU
Mitglied im BezWA	Köhnke	Marlitt	SPD
Stellvertretung	Lichtenstein	Klaus	SPD
Mitglied im BezWA	Bauer	Stephan	GRÜNE
Stellvertretung	Ristow	Gina-Maria	GRÜNE
Mitglied im BezWA	Schilling	Renate	Die Linke
Stellvertretung	Höbbel	Gisela	Die Linke
Mitglied im BezWA	Tilmans	Daniel Nikolai	AfD
Stellvertretung	Derkzen	Vadim	AfD

Bezirkswahlausschuss Lichtenberg (BezWA)

Funktion	Name	Vorname	Bestellt von Partei
Mitglied im BezWA	Wichmann	Georg	CDU
Stellvertretung	Ahlfänger	Jörg	CDU
Mitglied im BezWA	Geißler	Gabriele	CDU
Stellvertretung	Beyer	Heinz-Joachim	CDU
Mitglied im BezWA	Wiebusch	Rainer	SPD
Stellvertretung	Holland-Moritz	Patricia	SPD
Mitglied im BezWA	Erdmann	Sarah	GRÜNE
Stellvertretung	Schaller	Heiko	GRÜNE
Mitglied im BezWA	Dr. Titel	Wolfgang	Die Linke
Stellvertretung	Galle	Max	Die Linke
Mitglied im BezWA	Dr. Hanspach	Steffen	AfD
Stellvertretung	Naß	Hartmut	AfD

Bezirkswahlausschuss Reinickendorf (BezWA)

Funktion	Name	Vorname	Bestellt von Partei
Mitglied im BezWA	Köppen	Kerstin	CDU
Stellvertretung	Otto	Inka	CDU
Mitglied im BezWA	Dietmann	Michael	CDU

Funktion	Name	Vorname	Bestellt von Partei
Stellvertretung	Protz	Jennifer	CDU
Mitglied im BezWA	Dr. Heide	Manuel	CDU
Stellvertretung	Zacholowsky	Andreas	CDU
Mitglied im BezWA	Teller	Klaus	SPD
Stellvertretung	Hiller-Ewers	Karin	SPD
Mitglied im BezWA	Eyer	Hans	GRÜNE
Stellvertretung	Benali-Jockers	Merieme	GRÜNE
Mitglied im BezWA	Rhinow	Volker	AfD
Stellvertretung	Oefner	Norbert	AfD

Anschrift

Des Landeswahlamtes Berlin und der Bezirkswahlämter

Der Landeswahlleiter für Berlin

Landeswahlamt Berlin
Klosterstr. 47
10179 Berlin
Telefon: 90223 - 1801
Telefax: 9028 - 4743
E-Mail: post@landeswahlamt.berlin.de
Besonderes elektronisches Bürger- und
Organisationenpostfach (eBO): Landeswahlamt Berlin

Bezirksamt Mitte von Berlin

- Bezirkswahlamt -
Müllerstraße 146
13353 Berlin
Telefon: (030) 9018 - 44555
Telefax: (030) 9018 - 44588
E-Mail: wahlamt@ba-mitte.berlin.de

Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg von Berlin

- Bezirkswahlamt -
Frankfurter Allee 35/37
10247 Berlin
Telefon: 90298 - 2410
Telefax: 90298 - 3263
E-Mail: bezirkswahlamt@ba-fk.berlin.de

Bezirksamt Pankow von Berlin

- Bezirkswahlamt -
Breite Straße 24a-26
13187 Berlin
Telefon: 90295 - 2400
Telefax: 90295 - 2699 oder - 2560
E-Mail: wahlamt@ba-Pankow.Berlin.de

Bezirksamt Charlottenburg-Wilmersdorf von Berlin

- Bezirkswahlamt -
Hohenzollerndamm 174 - 177
10713 Berlin
Telefon: (030) 9029 - 15040 oder - 15026 oder - 15035
Telefax: 9029 - 15029
E-Mail: wahlamt@charlottenburg-wilmersdorf.de

Bezirksamt Spandau von Berlin

- Bezirkswahlamt -
Carl-Schurz-Straße 2/6
13597 Berlin
Telefon: 90279 - 2901 oder - 2316
Telefax: 90279 - 2009
E-Mail: bezirkswahlamt@ba-spandau.berlin.de

Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf von Berlin

- Bezirkswahlamt -
Kirchstraße 1/3
14163 Berlin
Telefon: 90299 - 2190
Telefax: 90299 - 5004
E-Mail: wahlamt@ba-sz.berlin.de

Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg von Berlin

- Bezirkswahlamt -
John-F.-Kennedy-Platz 1
10825 Berlin
Telefon: 90277 - 3040 oder - 3050
Telefax: 90277 - 7800
E-Mail: bezirkswahlamt@ba-ts.berlin.de

Bezirksamt Neukölln von Berlin

- Bezirkswahlamt -
Karl-Marx-Straße 83
12043 Berlin
Telefon: 90239 - 4484
Telefax: 90239 - 3149
E-Mail: wahlen@bezirksamt-neukoelln.de

Bezirksamt Treptow-Köpenick von Berlin

- Bezirkswahlamt -
Luisenstraße 16
12557 Berlin
Telefon: 90297 - 2743
Telefax: 90297 - 2030
E-Mail: bezirkswahlamt@ba-tk.berlin.de

Bezirksamt Marzahn-Hellersdorf von Berlin

- Bezirkswahlamt -
Kurt-Weill-Gasse 7
12627 Berlin
Telefon: 90293 - 2859
Telefax: 90293 - 2895
E-Mail: bezirkswahlamt@ba-mh.berlin.de

Bezirksamt Lichtenberg von Berlin

- Bezirkswahlamt -
Egon-Erwin-Kisch-Straße 106
13059 Berlin
Telefon: 90296 - 5701 oder - 5702
Telefax: 90296 - 7829
E-Mail: post.bezirkswahlamt@lichtenberg.berlin.de

Bezirksamt Reinickendorf von Berlin

- Bezirkswahlamt -
Teichstraße 65, Haus 1, 1. Obergeschoss
13407 Berlin
Telefon: 90294 - 2996 oder - 4374
Telefax: 90294 - 2223
E-Mail: post.wahlamt@reinickendorf.berlin.de